56. Jahrgang / Heft 4 / Oktober 2008 ISSN 0042-5702 B 2176 F

VIERTELJAHRSHEFTE FÜR Zeitgeschichte

herausgegeben von
Helmut Altrichter Horst Möller
Hans-Peter Schwarz Andreas Wirsching

Aus dem Inhalt

Kurt Schrimm/Joachim Riedel
50 Jahre Zentrale Stelle in Ludwigsburg
Ein Erfahrungsbericht

Reinhard Otto/Rolf Keller/Jens Nagel
Sowjetische Kriegsgefangene in deutschem Gewahrsam 1941–1945

Angela Hermann
Hitler und sein Stoßtrupp in der „Reichskristallnacht"

Andreas Eichmüller
Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen seit 1945
Eine Zahlenbilanz

Rüdiger Bergien
Zur Kooperation von Reichswehr und Republik im Grenz- und Landesschutz

Institut für Zeitgeschichte
Oldenbourg

Inhalt

Was gibt es noch zu tun?

Kurt Schrimm/Joachim Riedel
50 Jahre Zentrale Stelle in Ludwigsburg ..... **525** Aufsätze
Ein Erfahrungsbericht über die letzten zweieinhalb Jahrzehnte

Wie viele?

Reinhard Otto/Rolf Keller/Jens Nagel
Sowjetische Kriegsgefangene in deutschem Gewahrsam 1941–1945 ..... **557**
Zahlen und Dimensionen

Hauptverantwortlich für den 9. November 1938?

Angela Hermann
Hitler und sein Stoßtrupp in der „Reichskristallnacht" **603**

Endlich verlässliche Daten?

Andreas Eichmüller
Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945 ..... **621**
Eine Zahlenbilanz

Wie groß war die Rolle des Militärs?

Rüdiger Bergien
Staat im Staate? ..... **643** Dokumentation
Zur Kooperation von Reichswehr und Republik in der Frage des Grenz- und Landesschutzes

679 Rezensionen online

683 Abstracts

687 Autoren

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg ist das Herzstück der justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen. 1958 gegründet, spielte die einzigartige Institution bei der Einleitung fast aller großen Prozesse eine wichtige Rolle. Der jetzige Leiter und sein Stellvertreter ziehen hier Bilanz und blicken dabei vor allem auf die letzten 25 Jahre zurück, in denen die Zentrale Stelle dazu überging, umfassende eigenständige Ermittlungen im In- und Ausland durchzuführen – und dabei immer wieder beachtliche Erfolge verbuchen konnte.

Kurt Schrimm/Joachim Riedel

50 Jahre Zentrale Stelle in Ludwigsburg

Ein Erfahrungsbericht über die letzten zweieinhalb Jahrzehnte

I. Einleitung

Am 29. August 1958 verhängte das Schwurgericht Ulm im sogenannten Ulmer Einsatzkommando-Prozess gegen die Angeklagten wegen ihrer Beteiligung an Massenerschießungen von Juden im deutsch-litauischen Grenzgebiet kurz nach dem Überfall auf die Sowjetunion hohe Freiheitsstrafen. Als Reaktion hierauf beschloss die Justizministerkonferenz am 3. Oktober 1958 die Gründung einer „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen". Diese nahm, nachdem alle Bundesländer der zu Grunde liegenden Verwaltungsvereinbarung beigetreten waren[1], ihre Arbeit bereits am 1. Dezember 1958 in Ludwigsburg auf. Weil bis dahin vor allem NS-Verbrechen, „für die im Bundesgebiet ein Gerichtsstand des Tatortes nicht gegeben" war, also insbesondere die Massenverbrechen im Osten, großenteils noch nicht aufgeklärt und strafrechtlich verfolgt worden waren, erhielt die Zentrale Stelle den Auftrag, im In- und Ausland „das erreichbare Material [zu] sammeln, [zu] sichten und aus[zu]werten" mit dem Ziel, „insbesondere nach Ort, Zeit und Täterkreis begrenzte Tatkomplexe heraus-[zu]arbeiten und fest[zu]stellen, welche an den Tatkomplexen beteiligten Personen noch verfolgt werden können". Ende 1964 wurde dieser Auftrag auch auf inländische NS-Verbrechen ausgeweitet, weil diese bis dahin ebenfalls noch nicht systematisch aufgeklärt und verfolgt worden waren. Die Zuständigkeit der Zentralen Stelle wurde (und ist bis heute) im Wesentlichen auf Verbrechen „außerhalb der eigentlichen Kriegshandlungen" beschränkt, „Kriegsverbrechen" sind, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, von der Zuständigkeit generell ausgenommen. Aus Gründen der Strafverfolgungsverjährung können seit Mai 1960 grundsätzlich nur noch Verfahren des Mordes (§ 211 StGB) verfolgt werden. In der Fassung vom 24. Januar 1967 bestimmt die erwähnte Verwaltungsvereinbarung noch heute die Tätigkeit der Zentralen Stelle, die inzwischen 50 Jahre besteht.

[1] Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung einer Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, zuletzt in der Fassung vom 24. Januar 1967, veröffentlicht u. a. im Justizblatt Rheinland-Pfalz, Nr. 2, Februar 1981, S. 27 f.

VfZ 4/2008 © Oldenbourg 2008 DOI 10.1524/vfzg.2008.0025
Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Im Juli 1982 stellte der langjährige Leiter der Zentralen Stelle, Leitender Oberstaatsanwalt Adalbert Rückerl, in der Einleitung zu seiner Veröffentlichung „NS-Verbrechen vor Gericht" fest: „Es ist noch zu früh, eine zahlenmäßige Abschlussbilanz der Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen zu ziehen. Eine Reihe von Strafverfahren sind derzeit [...] im Gange, einige werden mit Sicherheit folgen. Das Gesamtbild dessen, was die Justiz der Bundesrepublik Deutschland auf diesem Gebiet zu leisten vermochte, werden die künftigen Prozesse jedoch gewiss nicht mehr beeinflussen können. Unter diesen Umständen erscheint es vertretbar, schon heute eine vorläufige Gesamtbetrachtung zu wagen. Wollte man damit warten, bis auch der letzte denkbare NS-Prozess mit einer rechtskräftigen Entscheidung abgeschlossen sein würde, so riskierte man, dass von denen, die das ‚1000-jährige Reich' selbst erlebt und erlitten hatten, nur wenige noch vorhanden sein würden, die den in völlig anderen Verhältnissen aufgewachsenen jungen Menschen unmittelbar auf die Frage antworten könnten, wie das denn eigentlich damals war."[2]

Selbst Rückerl ahnte aber wohl nicht, dass 26 Jahre später noch immer keine abschließende Bilanz gezogen werden kann. Richtig ist, dass die Zahl der Prozesse in den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten kontinuierlich abnahm und gegenwärtig gegen Null tendiert. Richtig ist aber auch, dass in dieser Zeit seitens der Justiz eine enorme Aufklärungsarbeit geleistet wurde, die heute ebenso wichtig erscheint wie ihre forensische Aufarbeitung. Und sie ist noch nicht beendet. Spätestens seit der „Wende" im Ostblock stehen den Ermittlern international Quellen zur Verfügung, von denen die Staatsanwälte in den siebziger Jahren nur träumen konnten. Die Auswertung dieser Quellen ist noch immer nicht abgeschlossen, und kaum ein mit der Materie befasster Staatsanwalt wird ausschließen können, dass sich auch nach über sechs Jahrzehnten noch ein NS-Verbrecher vor Gericht verantworten muss.

Die Arbeit der Zentralen Stelle ist im Kontext der strafrechtlichen Aufarbeitung des NS-Unrechts bereits mehrfach aus juristischer, zeithistorischer und politologischer Sicht gewürdigt worden. Jedoch fehlt eine Fortführung von Rückerls Darstellung aus der Sicht eines Insiders. Die Autoren – der derzeitige Leiter der Zentralen Stelle und sein ständiger Vertreter – möchten anlässlich des Jubiläums „50 Jahre Zentrale Stelle" mit dem hier vorgelegten Aufsatz dazu beitragen, diese Lücke zu schließen, indem sie von ihren Erfahrungen aus dem Aufarbeitungsalltag berichten.

II. Statistik

1. Dateien

„Herzstück" der Zentralen Stelle ist die *Zentralkartei* mit insgesamt 1.672.305 Karteikarten[3]. Sie besteht primär aus der *Namenskartei* mit 691.927 Karteikarten, in

[2] NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1982, S. 13 (insoweit unverändert auch in der 2. überarb. Aufl., Heidelberg 1984).

[3] Stand hier und im Folgenden: 31. 12. 2007.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

der die Daten von Tatverdächtigen/Beschuldigten und, soweit diese als Beweismittel aktenkundig geworden sind[4], die Daten von Zeugen erfasst sind. Durchschläge der Namenskarten, wenn sie bestimmten Diensteinheiten/Behörden oder bestimmten Orten/Gegenden zugeordnet werden können, bilden die *Einheitenkartei* mit 4.247 Karteikarten und die *Ortskartei* mit 26.816 Karteikarten. Diese Karteien werden bis auf weiteres in manueller Form weitergeführt. Die Prüfung, ob eine Digitalisierung in Betracht kommt, erfolgt nicht mehr durch die Justiz, sondern ist dem Bundesarchiv überlassen, das inzwischen den Großteil der Unterlagen der Zentralen Stelle übernommen hat[5]. Seit Sommer 1984 werden die Karteikarten der Zentralkartei zu Sicherungszwecken microverfilmt. Demgegenüber wurde die *Verfahrensübersicht*, in der vor allem die Vorermittlungsverfahren der Zentralen Stelle und die hier bekannt gewordenen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren erfasst sind, im Zusammenhang mit der Häufung von Auskunftsersuchen der Versorgungsämter nach Inkrafttreten des § 1a BVG im Jahre 1998 digitalisiert[6].

Die gesonderte *Dokumentensammlung* umfasst inzwischen über 500.000 Blatt Kopien von Dokumenten, die im Laufe der Jahrzehnte insbesondere bei Archivrecherchen im In- und Ausland beschafft wurden und in einer speziellen manuellen Kartei erschlossen sind.

2. Geschäftsentwicklung

In Diagramm 1 ist die Entwicklung der sog. *Vorermittlungsverfahren* (Az.: AR-Z) wiedergegeben, die nach Abschluss der Vorermittlungen in Ludwigsburg an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben und von dieser als förmliche Ermittlungsverfahren (Az.: Js) bis zur Abschlussverfügung weitergeführt werden – Gesamtzahl per 31. Dezember 2007: 7.617 Verfahren. Diese Zahl allein ist für die Geschäftsentwicklung der Zentralen Stelle indessen nur bedingt aussagekräftig, weil daneben unbedingt mindestens auch die sogenannten *Überprüfungsverfahren* berücksichtigt werden müssen, die ohne separate Zählung in der Gesamtzahl von 113.419 völlig heterogenen Verfahren unter dem einheitlichen Aktenzeichen AR mitgezählt werden und in denen etwa neu beschafftes Archivmaterial darauf überprüft wird, inwieweit es den Anfangsverdacht eines noch verfolgbaren Verbrechens begründet, der dann Anlass zur Einleitung eines Vorermittlungsverfahrens gibt. Zumindest heute überwiegt die Anzahl dieser Überprüfungsverfahren die Zahl der Vorermittlungsverfahren bei weitem, ohne dass hierzu jedoch konkrete Zahlen genannt werden können[7].

---

[4] Daher ist die Mehrzahl der Opfer der NS-Verbrechen in der Namenskartei nicht erfasst.

[5] Vgl. S. 535.

[6] Vgl. S. 534 f. (§ 1a BVG), sowie 552 f.

[7] In der Gesamtzahl der AR-Vorgänge enthalten sind daneben unter anderem auch zahlreiche sog. *Korrespondenzvorgänge*, in denen Unterlagen über staatsanwaltliche Verfahren gesammelt und dokumentiert werden, die ihren Ausgang nicht bei der Zentralen Stelle genommen haben und auf die die Zentrale Stelle etwa durch ein Auskunftsersuchen der jeweiligen Staatsanwaltschaft aufmerksam geworden ist; hinzu kommen die zahlreichen Anfragen von Behörden, Wis-

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

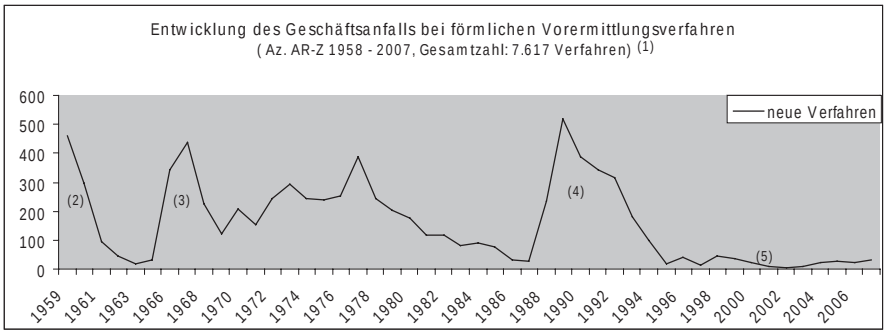

(1) Zahlenangaben entsprechend den Tätigkeitsberichten der Zentralen Stelle; die übliche Angabe „7.367" Verfahren per 31. 12. 2007 ist ungenau; sie beruht primär darauf, dass 1962 die bisherige Gesamtzahl um 266 verbundene Verfahren gekürzt wurde.
(2) Berichtszeitraum 1960–1964; jeweils 1. 1.–31.12.
(3) Berichtszeitraum 1965–2000; jeweils 1. 7.–30. 6.; Aufhalten der Mordverjährung durch das Berechnungsgesetz 1965.
(4) Auswertung der United Nations War Crimes Commission-Fahndungsunterlagen ab April 1987.
(5) Berichtszeitraum ab 2001: wieder jeweils 1. 1.–31.12.

3. Personalentwicklung

Die Zentrale Stelle nahm ihre Arbeit am 1. Dezember 1958 mit Oberstaatsanwalt Erwin Schüle als Leiter und drei vom Land Baden-Württemberg abgeordneten Mitarbeitern auf und erhielt in der Folge entsprechend der „Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung einer Zentralen Stelle" zunehmend personelle Verstärkung durch Abordnung aus anderen Bundesländern, wobei allerdings die von der Justizministerkonferenz vereinbarten Planzahlen zu keiner Zeit jemals voll erreicht wurden. Von besonderem Interesse ist die Zahl der Richter und Staatsanwälte, ferner die der an die Zentrale Stelle abgeordneten Polizeibeamten[8], denen als Dezernenten bzw. Hilfsdezernenten insbesondere die Vorermittlungen sowie die sonstigen strafrechtlichen Überprüfungen obliegen. Das Diagramm 2 lässt „Quantensprünge" in der Entwicklung erkennen: Sie beruhen (1) auf Beschlüssen der Justizministerkonferenz zur Personalverstärkung zunächst im Zusammenhang mit der (zumindest faktischen) Verlängerung der Verjährungsfrist für Mord in den Jahren 1965 und 1969 und später (2) mit der Auswertung der United Nations War Crimes Commission (UNWCC)-Fahndungsunterlagen ab 1987[9] sowie (3) auf der Intervention des Rechnungshofs Baden-Württemberg von 1990, die zum kurzfristigen Abzug der ausschließlich für die UNWCC-Auswertung abgeordneten Richter und Staatsanwälte führte[10]. Ihr Maximum erreichte die

senschaftlern, Journalisten sowie von Privatpersonen und die gehäuften Auskunftsersuchen der Versorgungsämter gem. § 1a BVG seit 1998.

[8] Nicht zu verwechseln mit der Besetzung der bei den einzelnen Landeskriminalämtern parallel eingerichteten Sonderkommissionen bzw. heute der bei einigen Landeskriminalämtern eingerichteten Ermittlungsgruppen NSG (EG-NSG).

[9] Vgl. S. 529.

[10] Ebenda.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Personalstärke im Sommer 1968 mit 121 Mitarbeitern (bei einer Soll-Stärke von 124 Mitarbeitern).

Während die Zahl der Dezernenten in den neunziger Jahren weiterhin rückläufig war, konnte der derzeitige, seit 1. Oktober 2000 tätige Leiter erreichen, dass die Zahl wieder auf (bis zu) insgesamt 8 Dezernenten verstärkt wurde, weil nur so die noch ausstehende Auswertung von bisher nicht bekanntem oder zumindest nicht zugänglichem in- und ausländischem Archivmaterial erledigt werden könne, solange die Aussicht bestehe, einen noch lebenden Täter oder Tatbeteiligten ermitteln und belangen zu können.

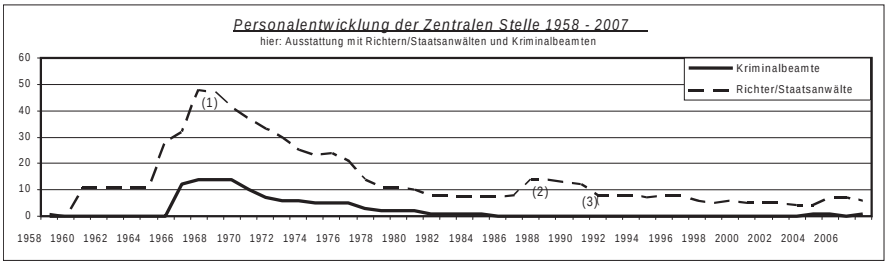

Zahlenangaben nach den turnusmäßigen Tätigkeitsberichten der Zentralen Stelle.

III. Neue Aufgaben für die Zentrale Stelle seit Mitte der achtziger Jahre

1. Nachdem die Zentrale Stelle sich jahrelang vergeblich um die Einsichtnahme in die Unterlagen der United Nations War Crimes Commission bemüht hatte, gelang es der Deutschen Botschaft in Washington im Sommer 1986, einen kompletten Microfilm der UNWCC-Fahndungslisten zu beschaffen und der Zentralen Stelle zuzuleiten[11]. Nach der aufwendigen Reproduktion auf Papierformat konnte im April 1987 mit der Auswertung dieser insgesamt rund 30.000 Namen umfassenden Listen begonnen werden, wozu die Bundesländer je einen weiteren Richter oder Staatsanwalt nach Ludwigsburg abordnen sollten. Nachdem im Zusammenhang mit der Waldheim-Affäre die Zugangsregelung für das UN-Archiv gelockert worden war, erhielt die Zentrale Stelle darüber hinaus im Dezember 1987 auch die den Fahndungslisten zugrunde liegenden Fahndungsakten der einzelnen Mitgliederstaaten in microverfilmter Form, die ebenfalls ausgewertet und in Kopie an die bereits mit einzelnen Personen oder Personengruppen aus den Fahndungslisten befassten Staatsanwaltschaften weitergereicht wurden. Bevor diese Auswertungsarbeiten erledigt waren, veranlasste der Rechnungshof Baden-Württemberg – gegen den Widerstand der Zentralen Stelle – zum 31. Dezember 1990 die Rückberufung der eigens für die UNWCC-Auswertung abgeordneten Richter und Staatsanwälte mit der Begründung, die Personalkosten stünden in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Ertrag in Form von Anklageerhebung

[11] Gen.-Vorgang III-89. Fundstellen ohne weitere Angabe hier und im Folgenden betreffen Unterlagen, die sich auch jetzt noch im Besitz der Zentralen Stelle befinden und nicht vom Bundesarchiv übernommen wurden.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

und Verurteilung. Der Ertrag der Auswertung war, was daraus hervorgehende Anklagen angeht, in der Tat relativ gering. Zum Teil waren die den Fahndungsunterlagen zugrunde liegenden Tatvorwürfe bereits Gegenstand vorausgegangener Ermittlungsverfahren gewesen, zum Teil erwiesen sich die Angaben in den Fahndungsunterlagen auch als unzutreffend. Gleichwohl war die Auswertung dieser Unterlagen unumgänglich. Die Ermittlungen zu einigen größeren Länderkomplexen dauern bei Staatsanwaltschaften und Landeskriminalämtern bis heute an[12].

2. Die Auswertung der UNWCC-Unterlagen war noch nicht abgeschlossen, als sich infolge der politischen Umwälzungen im Ostblock neue Aufgaben für die Zentrale Stelle ergaben:

Jahrzehntelang hatte die DDR-Justiz die Zentrale Stelle ignoriert und den Rechtshilfeverkehr mit ihr mit der formalen Begründung abgelehnt[13], die Zentrale Stelle sei kein ordentliches Organ der Strafjustiz und habe auch keine strafprozessualen eigenen Befugnisse[14]. Des Weiteren wurde die Verweigerung der Zusammenarbeit damit begründet, die Zentrale Stelle sei nicht glaubwürdig, weil ihr (damaliger erster) Leiter, Schüle, selbst Mitglied von NSDAP und SA gewesen sei, dies aber zunächst vor der Öffentlichkeit verheimlicht und erst auf Vorhalt von östlicher Seite eingeräumt habe[15].

Die Wende in der DDR veranlasste die Zentrale Stelle bereits im August 1990, erneut Verbindung zur Generalstaatsanwaltschaft der DDR wegen Gewährung der Einsichtnahme in DDR-Unterlagen über NS-Verbrechen aufzuneh-

[12] Auf Agenturmeldungen von Anfang März 1987, die Zentrale Stelle habe Kopien der UNWCC-Fahndungslisten zur Auswertung erhalten, bemühten sich auch die zuständigen DDR-Behörden darum, derartige Kopien zu erwerben. Die Beschaffung zog sich jedoch bis zum Herbst 1989 hin, sodass es zu der an sich vorgesehenen Auswertung durch das MfS nicht mehr kam. Vgl. Vorgang in: Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (künftig: BStU), MfS HA IX/11 AV 27/89.

[13] Vgl. hierzu u. a. die Berichte der Zentralen Stelle an das Justizministerium Baden-Württemberg unter Az.: Gen.3–6.

[14] In diesem Sinne waren Vertreter der Warschauer-Pakt-Staaten bei einer Konferenz im Herbst 1965 in Prag übereingekommen; vgl. Akte über die „Ludwigsburger Zentrale“, in: BStU, MfS HA IX/11, RHE „LZ“ Q 20–22. Die Warschauer Vereinbarung von 1964 hinderte zumindest die Volksrepublik Polen nicht, auch in der Folgezeit den Rechtshilfeverkehr mit der Zentralen Stelle unmittelbar – zunächst weiterhin über die Polnische Militärmission in Westberlin – aufrechtzuerhalten; vgl. Herbert Schneider „Polnische Rechtshilfe und deutsche Archivrecherche in Polen für Ermittlungen der Bundesrepublik Deutschland gegen NS-Verbrecher bis 1965“ (unveröffentlichtes Vortragsmanuskript, Kopie bei der Zentralen Stelle unter Az.: 9-1b/26). Entgegen der genannten Vereinbarung erlaubte im Jahre 1968 auch die Sowjetunion einer Delegation der Zentralen Stelle die Einreise zu Archivrecherchen in Moskau und überließ dieser in der Folge umfangreiche Dokumente in Kopie (vgl. Findbücher „Sammlung UdSSR“, Heft 2 bis 7).

[15] Diesen Eklat lancierte die DDR öffentlichkeitswirksam, als sie die NS-Vergangenheit des Leiters der Zentralen Stelle gezielt einen Tag vor dessen Ankunft mit einer Delegation der Zentralen Stelle in Warschau am 3. 2. 1965 durch die DDR-Nachrichtenagentur ADN verbreiten ließ.

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

men[16]. Nach eingehenden Sondierungen in Ostberlin und Potsdam erteilte der Unterausschuss „Organisation der Staatsanwaltschaft" der Justizministerkonferenz der Zentralen Stelle im Mai 1991 den Auftrag, die einschlägigen Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) zu sichten[17]. Im Vordergrund dieser Arbeit stand das vom MfS aus den diversen Archiven der DDR zu „operativen Zwecken" zusammengetragene Material des geheimen sogenannten NS-Archivs, für dessen Archivierung und Auswertung in der Hauptabteilung IX eine selbstständige Abteilung 11 („HA IX/11") eingerichtet worden war[18]. Nach der Wiedervereinigung wurden die Bestände des „NS-Archivs" zwischen dem Bundesarchiv und dem Archiv des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) aufgeteilt; soweit Unterlagen vom MfS selbst geschaffen worden waren, wurden sie in das Archiv des BStU übernommen, während die übrigen Unterlagen an das Bundesarchiv gingen.

Den Kernbestand im Archiv des BStU bilden die sog. Zentralen Untersuchungsvorgänge (ZUV), die – mit zwei Ausnahmen[19] – personenbezogene Ermittlungen zu NS-Verbrechen zum Gegenstand haben, wobei es sich ganz überwiegend um bereits abgeschlossene Verfahren handelt. Die einzelnen Vorgänge sind nicht nach einem einheitlichen Schema angelegt, sondern sehr unterschiedlich zusammengestellt. Regelmäßig umfassen sie die Untersuchungsakte des MfS, aus der die förmliche Ermittlungs- und Gerichtsakte hervorgegangen ist, außerdem die zugehörige Handakte[20]. Hinzu kommen dem Ermittlungsverfahren vorausge-

[16] Der Generalstaatsanwalt der DDR bedauerte jedoch in seinem Antwortschreiben vom 14. 9. 1990, dem Ersuchen der Zentralen Stelle nicht mehr entsprechen zu können, weil seine Behörde gem. Einheitsvertrag zum 3. 10. 1990 aufgelöst werde, und verwies statt dessen an die Zentrale Archivverwaltung der DDR (Gen.-Vorgang III-106).

[17] Vgl. hierzu ebenda, SdrBd-(SB) „BStU/MfS". Die neuen Bundesländer traten der Verwaltungsvereinbarung von 1958/1967 – nach Verhandlungen insbesondere auch zur Zukunftsperspektive für die Zentrale Stelle – mit Wirkung vom 1. 1. 1995 als weitere Mitglieder bei und beteiligen sich seither anteilig an den Kosten.

[18] „Befehl Nr. 39/67" des Ministers für Staatssicherheit vom 23. 12. 1967, in: BStU, MfS BdL/Dok. Nr. 100 534. Vgl. zum „NS-Archiv" u. a. Dietrich Muregger/Frank Winkler, Quellen zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung im „NS-Archiv" des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der DDR, in: IWK. Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 30 (1994), S. 88–97; Dagmar Unverhau, Das „NS-Archiv" des Ministeriums für Staatssicherheit. Stationen seiner Entwicklung, Münster 1998; Henry Leide, Die verschlossene Vergangenheit. Sammlung und selektive Nutzung von NS-Materialen durch die Staatssicherheit zu justiziellen, operativen und propagandistischen Zwecken, in: Roger Engelmann/Clemens Vollnhals (Hrsg.), Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, Berlin 1999, S. 495–530.

[19] BStU, ZUV 44, Aufbewahrung einer illegal beschafften Originalakte des Landgerichts Bonn; BStU, ZUV 76, Material bzgl. Prof. Dr. Ernst Bloch.

[20] Aufgrund seiner Doppelnatur zum einen als gesetzlich normiertes strafprozessuales „Untersuchungsorgan" für politische Strafsachen einschließlich NS-Verbrechen (§ 88 Abs. 2 Nr. 2 StPO/DDR 1968) und zum anderen als Geheimpolizei und Verfassungsschutz bediente sich das MfS für seine Ermittlungen zu NS-Verbrechen nicht nur der strafprozessual zulässigen Methoden, sondern daneben in der Regel gerade auch heimlicher Methoden, die bei strafprozessualen Ermittlungen an sich unzulässig waren (z. B. Postkontrolle, „konspirative Wohnungsdurchsuchungen", „legendierte" Beschaffung von ärztlichen Unterlagen zum Gesundheitszu-

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

gangene geheime Vorgänge des MfS zur Aufklärung der Person des Tatverdächtigen, zur Begründetheit des Tatverdachts und zur Haftfähigkeit in Form der sogenannten operativen Personenkontrolle und der anschließende „operative Vorgang“[21]. Wenn im Rahmen von Vorermittlungen gegen bestimmte Einzelpersonen weitere DDR-Bürger als ehemalige Angehörige derselben militärischen oder polizeilichen Einheit als Tatbeteiligte in Betracht kamen, wurden die Vorermittlungen – unter Federführung der Zentrale des MfS in Berlin – verschiedentlich zu sogenannten Zentralen Operativen Vorgängen (ZOV)[22] zusammengefasst, ohne dass es jedoch darüber hinaus grundsätzlich zu systematischen Ermittlungen nach Art der Zentralen Stelle in Ludwigsburg kam, weil die DDR sich ja als betont antifaschistisch verstand und NS-Täter ganz überwiegend in der Bundesrepublik ortete.

Die Sichtung der Zentralen Untersuchungsvorgänge durch Mitarbeiter der Zentralen Stelle erstreckte sich in der Folge auch auf weitere strafrechtlich relevant erscheinende MfS-Unterlagen. Diese Tätigkeit zog sich aus personellen Gründen und, weil manche Vorgänge, etwa wegen Herausgabe an Gerichte, zeitweise nicht zur Verfügung standen, bis 2002 hin. Die anschließende Auswertung mit Abgleich mit den Unterlagen der Zentralen Stelle ist inzwischen weitgehend erfolgt, konnte jedoch aus personellen Gründen noch nicht beendet werden, sodass eine abschließende Bewertung noch nicht möglich ist. Wenn bei der Auswertung festgestellt wurde, dass die einem ZUV zugrunde liegende Tat bereits Gegenstand eines bundesdeutschen Ermittlungsverfahrens gewesen war oder dass der Gegenstand eines ZUV in sonstiger Weise für ein staatsanwaltschaftliches Verfahren von Belang sein konnte, wurde der der Zentralen Stelle vorliegende Aktenauszug der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Kenntnis und weiteren Veranlassung in eigener Zuständigkeit zugeleitet; ansonsten wurde grundsätzlich für jeden ZUV ein gesonderter Überprüfungsvorgang (Az: AR) angelegt, aus dem dann bei entsprechenden Verdachtsgründen ein förmlicher Vorermittlungsvorgang (AR-Z) hervorging, der seinerseits nach Abschluss der hiesigen Vorermittlungen an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Der Ertrag der Auswertung des NS-Archivs mag sich in engen Grenzen halten; trotzdem wurde der dahingehende Auftrag der Zentralen Stelle zu Recht erteilt,

---

stand des Tatverdächtigen). Die förmliche Ermittlungsakte lässt derlei Ermittlungshandlungen nicht erkennen, weil sie in der Regel nur einen beschränkten, zur Kenntnis von Staatsanwaltschaft und Gericht bestimmten Auszug aus der Gesamtheit der getätigten Ermittlungen enthält.

[21] Erst wenn im geheimen Vorverfahren der Tatverdächtige ausreichend identifiziert war, wenn ausreichende Beweise „erarbeitet“ waren, wenn die Haftfähigkeit bejaht und wenn schließlich auch entschieden war, dass politische Gründe der Strafverfolgung im Einzelfall nicht entgegenstanden, wurde – mit Zustimmung des Ministers Mielke – das förmliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, das dann – ohne Aufdeckung der bisherigen geheimen Ermittlungen – regelmäßig sogleich mit dem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls und auf Anordnung der Durchsuchung begann und von vornherein weitgehend auf eine Verurteilung zugeschnitten war (so auch noch in der letzten großen NSG-Strafsache der DDR 1988/89, in: BStU, ZUV 82 – Jakob H. –).

[22] Vgl. insbesondere die ZOV „Bestien“ und ZOV „Banditen“ jeweils primär im Bezug auf ehemalige Angehörige von Polizeibataillonen.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

weil nur so festgestellt werden konnte, inwieweit die DDR über relevante Unterlagen über NS-Verbrechen verfügte, die sie aus politischen Gründen der Zentralen Stelle vorenthielt, um zugleich aber der bundesdeutschen Justiz den Vorwurf machen zu können, sie schone NS-Verbrecher[23].

Die Anfang der neunziger Jahre begonnene und dann unterbrochene Sichtung der vom Bundesarchiv übernommenen Unterlagen aus dem ehemaligen „NS-Archiv" des MfS wurde 2006 fortgeführt, nachdem das Bundesarchiv die Erschließung dieses Bestandes weitgehend abgeschlossen hat[24]. Die Detailauswertung konnte aus personellen Gründen noch nicht zu Ende geführt werden[25]. Bei dem Bestand handelt es sich überwiegend um polizeiliche und gerichtliche Vorgänge aus der Anfangszeit der DDR, als das MfS noch nicht die ausschließliche Zuständigkeit als „Untersuchungsorgan" für politische Strafsachen einschließlich NS-Verbrechen an sich gezogen hatte.

3. Ein großes Betätigungsfeld tat sich für die Zentrale Stelle Ende der neunziger Jahre auf. Gleich nach dem Zweiten Weltkrieg ergingen wegen deutscher NS-Verbrechen in Italien einige Verurteilungen, teils durch alliierte Gerichte und teils durch die italienische Justiz. Danach kam die Strafverfolgung zum Stillstand – angeblich mit Rücksicht auf die Einbindung der Bundesrepublik in das westliche Verteidigungsbündnis, die eine weitere Strafverfolgung von NS-Tätern ausschließe, in Wirklichkeit jedoch aus einem völlig anderen Grund: Wäre die Strafverfolgung deutscher Kriegsverbrechen in Italien fortgesetzt worden, hätte Italien eigene Bürger wegen der mannigfachen Kriegsverbrechen, deren sie sich auf dem Balkan und in Nordafrika schuldig gemacht hatten, an das Ausland ausliefern müssen. Um dieser unerwünschten Folge aus dem Wege zu gehen, wurden 695 Ermittlungsakten über deutsche Kriegs- und NS-Verbrechen in Italien 1960 bei der Militärgeneralstaatsanwaltschaft in Rom im sogenannten Schrank der

[23] So besonders plastisch in: BStU, ZUV 20. Dem MfS war bekannt, dass einer der Thälmann-Mörder, Erich G., in der Bundesrepublik eine Gaststätte betrieb, jedoch hielt es dieses Wissen unter Verschluss, sodass das bundesdeutsche Verfahren der Zentralstelle Köln eingestellt werden musste. Als dieser Sachverhalt durch Sichtung und Auswertung von ZUV 20 bekannt wurde, war G. jedoch bereits verstorben und konnte somit nicht mehr belangt werden. Zugleich ließ die Auswertung in Bezug auf die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der DDR gerade auch die zentrale Rolle des MfS erkennen, das sich im Rahmen der geheimen Vorermittlungen systematisch auch illegale Ermittlungsmethoden anmaßte und sich trotz begründeten Tatverdachts vorbehielt, die an sich gebotene Strafverfolgung zu unterlassen, wenn dies aus „operativen", insbesondere politischen Gründen für opportun erachtet wurde, und das bis in die Hauptverhandlung hinein regierte, indem es an den Vorberatungen zwischen Oberstem Gericht, Generalstaatsanwaltschaft, erkennendem Gericht und Bezirksstaatsanwaltschaft teilnahm und den äußeren Rahmen und Ablauf der Hauptverhandlung mitbestimmte.

[24] Vgl. hierzu insbesondere Michael Hollmann, Das „NS-Archiv" des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR und seine archivische Bewältigung durch das Bundesarchiv, in: Mitteilungen aus dem Bundesarchiv 9 (2001), H. 3, S. 53–62, und Sabine Dumschat/Ulrike Möhlenbeck, Aufarbeitung des „NS-Archivs" des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR: Abschluss der ersten Projektphase, in: Ebenda 12 (2004), H. 2, S. 40–46.

[25] Gen.Vorgang III-105.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Schande weggeschlossen, bis sie dann 1994 wiederentdeckt wurden[26]. Nach diesem Eklat wurden die Akten an die jeweils zuständige Militärstaatsanwaltschaft mit dem Auftrag zur Wiederaufnahme und Fortführung der Ermittlungen verteilt. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche Anfragen an deutsche Behörden, primär über Interpol, gerichtet. Auf deutscher Seite, speziell bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, die über das Bundeskriminalamt mit den italienischen Anfragen befasst wurde, gaben diese zunächst keinen Anlass zur Aufnahme eigener Ermittlungen, weil die Anfragen sich regelmäßig auf namentlich genannte Personen, deren Name häufig entstellt wiedergegeben wurde, bezogen und den meist nur lapidaren Vermerk trugen, die Anfrage erfolge „wegen eines am ... in ... begangenen Kriegsverbrechens"; die Zentrale Stelle ist aber nach der Verwaltungsvereinbarung von 1958/1967 grundsätzlich nur für die Aufklärung von nationalsozialistischen Verbrechen „außerhalb der eigentlichen Kriegshandlungen" zuständig, also gerade nicht für Kriegsverbrechen.

Das änderte sich jedoch bald, als klar wurde, dass es sich bei den angeblichen Kriegsverbrechen zumindest teilweise auch um ideologisch begründete NS-Verbrechen handeln dürfte, für die die Zentrale Stelle zuständig ist. Auf dieser Basis wurde daraufhin ein Rechtshilfeersuchen an die italienische Militärgeneralstaatsanwaltschaft in Rom auf Gewährung von Einsicht in die Ermittlungsakten der Militärstaatsanwaltschaft gerichtet. Nach und nach wurden dann ab 2003 die Militärstaatsanwaltschaften aufgesucht und die dortigen Akten konsultiert. Diese Sichtung ist im Wesentlichen abgeschlossen, die Auswertung der vorliegenden Aktenauszüge führte zur Einleitung von über 140 Überprüfungsverfahren, von denen bisher 79 Verfahren als förmliche Vorermittlungsverfahren an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben wurden. Während in Italien – regelmäßig in Abwesenheit der deutschen Angeklagten – bereits eine Reihe von Urteilen ergangen ist, nehmen die deutschen Ermittlungen – die in der Regel erst später begannen – meist erheblich mehr Zeit bis zur Abschlussverfügung in Anspruch; von der Presse wird dies häufig mit Unverständnis quittiert, weil nicht berücksichtigt wird, dass nach deutschem Recht der Schuldnachweis in derartigen Fällen wesentlich höhere Anforderungen stellt als nach italienischem Recht.

4. Als der Bundestag 1998 beschloss, mit Rücksicht auf die vorausgegangene Kürzung der erhöhten Renten für DDR-Funktionäre auch die Versorgungsrenten aus der NS-Zeit, insbesondere die Kriegsopferrenten, überprüfen zu lassen, wurde das Bundesversorgungsgesetz (BVG) um § 1a ergänzt[27]:

> „1) Leistungen sind zu versagen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat [...]. Anhaltspunkte, die eine besonders intensive Überprüfung erforderlich machen, ob ein

[26] Vgl. u. a. die Aufsätze von Franco Giustolisi, Gli Scheletri Dell'Armadio (= Die Skelette des Schrankes), in: Micro Mega Nr. 1/2000, S. 345 ff., sowie Filippo Focardi/Lutz Klinkhammer, La questione dei „criminali di guerra" italiani e una Commissione di inchiesta dimenticata, in: Contemporanea 4 (2001), S. 497–528.

[27] Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 14. 1. 1998, BGBl 1998 I, S. 66.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

> Berechtigter durch sein individuelles Verhalten gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, können sich insbesondere aus einer freiwilligen Mitgliedschaft des Berechtigten in der SS ergeben [...]."

In der Folgezeit wurde auch die Zentrale Stelle mit Anfragen der Versorgungsämter regelrecht überschwemmt: ca. 3.200 Anfragen (1998), ca. 6.900 (1999), ca. 5.800 (2000), 2775 (2001), 1.304 (2002) und 788 (2003). Die Zentrale Stelle musste deshalb vorübergehend durch Abordnung von Personal der Versorgungsverwaltung verstärkt werden, um die Anfragen einigermaßen zeitnah erledigen zu können.

Ein positiver Nebeneffekt der Novellierung des BVG bestand darin, dass das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die bis dahin nur in manueller Form geführte Kartei der „Verfahrensübersicht" der bei der Zentralen Stelle anhängig gewordenen Vorermittlungsverfahren und der damit korrespondierenden staatsanwaltschaftlichen NSG-Verfahren in eine elektronische Datei überführen ließ, sodass mit einiger Verzögerung die elektronische Datenverarbeitung auch bei der Zentralen Stelle Einzug hielt.

5. Über Originalakten verfügt die Zentrale Stelle in der Regel nur im Bereich der AR-Vorgänge, zu denen die zahlreichen sogenannten Überprüfungsvorgänge gehören; außerdem verwahrt sie Anfragen von Wissenschaftlern, Behörden sowie Privatpersonen und schließlich sog. Korrespondenzvorgänge zu staatsanwaltlichen und gerichtlichen Verfahren, die nicht von der Zentralen Stelle ausgegangen und deshalb nicht unter dem gesonderten Aktenzeichen AR-Z registriert sind. Förmliche Vorermittlungsakten (Az.: AR-Z) dagegen werden nach Abschluss der Vorermittlungen regelmäßig im Original an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben, während in Ludwigsburg lediglich ein Duplikat verbleibt; die übernehmende Staatsanwaltschaft ist jedoch durch die Verwaltungsvereinbarung von 1958/1967 gehalten, die Zentrale Stelle über den Fortgang des Verfahrens durch Überlassung von Abschriften u. ä. zu unterrichten (was leider mit sehr unterschiedlicher Intensität beachtet wird). Gleichwohl werden Unterlagen über NSG-Verfahren nirgends sonst so konzentriert aufbewahrt wie in Ludwigsburg, sodass die Zentrale Stelle schon deshalb als erste Anlaufstelle für Archivrecherchen geschätzt und in Anspruch genommen wird, was jedoch deren Dezernenten zunehmend bei der Erledigung ihrer justiziellen Ermittlungstätigkeit beeinträchtigt.

Um die Zentrale Stelle von derartigen justizfremden Aufgaben zu entlasten und um zugleich die sachgerechte Erhaltung der in Jahrzehnten angesammelten Unterlagen sicherzustellen, vereinbarten die Bundesländer als Träger Anfang 2000 mit der Bundesregierung, dass die Unterlagen der Zentralen Stelle vom Bundesarchiv – und zwar von einer Außenstelle im Dienstgebäude in Ludwigsburg – übernommen werden, soweit sie nicht mehr für die laufende Arbeit der Zentralen Stelle benötigt würden[28].

[28] Vereinbarung für die Übernahme der Unterlagen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg durch das Bundesarchiv (in Kraft seit 17. 4. 2000 mit Wirkung ab 1. 1. 2000), veröffentlicht u. a. im Justizblatt Rheinland Pfalz, Nr. 9/2000, vom 26. 6. 2000.

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Diese Vereinbarung wurde zum 1. April 2000 vollzogen und inzwischen dahin konkretisiert, dass alle Verfahrensakten (Az.: AR-Z und AR) bis 1999 als Archivgut vom Bundesarchiv übernommen wurden, während alle ab 2000 entstandenen Unterlagen als Behördenschriftgut weiterhin bei der Zentralen Stelle verbleiben, ebenso die Dienst-/Generalakten der Zentralen Stelle[29].

IV. Vier markante NSG-Verfahren der letzten Jahrzehnte

Die nachfolgend vorgestellten vier der letzten Verfahren gegen NS-Täter verdeutlichen die Schwierigkeiten, mit denen Ermittler und Gerichte Jahrzehnte nach der Tat konfrontiert werden, sie zeigen aber auch auf, dass eine frühere strafjuristische Aufarbeitung der Verbrechen überwiegend nicht am Unwillen der Verantwortlichen scheiterte, sondern an den besonderen Umständen des Einzelfalles.

1. Josef Schwammberger[30]

Der Fall Josef Schwammberger kann in mehrfacher Hinsicht als außergewöhnlich gelten. Zunächst dauerte es nahezu zwei Jahrzehnte, bis die Verbrechen Schwammbergers den deutschen Ermittlungsbehörden überhaupt bekannt wurden. Neun weitere Jahre gingen ins Land, bis man den Aufenthaltsort Schwammbergers in Argentinien kannte. Aus bis heute nicht vollständig geklärten Gründen gelang es Schwammberger jedoch, sich der Festnahme durch die argentinische Polizei zu entziehen. Erst im November 1987 gab ein Hinweisgeber nach Aussetzung einer Belohnung in Höhe von 300.000 US-Dollar das genaue Versteck Schwammbergers in Argentinien preis, was am 14. November 1987 zur Festnahme führte. Die argentinischen Behörden und Gerichte standen damit vor gravierenden rechtlichen Problemen. Diese resultierten zum einen aus der Frage der Geltung des deutschen Strafrechts, da die Taten Schwammbergers nach argentinischem Recht verjährt waren. Zum anderen verbot die argentinische Verfassung die Auslieferung Schwammbergers, der 1965 argentinischer Staatsbürger geworden war. Erst nachdem man ihm die Staatsbürgerschaft aberkannt hatte, wurde Schwammberger am

[29] Auskünfte an außenstehende Dritte aus Unterlagen, die vom Bundesarchiv übernommen wurden, fallen jetzt in dessen Zuständigkeit, ebenso die Betreuung von Besuchern zwecks Akteneinsicht; ausgenommen hiervon sind lediglich die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht im Rahmen aktueller strafrechtlicher Ermittlungen. In Fällen der letzteren Art obliegen Auskunftserteilung und Besucherbetreuung weiterhin der Zentralen Stelle. Mit Rücksicht auf laufende Ermittlungen kann diese für bestimmte Vorgänge eine Art „Sperrerklärung“ abgeben, wenn anderenfalls eine Beeinträchtigung der aktuellen Ermittlungen zu befürchten ist. Die Zentrale Stelle war in diesen Fällen in die Ermittlungen in jeweils unterschiedlicher Weise mit eingebunden, was hier jedoch aus Platzgründen nicht näher ausgeführt werden kann.

[30] Vgl. hierzu auch Kurt Schrimm, Aus der Arbeit eines Ermittlers in NS-Verfahren: Betrachtungen zum Verfahren gegen Josef Schwammberger, in: Hans H. Pöschko (Hrsg.), Die Ermittler von Ludwigsburg. Deutschland und die Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Berlin 2008, S. 136–151 (zuerst veröffentlicht in: Alfred B. Gottwaldt/Norbert Kampe/Peter Klein, „NS-Gewaltherrschaft“. Beiträge zur historischen Forschung und juristischen Aufarbeitung, Berlin 2005, S. 420 ff.).

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

2. Mai 1990 ausgeliefert. Am 10. August 1990 wurde Anklage vor dem Landgericht/Schwurgericht Stuttgart gegen ihn erhoben. Die Hauptverhandlung begann am 26. Juni 1991 und erstreckte sich über 63 Prozesstage. Schwammberger wurde am 18. Mai 1992 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, seine Revision wurde vom Bundesgerichtshof am 1. Juni 1993 als unbegründet verworfen.

Josef Schwammberger wurde am 14. Februar 1912 in Brixen in der damaligen k. u.k. Monarchie geboren. Nach dem Ersten Weltkrieg übersiedelte die Familie nach Innsbruck, wo Schwammberger aufwuchs. Schon früh wandte er sich dem Nationalsozialismus zu. Bereits 1933 trat er in die SS und in die NSDAP ein. Noch vor dem Krieg erhielt er eine militärische Ausbildung, wurde dann aber aus gesundheitlichen Gründen als nicht kriegsverwendungsfähig angesehen. Am 13. November 1939 wurde er zur Waffen-SS nach Krakau eingezogen, wegen seiner körperlichen Gebrechen jedoch einem Ersatzbataillon zugeteilt. Von März 1942 bis Dezember 1942 war er Kommandant des Zwangsarbeitslagers Rozwadow, im Anschluss daran wurde er zum Kommandanten des Ghettos A in Przemysl ernannt. Nach der Auflösung dieses Ghettos leitete er von Februar 1944 bis zu dessen Liquidierung das Zwangsarbeitslager Mielec. Schwammberger wurde bereits im Juli 1945 unter falschem Namen in Innsbruck festgenommen und den französischen (Besatzungs-)Behörden übergeben. In der Nacht vom 2. zum 3. Januar 1948 gelang ihm jedoch mit fremder Hilfe die Flucht aus dem Kriegsgefangenenlager Oradour, von Genua aus gelangte er mit einem französischen Liberty-Schiff noch im Jahr 1948 nach Buenos Aires. Die Fahrtkosten wurden von einer kirchlichen Institution getragen. In Argentinien lebte der verheiratete Familienvater als unauffälliger Bürger, der seinen Lebensunterhalt in wechselnden Berufen verdiente und zuletzt eine staatliche Rente bezog.

Das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 18. Mai 1992 lautete auf lebenslange Freiheitsstrafe wegen siebenfachen Mordes, davon in je einem Fall in zwei, vier, sechs und mindestens zehn tateinheitlichen Fällen sowie wegen 32 Fällen der Beihilfe zum Mord, davon in je einem Fall in drei, mindestens zehn, mindestens hundert und mindestens fünfhundert tateinheitlichen Fällen. Dies besagt, dass Schwammberger nachweislich an der Tötung von mindestens 635 Menschen beteiligt war. Wegen einer weit höheren Zahl von Tötungen wurde er nur deshalb nicht verurteilt, weil das Gericht in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo" nicht ausschließen mochte, dass in manchen Fällen „nur" verjährter Totschlag vorgelegen hat, oder weil ihm die Tat nicht mehr sicher nachgewiesen werden konnte.

Bei den von Schwammberger begangenen Morden handelte es sich um willkürliche und brutale Tötungen von Ghettoinsassen in dem sicheren Bewusstsein, hierfür nicht zur Verantwortung gezogen zu werden, um die Erschießung mutmaßlich oder tatsächlich arbeitsunfähiger Häftlinge, um von ihm so bezeichnete Strafaktionen wegen Bagatellvergehen und um „von oben" befohlene Massenexekutionen anlässlich der Räumung des Ghettos. Sicher gab es NS-Täter, die weit mehr Morde auf dem Gewissen hatten als Schwammberger; es sind jedoch nur wenige Fälle bekannt, in denen ein Einzelner derart viele Menschen aus eigenem Antrieb mit eigener Hand umgebracht hat. Die Taten Schwammbergers (und vieler anderer) waren ein Produkt eines fanatischen Glaubens an eine Ideologie

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

und an den obersten Prediger dieser Ideologie, gepaart mit einer Machtfülle, der er charakterlich nicht gewachsen war.

Im Verlauf der Ermittlungen waren weitere Taten Schwammbergers bekannt geworden, die nicht Gegenstand der Auslieferungsbewilligung gewesen waren. Nach entsprechender Nachbewilligung durch die argentinischen Behörden erhob deshalb die Staatsanwaltschaft am 1. Dezember 1994 erneut Anklage wegen Mordes bzw. Beihilfe in 144 Fällen. Dieses Verfahren wurde aber später wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt. Schwammberger bestritt bis zuletzt die ihm zur Last gelegten Taten und bezeichnete das Verfahren als „Komplott". Am 18. März 2002 entschied die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Mannheim, dass die Schwere der Schuld die Vollstreckung von 25 Jahren der lebenslänglichen Freiheitsstrafe gebiete. Ein Gnadengesuch lehnte der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg am 23. April 1998 ab. Josef Schwammberger verstarb am 3. Dezember 2004 in Strafhaft.

Der Fall Schwammberger ist ein Beweis dafür, dass es richtig war, die Verjährung für Mord aufzuheben. Die Verbrechen Schwammbergers wurden in Deutschland erst 1963, also beinahe 20 Jahre nach Kriegsende, bekannt, und auch das zunächst nur fragmentarisch. Neun weitere Jahre dauerte es, bis ein erster Hinweis auf seinen Aufenthaltsort einging, erst 45 Jahre nach Kriegsende gelangte er in den Zuständigkeitsbereich der deutschen Ermittlungsbehörden und Gerichte. Der Gedanke, dass ein Massenmörder wie er seiner gerechten Strafe allein infolge des Zeitablaufs entgangen wäre, ist nur schwer erträglich.

2. Julius V.

Das Verfahren gegen J. V. weicht in mehrfacher Hinsicht von „normalen" Verfahren gegen NS-Täter ab. Zunächst meldete sich der einzige Belastungszeuge erst 1998, und zwar per Postkarte beim Simon-Wiesenthal-Center in Wien. Sodann wurde V. allein aufgrund der Aussage eines ehemals Untergebenen, also nicht eines Zeugen, der zur „Opferseite" zu zählen ist, verurteilt. Schließlich waren Staatsanwaltschaft und Gericht zwar von der Schuld des Angeklagten überzeugt, die Bemühungen, das Motiv des Beschuldigten zu klären, blieben jedoch erfolglos.

V. war SS-Untersturmführer und zuletzt Lehrer an einer Nachrichtenschule der Waffen-SS in Leitmeritz im Protektorat Böhmen-Mähren. Der Zeuge, A. L., war zum Tatzeitpunkt im Rang eines SS-Oberjunkers Schüler an dieser Nachrichtenschule. Im Februar 1945 mussten die jüdischen Insassen der „Kleinen Festung" in Theresienstadt einen Panzergraben ausheben, die Angehörigen der Nachrichtenschule hatten die Häftlinge bei der Arbeit zu bewachen. Ohne erkennbaren Anlass und völlig unvermittelt ergriff der spätere Angeklagte ein Gewehr und erschoss sieben im Graben arbeitende Juden.

Sowohl der ermittelnde Staatsanwalt als auch die ihn unterstützenden Polizeibeamten standen der Aussage von A. L. zunächst skeptisch gegenüber. Dies vor allem deshalb, weil zunächst kein Grund dafür ersichtlich war, dass sich der Zeuge erst nach Jahrzehnten meldete. In mehreren sehr ausführlichen Vernehmungen hinterließ der Zeuge jedoch einen äußerst glaubwürdigen Eindruck. Drei von ihm namentlich benannte weitere Augenzeugen gaben – auch bei rich-

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

terlichen Vernehmungen – übereinstimmend an, diesen Vorfall nicht zu kennen. Von der Staatsanwaltschaft beauftragte Beamte des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg fanden dann eine Liste, in welcher über 1000 Personen verzeichnet waren, die zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt Schüler in der Nachrichtenschule waren und deshalb als Zeugen in Betracht kamen. Mit einem nahezu beispiellosen Aufwand gelang es der Polizei, die Identität und den Aufenthalt von über 400 dieser Personen zu ermitteln und diese zu vernehmen. Keiner dieser Zeugen konnte (oder wollte) die Aussage von A. L. bestätigen, der aber trotz dieses Ergebnisses der polizeilichen Ermittlungen bei seiner Aussage blieb.

Damit entstand eine in dieser Form nahezu einmalige Beweissituation. Nachdem feststand, dass sich A. L. und die von ihm benannten Augenzeugen am Tatort aufhielten und V. zur genannten Tatzeit deren Vorgesetzter war, konnte ein Irrtum ausgeschlossen werden. Entweder trafen die von A. L. erhobenen Vorwürfe zu, oder dessen Aussage war vorsätzlich falsch. Da kein Grund für eine vorsätzliche Falschaussage ersichtlich war, erhob die Staatsanwaltschaft Anklage beim Landgericht Ravensburg wegen Mordes in sieben Fällen. Im Verlauf der mehrmonatigen Hauptverhandlung, die seitens der Verteidigung teilweise sehr emotional geführt wurde, blieb die Beweislage unverändert: A. L. hielt trotz heftiger Angriffe seitens der Verteidiger an seiner Aussage fest, die übrigen Zeugen bestätigten diese ungeachtet der Androhung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfes der Falschaussage nicht. Die Bemühungen des Gerichts konzentrierten sich im Wesentlichen auf die Frage, welches Motiv A. L. für eine möglicherweise falsche Anschuldigung des J. V. haben könnte. Trotz intensiver Bemühungen konnte ein solches nicht gefunden werden. V. wurde wegen Mordes in sieben Fällen zu 12 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Verteidigung und Staatsanwaltschaft legten gegen das Urteil Revision ein, die Staatsanwaltschaft mit dem Ziel der Überprüfung, ob eine Anwendung der von der BGH-Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur lebenslangen Freiheitsstrafe bei heimtückischem Mord auch auf Mord aus niedrigen Beweggründen rechtens sei. J. V. verstarb kurze Zeit vor der höchstrichterlichen Entscheidung und hat somit nach dem Gesetz als unschuldig zu gelten.

3. Anton Malloth

Der am 13. Februar 1912 in Innsbruck geborene Anton Malloth wuchs bei Verwandten in Schenna/Südtirol auf. Als italienischer Staatsangehöriger wurde er am 5. April 1939 zur italienischen Wehrmacht eingezogen und am 13. September 1939 als Unteroffizier entlassen. Im Dezember 1939 optierte er für die deutsche Staatsangehörigkeit, im Februar 1940 wurde er zur Schutzpolizei in Innsbruck eingezogen und dort zwei Monate lang ausgebildet. Seinen Dienst in der „Kleinen Festung“ Theresienstadt trat er am 20. Juni 1940 an. Bei der „Kleinen Festung“ handelte es sich um eine Außenstelle des Gestapo-Gefängnisses Prag-Pankraz. Die Mehrzahl der Gefangenen waren Untergrundkämpfer des tschechoslowakischen Widerstandes, Politiker, Künstler und Intellektuelle. Später kamen auch Kriegsgefangene und rassisch verfolgte Personen, insbesondere jüdischer Herkunft, hinzu. Von 1940 bis Kriegsende im Mai 1945 waren 30.000 bis

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

35.000 Häftlinge in der „Kleinen Festung“ inhaftiert, von denen nachweislich 2.500, wahrscheinlich aber eine weitaus größere Zahl, ums Leben kamen.

Die Bewachung der Gefangenen oblag innerhalb des Lagers Aufsehern der Gestapo, zu denen auch Malloth gehörte. Das Leben der Häftlinge war von Willkür und Gewalt geprägt. Entgegen der geltenden Polizeigefängnisverordnung vom 1. Januar 1940, wonach die Aufsichtsbeamten den Gefangenen gegenüber die gebotene Zurückhaltung zu üben hatten, errichteten die Aufseher in der „Kleinen Festung“ ein unmenschliches Regime. Schwerste Misshandlungen und Tötungen von Häftlingen gehörten zum Alltag. Die Aufseher gerierten sich als Herrscher über Leben und Tod, wobei sie häufig aus eigener Initiative handelten.

Gegen Kriegsende flüchtete Anton Malloth vor der heranrückenden Roten Armee und lebte in der Folgezeit in Tirol. Wegen des Vorwurfs der Misshandlung und Tötung zahlreicher Häftlinge begehrte die tschechoslowakische Republik die Auslieferung Malloths, welche vom Landesgericht Innsbruck mangels ausreichender Beweise abgelehnt wurde. Ein Versuch, die italienische Staatsangehörigkeit wieder zu erlangen, scheiterte; Malloth wurde im Jahr 1988 in die Bundesrepublik Deutschland abgeschoben.

Wegen der ihm als Aufseher in der „Kleinen Festung“ zur Last gelegten Verbrechen wurden verschiedene Straf- und Ermittlungsverfahren gegen ihn geführt – lange ohne Erfolg. So verurteilte ihn das außerordentliche Volksgericht in Leitmeritz am 24. September 1948 in Abwesenheit zum Tode durch den Strang. In einem Wiederaufnahmeverfahren hob das Kreisgericht Aussig im Jahr 1969 das Urteil vom 24. September 1948 in vollem Umfang auf und verwies das Verfahren zur Neuaufnahme der Ermittlungen an die dortige Kreisstaatsanwaltschaft. Ein 1963 von der Staatsanwaltschaft Graz eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde wegen unbekannten Aufenthaltes des Angeklagten eingestellt. Seit 1970 ermittelte die Staatsanwaltschaft Dortmund als Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen gegen Malloth. Das Verfahren wurde mit Verfügungen vom 23. April 1979, 3. März 1980, 7. Januar 1990 und 14. März 1990 eingestellt. Der Wiederaufnahme der Ermittlungen am 5. April 1993 folgte am 1. April 1999 erneut eine Einstellungsverfügung.

Aufgrund neuer Erkenntnisse leitete die Staatsanwaltschaft München I im Jahr 2000 ein neues Ermittlungsverfahren gegen den nunmehr in Pullach wohnhaften Malloth ein und erhob Anklage beim Landgericht München I. Nach 12-tägiger Hauptverhandlung wurde Malloth am 30. Mai 2001 wegen Mordes und versuchten Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Angeklagte im September 1943 zwei Mal in Tötungsabsicht auf einen Häftling schoss, weil dieser einen Blumenkohl gestohlen hatte. Da nicht geklärt werden konnte, ob der Häftling an den Verletzungen starb, beließ es das Gericht bei einer Verurteilung wegen versuchten Mordes. Nach der weiteren Feststellung des Gerichts misshandelte der Angeklagte Ende 1944 einen Häftling aus nichtigem Anlass mit einem Schlagstock und durch Stiefeltritte so schwer, dass er verstarb. Von einem weiteren Vorwurf des Mordes sprach das Gericht den Angeklagten aufgrund unzureichender Beweise frei. Die gegen das Urteil eingelegte Revision verwarf der Bundesgerichtshof am 21. Februar 2002.

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Malloth verstarb am 31. Oktober 2002, nachdem er 10 Tage zuvor wegen Haftunfähigkeit aus dem Gefängnis entlassen worden war. Die der Anklage der Staatsanwaltschaft München I zugrunde liegenden Vorwürfe waren nicht Gegenstand des Verfahrens der Staatsanwaltschaft Dortmund. Anlass für die Aufnahme der Ermittlungen durch das Bayerische Landeskriminalamt war vielmehr die Aussage eines Zeugen vor der Staatsanwaltschaft Prag am 8. Oktober 1999, also rund 55 Jahre nach dem Tatgeschehen. Auch die Namen weiterer Zeugen, auf deren Aussage das Münchner Gericht seine Verurteilung stützte, waren zuvor nicht bekannt gewesen.

4. Prof. Dr. Rosemarie A.

Das Verfahren gegen Prof. Dr. A. vor dem Landgericht Gera ist ein besonders beredtes Zeugnis für die Schwierigkeiten einer Strafverfolgung nahezu 65 Jahre nach dem Tatgeschehen[31]. Die Angeschuldigte war nach den Feststellungen des Gerichts vom 1. Mai 1940 bis zum 21. Mai 1942 als Assistenzärztin in den Thüringischen Landesheilanstalten in Stadtroda beschäftigt und mit der Leitung der psychiatrisch-neurologischen Frauenstation beauftragt worden. Ihr wurde von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, eine 35 Jahre alte Patientin durch gezielte Erhöhung der therapeutisch erforderlichen Medikamentendosis, und zwar ausschließlich mit dem Ziel einer Schlafmittelvergiftung, als „lebensunwert" getötet zu haben. Das Verfahren wegen weiterer, ähnlich gelagerter Tötungsdelikte war zuvor von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden.

Die Anklage stützte sich auf vier Sachverständigengutachten, nämlich eines Arztes für Neurologie und Psychiatrie, eines Facharztes für Innere Medizin, eines Apothekers für klinische Pharmazie und eines Gerichtsmediziners. Aufgrund eines Gutachtens eines weiteren Facharztes für Neurologie und Psychiatrie, das von der Verteidigung in Auftrag gegeben worden war und die bisherigen Gutachten anzweifelte, sah sich das Gericht veranlasst, zwei neue Gutachter einzuschalten, und zwar einen Arzt für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie, Psychoanalyse und einen Arzt für Innere Medizin und Klinische Pharmakologie. Letztere kamen zum Ergebnis, dass die Patientin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht an einer Schlafmittelvergiftung verstorben sei; die von der Angeklagten gestellte Diagnose einer ausgeprägten „Erregtkatatonenschizophrenie" sei so gut wie sicher zutreffend gewesen. Die medikamentöse Therapie habe dem damaligen Wissensstand zur Behandlung der diagnostizierten Krankheit entsprochen, für die Annahme einer medizinischen Fehlbehandlung fehlten jedwede Hinweise. Diese Ergebnisse wurden von den von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren beauftragten Sachverständigen in ihren Gegendarstellungen zum Teil heftig angegriffen.

[31] In der DDR war Rosemarie A. – sie wurde vom SED-Regime mit diversen hohen Auszeichnungen, u. a. dem „Vaterländischen Verdienstorden" der DDR, bedacht – aus politischen Gründen von Strafverfolgung verschont geblieben, obwohl ihre Tätigkeit in der Anstalt Stadtroda und ihre mutmaßliche Verwicklung in die Euthanasie den Ermittlungsbehörden bekannt geworden war.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Knapp zehn Monate nach Anklageerhebung legte der Verteidiger ein hausärztliches Attest vor, in welchem die Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten angezweifelt wurde. Zu dieser Frage gab die Strafkammer ein weiteres Gutachten in Auftrag. Der Sachverständige, ein Facharzt für Innere Medizin, Klinische Geriatrie, physikalische und rehabilitative Medizin, kam zum Ergebnis, dass die Angeschuldigte in ihrer körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, in ihrer Kommunikationsfähigkeit und ihrer emotionalen Belastbarkeit so erheblich eingeschränkt sei, dass sie nicht in der Lage sei, an einer Hauptverhandlung teilzunehmen und dieser zu folgen. Zum Zeitpunkt der Untersuchung war die Angeschuldigte 89 Jahre alt und wog 40 Kilogramm.

Unter Zugrundelegung dieses Gutachtens lehnte die Strafkammer am 9. Februar 2005 die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Bemerkenswert ist, dass sich die Kammer mit diesem Beschluss, der einer rechtlichen Überprüfung wohl mühelos standgehalten hätte, nicht aus der Verantwortung stahl, sondern auch zu den übrigen Problemen Stellung bezog. Sie sah sich zu der Feststellung veranlasst, dass ohne die dauernde Verhandlungsunfähigkeit die Hauptverhandlung durchaus zu eröffnen gewesen wäre. Mit ausführlicher Begründung wird im Beschluss außerdem dargelegt, dass das Verhalten der Angeschuldigten im Falle der Nachweisbarkeit als Mord und nicht „nur“ als Beihilfe zu werten gewesen wäre. Ebenso ausführlich nahm die Kammer zur – nicht eingetretenen – Verjährung Stellung. Schließlich wird nachvollziehbar dargelegt, dass für die Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ noch kein Raum gewesen sei.

Ungeachtet dieser Feststellung dürfte kaum ein Zweifel daran bestehen, dass die Hauptverhandlung zum Freispruch der Angeklagten nach eben diesem Grundsatz geführt hätte. Die Gutachter – sämtlich anerkannte Fachleute – widersprachen sich hinsichtlich der Richtigkeit sowohl der damaligen Diagnose als auch der angewandten Therapie und damit der Todesursache in einem Maße, dass wohl keiner der befassten Richter zu einer Verurteilung kommen konnte. Selbst im Falle des Nachweises eines objektiven Fehlverhaltens der Angeschuldigten wäre vom Gericht noch die mindestens ebenso schwierige Frage des Vorsatzes zu klären gewesen.

V. Schwerpunkte der Arbeitsweise seit dem Jahr 2000

1. Neue Wege

Das Jahr 2000 brachte für die Zentrale Stelle eine weitere richtungweisende Weichenstellung mit sich: Es stellte sich nämlich die Frage, ob die bisherige Arbeitsweise beibehalten oder noch einmal neue Wege beschritten werden sollten. Nach der Aufarbeitung der großen Komplexe wie Auschwitz, Majdanek, Einsatzgruppen und nach Abschluss der Arbeiten an den UNWCC- und MfS-Unterlagen arbeitete die Zentrale Stelle im Wesentlichen nach den Vorgaben der Strafprozessordnung für Staatsanwaltschaften, d. h. sie wurde bei Vorliegen eines Anfangsverdachts gegenüber einem Tatverdächtigen oder hinsichtlich eines bestimmten Tatgeschehens tätig. Ein solcher Anfangsverdacht konnte aus vielerlei Quellen stammen: Anzeigen privater Natur oder offizieller Institutionen wie z. B. der pol-

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

nischen „Hauptkommission zur Verfolgung der Verbrechen gegen das Polnische Volk“, Aussagen in anderen Verfahren, Auffindung bisher unbekannter Dokumente oder auch ganz einfach Zeitungsmeldungen. Naturgemäß flossen diese Quellen Jahr für Jahr spärlicher und drohten allmählich ganz zu versiegen.

Es galt nun die Entscheidung zu treffen, entweder dieser Entwicklung Rechnung zu tragen mit der Folge, dass sich auch die Tätigkeit der Zentralen Stelle rasch ihrem Ende zuneigen würde, oder aber durch Umstellung ihrer Arbeitsweise zu versuchen, neue Quellen zu erschließen. Nicht zuletzt aufgrund der Aussage des Justizministers des Landes Baden-Württemberg, Prof. Dr. Ulrich Goll, die Zentrale Stelle werde ihre Arbeit fortsetzen, solange sich noch Ermittlungsmöglichkeiten erschlössen, entschied der neue Behördenleiter, Kurt Schrimm, letzteren Weg zu gehen. Die Ermittler der Zentralen Stelle warteten nun nicht mehr darauf, dass Informationen an sie herangetragen wurden, sie suchten vielmehr aus eigener Initiative ausländische Archive und Institutionen auf, um die dort verwahrten Dokumente systematisch auszuwerten. Dabei kam den ermittelnden Richtern und Beamten sowohl die seit 1990 veränderte politische Lage, vor allem in den Staaten des ehemaligen Warschauer Paktes, als auch der Ablauf von Sperrfristen z. B. bei Akten ausländischer Geheimdienste zugute. Angesichts des weltweit ungeheueren Ausmaßes von thematisch einschlägigem Archivmaterial war es die primäre Aufgabe der Zentralen Stelle, dem ausländischen Archivpersonal ihre Aufgabenstellung zu vermitteln und dieses dadurch in die Lage zu versetzen, geeignete Akten auszuwählen und den Ermittlern zur Verfügung zu stellen.

Das neue Ziel konnte nur durch eine grundlegende Veränderung der Arbeitsbedingungen bei der Zentralen Stelle in Angriff genommen werden. Während die übrigen Justizorgane in den neunziger Jahren mit neuer Bürotechnik ausgestattet worden waren, war die Zeit in der Zentralen Stelle weitgehend stehen geblieben. Im Oktober 2000 verfügte die Behörde lediglich über einen einzigen PC. Die Büroräume mit Möbeln aus den sechziger Jahren und verschlissenen Tapeten vermittelten einen trostlosen Eindruck. Um jüngere, motivierte Kolleginnen und Kollegen zu gewinnen, war es dringend erforderlich, die Zentrale Stelle neben der optischen Aufhellung auch mit Arbeitsmitteln auszustatten, die dem gegenwärtigen Standard entsprechen. Hierzu gehörten die Anschaffung von PC für alle Mitarbeiter, Laptops für Dienstreisen, Modernisierung der Kommunikationstechnik und vor allem der Zugang zum Internet, da heute die Findbücher nahezu aller wichtigen Archive am Schreibtisch ausgewertet werden können. Während neuerdings innerhalb von Sekunden geprüft werden kann, ob ein Ereignis oder eine Person bereits Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens war, kam es noch vor fünf Jahren vor, dass im Ausland tagelang ermittelt und dann nach Rückkehr und mühsamer Auswertung der Handkartei festgestellt wurde, dass es sich um längst bekannte Fakten handelte. Angesichts der immer wieder aufflackernden Kritik, die Politik betreibe die Strafverfolgung von NS-Verbrechen nur halbherzig, sei jedoch angemerkt, dass die durch die Personalvermehrung, Ausstattung mit moderner Technik und einen erheblichen Anstieg von Dienstreisen verursachten Mehrkosten stets ohne Zögern bewilligt wurden.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

2. Recherchen in inländischen Archiven

a) Die Zentrale Stelle greift im Bereich des Bundesarchivs mit Abstand am häufigsten auf die eigenen Unterlagen zurück, die inzwischen weitgehend von der Außenstelle Ludwigsburg des Bundesarchivs übernommen wurden. Daneben sind es die Abteilung Reich in Berlin mit dem Zwischenarchiv in Dahlwitz-Hoppegarten sowie die Abteilung Militärarchiv in Freiburg, an die sich die Zentrale Stelle bei ihren Ermittlungen regelmäßig mit der Bitte um Auskunft, hilfsweise um die Gewährung von Akteneinsicht wendet[32]. Die strafrechtlichen Überprüfungen in Ludwigsburg können allerdings bei umfangreichen Verfahren oder Tatkomplexen teilweise nicht so zügig erfolgen, wie es an sich wünschenswert wäre, weil die Abteilungen Reich und Militärarchiv des Bundesarchivs sich bei besonders umfangreichen Anfragen oder bei sehr zeitaufwändigen Recherchen aus generellen Gründen meist nicht in der Lage sehen, die erforderlichen Recherchen selbst durchzuführen, und deshalb den jeweils zuständigen Bearbeiter der Zentralen Stelle ersuchen, diese Recherchen selbst vorzunehmen.

b) Auch Anfragen bei der WASt[33] gehören seit langem zum „Standardabfrageprogramm" der Zentralen Stelle. Im Zusammenhang mit dem rasanten Anstieg der Anfragen insbesondere zu NS-Verbrechen in Italien wurde bei der WASt eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet, wodurch die Bearbeitung und Erledigung dieser Anfragen erheblich gestrafft und beschleunigt werden konnte[34].

c) Bei der Sichtung und Auswertung der Bestände des NS-Archivs des MfS legt die BStU der Zentralen Stelle von Amts wegen Kopien von MfS-Vorgängen zur strafrechtlichen Überprüfung vor, wenn sich Hinweise auf NS-Verbrechen ergeben. Ein besonders wertvolles Instrumentarium für die Vorermittlungen und sonstigen Überprüfungen der Zentralen Stelle ist das Zentrale Einwohnerregister der DDR (ZER), das bei der BStU aufbewahrt wird und dessen Abfragemöglichkeit vom Gesetzgeber mehrfach verlängert wurde. Für die Strafverfolgungsbehörden bedeutet es – im Verhältnis zum dezentralen Meldewesen der Bundesrepublik – eine erhebliche Arbeitserleichterung, die zuletzt vor der Wiedervereinigung registrierte Meldeadresse eines DDR-Einwohners zentral abfragen zu können. Umso misslicher war es deshalb, dass die bis 31. Dezember 2005 befristete Weitergeltung der einschlägigen Vorschrift nicht rechtzeitig verlängert wurde, sodass das ZER ab 1. Januar 2006 vorübergehend abgestellt werden musste und erst nach Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 21. Dezember 2006 wieder geöffnet werden durfte.

---

[32] Im Zusammenhang mit der schrittweisen Schließung der früheren Zentralnachweisstelle in Aachen-Kornelimünster wurden deren Bestände zwischenzeitlich auf das Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg und auf die WASt verteilt.

[33] Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht.

[34] Von der WASt wesentlich mitgetragen werden die jährlich Ende Oktober vom Verein „Fantom e.V." veranstalteten „Historikertage", die in den letzten Jahren jeweils in den Diensträumen des Landesarchivs Berlin stattfinden und zu denen die Zentrale Stelle jeweils Vertreter entsendet.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

d) Weit weniger zahlreich waren bisher die Anfragen an den *Internationalen Suchdienst* – ITS[35] – in Bad Arolsen, mit dem sich der Verkehr besonders kompliziert gestaltete. Inzwischen sind Anfragen zu konkreten Personen jedoch dadurch wesentlich vereinfacht worden, dass sie nicht mehr an das Bundesinnenministerium gerichtet werden müssen, das dann die Anfrage an den ITS weiterleitete; neuerdings kann man direkt beim ITS anfragen. Die vor kurzem erfolgte Öffnung des ITS-Archivs gibt der Zentralen Stelle nunmehr Gelegenheit, ab sofort die reichhaltigen Bestände in größerem Umfang als bisher für ihre Arbeit zu nutzen.

3. Arbeit im Ausland

Die Tatsache, dass der ganz überwiegende Teil der nationalsozialistischen Verbrechen im Ausland begangen wurde, brachte es mit sich, dass die Zentrale Stelle von Beginn an auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und Gerichten angewiesen war. Grundlage dafür sind zunächst die bilateralen und multilateralen Rechtshilfeabkommen. Es hat sich jedoch in der Praxis gezeigt, dass einige dieser Bestimmungen für die Tätigkeit der Zentralen Stelle eher hinderlich als förderlich sind. Verschiedene Länder verlangen – wohlgemerkt vereinbarungsgemäß – bei Rechtshilfeersuchen die Schilderung der Tat und die Nennung des Tatverdächtigen. Da in der überwiegenden Zahl der Fälle ein Tatverdächtiger erst ermittelt werden soll, ist die Nennung eines solchen naturgemäß nicht möglich. Dementsprechend wurden Rechtshilfeersuchen von mehreren Staaten abgelehnt. In zwei Fällen gelang es bisher jedoch, die ausländischen Behörden von der besonderen Fallgestaltung zu überzeugen und die Erlaubnis für die erbetenen Recherchen zu erwirken.

Erfreulich ist die Tatsache, dass zahlreiche ausländische Institutionen aus Gründen der Zeitersparnis und zur Vermeidung eines größeren Verwaltungsaufwandes bei öffentlich zugänglichen Archiven von sich aus auf ein förmliches Rechtshilfeersuchen verzichten. Die deutschen Ermittler treten dort zunächst nicht als Amtspersonen, sondern als private Nutzer auf. Anhand der auf diese Weise erlangten Erkenntnisse kann dann gegebenenfalls ein Rechtshilfeersuchen gestellt werden, das den gegenseitigen Vereinbarungen genügt.

Die Arbeit im Ausland ist mit einem enormen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Zu den Reisekosten kommen Dolmetscher- und Übersetzungskosten in beträchtlicher Höhe. Wegen der ungeheuren Fülle des Archivmaterials ist eine Unterstützung der Ermittler durch das zuständige Personal der Archive absolut unerlässlich. Wichtigste Aufgabe ist es deshalb zunächst, die ausländischen Fachkräfte mit der Arbeitsweise und der Zielsetzung der Zentralen Stelle vertraut zu machen, um sie dadurch in die Lage zu versetzen, den Ermittlern die relevanten Unterlagen zugänglich zu machen. Insgesamt betrachtet ist der Ermittlungserfolg gemessen am Aufwand eher als gering einzustufen, was jedoch angesichts des Zeitablaufs nicht anders zu erwarten war.

[35] International Tracing Service.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Nachfolgend soll die Arbeit der Zentralen Stelle während der letzten 7 Jahre in verschiedenen Ländern kurz skizziert werden.

Tschechische Republik:
Ausweislich der Generalakten, insbesondere der Rechtshilfeakten der Zentralen Stelle, fand eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Tschechoslowakei, später Tschechische Republik, nur in Einzelfällen statt. Anlässlich eines Falles, den der jetzige Leiter der Zentralen Stelle noch während seiner Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart bearbeitete, wurde bekannt, dass im Militärhistorischen Archiv in Prag Akten archiviert waren, die für die Arbeit der Zentralen Stelle von höchstem Interesse sein könnten. Hierzu gehören unter anderem auch die Akten des „Kommandostabes Reichsführer SS". Ein erstes Rechtshilfeersuchen der Zentralen Stelle wurde von der Generalstaatsanwältin der Tschechischen Republik positiv beschieden. Seither ist es möglich, zur Klärung näherer Einzelheiten, Terminabsprachen und „Bestellung" einzelner Aktenstücke direkt mit dem Archiv zu verkehren und dadurch eine enorme Zeiteinsparung zu erzielen. In Prag ist es besonders gut gelungen, die zuständige Archivarin über die Ziele und Methoden der Arbeit der Zentralen Stelle aufzuklären – mit der Folge, dass von ihr auch ohne konkrete Anfragen sehr wertvolle Hinweise auf relevante Akten eingingen. Sie war mehrfach auch in der Lage, den deutschen Ermittlern den Inhalt umfangreicher Aktenstücke zusammenfassend mitzuteilen, sodass oftmals zeitraubende eigene Sichtungen entbehrlich wurden.

Südamerika:
Obwohl seit Jahrzehnten bekannt war, dass Südamerika ein bevorzugtes Versteck für NS-Verbrecher war, wurde dort zunächst nicht systematisch ermittelt. Dies erklärt sich mit den Schwierigkeiten, die Auslandsermittlungen dort lange mit sich brachten und teilweise bis zum heutigen Tag mit sich bringen. Zu nennen sind dabei zunächst Schwierigkeiten politischer Art: Über Jahrzehnte hielt eine Reihe von Staaten ihre schützende Hand über NS-Verbrecher, sodass an Ermittlungen oder gar eine Auslieferung nicht zu denken war. Hinzu kam eine für heutige Verhältnisse mühselige Kommunikation: Im Zeitalter der E-Mail, des Telefaxgerätes und der Satellitenübermittlung ist schon beinahe vergessen, dass zuvor das anfällige und in seiner Leistungsfähigkeit sehr begrenzte Tiefseekabel die einzige Verbindung zu weit entlegenen Staaten war. Ein Hindernis, das bis zum heutigen Tag häufig eine effektive Ermittlungsarbeit erschwert oder gar verhindert, sind schließlich die bilateralen Rechtshilfeabkommen, deren Problematik bereits geschildert worden ist.

Argentinien:
2003 war einer Zeitungsnotiz zu entnehmen, dass Argentinien bisher gesperrte Akten zur Einsichtnahme freigegeben habe. Die Zentrale Stelle bat daraufhin die argentinischen Behörden um Erlaubnis zur Auswertung dieser Unterlagen. Dies wurde gestattet, den deutschen Ermittlern konnten aber nur Akten vorgelegt werden, die bereits bekannte und abgeschlossene Vorgänge zum Inhalt hatten, wie

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

zum Beispiel die Fälle Eichmann, Mengele und Schwammberger. Bei der Durchsicht fiel jedoch auf, dass nahezu alle NS-Verbrecher mit einem einheitlichen Ausweisdokument, nämlich einem Pass des Internationalen Roten Kreuzes, nach Argentinien eingereist waren. Das brachte die Ermittler auf die Idee, um Einsichtnahme in die Einwanderungsakten der Jahre 1945–1948 zu ersuchen. Dies wurde ebenfalls gestattet, das Vorhaben musste jedoch ergebnislos abgebrochen werden, als die Ermittler erfuhren, dass für den genannten Zeitraum ca. 800.000 Akten der genannten Art in Argentinien archiviert sind, die chronologisch gegliedert sind und keinerlei weitere Suchkriterien enthalten.

Uruguay:
Nur in dieser Hinsicht erfolgreicher waren die Recherchen in Uruguay. Die Einwanderungsunterlagen der dortigen Häfen bestehen im Wesentlichen aus Passagierlisten, in welchen Namen, Geburtsdatum, Religion und Beruf der Passagiere sowie der Herkunftshafen des Schiffes enthalten sind. Anhand dieser Dokumente konnte ein Großteil der Schiffe als mögliches Transportmittel für NS-Verbrecher auf den ersten Blick ausgeschlossen und der Rest vollständig gesichtet werden. Allerdings waren die Art der jeweiligen Ausweisdokumente sowie deren Aussteller in den Passagierlisten nicht vermerkt, die persönlichen Einwanderungsakten sind vernichtet oder unauffindbar. Damit blieben auch diese Recherchen erfolglos.

Paraguay:
Die paraguayischen Behörden haben mitgeteilt, dass Unterlagen der gesuchten Art dort nicht existieren. Dies wird von Experten angezweifelt, die Zentrale Stelle sieht jedoch keinen Spielraum für weitere Ermittlungen in Paraguay.

Brasilien:
Dem ersten Rechtshilfeersuchen der Zentralen Stelle wurde von den brasilianischen Behörden nicht entsprochen, weil die Angaben zur Person der Täter und zu ihren Taten unzureichend seien. In einem weiteren Ersuchen wurden die Besonderheiten der Arbeit der Zentralen Stelle dargelegt, ohne dass es aber bisher zu einer Entscheidung gekommen wäre.

Chile:
Die chilenische Regierung hat die Einsichtnahme in öffentlich zugängliche Archive zu Bedingungen, die für den privaten Nutzer gelten, gestattet. Zwei Mitarbeiter der Zentralen Stelle werden diese Unterlagen in der zweiten Jahreshälfte 2008 sichten. Sollten dabei ermittlungsrelevante Erkenntnisse gewonnen werden, müsste ein den bilateralen Vereinbarungen entsprechendes förmliches Rechtshilfeersuchen gestellt werden.

USA:
Wie auch in Argentinien wurde die systematische Auswertung in den Vereinigten Staaten durch eine Zeitungsnotiz ausgelöst. Dieser war zu entnehmen, dass in

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

den National Archives in Washington D. C. Unterlagen des CIA aus den Jahren 1945 und 1946 einzusehen seien. Da bekannt ist, dass das CIA unmittelbar nach der Eroberung deutschen Gebiets durch die amerikanische Armee seine Tätigkeit dort aufnahm, ging man davon aus, dass sich in den dortigen Akten Hinweise auf NS-Verbrechen befänden. Diese Hoffnung erfüllte sich insoweit nicht, als zwar zahlreiche Berichte über Straftaten auftauchten, jedoch kein Hinweis darauf, wie diese Berichte entstanden sind, wer sie verfasste und auf welche Quellen sie sich stützten. Eine forensische Verwertbarkeit schied damit aus.

Bei der ersten Dienstreise in die USA wurde bekannt, dass das beim amerikanischen Departement of Justice angesiedelte Office of Special Investigations (OSI) die Aufgabe hat, US-Staatsbürger zu ermitteln, die sich unter Verschweigen von NS-Verbrechen die Staatsbürgerschaft erschlichen haben. Ziel des OSI ist es, diese Personen ausbürgern und ausweisen zu lassen. Der Direktor des Instituts, Eli Rosenbaum, bot dem Leiter der Zentralen Stelle an, die entsprechenden Akten vor Ort auszuwerten. Dies führte im Ergebnis zur Einleitung von 5 neuen Vorermittlungsverfahren.

Die Recherchetätigkeit in Washington führte die Ermittler natürlich auch zum United States Holocaust Memorial Museum. Das Museum verfügt über eine ungeheuere Anzahl von Kopien aus Archiven der ehemaligen Sowjetunion, die überwiegend microverfilmt und zugänglich sind. Wegen der Fülle des Materials ist es hier besonders wichtig, dass die deutschen Ermittler von den dortigen Historikern beraten und unterstützt werden. Hinzu kommt, dass die Dokumente überwiegend in russischer oder ukrainischer Sprache gehalten sind, sodass die Ermittler stets von ein oder zwei Übersetzern begleitet werden müssen. Zwischenzeitlich haben bei sechs Dienstreisen insgesamt fünf Ermittler der Zentralen Stelle im Museum recherchiert. Da dort laufend neues Material verfilmt wird, können die Ermittlungen noch nicht als abgeschlossen angesehen werden. Gegenstand des Interesses der Ermittler sind vor allem umfangreiche Akten von Prozessen gegen deutsche Kriegsgefangene und Kollaborateure aus den Jahren 1944 bis 1948, aus welchen vielfach die Namen der Mittäter der seinerzeit Verurteilten hervorgehen. Da es sich bei den im Museum erhobenen Akten um Kopien von Kopien handelt, ist deren Beweiswert gering. Finden sich deshalb verfahrensrelevante Unterlagen, können diese nur Grundlage für ein förmliches Rechtshilfeersuchen an das Ursprungsland (Russland, Weißrussland, Ukraine) mit dem Ziel der Erlangung beglaubigter Kopien sein.

Israel:
Zwischen der Zentralen Stelle und der Gedenkstätte Yad Vashem besteht seit Anfang der sechziger Jahre Kontakt. Bis in die neunziger Jahre war die Zusammenarbeit durch die gegenseitig gewährte Möglichkeit zur Auswertung von eigenen Aktenbeständen gekennzeichnet. Während Yad Vashem das eigene Archiv durch Kopien von Verfahrensakten der Zentralen Stelle ausbauen konnte, erhielt die Zentrale Stelle in zahlreichen Einzelfällen auf Anforderung Beweismaterial, das aus Kriegsverbrecherverfahren der Alliierten oder des Nürnberger Verfahrens gegen die Hauptkriegsverbrecher stammte.

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Im April 1998 wurde von der Zentralen Stelle an das Archiv Yad Vashem erstmals die Bitte um Überlassung von Kopien aus Beständen des sowjetischen KGB-Archivs sowie um Einsicht in die entsprechenden Findmittel herangetragen, um unabhängig von konkreten Einzelverfahren die Archivbestände auf bisher unbekannte und noch verfolgbare Straftaten überprüfen zu können. Im Oktober 1998 fand eine erste Sichtung der Findmittel in Jerusalem statt. Die Übersetzung der umfangreichen Findbücher aus dem Russischen bzw. Hebräischen führte 2001/02 zur Feststellung, dass diese Findmittel lediglich Hinweise auf eine Fülle von weiteren Aktenbeständen geben, ohne konkrete Beteiligte an Straftaten zu benennen. Die Bestände enthalten vor allem die Berichte der Außerordentlichen Staatlichen Kommissionen (ASK) der Sowjetunion, die noch vor Kriegsende ihre Ermittlungen aufgenommen hatten.

In den Jahren 2002 bis 2006 recherchierte die Zentrale Stelle außerdem in diversen Zentral- und Oblast-Archiven der Ukraine und Weißrusslands, in denen Archivbestände ausgewertet wurden, die u. a. auch in den Findbüchern aus Yad Vashem verzeichnet sind. Ende 2006 wurde der Abgleich der bereits in der Ukraine und Weißrussland gesichteten Archivbestände mit den in Yad Vashem vorhandenen Beständen eingeleitet und mit der Leitung des Archivs über ihre Relevanz für weitere verfolgbare Straftaten diskutiert. 2007 wurden 4.000 Blatt digitalisierte Akten in russischer Sprache überprüft, von denen der Zentralen Stelle circa 250 Blatt mit Hinweisen auf konkret zu überprüfende Vorgänge übergeben wurden. Ferner wurden bisher unbekannte Bestände, die als „Beutedokumente“ bezeichnet wurden, mit 20.000 Blatt auf 26 Mikrofilmen überprüft; 1.500 Blatt davon gingen in digitalisierter Form an die Zentrale Stelle.

Die Mitarbeiterinnen des Archivs Yad Vashem, die in Moskau die Auswertung und Auswahl der Originalakten im Staatsarchiv der Russischen Föderation (GARF) vorgenommen hatten, wiesen im März 2007 auf weitere Archivbestände des GARF zu etlichen Konzentrationslagern und auf interne Akten der ASK hin, die daraufhin im Archiv Yad Vashem gesichtet wurden.

Polen:

Die Volksrepublik Polen schuf schon gegen Kriegsende die sogenannte Hauptkommission zur Erforschung nationalsozialistischer Verbrechen. Ihr nachgeordnet waren mehrere Bezirkskommissionen, die die Aufgabe hatten, von Deutschen auf polnischem Gebiet oder an polnischen Staatsbürgern begangene Verbrechen im Zweiten Weltkrieg aufzuklären. Die Ergebnisse dieser Recherchen wurden der Zentralen Stelle schon seit deren Gründung – anfangs über die Polnische Militärmission in Westberlin – regelmäßig übermittelt und bildeten von Anfang an einen Schwerpunkt für deren Ermittlungen. Auf systematische Recherchen in polnischen Archiven wurde seitens der Zentralen Stelle verzichtet, da sie bereits von der Hauptkommission durchgeführt worden sind. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Intensität des Rechtshilfeverkehrs mit Polen diejenige mit anderen Staaten deutlich übersteigt. Dies gilt auch für die Zeit, als die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen antagonistischen Machtblöcken angehörten und der gegenseitige Rechtshilfeverkehr vom jeweili-

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

gen Stand der bilateralen Beziehungen stark beeinflusst war[36]. Dabei mussten allerdings bestimmte Themenbereiche a priori ausgeklammert werden. Da nach der offiziellen polnischen Leseart die Wehrmacht für die Ermordung der polnischen Offiziere in Katyn verantwortlich war, führte allein die Erwähnung dieses Ortes zum unmittelbaren Abbruch jeglicher Gespräche.

Nach der Wende wurde die alte Hauptkommission im Jahr 1998 in „Hauptkommission zur Verfolgung der Verbrechen gegen die Polnische Nation" umbenannt und in das „Institut des Nationalen Gedenkens" eingegliedert; sie verblieb aber im Ressort des Justizministeriums. Ihre Ermittlungen konzentrieren sich seither nicht mehr nur auf die nationalsozialistischen Verbrechen, sie beziehen jetzt auch die Straftaten ein, die von den kommunistischen Machthabern an polnischen Staatsbürgern begangen wurden. Hinweise aus Polen auf bisher unbekannte NS-Taten gehen nur noch spärlich bei der Zentralen Stelle ein. Der Rechtshilfeverkehr beschränkt sich seit mehreren Jahren überwiegend auf Hilfestellungen für die Abteilungskommissionen bei dort anhängigen Verfahren.

Ehemalige UdSSR:
Die Zentrale Stelle konzentrierte sich nach der Wende zunächst auf die Sichtung und Auswertung der wichtigsten Archivbestände der DDR, die ihr bis dahin verschlossen geblieben waren; nicht zuletzt aus personellen Gründen nahm dies mehrere Jahre in Anspruch. Danach ging die Zentrale Stelle daran, nach und nach auch die einschlägigen Archivbestände in den Nachfolgestaaten der UdSSR zu sichten, die ihr bis 1989/90 ebenfalls nur partiell zugänglich gemacht worden waren[37].

Angesichts der Tatsache, dass die Zentrale Stelle von befreundeter Seite ausführliche Informationen über Bestände der Staatlichen Archive der Ukraine erhalten hatte, wurde im Sommer 2002 ein erstes Rechtshilfeersuchen an die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine gerichtet, die diesem Ersuchen zügig und ohne Einschränkungen entsprach. Ende 2002 wurden die Staatlichen Oblast-Archive in Lviv (= Lwow/Lemberg), Ivano-Frankiwsk (= Stanislau), Vinnycja (= Winniza), Kiew und Poltava sowie das Zentrale Staatsarchiv CDAVO[38] in Kiew aufgesucht, im Herbst 2003 nochmals das Oblast-Archiv in Vinnycja sowie die beiden Staatlichen Zentralarchive in Kiew CDAVO und CDAHO[39], im Frühjahr 2004 das Oblast-Archiv in Shitomir und nochmals das Zentrale Staatsarchiv CDAVO in Kiew. Ferner wurden im September 2004 auf der Krim die Staatlichen Archive in

[36] Vgl. auch Anm. 14.
[37] 1968 waren einer Delegation der Zentralen Stelle im Zentralarchiv in Moskau zahlreiche teils deutsche, teils russische Dokumente über NS-Verbrechen vorgelegt worden mit dem pauschalen Vermerk, dass es sich um sämtliche in Moskau vorhandenen relevanten Dokumente handle; ein Hinweis auf das geheime „Sonderarchiv" erfolgte dabei in keiner Weise, obwohl zumindest ein Teil der vorgelegten Dokumente, insbesondere deutscher Beutedokumente, aus eben diesem Archiv stammen musste. Die auf Bestellung nach und nach gelieferten Kopien wurden in der Folge in sechs Findbüchern verzeichnet.
[38] Zentrales Staatsarchiv der Obersten Machtorgange der Ukraine.
[39] Zentrales Staatsarchiv der gesellschaftlichen Organe der Ukraine.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Sewastopol und Simferopol und im Juni 2005 die Oblast-Archive in Odessa, Mikolajiv (= Nikolajew) und Cherson konsultiert. Während die ersten Recherchen relativ reiches Material über einzelne NS-Verbrechen erbrachten, war der Ertrag der Nachforschungen auf der Krim und an der Schwarzmeerküste wesentlich geringer. Hauptsächlich handelte es sich um Dokumente, die im Rahmen der Erhebungen der „Außerordentlichen Sowjetischen Kommission zur Feststellung und Untersuchung der Verbrechen der deutsch-faschistischen Aggressoren und ihrer Helfershelfer und des durch sie gegen Bürger, Kolchosen, gesellschaftliche Organisationen, staatliche Unternehmen und Einrichtungen der UdSSR zugefügten Schadens“ und in den nachgeordneten Republiks- und Oblast-Kommissionen entstanden sind. Aus Gründen der Strafverfolgungsverjährung wurde die Sichtung der Archivbestände auf Hinweise auf potentiell noch verfolgbare Mordverbrechen beschränkt. Häufig enthielten die Dokumente zwar nähere Angaben zum Tathergang und zu den Opfern, aber selten mehr als nur pauschale Angaben zu den Tätern und Tatbeteiligten. Daneben konnten jedoch zahlreiche Namenslisten festgestellt werden, die zwar ebenfalls nur allgemeine Angaben zu den Tatvorwürfen enthalten, aber immerhin Genaueres zu den Personalien, zur jeweiligen Funktion und Position der mutmaßlichen Täter. Ferner fanden sich hin und wieder auch Telefonverzeichnisse und Stellenbesetzungspläne, die im Einzelfall als Beweismittel sehr aufschlussreich sein können. Über Verbrechen der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos tauchten lediglich zusammenfassende Berichte und Memoranden auf, die als solche keinen Anlass zu neuen Ermittlungen gaben. Ähnliches gilt für deutschsprachige Beutedokumente, die im Zentralarchiv CDAVO in Kiew verwahrt werden. Von der Sichtung weiterer Archivbestände in Staatlichen Archiven der Ukraine wurde zunächst abgesehen, weil der Ertrag der bisherigen Recherchen von Mal zu Mal geringer ausfiel.

Im Anschluss an die Ukraine wurden im Jahr 2006 das Nationalarchiv der Republik Belarus und das Oblast-Archiv in Minsk, sodann die Oblast-Archive in Gomel, Mogiljew und Witebsk und schließlich die Oblast-Archive in Brest und Grodno aufgesucht, nachdem auch die Generalstaatsanwaltschaft der Republik Weißrussland dem Rechtshilfeersuchen der Zentralen Stelle zügig und ohne Einschränkungen entsprochen hatte. Im Vergleich zur Ukraine erbrachte die Sichtung der weißrussischen Archivbestände einen wesentlich größeren Ertrag an strafrechtlich relevantem Material, sodass auch entsprechend mehr Überprüfungs- und Vorermittlungsverfahren eingeleitet werden konnten. KGB-Akten waren freilich auch in Minsk nicht zugänglich. Rechtshilfeersuchen auf Gewährung von Einsichtnahme in die entsprechenden Akten, insbesondere in Akten zu sog. Kriegsverbrecherprozessen, blieben hier ebenso ohne Antwort wie in Kiew.

Inzwischen richtet sich das Interesse auf die Staatlichen Archive der Russischen Föderation, zunächst auf die Archive in Moskau, allen voran auf das Sonderarchiv („Zentrum für die Aufbewahrung historischer Dokumentensammlungen“), das neuerdings dem Russischen Staatlichen Militärarchiv angegliedert ist. Ein erstes Rechtshilfeersuchen an die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation in Moskau wurde unerledigt mit der Begründung zurückgegeben, es entspreche nicht den Anforderungen des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens. In

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

einem zweiten Versuch legte die Zentrale Stelle die bereits erwähnte spezifische Problematik dieser Fälle dar, woraufhin dem Ersuchen dann von russischer Seite entsprochen wurde; in der zweiten Jahreshälfte 2008 soll die erste Dienstreise zum „Sonderarchiv" stattfinden, der voraussichtlich weitere Dienstreisen zunächst zu den anderen Zentralen Staatlichen Archiven in Moskau und darüber hinaus wohl auch in der Provinz folgen werden.

4. Auswertung von Fachliteratur und Pressemeldungen

Es versteht sich von selbst, dass die Zentrale Stelle auch die Ergebnisse der Forschung verfolgt. Wegen der geringen Personalausstattung können allerdings nur die wichtigsten Publikationen genauer ausgewertet werden. Ähnlich verhält es sich mit Tageszeitungen und Nachrichtenmagazinen. Immerhin erfuhr die Zentrale Stelle durch eine Zeitungsnotiz, dass der argentinische Staatspräsident die Öffnung bisher geheimer Akten über NS-Täter angeordnet hat, und einer anderen Notiz vom Oktober 2004 war zu entnehmen, dass die französische Regierung der Bundesregierung deutsche Beutedokumente zurückgegeben habe. Daraufhin wurde das Bundesarchiv in Koblenz darum gebeten, der Zentralen Stelle die Sichtung dieser Archivalien zu gestatten, bevor sie an die Eigentümer bzw. an die zuständigen deutschen Archive weitergeleitet würden. Dieser Bitte wurde bereitwillig entsprochen, und es konnten wertvolle Akten gesichtet werden, die jahrzehntelang unbeachtet und nur vorläufig geordnet im Militärarchiv in Colmar gelagert gewesen waren[40].

Auch Berichte in Funk und Fernsehen geben gelegentlich Anlass zu neuen strafrechtlichen Überprüfungen. So nahm die Zentrale Stelle einen Beitrag eines Fernsehmagazins über das deutsche Massaker in Distomon zum Anlass, die zuständige Staatsanwaltschaft, an die das Verfahren vor Jahrzehnten abgegeben worden war und die es zunächst aus Beweisgründen eingestellt hatte, auf die neuen Aspekte in dieser Sendung aufmerksam zu machen, woraufhin das Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen wurde. Außerdem konnte ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet werden, nachdem in einer BBC-Serie über Auschwitz ein ehemaliger SS-Angehöriger vor laufender Kamera bekannte, bei Judenerschießungen aus Rassenhass mitgewirkt zu haben.

5. Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen

a) Nachdem das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Zusammenhang mit der Überprüfung der Versorgungsrenten die Verfahrensübersicht

[40] Insbesondere ein Bestand „Ministères des Affaires Etrangeres. Gestapo de Lorraine, Sarre et Palatinat", der überwiegend Unterlagen der Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei Lothringen-Saarpfalz mit Sitz anfangs in Neustadt/Weinstraße und später in Metz in vorvernichteter Form enthält, und daneben, unmittelbar im RSHA sichergestellt, je eine vollständige Handakte „Erlasse: Umgang mit KrGef. und Polen" sowie „Aussonderung sowj. KrGef" zum einen mit der Sammlung einschlägiger Vorschriften und zum anderen mit zahlreichen Mustern und Anleitungen zur Behandlung von Einzelfällen. Von der Auswertung der beiden Handakten, die im Original jetzt in der Abteilung Reich im Bundesarchiv Berlin unter der Signatur R 58/9016 und 9017 aufbewahrt werden, ist die Aufklärung etlicher Schicksale und zugrunde liegender Verbrechen zu erwarten.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

der Zentralen Stelle auf Datenträger überspielen ließ, übernahm das Institut für Zeitgeschichte München-Berlin die weitere Digitalisierung und bezog dabei auch die Datei der NSG-Altverfahren ab 1945 mit ein, die der Zentralen Stelle vom Bundesministerium für Justiz in Form eines vollständigen Duplikats der Meldungen der Landesjustizverwaltungen von Anfang 1965 (53 Stehordner) überlassen worden waren. Eine Kopie dieser Übersicht der Altverfahren vor 1958 und der Verfahren ab 1958 bildete mit den Grundstock für die vom IfZ im Rahmen eines Kooperationsprojektes mit der Gedenkstätte Yad Vashem erarbeitete Datenbank „Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Datenbank aller Strafverfahren und Inventar der Verfahrensakten", die inzwischen im Wesentlichen fertiggestellt ist[41].

b) Bis in das Jahr 1959 zurück geht die Zusammenarbeit mit dem inzwischen emeritierten Prof. Christiaan F. Rüter vom Institut für Strafrecht an der Universität Amsterdam, der zusammen mit dem Historiker Dick W. de Mildt seit 1968 die Urteilssammlung „Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen" herausgibt. Mit Zustimmung des Justizministeriums von Baden-Württemberg erhält Prof. Rüter die schriftlichen Urteile zu Tötungsdelikten über die Zentrale Stelle, soweit diese selbst über eine Abschrift verfügt. Die Sammlung ist inzwischen, im Jahr 1945 beginnend, mit Band XXXVIII beim Jahr 1973 angelangt.

Neben dieser „westdeutschen Reihe" gibt Rüter auch eine parallele „ostdeutsche Reihe" unter dem Titel „DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen" heraus. Die veröffentlichten Urteile stammen im Wesentlichen aus dem Archiv der BStU und wurden Rüter auf deren Veranlassung von der Zentralen Stelle übergeben. Inzwischen sind seit 2002 bereits die Bände I–X erschienen. Der „ostdeutschen Reihe" vorangestellt ist ein ebenfalls im Jahr 2002 erschienener Band „Verfahrensregister und Dokumentenband", der eine ausführliche Ausarbeitung des inzwischen verstorbenen ehemaligen Staatsanwalts bei der Generalstaatsanwaltschaft der DDR Günther Wieland, „Die Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945–1990", enthält. Diese Darstellung zeichnet sich durch eine betont selektive, einseitige Wahrnehmung der Realität der DDR-Justiz in NS-Sachen aus, die sich lediglich von den „Waldheim-Verfahren" distanziert und ansonsten aber vor allem die zentrale Rolle des MfS bei der Strafverfolgung, bis hinein in die Durchführung der Hauptverhandlung, nach Kräften verdunkelt und ignoriert. Es ist außerordentlich bedauerlich, dass der Herausgeber diese offensichtlich sehr tendenziöse Ausarbeitung, ohne sich von ihr auch nur im Geringsten zu distanzieren, seiner zweiten Urteilssammlung vorangestellt hat, die als solche wie schon die „westdeutsche Reihe" an sich sehr verdienstvoll ist.

[41] Vgl. dazu Andreas Eichmüller, Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945 – Inventarisierung und Teilverfilmung der Verfahrensakten. Ein neues Projekt des Instituts für Zeitgeschichte, in: VfZ 50 (2002), S. 507–516.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

VI. Zeitliche Perspektive für den Fortbestand der Zentralen Stelle

Gegründet wurde die Zentrale Stelle im Jahre 1958 „für vorübergehende Dauer". Der erste Leiter, Erwin Schüle, ging davon aus, dass mit dem Ablauf der damals noch 20-jährigen Verjährungsfrist für Mord im Mai 1965 die Zentrale Stelle ihre Arbeit einstellen werde. Auch danach wurde mehrfach ein nahes Ende erwartet; unvorhergesehene Ereignisse und Entwicklungen führten indessen dazu, dass die Zentrale Stelle inzwischen bereits 50 Jahre besteht und noch immer tätig ist.

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen, den wertvollen Schatz der in Jahrzehnten angesammelten Unterlagen in ein Archiv zu überführen, zugleich aber der Zentralen Stelle die Fortführung ihrer Arbeit zu ermöglichen, einigte man sich darauf, die nicht mehr laufend benötigten Akten schon jetzt dem Bundesarchiv zu übertragen, zugleich aber die Zentrale Stelle weiterhin bestehen zu lassen. Im November 1996 beschloss die Justizministerkonferenz deshalb: „Die Justizministerinnen und -minister stellen fest, dass die Zentrale Stelle in ihrem Bestand erhalten bleibt und in ihrer bisherigen Form weitergeführt wird, solange Strafverfolgungsaufgaben anfallen. Erst nach Erledigung dieser Aufgaben und dem vollständigen Abschluss aller noch anhängigen Ermittlungsverfahren kann der Auftrag der Zentralen Stelle als erfüllt angesehen werden. Ein Zeitpunkt hierfür ist gegenwärtig noch nicht absehbar."

Die „biologische Lösung" schreitet weiter voran. Die Zahl der Täter und Tatverdächtigen, die noch am Leben sind, nimmt täglich ab, und die Zahl wird noch geringer, wenn auch die Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit berücksichtigt wird, weil selbst Täter aus der Endphase des Krieges, die zur Tatzeit um die 20 Jahre alt waren, heute bereits über 80 Jahre alt sind.

An Arbeit fehlt es der Zentralen Stelle dennoch nicht. Allein in Russland, wo die Archivrecherchen erst jetzt begonnen werden können, ist noch ein weites Betätigungsfeld zu bearbeiten. Dennoch ist die häufigste Frage, die dem Leiter der Zentralen Stelle gestellt wird, die nach dem Zeitpunkt der Einstellung der Arbeit seiner Dienststelle. Nach den Worten des Justizministers des Landes Baden-Württemberg, Prof. Dr. Ulrich Goll, kommt dies erst dann in Betracht, wenn es keine vernünftigen Anhaltspunkte für die Aufklärung weiterer Straftaten bzw. die Ermittlung von Tatverdächtigen mehr gibt. Wann dies der Fall sein wird, kann derzeit nicht gesagt werden. Vor allem im Ausland sind die Ermittlungen noch in vollem Gange, tausende von Dokumenten bedürfen noch der Übersetzung und Auswertung. Dass die Erfolgsaussichten für eine Anklage oder gar Verurteilung zunehmend sinken, liegt am Alter der Tatverdächtigen, vor allem aber an den Anforderungen, die der Rechtsstaat und die Strafprozessordnung an eine strafrechtliche Verurteilung knüpfen. Nur beispielhaft seien die Akten zahlreicher Prozesse genannt, die in den Jahren 1945 bis 1948 in der Sowjetunion gegen deutsche Kriegsgefangene und sowjetische Kollaborateure geführt wurden. Aus diesen Akten können die deutschen Ermittler oftmals die Namen von Personen erfahren, die an Massentötungen und anderen Verbrechen in der Sowjetunion beteiligt waren. Unbekannt bleiben aber die Namen und die Adressen der Vernehmenden oder Vernommenen. Damit entfällt auch jede Möglichkeit, die

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

damaligen Zeugen noch zu ermitteln. Dass solche Akten einem bundesdeutschen Gericht nicht als Beweismittel vorgelegt werden können, bedarf keiner Erläuterung, vor allem dann nicht, wenn die untersuchende Behörde der KGB war.

Trotz dieser unleugbaren Schwierigkeiten wurden 2008 bisher bereits zwei weitere Anklagen im Zusammenhang mit NS-Verbrechen erhoben. Nach einer vorsichtigen Prognose kommen derzeit noch 61 Fälle der Zentralen Stelle für eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft in Betracht; sie resultieren aus italienischen Akten und enthalten auch die Namen von Tatverdächtigen. Nach Auskunft eines Historikers des United States Holocaust Memorial Museums liegt dort noch umfangreiches Material, das für die Arbeit der Zentralen Stelle äußerst wichtig sein könnte. Diese Akten werden derzeit verfilmt und dann für Recherchen zugänglich sein. Die Zeit für eine Diskussion über das Ende der Zentralen Stelle ist also noch nicht reif. Das ist erst der Fall, wenn guten Gewissens gesagt werden kann: Die Ermittlungsmöglichkeiten sind erschöpft, sei es, dass alles relevante Beweismaterial ausgewertet ist, oder sei es, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, noch lebende Täter belangen zu können.

Dem derzeitigen – und voraussichtlich letzten – Leiter der Zentralen Stelle und seinem ständigen Vertreter kommt eine Bewertung der Tätigkeit ihrer Behörde allenfalls in engen Grenzen zu. In diesem Rahmen darf folgendes angemerkt werden: Die Start- und Rahmenbedingungen für die Ahndung von NS-Unrecht waren von Anfang an in vielfacher Hinsicht wesentlich ungünstiger als diejenigen für die juristische Aufarbeitung des SED-Unrechts – mit der Folge, dass letztere schon nach rund 10 Jahren im Wesentlichen beendet war, während die Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht noch immer andauert und erst allmählich dem Ende entgegen geht[42]. Was in früheren Jahren – aus welchen Gründen auch immer – unterblieben ist, kann heute allenfalls noch ansatzweise nachgeholt und ausgeglichen werden. Wenn auch die Quote rechtskräftiger Verurteilungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren sehr gering ist, hat aber doch gerade die Durchführung der Ermittlungs- und Strafverfahren den extrem verbrecherischen Charakter des NS-Regimes deutlich vor Augen geführt. Wenn man berücksichtigt, welche Hindernisse und Erschwernisse verschiedenster Art diesem ohnehin schon schwierigen Unterfangen vom ersten Tage an entgegenstanden, wenn man weiter bedenkt, dass allein die Bundesrepublik, als einziger der drei Nachfolgestaaten des Deutschen Reiches, sich, wenn auch erst sehr spät, dazu verstanden hat, zur – zumindest tendenziell – umfassenden Verfolgung der NS-Verbrechen eine spezielle Behörde zu schaffen und sie über nahezu fünf Jahrzehnte zu unterhalten, dann verdient das, was von der Bundesrepublik mit den Mitteln des Strafrechts an Vergangenheitsbewältigung geleistet worden ist, in keinem Fall den leider häufig geäußerten Vorwurf, die strafrechtliche Aufarbeitung des NS-Unrechts in der Bundesrepublik sei insgesamt „gescheitert“.

[42] Vgl. hierzu neuerdings u. a. Joachim Riedel, Zwei deutsche Diktaturen und ihre strafrechtliche Aufarbeitung im Vergleich, in: Pöschko (Hrsg.), Die Ermittler von Ludwigsburg, S. 152–161.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Die sowjetischen Kriegsgefangenen stellen nach den Juden die zweitgrößte Opfergruppe nationalsozialistischer Vernichtungspolitik dar. Die Gesamtzahl der sowjetischen Soldaten in deutscher Hand und die genaue Zahl der Opfer sind jedoch noch immer nicht bekannt. Auf der Grundlage neu erschlossener personenbezogener Quellen und langjähriger Studien gelingt es den Autoren, für den Zuständigkeitsbereich des OKW exakte Zahlen zu ermitteln und nachzuweisen, dass immerhin 2,8 Millionen sowjetischer Kriegsgefangener individuell registriert worden sind, so dass sich deren Schicksal genauer nachvollziehen lässt.

Reinhard Otto/Rolf Keller/Jens Nagel

Sowjetische Kriegsgefangene in deutschem Gewahrsam 1941–1945

Zahlen und Dimensionen

Wohl zu keiner Kriegsgefangenengruppe, die sich während des Zweiten Weltkriegs in deutschem Gewahrsam befunden hat, ist in den letzten 25 Jahren hierzulande so intensiv geforscht worden wie zu den Angehörigen der Roten Armee[1]. Trotzdem sind noch viele Fragen ungeklärt. Schon die nach der Zahl sowohl der in deutsche Hände geratenen als auch der darin umgekommenen sowjetischen

[1] Vgl. methodisch grundlegend Werner Borgsen/Klaus Volland, Stalag X B Sandbostel. Zur Geschichte eines Kriegsgefangenen- und KZ-Auffanglagers in Norddeutschland 1939–1945, Bremen 1991, sowie Karl Hüser/Reinhard Otto, Das Stammlager 326 (VI K) Senne. Sowjetische Kriegsgefangene als Opfer des nationalsozialistischen Weltanschauungskrieges, Bielefeld 1992. Eine Auswahl späterer Veröffentlichungen: Uwe Mai, Kriegsgefangen in Brandenburg. Stalag III A in Luckenwalde 1939–1945, Berlin 1999; Achim Kilian, Mühlberg 1939–1948. Ein Gefangenenlager mitten in Deutschland, Köln 2001 [betr. Stalag IV B]; Jörg Osterloh, Ein ganz normales Lager. Das Kriegsgefangenen-Mannschaftsstammlager 304 (IV H) Zeithain bei Riesa/Sa. 1941–1945, Leipzig 1997; Hans-Hermann Stopsack/Eberhard Thomas, Stalag VI A Hemer. Kriegsgefangenenlager 1939–1945. Eine Dokumentation, Hemer 1995; Karin Brandes/Hans Gerstmann, Gedenkstätte und Museum Trutzhain. Vom Stalag IX A Ziegenhain zur Gemeinde Trutzhain, Schwalmstadt 2003; Axel Drieschner/Barbara Schulz (Hrsg.), Stalag III B Fürstenberg (Oder). Kriegsgefangene im Osten Brandenburgs 1939–1945, Berlin 2006. Ein älterer Forschungsüberblick bei Jörg Osterloh, Sowjetische Kriegsgefangene 1941–1945 im Spiegel nationaler und internationaler Untersuchungen, Dresden 1996; dazu kurz Reinhard Otto, Wehrmacht, Gestapo und sowjetische Kriegsgefangene im deutschen Reichsgebiet 1941/42, München 1998, S. 10–17. Eine Übersicht über den aktuellen Forschungsstand bietet der Sammelband von Günter Bischof/Stefan Karner/Barbara Stelzl-Marx (Hrsg.), Kriegsgefangene des Zweiten Weltkrieges. Gefangennahme – Lagerleben – Rückkehr, Wien 2005. Der Literaturüberblick zeigt, dass die Ansicht Christian Gerlachs, das Schicksal der sowjetischen Kriegsgefangenen interessiere eigentlich hierzulande niemanden, nicht der Realität entspricht. Vgl. ders., Die Verantwortung der Wehrmachtführung. Vergleichende Betrachtungen am Beispiel der sowjetischen Kriegsgefangenen, in: Christian Hartmann u. a. (Hrsg.), Verbrechen der Wehrmacht. Bilanz einer Debatte, München 2005, S. 40–49, hier S. 40. Für Kritik und vielfältige Unterstützung danken wir an dieser Stelle Christian Hartmann, Johannes Ibel, Stefan Lüdtke, Jörg Osterloh, Rüdiger Overmans, Felix Römer und Christian Streit.

VfZ 4/2008 © Oldenbourg 2008 DOI 10.1524/vfzg.2008.0026
Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Soldaten lässt sich noch immer nicht zufrieden stellend beantworten – eine Feststellung, die im übrigen gleichermaßen für die Deutschen in sowjetischer Gefangenschaft gilt.

Dabei wird über Zahlen und Dimensionen seit langem diskutiert. Christian Streit bezifferte die Gesamtzahl der sowjetischen Kriegsgefangenen in seiner grundlegenden Studie „Keine Kameraden" (1978) mit 5,73 Millionen Personen, von denen etwa 3,3 Millionen umgekommen seien. Seine Angaben wurden von späteren Autoren meist übernommen und sind inzwischen geradezu ins öffentliche Bewusstsein übergegangen[2]. Weitaus weniger Beachtung fand dagegen Alfred Streims kurz darauf veröffentlichte Untersuchung zur „Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener im Fall Barbarossa". Streim kam zu dem Schluss, es seien rund 5,34 Millionen Rotarmisten gefangen genommen worden, von denen 2,53 Millionen nicht überlebt hätten[3]. Die Differenz zu Streit liegt bei der absoluten Zahl der Gefangenen bei immerhin 390.000, bei den Verstorbenen beträgt sie sogar 800.000. Hans Roschmann schließlich, während des Krieges als Offizier an der Ostfront mit Kriegsgefangenenfragen befasst, kam 1982 zu dem Ergebnis, es seien lediglich 1,68 Millionen Gefangene umgekommen, somit rund 1,62 Millionen weniger als von Streit angenommen[4]. Als einzige Quelle hatte Roschmann eine Übersicht des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) über den Verbleib der sowjetischen Kriegsgefangenen vom 1. Mai 1944 herangezogen, in der die Gesamtzahl der sowjetischen Gefangenen bis zu diesem Zeitpunkt mit 5.163.381 angegeben wird, die der Verstorbenen mit 1.981.364 (OKH-Bereich 845.128, OKW-Bereich 1.136.236)[5]. Roschmann bemühte sich freilich auf sehr fragwürdige

[2] Vgl. Christian Streit, Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945, Stuttgart 1978, S. 244 ff. Vor Streit schon ähnlich Alexander Dallin, Deutsche Herrschaft in Russland 1941–1945. Eine Studie über Besatzungspolitik, Düsseldorf 1958, S. 440, oder Hans-Adolf Jacobsen, Kommissarbefehl und Massenexekutionen sowjetischer Kriegsgefangener, in: Hans Buchheim u. a. (Hrsg.), Anatomie des SS-Staates, Bd. 2, München 1967, S. 232.

[3] Vgl. Alfred Streim, Die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener im „Fall Barbarossa", Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 224 ff. Kurz darauf wurde die Zahl der Todesfälle auf 2,545 Millionen korrigiert; vgl. ders., Sowjetische Gefangene in Hitlers Vernichtungskrieg. Berichte und Dokumente 1941–1945, Heidelberg 1982, S. 178. Overmans geht wie Streim von etwa 5,3 Millionen in Gefangenschaft Geratenen aus, gesteht allerdings zu, „dass es sich bei den angestellten Überlegungen um eine Spekulation handelt, die der empirischen Untermauerung noch" bedürfe; Rüdiger Overmans, Die Kriegsgefangenenpolitik des Deutschen Reiches 1939–1945, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 9: Die deutsche Kriegsgesellschaft 1939 bis 1945, 2. Halbband: Ausbeutung, Deutungen, Ausgrenzung, München 2005, S. 729–875, hier S. 820.

[4] Vgl. Hans Roschmann, Gutachten zur Behandlung und zu den Verlusten sowjetischer Kriegsgefangener in deutscher Hand von 1941–1945 und zur Bewertung der Beweiskraft des sogenannten „Documents NOKW-2125 (Nachweisung des Verbleibs der sowjetischen Kriegsgefangenen nach dem Stande vom 1. 5. 1944)", Ingolstadt 1982, S. 21.

[5] Diese Quelle war auch Ausgangspunkt der Berechnungen von Streit und Streim, in: Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg (künftig: BA-MA), RH 2/v. 2623, Bl. 21–23 (= Nürnberger Dokument NOKW 2125). Auf S. 1 des Dokuments ist ein Schreibfehler zu vermerken: Statt „Abgänge im OKW-Bereich" muss es korrigiert heißen: „Abgänge im OKH-Bereich". Der OKW-Bereich

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Weise, die Zahl der Sterbefälle herunterzurechnen; wenn sein Ergebnis hier trotzdem erwähnt wird, so vor allem deshalb, um die Bandbreite der der Öffentlichkeit präsentierten Zahlen zu dokumentieren.

Noch stärker differieren die Angaben in der postsowjetischen Literatur[6]. Boris V. Sokolov fasste den Sachverhalt 1996 so zusammen: „Determining Soviet Armed Forces losses during the Great Patriotic War is an extremely difficult task, because of the poor accounting methods and incomplete maintenance of documents, especially of the period 1941–42." Er schätzt die Zahl der sowjetischen Kriegsgefangenen auf etwa 6,3 Millionen, von denen zwischen 1941 und 1945 etwa 4 Millionen gestorben seien[7]. Valerij Filippov dagegen hielt 1998 die deutschen Zahlen für überhöht, da sie eine erhebliche Anzahl von Personen enthielten, „die zum Zeitpunkt ihrer Gefangennahme formal nicht Angehörige der Streitkräfte gewesen seien und deren Verschwinden demzufolge keine Verlustmeldung beim Generalstab verursacht habe"[8].

Grund für die gravierenden Unterschiede ist neben den angedeuteten Definitionsproblemen[9] die äußerst fragmentarische und zudem widersprüchliche Quellenlage, wie schon einige Beispiele zeigen. In den deutschen Quellen – Stand Februar 1945 – liegen die Angaben über die Gesamtzahl der sowjetischen Gefangenen zwischen 5,245 und 5,743 Millionen – immerhin eine Differenz von fast einer halben Million[10]. Solch gravierende Abweichungen in den zeitgenössischen

umfasste das Deutsche Reich und die besetzten Gebiete, der OKH (Oberkommando des Heeres)-Bereich das Operationsgebiet des Heeres in der Sowjetunion. Vgl. BA-MA, RW 19/1761, Bl. 45–50. Es sei an dieser Stelle hervorgehoben, dass es in unserem Aufsatz nicht um eine Diskussion der Totenzahlen geht.

[6] Eine Zusammenfassung des Forschungsstandes bei Michail E. Erin, Sowjetische Kriegsgefangene im nationalsozialistischen Deutschland 1941–1945. Forschungsprobleme, Jaroslawl 2005 (russisch).

[7] B.V. Sokolov, The Cost of War: Human Losses for the USSR and Germany, 1939–1945, in: The Journal of Slavic Military Studies 9 (1996), S. 152–193, hier S. 156. Vgl. auch G.F. Kriwoscheew, Russland und die UdSSR in den Kriegen des 20. Jahrhunderts, Moskau 2001 (russisch).

[8] Manfred Zeidler/Ute Schmidt (Hrsg.), Gefangene in deutschem und sowjetischem Gewahrsam 1941–1956: Dimensionen und Definitionen, Dresden 1999, S. 32. Vgl. auch die Rezension von Achim Kilian, Deutsche und Russen auf dem Weg zur Wahrheit. Ein Kolloquium über Begriffe und Gefangenenzahlen, in: Deutschlandarchiv 6 (1998), S. 1013–1016.

[9] Es geht dabei in erster Linie darum, wer überhaupt als „Kriegsgefangener" zu bezeichnen ist. Viele Zivilisten, vor allem aus Weißrussland, wurden z.B. im Zusammenhang mit den sog. Bandenkämpfen in Weißrussland als Gefangene registriert; ein Teil von ihnen wurde aber wenig später wieder in den Zivilstatus entlassen und an verschiedene Arbeitsämter als Zwangsarbeiter abgegeben. Ihre Zahl dürfte eher im sechs- als im fünfstelligen Bereich anzusetzen sein.

[10] Die letzte bekannte Zahl des OKH/Gen. Qu. über den „Gesamtanfall an sowj. Kgf." seit Kriegsbeginn stammt vom 22. 3. 1945, als das OKH für den Stand 28. Februar 5.245.882 Gefangene auswies (BA-MA, RH 2/v. 2623, Bl. 393). Diese Angaben waren Ausgangspunkt für die Berechnungen von Streim, Die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener. In den Monaten Januar und Februar waren 6.603 bzw. 8.222 Rotarmisten gefangen genommen worden. Auf der Basis der OKH-Angaben hochgerechnet liegt die Gesamtzahl bis Kriegsende bei knapp 5,3 Millionen Gefangenen. Die Abteilung Fremde Heere Ost meldete dagegen am 20. 2. 1945 zum Stand 31. Januar eine Gesamtzahl von 5.743.528 Gefangenen (BA MA, RH 2/v. 2588). Diese Zahl wurde von Streit, Keine Kameraden, übernommen.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

deutschen Statistiken gab es von Anfang an. Zum 31. Dezember 1941 meldete beispielsweise OKH/Fremde Heere Ost 3.355.499 Gefangene, während die Abt. Wehrmachtpropaganda beim OKW von 3.812.865 in deutsche Gefangenschaft geratenen Rotarmisten ausging[11]. Das OKW selbst räumte erhebliche Divergenzen ein. So ist in der Aufstellung über den Verbleib der sowjetischen Kriegsgefangenen nach dem Stand vom 1. Mai 1944 die Rede von 3.117.449 Abgaben vom OKH- an den OKW-Bereich, wo jedoch nur 2.836.639 Personen als Zugang aufgeführt werden. Diese Differenz von immerhin 280.810 Personen wird mit „Abgängen beim Transport, Zählfehlern u. dergl." begründet[12]. Die Gesamtzahl der Entlassungen im OKH-Bereich bezifferte das OKW mit bis dahin 533.523 Personen, während das OKH selbst ein halbes Jahr später lediglich 341.200, also fast 200.000 weniger, angab[13].

Der als Anlage 1 beigefügte Aktenvermerk vom Oktober 1942 wirft ein Schlaglicht auf die grundsätzlichen Probleme, die sich in der Buchführung der Kriegsgefangenenzahlen ergaben.

Zur Klärung der Zahlendebatte organisierte das Hannah-Arendt-Institut in Dresden im Sommer 1998 eine Tagung deutscher und russischer Historiker, auf der zwar viele bis dahin unbekannte Details präsentiert wurden, über die das später veröffentlichte Resümee jedoch festhielt: „All diese Zahlen, gleich welche Seite sie betreffen, beruhen auf einer durchweg numerischen Statistik. Sie basieren also nicht auf einer individuelle Schicksale ermittelnden Namensstatistik, die durch Erkennungsmarkenregister, die Personenkarteien von Gefangenenlagern, Sterbefallanzeigen oder die Vermisstendateien des DRK-Suchdienstes ausgewiesen wäre. Die bis heute besonders emotionsbeladene und nicht zuletzt deshalb so umstrittene Zahl der in Gefangenschaft Umgekommenen ergibt sich bisher tatsächlich als Restmenge der übrigen Kategorien und enthält somit die Summe der Fehler und Unsicherheiten der Ausgangsgrößen. […] Ob und inwieweit ein solcher ‚Zahlenansatz von unten' [d. h. eine namentliche Statistik] zur Revision der

[11] BA-MA, RH 2/v. 2621, Bl. 22.

[12] BA-MA, RH 2/v. 2623. Die wohl entscheidende Ursache für die Verwirrung lag in den unterschiedlichen Meldewegen. Vgl. dazu grundsätzlich Rüdiger Overmans, Deutsche militärische Verluste im Zweiten Weltkrieg, München 1999.

[13] BA-MA, RH 2/2678, Bl. 37. Für den 1. 7. 1944 gab der Chef des Kriegsgefangenenwesens folgende Zahlen (in 1000) an: „Gesamtanfall: 5,184 (?); in Kriegsgefangenschaft: 1,110; Tote: 1,993; entlassen: 821; Flüchtlinge: 72; sonstige Abgänge: 1,188 (?)". „Sonstige Abgänge" hieß „Abgaben an SD, an Luftwaffe, ferner Abgänge beim Transport, Zählfehler u. dergl. mehr", in: Bundesarchiv-Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten (künftig: BA-ZA), Dok. K/K 756/1. Bezeichnenderweise stehen die Fragezeichen schon in der Quelle, denn diese Angaben sind niedriger als die vom 1. 1. 1944. Hinzu kommt, dass die überlieferten Zahlen zumeist nur einen momentanen Zustand wiedergeben, so die monatlichen Lagerbelegungslisten des OKW, die für den Zeitraum Juli 1941 bis Januar 1945 fast komplett vorhanden sind, in: BA-MA, RW 6/v. 184, und RW 6/v. 450–453; ergänzende Übersichten im BA-MA, MSg. 1/2012 (für den 1. 8. 1944), im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes Berlin, R 41015 (für den 1. 7. 1943), sowie im Zentralarchiv des Verteidigungsministeriums der Russischen Föderation Podolsk (künftig: CAMO), Abt. 12, 500/12450/41 (für den 1. 3. 1944).

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Opferzahlen der numerischen Statistik führen wird, ist eine offene Frage. Zwingend ist eine solche Konsequenz nicht."[14]

In diesen Sätzen wird ein Grundproblem der Zahlendiskussion angesprochen. Kriegsgefangener ist für die Verwaltung der Gewahrsamsmacht letztlich immer nur derjenige, der als solcher individuell förmlich erfasst und gemeldet wird, während eine rein numerische Statistik der an der Front gefangen Genommenen naturgemäß viele als Kriegsgefangene bezeichnete Personen enthält, die diesen formellen Status nie erreichen, sei es, weil sie vorher sterben, oder ihnen die Flucht gelingt, sei es, dass man sie entlässt oder freiwillig bzw. unter Zwang als Hilfskräfte für die eigene Truppe rekrutiert. In jeder kriegerischen Auseinandersetzung ist daher die Zahl der in Gefangenschaft Geratenen grundsätzlich höher als die der offiziell jemals als Gefangene Registrierten. Im Fall der sowjetischen Soldaten in deutschem Gewahrsam wird erstere sich nur annähernd bestimmen lassen, weil für die nicht Registrierten in nahezu allen Fällen Einzelnachweise fehlen, an Hand derer sich ihr weiteres Schicksal rekonstruieren ließe. Sie bleiben daher rein statistische Größen. Bei der Feststellung ihrer Gesamtzahl wird es infolgedessen immer eine Grauzone geben[15].

Dagegen lässt sich die Zahl der erfassten Gefangenen eindeutig bestimmen, wenn die entsprechenden personenbezogenen Dokumente erhalten geblieben sind. Dies ist das Ziel dieser Untersuchung. Sie geht von der Feststellung aus, dass die sowjetischen Kriegsgefangenen zumindest im OKW-Bereich entsprechend den Dienstvorschriften der Wehrmacht zur Behandlung von Kriegsgefangenen korrekt registriert worden sind und sich demzufolge auch ihre Zahl durch die im Rahmen dieses Verfahrens vergebenen Erkennungsmarkennummern definitiv bestimmen lassen muss[16].

Damit läge in der Diskussion über die Zahl der sowjetischen Kriegsgefangenen erstmals eine gesicherte Größenordnung vor, und zwar hinsichtlich derjenigen, die erfasst worden sind. Von dieser Basis aus könnte man die Frage nach der Gesamtheit der in Gefangenschaft geratenen Rotarmisten dann erneut angehen. Das soll im Folgenden versucht werden.

Grundlage der Untersuchung sind deutsche Karteiunterlagen zu etwa 350.000 sowjetischen Kriegsgefangenen aus deutschen, russischen und weißrussischen Archiven. Dieser Fundus kann als repräsentativ angesehen werden[17]. Herangezo-

[14] Zeidler/Schmidt (Hrsg.), Gefangene in deutschem und sowjetischem Gewahrsam, S. 10 f.

[15] Demnach wird man auch die Zahl der unmittelbar nach der Gefangennahme, aber vor der Registrierung ermordeten Kommissare der Roten Armee nicht vollständig ermitteln können.

[16] Als Kriegsgefangene werden hier alle Personen verstanden, die als solche, ob berechtigt oder nicht, registriert worden sind, also auch Zivilisten, Partisanen, Angehörige der Eisenbahn und andere. Insofern entfällt das Definitionsproblem. Zur Registrierungspraxis der Wehrmacht vgl. grundlegend Rolf Keller/Reinhard Otto, Das Massensterben der sowjetischen Kriegsgefangenen und die Wehrmachtbürokratie. Unterlagen zur Registrierung der sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945 in deutschen und russischen Institutionen. Ein Forschungsbericht, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 57 (1998), S. 149–180.

[17] Es liegen ausreichend Dokumente aus fast allen Kriegsgefangenenlagern vor, die Gefangene registriert haben. Die der Auswertung zugrunde liegenden Karteibestände sind nach dem

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

gen werden außerdem auf unterschiedlichen Ebenen entstandene Akten der Wehrmacht, insbesondere Befehle und Richtlinien zur Behandlung und Erfassung der Gefangenen sowie statistische Quellen.

Zwischen Gefangennahme und individueller Erfassung

Nach den seit 1939 geltenden deutschen Vorschriften sollte die individuelle Registrierung von Kriegsgefangenen erst in den in der Regel innerhalb des Deutschen Reiches liegenden Mannschafts-Stammlagern (Stalags) und Offizierslagern (Oflags) stattfinden[18]. Damit hat die genannte Grauzone eine zeitliche und geographische Dimension, die in der Regel von der Gefangennahme an der Front bis zum Eintreffen in Deutschland reicht. Welche Schwierigkeiten sich bei der Zahlenermittlung für diesen Bereich hinsichtlich der sowjetischen Kriegsgefangenen ergeben, soll im Folgenden kurz dargestellt werden.

In Frontnähe ging es zunächst darum, einen möglichst schnellen Überblick über die in die eigenen Hände geratenen feindlichen Soldaten zu erhalten. Deswegen waren die Kampfverbände verpflichtet, den vorgesetzten Dienststellen die Zahl der Gefangenen mitzuteilen, je nach Größenordnung und Situation täglich entweder als „gezählt" oder lediglich „geschätzt". Im Fall der Rotarmisten war die Meldung zusätzlich noch aufzugliedern nach den Nationalitäten des Vielvölkerstaates Sowjetunion[19]. Eine schnelle Weiterleitung der Gefangenen lag, solange die Zahl überschaubar blieb, nicht unbedingt im Interesse der kämpfenden Truppe, brauchte diese doch dringend Arbeitskräfte, etwa zum Aufräumen des Gefechtsfeldes oder zum Straßenbau. Sieht man einmal davon ab, dass die Erfassung der Gefangenen oder das Aufstellen von Listen einen erheblichen Zeit- und Personalaufwand für die Kampfverbände bedeutet hätte[20], so hatte ein Verzicht

Zufallsprinzip geordnet bzw. umfassen im Falle der Offiziere die Gesamtkartei der Verluste, so dass sich die gesamte Bandbreite der Schicksale der während des Krieges gefangen genommenen Rotarmisten in ihnen widerspiegelt.

[18] Heeres-Druckvorschrift (H.Dv.) 38/4, „Dienstanweisung für den Kommandanten eines Kriegsgefangenen-Durchgangslagers" (= Dulag), S. 12, und H.Dv. 38/5 „Dienstanweisung für den Kommandanten eines Kriegsgefangenen-Mannschafts-Stammlagers" (= Stalag), S. 12, in: Archiv des Instituts für Zeitgeschichte München (künftig: IfZ-Archiv), Da 34.12.

[19] OKH 6. Juni 1941 betr. „Meldungen und Anforderungen", enthalten in vielen Beständen, z. B. in: BA-MA, RH 20-20/192, Bl. 81. Zumindest bei den Divisionen gab es auch entsprechende Formblätter. Beispielhaft die Meldung der 29. Infanterie-Division (I. D.) vom 4. 7. 1941 an das Generalkommando des XXXXVII. Panzer-Korps: 22.700 Unteroffiziere und Mannschaften (geschätzt), „alles Russen", dazu 24 Offiziere, in: BA-MA, RH 24-47/147. Ähnlich die 169. I. D. am 26. 8. 1941 für die Zeit vom 20.–25. 8. 1941: „5 Russen, 6 Weißrussen, 1 Ukrainer, 1 Estländer, 1 Karelier, 1 Sonstige (gezählt)", in: BA-MA, RH 26-169/138. Die Meldevorschriften und -termine änderten sich in der Folgezeit mehrfach.

[20] Zumindest ist in diesbezüglichen Anweisungen von einer förmlichen Erfassung nie die Rede. Vgl. AOK 16 am 5. 8. 1941, in: BA-MA, RH 20-16/704; ähnlich AOK 2, in: BA-MA, RH 20-2/1445; XXXVI. A. K., in: BA-MA, RH 24-36/180 u. 181; Gebirgskorps Norwegen, in: BA-MA, RH 24-19/219, Bl. 179. Erst bei größerem Gefangenenanfall sollte der Abtransport nach rückwärts eingeleitet werden. Schon in den Anordnungen des OKH vom 3. 4. 1941 hieß es, die wertvolle Arbeitskraft der Kriegsgefangenen müsse im Operationsgebiet beschleunigt nutzbar gemacht

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

auf eine solche Form der „Buchführung" für die Truppen auch den großen Vorteil, dass die uneingeschränkte Verfügbarkeit über die Gefangenen erhalten blieb. Wenn man um die immer wiederkehrenden, zumeist abschlägig beschiedenen Bemühungen deutscher Fronteinheiten um die Zuweisung kriegsgefangener Arbeitskräfte weiß, dann wird ein solches Verhalten durchaus verständlich. Ein aus heutiger Sicht geradezu skurril anmutender Befehl des XIX. Armeekorps (A.K.) vom Oktober 1942 – „Ohne Erfassung durch das Stalag dürfen sich keine Kgf. bei der Truppe befinden. Das Halten von Leibrussen bei einzelnen Einheiten ist verboten!"[21] – ist Ausdruck eines Phänomens, das für unsere Fragestellung von prinzipieller Bedeutung ist, denn mit den „Leibrussen" existierte von Anfang an und dauerhaft eine zahlenmäßig sicherlich nicht zu vernachlässigende Gruppe gleichsam neben der Statistik. Solange diese Gefangenen nicht an rückwärtige Dienststellen abgegeben wurden, gab es niemanden außerhalb der jeweiligen Wehrmachteinheit, der über die Existenz dieser Personen informiert gewesen ist. Mithin waren diese Gefangenen auch nicht in den Statistiken der Abteilung Kriegsgefangene des OKW enthalten[22].

Nach den großen Kesselschlachten im Sommer und Herbst 1941, bei denen jeweils Hunderttausende Rotarmisten in Gefangenschaft gerieten, konnte der kämpfenden Truppe freilich nur daran gelegen sein, sie möglichst schnell nach hinten abzuschieben, schon um die eigene Kampffähigkeit nicht zu beeinträchtigen[23]. Der Überblick ging dabei häufig verloren[24].

---

werden. Bereits die Divisionen könnten „im Rahmen des eigenen Bedarfs" den Versorgungstruppen Kriegsgefangene als Arbeitskräfte zuteilen. Von einer Erfassung wird auch hier nicht gesprochen. Vgl. BA-MA, RH 22/12, Bl. 8 f.

[21] Besondere Anordnungen für die Versorgung vom 6. 10. 1942, in: BA-MA, RH 24-19/253, Bl. 6. Solche Befehle liegen für weitere Verbände vor. Vgl. auch den Besuchsbericht des Kriegsgefangenen-Bezirkskommandanten J, Oberst Marschall, im Dulag 155, in: BA-MA, RH 22/251. Die Frage, ob es gestattet sei, einer Einheit Kriegsgefangene zum dauernden Verbleib mitzugeben, entschied er positiv, doch seien die abzugebenden Kriegsgefangenen zuvor karteimäßig zu erfassen. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, wohin die Erfassung gemeldet wurde.

[22] Vgl. Korück 580 vom 29. 3. 1943 (!), in: BA-MA, RH 23/185, Bl. 226, „Bei der Auflösung der Lager wurden schwarze Bestände an Kgf. festgestellt." Es erwies sich aber als unmöglich, das abzustellen. Siehe auch Korück 582 am 5. 7. 1943 betr. Erfassung der Kgf. usw. aus dem „Unternehmen Zitadelle", in: BA-MA, RH 23/262, Bl. 15: „Ein Zurückbehalten der Kgf. bei der Truppe ist grundsätzlich verboten." In irgendeiner Form müssen die „Leibrussen" allerdings in den Verpflegungsstärkenachweisungen erschienen sein, sonst wäre für sie keine Lebensmittelzuteilung erfolgt.

[23] Vgl. die allgemeinen Versorgungsanweisungen des XXXXVII. A.K. vom 14. 6. 1941: „Ein Zurückgreifen auf Teile der fechtenden Truppe als Aufsichts- und Wachpersonal wird oft erforderlich sein." In: BA-MA, RH 24-47/141.

[24] Das zeigt etwa eine heute und vermutlich auch damals schon kaum verständliche und gerade deswegen hier paraphrasiert wiedergegebene Mitteilung des Kommandanten des rückwärtigen Armeegebietes (Korück) 559 an das Armeeoberkommando (AOK) 4 vom 17. 10. 1941. Bis zum Vorabend waren nach seinen Angaben eingetroffen: in Smolensk 35.939 Gefangene, Jelnia 32.471 Gefangene, Roslawl 90.518 Gefangene und Dorogobusch 13.000 Gefangene. Hinzu kamen in Juchno 6.960 und in der Sammelstelle Straßenkreuz 8.000 sowjetische Soldaten; bei beiden sei der Rest in Roslawl verrechnet. Vorhanden seien noch in Juchno 5.000 sowie in Dorogobusch 25.000 Rotarmisten. Im Anmarsch auf Roslawl befanden sich zwei Gruppen mit

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Die Fußmärsche und Zugtransporte der Gefangenen in Richtung Westen forderten, wie Christian Streit ausführlich beschrieben hat, schon im August 1941 enorme Opfer[25]. Damit liegt auf der Hand, dass sich die Zahlen, die von den Durchgangslagern gemeldet wurden, erheblich von denen der Frontverbände unterscheiden mussten, zumal auch die Fluchten einen beträchtlichen Umfang angenommen hatten. Nach wie vor aber war bis zu diesem Punkt kein einziger sowjetischer Soldat offiziell, das heißt durch die Mitteilung an eine zentrale Meldestelle, namentlich erfasst worden.

Die ersten Namenslisten sollten nach den vorhandenen Vorschriften die Durchgangslager (Dulags) bei den Heeresgruppen zusammenstellen[26]. Diese Lager befanden sich schon in einiger Entfernung von der Front. Hinsichtlich der

12.000 bzw. 7.500 Personen, und aus dem Sack (?) waren 150.000 zu erwarten. Die 137. I.D. berichtete dem Korück 559 einen Tag später, „die Gesamtzahl der durch die Division abgeschobenen Gefangenen beträgt ... 250.000". Die vom Letzteren dem AOK 4 am selben Tag weitergemeldete Zahl für die 137. I. D. lautete dann freilich 239.000, in: BA-MA, RH 23/126, Bl. 43–46. Vgl. ferner Korück 580 vom 29. 3. 1943. Bei der Überprüfung von Meldungen wurde „in vielen Fällen" festgestellt, dass die Zu- und Abgänge der Tages- und Monatsmeldungen nicht übereinstimmten. BA-MA, RH 23/185, Bl. 226. Die „Besonderen Anordnungen für die Versorgung" des OKH vom 3. 4. 1941 sahen für die Armeen und Heeresgruppenkommandos nur statistische Meldungen vor. BA-MA, RH 22/12, Bl. 10. Derartige Meldungen, die Lücken, Fehler und Widersprüche in den statistischen Angaben enthalten, sind in großer Zahl vorhanden. Ein Beispiel: In der Armee-Gefangenen-Sammelstelle 9 in Borissow erfuhr der Kriegsgefangenen-Bezirkskommandant J, Oberst Marschall, Ende August 1941 anlässlich einer Besichtigungsfahrt, der dortige Bestand liege bei 25.000 Kriegsgefangenen, von denen am Morgen 2.000 abtransportiert worden seien, doch stoße das auf Schwierigkeiten. „Da die Lager in Minsk überfüllt sind, werden die Transporte nach Molodeczno geleitet. Seit 26. 8. sind 64.000 Kgf. durchgeschleust worden. Arbeitseinsatz, der von einem Gefreiten organisiert wird, schwankt zwischen 6.000 und 4.000", in: BA-MA, TH 22/251. Es ist symptomatisch, dass in ihnen die Zahlen oft gerundet angegeben werden.

[25] Vgl. Streit, Keine Kameraden, S. 164.

[26] H.Dv. 38/4 Dienstanweisung für den Kommandanten eines Kriegsgefangenen-Durchgangslagers vom 22. 5. 1939. Bei den Listen handelte es sich um dreiteilige „Aufnahmelisten", die ohne Rücksicht auf die Dienstgrade lediglich „ein Gesamtbild der Tageseingänge geben" sollten. Während das Original, ein weißes Blatt, beim Kommandanten des Dulag verblieb, ging ein erster, gelber Durchschlag an den Zahlmeister, ein zweiter, roter, war mehrfach perforiert, um jedem Gefangenen seinen „eigenen" Abschnitt als vorläufigen Ausweis und Beleg in die Hand geben zu können. Bei Transporten in andere Lager diente der Vordruck als „Weiterleitungsliste". Dann erhielt der Transportführer das weiße Blatt für den Kommandanten des Aufnahmelagers, das gelbe verblieb als Beleg bei der Kommandantur des Dulag, das rote schließlich lag mit den entsprechenden Abschnitten den verschließbaren Beuteln mit den Wertsachen der Gefangenen bei, die dem Zahlmeister des neuen Lagers gegen eine kurze Empfangsbescheinigung zu übergeben waren. In den Weiterleitungslisten erhielten die Gefangenen erstmals laufende Nummern (IfZ-Archiv, Da 34.12, S. 11–13, sowie Anlagen 1 u. 2). Die vollgültige, völkerrechtskonforme Meldung eines Kriegsgefangenen an die Wehrmachtauskunftstelle in Berlin durfte vom Dulag nur im Todesfall oder bei geglückter Flucht erfolgen oder aber, wenn jemand dort auf Dauer zum Arbeitseinsatz zurückbehalten wurde. Für letztere nahm in solchen Fällen das Dulag die Funktion eines Stalag (s. das Folgende) an und gab in dieser Eigenschaft auch Erkennungsmarken aus. Dulag-Personalkarten für sowjetische Kgf. liegen vor, scheinen aber frühestens 1942 ausgegeben worden zu sein. Vgl. das als Anlage 2 beigefügte Schema des AOK 2 zum „Verlauf der Vernehmung und des Abschubs", in: BA-MA, RH 20-2/1445. Vorgegeben

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

sowjetischen Gefangenen jedoch teilte der Befehlshaber des Rückwärtigen Heeresgebietes Süd am 21. Juli 1941 mit, dass im Dulag „in vorläufiger Abänderung der Bestimmung der H.Dv. 38/4 und 5“ „keinerlei namentliche Erfassung“ erfolgen solle, auch Aufnahme- und Weiterleitungslisten seien nicht zu führen. Eine gewisse Anzahl von Kriegsgefangenen müsse jedoch zum Arbeitseinsatz „in den Dulags zurückbehalten werden“[27]. Es war demnach Zufall, ob und wann in der Operationszone des Heeres ein Soldat der Roten Armee nach der Gefangennahme als Individuum aktenkundig wurde.

Nach Westen schloss sich der OKW-Bereich an, der das Deutsche Reich und die besetzten Gebiete umfasste. Zwar war hier das Registrierungsverfahren durch Vorschriften geregelt, doch wurde es territorial und zeitlich unterschiedlich gehandhabt. Das gilt insbesondere für das Jahr 1941, in dem die Erfassung sowjetischer Kriegsgefangener zunächst nur im Reichsgebiet und dort wiederum in den ausschließlich für kriegsgefangene Rotarmisten eingerichteten „Russenlagern“ stattfinden sollte. Für diese ist die Zahl der sowjetischen Soldaten am einfachsten zu bestimmen. Schon bald jedoch wurden Kriegsgefangene aus der UdSSR von Lagern im Reich registriert, die zuvor bereits Gefangene anderer Nationen aufgenommen hatten. Weil hier ein anderes Vorgehen bei der Zahlenermittlung erforderlich ist, müssen diese separat untersucht werden. Entgegen der gängigen Forschungsmeinung und im Widerspruch zur anfänglichen Befehlslage hat auch in den angegliederten und besetzten Gebieten eine umfassende Registrierung stattgefunden, zunächst nur in einigen, ab Frühjahr 1942 aber in fast allen Stammlagern, allerdings mit regionalen Spezifika, so dass eine gesonderte Untersuchung der Bereiche Generalgouvernement, Ostland, Ukraine und Skandinavien notwendig ist.

Die Registrierung in den Lagern des Deutschen Reiches

Die Dienstanweisungen der Wehrmacht sahen vor, dass die endgültige Registrierung der einzelnen Gefangenen, die als Erfassung bezeichnet wurde, ausschließlich in den Stalags und Oflags erfolgen sollte[28]. Diesen Vorgang hatte das OKW im Februar 1939 in der H.Dv. 38/5 „Dienstanweisung für den Kommandanten eines Kriegsgefangenen-Mannschafts-Stammlagers“ präzise gere-

war es von der H.Dv. 92 Handbuch für den Generalstabsdienst im Kriege vom 1. 8. 1939. Das Verfahren galt also für Kriegsgefangene jedweder Nationalität.

[27] BA-MA, RW 41/4. Bisher haben sich im CAMO, wo ein Großteil der Personalunterlagen aufbewahrt wird, keine Dulag-Listen finden lassen. Weiterleitungslisten liegen dort nur für Stalags vor. Vgl. etwa eine Liste von Stalag 319 für Transport Nr. 109 vom 5. 11. 1943, in: CAMO, Abt. 9, 18003/1615/1937 (29-6-4/1945).

[28] Vgl. allgemein Keller/Otto, Massensterben, S. 179 f., H.Dv. 38/5, S. 12 f. Zeitlich gab das Genfer Abkommen vom Juli 1929 in Art. 7 lediglich vor: „Die Kriegsgefangenen sind in möglichst kurzer Frist nach ihrer Gefangennahme nach Sammelstellen zu bringen, die vom Kampfgebiet genügend weit entfernt liegen“, und an den Heimatstaat habe, wiederum „in möglichst kurzer Frist“, eine Mitteilung über den Verbleib zu erfolgen.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

gelt[29]. Alle Neuankömmlinge wurden „entsprechend ihrer Einlieferung, von 1 beginnend, laufend durchnumeriert“ und erhielten Erkennungsmarken[30], die mit der Bezeichnung des Lagers und der jeweiligen individuellen Registrierungsnummer versehen waren[31]. Die Marke hatte der Gefangene ständig an einer Schnur um den Hals zu tragen. Im Todesfall verblieb die obere Hälfte bei der Leiche, während die untere Hälfte zusammen mit den Personalunterlagen nach Berlin an die „Wehrmachtauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene“ (WASt) eingesandt wurde. Die WASt war im August 1939 im Oberkommando der Wehrmacht u. a. deshalb eingerichtet worden, um in Erfüllung des Artikels 77 der Genfer Konvention von 1929[32] den gegnerischen Staaten jederzeit über die in deutschem Gewahrsam befindlichen Kriegsgefangenen Auskunft geben sowie die eigenen Verluste dokumentieren zu können[33].

Das Pendant zur Erkennungsmarke eines Gefangenen war in der Lagerverwaltung die zeitgleich erstellte, mit Foto und/oder Fingerabdruck versehene Personalkarte I, in die neben Angaben zur Person auch Versetzungen in andere Lager, Lazarettaufenthalte und Arbeitskommandos eingetragen wurden. Sie begleitete ihn während der gesamten Zeit seiner Gefangenschaft[34]. Wichtigstes Identifizie-

[29] IfZ-Archiv, Da 34.12, S. 12 f. Sinngemäß wurde der Passus am 12. 11. 1939 in die H.Dv. 38/6, „Dienstanweisung für den Kommandanten eines Kriegsgefangenen-Offizierslagers“ (Oflag) übernommen (Militärgeschichtliches Forschungsamt Potsdam).

[30] Die Marken waren rechteckig, doch sind auch ovale Marken belegt, obwohl diese eigentlich nur für deutsche Soldaten vorgesehen waren. Deswegen lässt sich nicht klären, ob deutsche Soldaten, die bei ihrer Einberufung zu einer Kriegsgefangenenlager-Einheit ihre Marke erhielten, in dieser Reihe mitgezählt wurden. In den Stammrollen für Wehrmachtangehörige gibt es z. B. die Erkennungsmarken Stalag IX C 1, 2 oder 12 oder Stalag 309 Nr. 1-23. Da es sich dabei aber um einen sehr kleinen Personenkreis – ausschließlich erstmals Einberufene – handelte, fällt ihre Zahl bei dieser Untersuchung nicht ins Gewicht. Die meisten Angehörigen der Kommandanturen der „Russenlager“ wurden von anderen Einheiten dorthin versetzt und trugen mithin andere Erkennungsmarken.

[31] Die Lager wurden bezeichnet mit der römischen Ziffer des Wehrkreises, in dem sie lagen, kombiniert mit einem Großbuchstaben, der die Reihenfolge der Aufstellung angab. Stalag VII B mit Standort in Memmingen war also das zweite Lager, das im Wehrkreis VII München eingerichtet wurde. Zur abweichenden Bezeichnung der „Russenlager“ siehe S. 571 ff.

[32] Der Text des Abkommens wurde 1934 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht und 1939 als Heeres-Druckvorschrift 38/2 in die Sammlung der Vorschriften zum Kriegsgefangenenwesen aufgenommen; abgedruckt bei Franz Scheidl, Die Kriegsgefangenschaft von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Berlin 1943, S. 548–578.

[33] Zur WASt vgl. Wolfgang Remmers, Deutsche Dienststelle (WASt) 1939–1999. 60 Jahre im Namen des Völkerrechts, Berlin 1999; Deutsche Dienststelle (WASt), in: Narben bleiben. Die Arbeit der Suchdienste – 60 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg, hrsg. von der Deutschen Dienststelle u. a., Garching 2005, S. 87–104.

[34] Die Personalkarte (PK) I entsprach in Aufbau und Führung Art. 77 Absatz 4 u. 5 der Genfer Konvention. Sie wurde nur einmal ausgestellt. Falls sie verloren ging, wurde das auf der neuen Karte als „Duplikat“ oder „Ersatzkarte“ vermerkt. Das Foto ist vergleichbar den bei der Kriminalpolizei im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung angefertigten Aufnahmen und zeigt die Gefangenen zumeist mit einer Schiefertafel, auf der die Markennummer angegeben ist. Beispiel für die Vorderseite einer PK I siehe Anlage 3. Der Kgf. wurde von Stalag V B nach V A versetzt, deswegen auch dieser Stempel.

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

rungsmerkmal für die Kriegsgefangenenverwaltung der Wehrmacht aber war die Erkennungsmarkennummer des jeweiligen Gefangenen. Ihre Bedeutung zeigt sich auch darin, dass sie als Einordnungskriterium für die Lagerkartei diente.

Die wichtigsten Angaben zu den Gefangenen gingen unmittelbar nach der Registrierung als Listen- oder auch als Einzelmeldungen der WASt zu, die eine als Stammkartei bezeichnete Gesamtkartei anlegte, in die auch alle später von den Lagern gemeldeten Änderungen wie Lazarettaufenthalte oder Versetzungen eingetragen wurden. Die WASt hatte daher, wenn auch mit einer gewissen Zeitverzögerung, einen genauen Überblick sowohl über die Zahl der Gefangenen in den einzelnen Lagern als auch über den Gesamtbestand an Gefangenen[35].

Die Registrierung erfolgte prinzipiell nur einmal; ein Gefangener behielt somit seine Nummer während der gesamten Zeit der Gefangenschaft, auch bei Versetzungen in andere Lager. Folgerichtig durfte eine einmal ausgegebene Nummer nicht wieder vergeben werden, selbst dann nicht, wenn ihr Inhaber verstorben war[36]. Ging eine Erkennungsmarke verloren, war das der WASt mitzuteilen; sollte sie wiedergefunden werden, war sie einzuziehen und so zu vernichten, dass sie nicht mehr verwendet werden konnte. In vergleichbarer Weise verfuhr man bei wiederergriffenen Flüchtlingen, die, wenn sie nicht mehr im Besitz ihrer Marke waren, neu registriert wurden.

Jedes Lager führte ein eigenes Verzeichnis über die ausgegebenen Marken, in das als erstes die Nummer, dann Name und Vorname, Angaben zu Familie und Wohnort sowie in der letzten Spalte der weitere Verbleib des Betreffenden eingetragen wurden[37]. Die offizielle Aufnahme der personenbezogenen Daten eines Kriegsgefangenen war somit der Beginn eines komplexen administrativen Vorgangs, der seinen Abschluss entweder mit dem Kriegsende bzw. vorzeitig durch Tod, erfolgreiche Flucht oder Entlassung aus der Gefangenschaft fand[38].

Jede Nummer war demzufolge nur einmal besetzt[39]. Die höchste von einem Lager vergebene Erkennungsmarke ist somit gleichbedeutend mit der Gesamt-

---

[35] BA-MA, RW 48/v. 14, „Meldungen über feindliche Kriegsgefangene vom 21. 10. 1939–26. 6. 1943, von den Lagern listenmäßig gemeldet (Erstmalige Meldungen, Zu- und Abgangsmeldungen, Gesamtmeldungen)“. Dort heißt es beispielsweise für die Woche vom 24. bis 30. 1. 1943: „a) Gesamtmeldungen über Russen: 6.672 b) Rest aus Vorwoche 124.720“ (zusammen 131.392). „eingekartet vom 24.1.–30.1.43: 26.000. bleibt Rest 105.392“ (Bl. 289).

[36] Demgegenüber wurden in manchen Konzentrationslagern die Häftlingsnummern mehrfach vergeben. Vgl. Johannes Ibel, Die Häftlingsdatenbank der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg, in: Gedenkstättenrundbrief 115, Oktober 2003, S. 3–13, hier S. 4.

[37] Siehe ein Fragment aus dem Erkennungsmarkenverzeichnis des Stalag 310 (X D) Wietzendorf mit den Nummern von 25281–25920, in: Deutsche Dienststelle Berlin, Ref. III/A, Sonderakte 10; ebenso ein Teil des Erkennungsmarkenverzeichnisses des Stalag XVII A Kaisersteinbruch (Niederösterreich) mit den Nummern von 127001–133000, in: Centralne Muzeum Jencow wojennych w Lambinowicach – Opolu, WASt-Kdt, Nr. 16.

[38] Die Entlassung aus der Gefangenschaft erfolgte im Falle der sowjetischen Gefangenen vor allem bei der Auslieferung an die Gestapo, bei der Überführung in ein ziviles Arbeitsverhältnis oder bei der Eingliederung von Freiwilligen in Verbände der Wehrmacht.

[39] Vgl. eine Liste des Stalag 309 in Salla (Finnland) vom 8. 9. 1941 über die „bis zum 6. 9. 41 durchgeschleusten russ. Kr. Gef.“. Dort wird unter Ziffer 6) gesondert aufgeführt: „doppelte

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

zahl der in diesem Lager Erfassten und eine Addition sämtlicher von den einzelnen Lagern vergebenen Markennummern müsste die Summe aller im Reich registrierten Kriegsgefangenen ergeben[40].

Aufgrund des ideologischen Charakters des Kriegs gegen die Sowjetunion wurde von der deutschen Führung ein Teil des geltenden Völkerrechts von vorneherein außer Kraft gesetzt. Dies führte wiederum zu einigen organisatorischen Besonderheiten im Kriegsgefangenenwesen, die im Folgenden kurz dargestellt werden sollen, da sie für die Auswertung der Karteidokumente von Bedeutung sind.

Schon einige Monate vor dem Angriff auf die Sowjetunion begann die Wehrmacht mit den Planungen für Kriegsgefangenenlager, die ausschließlich der Aufnahme und Verwaltung von sowjetischen Soldaten dienen sollten, galten diese doch der deutschen Führung auch nach ihrer Gefangennahme in ideologischer Hinsicht als so gefährlich, dass sie diese von den übrigen Gefangenen und der deutschen Bevölkerung strikt abtrennen wollte. Durch die Einrichtung spezieller „Russenlager“[41] auf abgelegenen Truppenübungsplätzen hielt das OKW das Problem für gelöst: Nichtsowjetische Gefangene durften zu solchen Lagern weder versetzt noch dort neu registriert werden. Das galt auch umgekehrt. Ein Kontakt zwischen den gefangenen Rotarmisten und anderen Nationalitäten sollte somit von Anfang an unterbunden werden.

Spielten diese neuen Einrichtungen insofern eine Sonderrolle[42], so handelte es sich bei ihnen gleichwohl um reguläre Kriegsgefangenenlager. Ihrem Dienstbetrieb lagen ebenfalls die entsprechenden Vorschriften H. Dv. 38/5 (Stalag) und 38/6 (Oflag) zu Grunde. Für die im Deutschen Reich selbst eingerichteten „Russenlager“ legte das OKW am 26. Juni 1941, gut 14 Tage vor dem Eintreffen der ersten Transporte, mit einem Befehl zur „Erfassung und Behandlung der russischen Kriegsgefangenen“ zwar einige „vorläufige Abänderungen“ der geltenden Bestimmungen fest, jene zur Registrierung blieben davon jedoch nahezu unberührt. Die Personalkarte II für Eintragungen wirtschaftlicher Art solle zwar noch so lange nicht verwendet werden, bis über einen Arbeitseinsatz entschieden sei, die Personalkarte I aber, gleichsam der Ausweis der Gefangenen, sei auf jeden

Nummern für verlorene Erkennungsmarken: 4“, diese wurden dann vom Gesamtbestand abgezogen (BA-MA, RH 20-20/306, Bl. 335). Die relativ hohe Zahl von „Ersatzkarten“ oder „Duplikaten“ unter den PK I dürfte entweder auf Verlust zurückzuführen sein – die Kartei des Stalag XIII D Nürnberg z. B. wurde im Sommer 1943 bei einem Brand wenigstens teilweise vernichtet – oder, vermutlich viel häufiger, ganz simpel darauf, dass Karten falsch eingeordnet wurden und dadurch verschwanden.

[40] Zu eventuellen Lücken in der Zählung siehe S. 577.

[41] Der Begriff „Russen“ wird hier als der seinerzeit übliche verwendet. Er ist allerdings insofern irreführend, als er sämtliche anderen Nationalitäten des Vielvölkerstaates Sowjetunion außer Acht lässt.

[42] Die Sonderrolle zeigte sich auch in der Bezeichnung. Die für den Ostfeldzug aufgestellten Stalag-Einheiten erhielten Nummern von 301 bis 360 (später – mit Lücken – bis 398 reichend), die Einheiten, die dann im Reich blieben, erhielten zusätzlich die Bezeichnung, die sie als „normale“ Lager im Wehrkreis erhalten hätten, z. B. das Stalag 308 (VIII E) mit Standort Neuhammer/Niederschlesien. Vgl. dazu Otto, Wehrmacht, S. 34–36.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Fall zu führen, und eine Ausstattung mit Erkennungsmarken habe wie üblich zu erfolgen. Irgendwelche Einschränkungen wurden nicht formuliert[43].

Demnach waren auch die Verwaltungen der „Russenlager" verpflichtet, die Registrierung der Neuankömmlinge so zu handhaben wie die anderen Lager. Der einzige Unterschied bestand darin, dass sie ausschließlich Angehörige eines einzigen Staates, eben der Sowjetunion, erfassten[44]. Sie begannen somit vorschriftsmäßig bei 1 und nummerierten dann fortlaufend weiter. Die höchste nachweisbare Zahl einer von einem „Russenlager" ausgegebenen Erkennungsmarke muss demnach die Mindestzahl der dort erfassten Personen wiedergeben.

Die Karteiunterlagen zu den sowjetischen Kriegsgefangenen

Nun müsste es eigentlich ein Leichtes sein, diese Überlegungen an Hand von Erkennungsmarkenverzeichnissen und Personalkarten I zu überprüfen. Die Personalkarten waren gemäß Art. 77 der Genfer Konvention nach der Beendigung der Feinseligkeiten dem jeweiligen Heimatstaat zu übergeben, wären demnach heute in den dortigen Archiven zu finden. Die Erkennungsmarkenverzeichnisse sollten noch in Deutschland sein, scheinen jedoch bis auf Fragmente nicht mehr zu existieren. Im Falle der Personalkarten ist oft unklar, ob und wo sie in den Herkunftsländern der Kriegsgefangenen aufbewahrt werden. Die Recherchen nach ihrem Verbleib sind nicht zuletzt deshalb kompliziert, weil zu jedem Lager zwei Personalkartenbestände existierten, nämlich zum einen die Lagerkarteien mit den bei Kriegsende noch dort geführten Gefangenen, zum anderen die Kartei der Verstorbenen, die, geordnet nach Lagern, in Berlin in der WASt aufbewahrt wurde[45]. Diese haben unterschiedliche Wege genommen, deren Richtung ganz einfach davon bestimmt wurde, wer von den Alliierten die Bestände entdeckt bzw. das betreffende Lager befreit hatte[46].

Der WASt-Bestand mit den Karteiunterlagen der verstorbenen sowjetischen Gefangenen galt seit Kriegsende als verschollen. Nur wenigen war bekannt, dass US-Truppen diese Personalunterlagen in Meiningen, wohin die WASt 1943 wegen des Luftkrieges ausgelagert worden war, unversehrt erbeutet und im August 1945 an die Rote Armee übergeben hatten. Was mit den Karteiunterlagen der Überlebenden aus den von den Alliierten befreiten Stalags und Oflags geschah, ist

[43] BA-MA, RW 59/142, Bl. 35 f.

[44] Alle erstmaligen Meldungen und späteren Veränderungen sollten der WASt allerdings nicht mit Zu- und Abgangslisten, sondern nach einem Befehl des OKW vom 2. 7. 1941 über vierteilige Grüne Karteikarten mitgeteilt werden. Das Verfahren war schon Anfang April 1941 wegen der unterschiedlichen Nationalitäten, Sprachen und Schriften für die jugoslawischen Kriegsgefangenen (Kgf.) eingeführt worden. Die Karten waren von den Kgf. selbst auszufüllen, um den Registrierungsvorgang zu erleichtern. BA-MA, RW 48/v. 12, Bl. 142 f.

[45] Der Verbleib der ursprünglich in der WASt befindlichen Stammkartei ist nicht bekannt.

[46] Selbst das ist nicht zwingend. So liegt die Kartei der sowjetischen Gefangenen des Stalag XIIIC Hammelburg (Unterfranken) zum größten Teil im CAMO, die des Stalag IX A Ziegenhain (Nordhessen) dagegen in der Deutschen Dienststelle Berlin, der Nachfolgebehörde der WASt. Beide Lager wurden von US-Truppen befreit. Zum Weg der Karteien nach dem Krieg siehe Anlage 4.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ebenfalls erst in jüngster Zeit deutlich geworden, so dass selbst Historiker lange Zeit davon ausgingen, die sowjetischen Gefangenen seien aus weltanschaulichen Gründen überhaupt nicht oder allenfalls erst ab Frühjahr 1942 registriert worden[47].

Den Autoren gelang jedoch 1996/1997 der Nachweis, dass sich die Masse der verloren geglaubten Unterlagen aus der WASt, und zwar die verstorbenen und die nicht heimgekehrten Angehörigen der Roten Armee betreffend, im Zentralen Archiv des Verteidigungsministeriums der Russischen Föderation (CAMO) in Podolsk südwestlich von Moskau befindet. Durch Recherchen in den Archiven des KGB Belarus in Minsk, Brest und Vitebsk (ab 2001) konnten sie auch den Verbleib der Personalunterlagen der Überlebenden klären. Nach der Befreiung waren die ehemaligen Gefangenen vor ihrer Repatriierung in sogenannten Filtrationslagern des Volkskommissariats für innere Angelegenheiten (Narodny Kommissariat Wnutrennich Djel, NKWD) auf eine mögliche Kollaboration mit den Deutschen überprüft worden[48]. Die dabei angelegten Dossiers, die für gewöhnlich auch die deutschen Karteikarten enthielten, verblieben im Besitz des Geheimdienstes und „begleiteten" den Betreffenden Zeit seines weiteren Lebens. Heute werden sie, soweit sie nicht inzwischen an staatliche Archive abgegeben wurden, in den für den letzten Wohnort zuständigen Oblast-Archiven der jeweiligen Sicherheitsdienste in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion aufbewahrt. Dort lagern ebenfalls die deutschen Dokumente solcher Personen aus dem betreffenden Oblast, deren Tod nicht einwandfrei nachzuweisen war, zum Beispiel von Gefangenen, die der Gestapo übergeben und dann ermordet oder in ein Konzentrationslager eingeliefert worden waren. Sie wurden in völliger Verkennung der Fakten vom NKWD als potentielle Kollaborateure betrachtet, die, so sie zurückkommen sollten, intensiv überprüft und überwacht werden müssten.

Schließlich finden sich noch Restüberlieferungen aus der WASt und einzelnen Lagern in den Beständen der Deutschen Dienststelle in Berlin, der Nachfolgerin der WASt.

Seit dem Jahr 2000 werden all diese Personalunterlagen in einem internationalen Projekt erschlossen, an dem sich bisher Einrichtungen in Deutschland, Russland und Belarus beteiligen[49]. Die anfangs verschiedenen Datenbanken wurden

[47] Vgl. Streit, Keine Kameraden, S. 129 f.

[48] Nach Stalins Befehl Nr. 270 vom 16. 8. 1941 galt jeder sowjetische Soldat, der in Gefangenschaft geraten war, zunächst als Verräter. Vgl. Pavel Polian, Deportiert nach Hause. Sowjetische Kriegsgefangene im „Dritten Reich" und ihre Repatriierung, München 2001; Ulrike Goeken-Haidl, Der Weg zurück. Die Repatriierung sowjetischer Zwangsarbeiter und Kriegsgefangener während und nach dem Zweiten Weltkrieg, Essen 2006.

[49] Grundlegend für das Projekt war der genannte Forschungsbericht von Rolf Keller und Reinhard Otto, der die Diskussion und schließlich die Entscheidung zur Erschließung dieser Unterlagen aus wissenschaftlichen und humanitären Gründen initiierte. Die vorhandenen Dokumente werden elektronisch erfasst und wesentliche Inhalte in eine Datenbank eingegeben. Soweit es die verstorbenen Unteroffiziers- und Mannschaftsdienstgrade betrifft, sind sämtliche PKs sowie weitere Quellen russischer Provenienz inzwischen im Internet unter www.obd-memorial.ru abrufbar. Durch den personenbezogenen Aufbau sind allerdings Untersuchungen wie die vorliegende nicht möglich. Näheres dazu bei Reinhard Otto, Pilotprojekt Offizierskartei. Erste wissenschaftli-

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

mittlerweile zu einer einzigen Datenbank zusammengeführt: Unteroffiziere und Mannschaften (CAMO), Offiziere (CAMO), Repatriierte (FSB Russland) und Repatriierte (KGB Belarus). Die vorliegende Untersuchung basiert auf den bis zum Spätsommer 2006 vorliegenden Daten zu etwa 250.000 Kriegsgefangenen aus dem CAMO[50] und 75.000 aus den Archiven der Sicherheitsdienste[51]. Einbezogen werden außerdem die Ergebnisse langjähriger Arbeiten in den in der Deutschen Dienststelle überlieferten Wehrmacht-Karteiunterlagen zu mehreren zehntausend sowjetischen Kriegsgefangenen[52].

Zur Zahl der im Deutschen Reich registrierten sowjetischen Kriegsgefangenen

1. „Russenlager"

Eine Abfrage nach den in einem „Russenlager" ausgegebenen Erkennungsmarken muss, wenn die Ausgangsüberlegungen stimmen, in jeder einzelnen Datenbank ein ähnliches Ergebnis erbringen und damit eine Annäherung an die Höchstzahl ermöglichen.

Ein Beispiel: Beim Stalag 308 (VIII E) Neuhammer (Niederschlesien) lautet die höchste vergebene Markennummer bei den verstorbenen Unteroffiziers-/Mannschaftsdienstgraden: 57.545, bei den Offizieren: 53.586, beim FSB: 57.529 sowie beim KGB Belarus: 57.524. Damit sind in Neuhammer mindestens 57.545 Rotarmisten erfasst worden[53]. Entsprechendes zeigt sich beim Stalag 312 (XX C)

che Ergebnisse, in: Stiftung Sächsische Gedenkstätten (Hrsg.), Für die Lebenden – der Toten gedenken. Ein internationales Gemeinschaftsprojekt zur Erforschung des Schicksals sowjetischer und deutscher Kriegsgefangener und Internierter, Dresden 2003, S. 40–49; Rolf Keller, Das deutsch-russische Forschungsprojekt „Sowjetische Kriegsgefangene 1941–1945". Ziele, Inhalte, erste Ergebnisse, in: Bischof/Karner/Stelzl-Marx (Hrsg.), Kriegsgefangene des Zweiten Weltkrieges, S. 459–474. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge und die Stiftung Sächsische Gedenkstätten haben auf der Basis der Projektergebnisse zwei Gedenkbücher veröffentlicht: Gedenkbuch verstorbener sowjetischer Kriegsgefangener. Friedhof Hammelburg Bayern, Kassel 2002; Zeithain. Gedenkbuch sowjetischer Kriegsgefangener, 2 Bde., Dresden 2005.

[50] Offizierskartei mit etwa 55.000 nicht Heimgekehrten (also auch nicht heimgekehrten Überlebenden) und Kartei der Unteroffiziere und Mannschaften mit etwa 195.000 Verstorbenen (Stand der Erfassung zum Zeitpunkt dieser Untersuchung). Nähere Beschreibung der Bestände bei Keller/Otto, Massensterben.

[51] FSB Russland (Federalnaja Sluschba Besopasnosti Rossijskoj Federazii, Föderaler Dienst für Sicherheit der Russischen Föderation) mit den Archiven Tula, Kalinin (Tver), Smolensk, Pskow und Orel (70.000), KGB Belarus mit dem Oblast-Archiv Minsk (5.500). Herangezogen werden in erster Linie die PK I.

[52] Wir sind den Amtsleitern der Deutschen Dienststelle, Urs Veit und Peter Gerhard, für die vorbehaltlose Förderung der Forschungen zu großem Dank verpflichtet.

[53] Die Gesamtzahl der registrierten Personen liegt aller Wahrscheinlichkeit nach jedoch bei 57.500. Einige der höchsten Nummern von Stalag 308 sind offensichtlich Ersatznummern, die die betreffenden Gefangenen anstelle der alten bekamen, vermutlich weil sie ihre erste Erkennungsmarke verloren hatten. Auf der Karteikarte von Pawel Worobjow, Nr. 308/57531, ist neben der alten durchgestrichenen Nummer 49869 vermerkt „verl.[oren]", darunter „Ers.[atz] 57.531". Worobjow wurde mit der neuen Nummer fotografiert.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Thorn; hier lauten die höchsten Angaben: Unteroffiziere/Mannschaften: 15.286, Offiziere: 14.458, FSB: 15.963, KGB Belarus: 15.249. In Thorn wurden offensichtlich knapp 16.000 sowjetische Kriegsgefangene registriert.

Die folgende Übersicht zeigt die ermittelten Zahlen für sämtliche „Russenlager" im Deutschen Reich.

Tabelle 1: Höchste nachweisbare Erkennungsmarkennummern in den „Russenlagern" im Reichsgebiet

Wehrkreis	Lager	Zahl
I[54]	Oflag 52 Ebenrode	1665
	Oflag 53 Heydekrug/Pogegen	7151
	Oflag 56 Prostken	263
	Oflag 57 Ostrolenka/Bialystok	11838
	Oflag 60 Schirwindt	5979
	Oflag 63 Prökuls/Fischborn-Lyse	1945
	Oflag 68 Sudauen/Suwalki	4383
	331 (I C) Heydekrug	5918
	XII E Zambrow[55]	8869
II	302 (II H) Groß Born-Rederitz	41308
	323 (II G) Groß Born-Barkenbrügge	11982
	315 (II F) Hammerstein	52388
IV	304 (IV H) Zeithain	53740
VI	326 (VI K) Senne	179774
VIII	308 (VIII E) Neuhammer	57545
	318 (VIII F) Lamsdorf	108471
X	310 (X D) Wietzendorf	45368
XI	311 (XI C) Bergen-Belsen	21408
	321 (XI D) Oerbke	24062
XX	312 (XX C) Thorn	15963
XIII	Oflag 62 (XIII D) Hammelburg	28557
	Insgesamt	**688677**

[54] Den im WK I eingesetzten Oflags war die Funktion von Stalags zugewiesen worden: OKW-Befehl zum Kriegsgefangenenwesen vom 16. 6. 1941, in: BA-MA, RW 6/v. 578. Der WK I stellte einen Sonderfall dar, denn obwohl er im Bereich der „Heimatorganisation" lag, hatten die dortigen Lager primär die Aufgabe, sowjetische Gefangene (bis auf diejenigen, die dort für den Arbeitseinsatz gebraucht wurden) Richtung Deutsches Reich weiterzuschleusen. Daher ist die Zahl der Registrierungen pro Lager zumeist relativ niedrig.

[55] Das Stalag XII E, ursprünglicher Standort Metz, wurde am 26. 9. 1941 dem Kommandeur der Kriegsgefangenen im WK I unterstellt und am 4. 9. 1942 aufgelöst. BA-MA, Organisationskartei AHA (Allgemeines Heeresamt im OKH), ohne Signatur.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

In den „Russenlagern" wurden während der Zeit ihrer Existenz somit mindestens 688.677 sowjetische Kriegsgefangene registriert[56].

2. Die Erfassung in den übrigen Kriegsgefangenenlagern des Reiches

Entsprechend den Ausgangsüberlegungen der deutschen militärischen Führung – strikte Trennung von den Gefangenen anderer Nationen, Unterbringung in besonderen Lagern – müsste es sich bei der eben genannten Zahl um die Gesamtzahl der innerhalb des Deutschen Reiches erfassten Rotarmisten handeln. Tatsächlich aber wurde das Prinzip der gesonderten Unterbringung in speziellen „Russenlagern" schon kurz nach dem Eintreffen der ersten Transporte zunächst an einigen Orten, bald aber überall im Reich aufgegeben[57]. Schon im Juli 1941 gelangten gefangene sowjetische Soldaten ins Emsland in die seit 1939 bestehenden Stalags VI B Neu Versen und VI C Bathorn, zunächst auf dem Umweg über das „Russenlager" im Wehrkreis VI, das Stalag 326 (VI K) Senne, bald aber auch unmittelbar von der Front. Im Wehrkreis IV nahm das Stalag IV B Mühlberg (Elbe) für die eintreffenden Rotarmisten ab Ende Juli zunehmend den Charakter eines Aufnahme- und Verteilerlagers zusätzlich zu dem eigentlichen „Russenlager" Stalag 304 (IV H) Zeithain an. Mühlberg wie auch Neu Versen und Bathorn fungierten gleichsam als „Ersatz-Russenlager", weil die eigentlich für diesen Zweck vorgesehenen Einheiten auf Grund unzureichender Ausstattung und organisatorischer Mängel ihre Aufgabe nur unvollkommen erfüllen konnten. Dazu gehörte in erster Linie die karteimäßige Erfassung der vielen Gefangenen, die, weil sie in der Senne und in Zeithain nicht geleistet werden konnte, wenig später stattdessen im Emsland bzw. in Mühlberg erfolgte. Bereits Mitte August 1941 befanden sich etwa in den Stalags Neu Versen und Bathorn zusammen

[56] Die meisten „Russenlager" im Reichsgebiet wurden Mitte 1942 aufgelöst oder in den Osten verlegt, die baulichen Einrichtungen selbst zu Zweiglagern anderer Stalags umfunktioniert. Die Stalags 302 (II H) Groß Born-Rederitz und 311 (XI C) Bergen-Belsen bestanden noch bis Mitte 1943, lediglich das Stalag 326 (VI K) Senne existierte bis Kriegsende. Das Stalag 318 (VIII F) Lamsdorf wurde nach den vorliegenden Quellen zwar am 10. 6. 1943 aufgelöst, doch liegen viele Nummern vor, die nach diesem Zeitpunkt vergeben wurden. So wurde die bisher höchste bekannte Nummer (108471) einem Kriegsgefangenen zugeteilt, der erst am 14. 5. 1944 in deutsche Hände geriet. Die Zählung läuft eindeutig durch. Der Widerspruch kann hier nicht aufgelöst werden. Das Oflag 62 (XIII D) Hammelburg wurde am 26. 10. 1942 zum Stalag XIII D Langwasser umgewandelt und nach Nürnberg verlegt, wobei offensichtlich die meisten Gefangenen übernommen wurden. Am 28. 8. 1943 wurde dessen Kartei zu einem großen Teil durch Brand vernichtet. Auf den neu ausgefüllten Ersatz-PK I lautet die Lagerbezeichnung oft nur „XIII D". Da die betreffenden Offiziere aus dem Nummernbereich von 25000–28000 jedoch erst im Sommer 1942 gefangen genommen wurden, wird die obige Zahl zutreffen. Höhere Zahlenwerte wurden bei der Dateneingabe falsch zugeordnet. Angaben zur Auflösung bzw. Verlegung nach den Stammtafeln der Einheiten bzw. der Organisationskartei des AHA in: BA-MA, ohne Signatur.

[57] Entsprechende Befehle sind allerdings bisher unbekannt. Es ist aber symptomatisch, dass das OKW schon am 2. 8. 1941 offen bedauerte, nicht in sämtlichen Wehrkreisen „Russenlager" eingerichtet zu haben, in: BA-MA, RW 19/2109.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

bereits mehr sowjetische Gefangene als in dem eigentlichen „Russenlager“ im WK VI, dem Stalag 326 (VI K) Senne[58].

Kurz darauf begannen auch weitere mit Kriegsgefangenen verschiedener Nationalitäten belegte Stalags, sowjetische Kriegsgefangene zu registrieren. Das ergibt sich beispielsweise aus einer Liste von 455 Rotarmisten, die zwischen Mitte September und Ende November 1941 im Wehrkreis VII als „weltanschaulich untragbar“ ausgesondert und mehrheitlich in Dachau ermordet wurden. Ein großer Teil von ihnen war kurz zuvor von den Stalags IV B Mühlberg und 304 (IV H) Zeithain dorthin versetzt worden. Neben den Marken aus diesen Lagern führt die Liste allerdings auch Nummern auf, die eindeutig eine Registrierung durch die Stalags VII A Moosburg und VII B Memmingen belegen[59]. Anfang Oktober 1941 begannen im WK II Stettin die Stalags II A Neubrandenburg und II D Stargard (Pommern) mit einer eigenständigen Erfassung neu ankommender Transporte aus dem Osten. In den folgenden Wochen geschah das in Bad Orb (IX B) ebenso wie in Sandbostel (X B), in Weiden/Oberpfalz (XIII B) und in Kaisersteinbruch/Österreich (XVII A). Vorgänge dieser Art gehörten von nun an in den meisten Lagern bis Kriegsende zum Alltag.

Wie aber ist die Zahl der in diesen Stalags an sowjetische Gefangene vergebenen Erkennungsmarken zu bestimmen? In der Deutschen Dienststelle in Berlin ist die Lagerkartei der sowjetischen Kriegsgefangenen des Stalag IX A Ziegenhain offenbar noch nahezu komplett vorhanden[60]. Deren Sichtung lässt vermuten, dass für die sowjetischen Gefangenen bestimmte Nummernbereiche verwendet wurden: Die Erkennungsmarkennummern der sowjetischen Soldaten liegen dort zwischen 63.000 und 76.000, außerdem vereinzelt zwischen 59.000 und 60.000. Es hat den Anschein, als habe es in Ziegenhain festgelegte Nummernbereiche ausschließlich für die kriegsgefangenen Rotarmisten gegeben.

---

[58] Bestand am 10. 8. 1941: VI B 11.627, VI C 10.000, 326 (VI K) 12.000 Gefangene (BA-MA, RW 6/v. 184). Die Registrierung im Emsland begann vor dem 25. 7. 1941, denn bereits zu diesem Zeitpunkt befanden sich ausweislich der Eintragungen auf den PK I sowjetische Kriegsgefangene im Zweiglager Alexisdorf.

[59] Staatsarchiv Nürnberg, Nürnberger Dokument 178-R. Es handelte sich um 26 Gefangene mit einer Nummer aus VII A und 92 aus VII B. Vgl. dazu Otto, Wehrmacht, S. 208–241.

[60] Der Gesamtbestand der Karteiunterlagen sowjetischer Kriegsgefangener in der Deutschen Dienststelle umfasst etwa 360.000 Karten und ist alphabetisch nach Namen geordnet. Die überwiegende Mehrzahl der Dokumente ist nach dem Krieg auf Grundlage der verfügbaren personenbezogenen Unterlagen z. B. von Friedhofs- oder Standesämtern erstellt worden. Die mehr als 10.000 Original-Karteikarten des Stalag IX A sind nur durch eine systematische Durchsicht der gesamten Kartei auffindbar. Bisher konnte etwa die Hälfte davon gesichtet werden. In der Kartei von IX A befinden sich auch die PK I von Gefangenen, die in anderen Lagern registriert worden waren und bei der Befreiung zum Lagerbestand gehörten. Zusätzlich führte jedes Lager eine interne Kartei, um weiterhin eine Übersicht über den Verbleib der Gefangenen und deren Karteiunterlagen nach deren Abgang (Versetzung, Entlassung oder Tod) zu haben. Umfangreichere Karteibestände dieser Art liegen inzwischen auch vor für das Stalag XIII C Hammelburg (dort als „Ersatzkarte für Personalkarte I“ bezeichnet) oder VI C Bathorn (dort „Zugangskarte“ genannt).

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Überprüft man diese Vermutung für Stalag IX A in den Datenbanken, ist das Resultat eindeutig: Bei den verstorbenen Unteroffizieren/Mannschaften (CAMO) liegen die Nummern zwischen 63387 und 75687, beim FSB zwischen 63202 und 76123, beim KGB zwischen 63371 und 75962, in der Offizierskartei (CAMO) zwischen 63206 und 76151. Damit reicht die Spanne von 63202 bis 76151 und umfasst 12.950 Personen. Außerdem gibt es in der Offizierskartei noch einen zweiten Block von 58712 bis 59799. Mit diesen Nummern wurde in Ziegenhain ein Transport mit mindestens 1088 Offizieren erfasst[61]. Somit hat allein das Stalag IX A wenigstens 14.038 sowjetische Kriegsgefangene registriert.

Wendet man dieses Verfahren auf die anderen Kriegsgefangenenlager an[62], so bestätigt sich dieser Befund: Überall sind eindeutig zuzuordnende Nummernblöcke für sowjetische Kriegsgefangene zu erkennen, häufig sogar mehrere[63]. Die folgende Übersicht stellt die Abfrage-Ergebnisse für die Lager im Deutschen Reich zusammen[64].

---

[61] Der 59000er Block umfasst im Wesentlichen einen einzigen Transport von Offizieren, die am 5. 10. 1943 vom Stalag 336 Kauen/Kowno zum Stalag IX A Ziegenhain versetzt wurden. Einige Nummern aus diesem Block, die in der Mannschaftsdatenbank zunächst als eindeutige „Fehler im System“ auffallen, stellen sich bei einer Überprüfung schnell als die von Offizieren heraus, deren Unterlagen in Podolsk irrtümlich unter die der Mannschaften geraten waren. Bei FSB-Nummern aus diesem Bereich handelt es sich um Repatriierte. In beiden Datenbanken sind allerdings nur wenige Nummern aus diesem Bereich enthalten. Bereits am 1. 10. 1942 war ein großer Offizierstransport ebenfalls aus Kauen eingetroffen, dessen Angehörige allerdings noch Nummern von etwa 73600 an aufwärts erhalten hatten.

[62] In den beiden im WK I Königsberg (Ostpreußen) seit 1939 bestehenden Lagern I A Stablack und I B Hohenstein zählte man die Nationalitäten jeweils neu, beginnend bei 1, ebenso im Stalag XVIII D Marburg/Drau. Die H.Dv. 38/5 Dienstanweisung Stalag lässt diese Interpretation zu (Alle Gefangenen sollten danach „entsprechend ihrer Einlieferung, von 1 beginnend, laufend durchnumeriert“ werden). Auf den Personalkarten wurden dann aber die Kürzel R oder SU (für sowjetische Kriegsgefangene), JU (für Jugoslawen) oder It (für Italiener) der Markennummer hinzugefügt.

[63] Bei der Ermittlung der Zahlenblöcke zeigt sich ein unerwartetes Problem. Zwar kristallisieren sich sehr schnell deren Unter- und Obergrenzen heraus, doch weisen die Datenbanken überdies vielfach Markennummern nach, die außerhalb dieser Bereiche liegen. Die in jedem Einzelfall notwendige Überprüfung an Hand der gescannten Dokumente ergibt folgende Gründe: In Einzelfällen wurden dabei von den Lagerregistraturen kleine Nummernlücken gefüllt, zumeist handelt es sich jedoch um falsche Eingaben in die Datenbank etwa auf Grund von Lese- und Zuordnungs- oder Flüchtigkeitsfehlern der Bearbeiter. Durch die in langen Jahren gewonnene Vertrautheit mit der Materie konnten diese Fehler zwar bereinigt werden, und die Datenbanken haben bei dieser erstmaligen Auswertung prinzipiell ihren Nutzen bewiesen; in der derzeitigen Fassung müssen sie jedoch für die wissenschaftliche Öffentlichkeit als in Teilbereichen nicht verwendbar angesehen werden.

[64] Es handelt sich hierbei ausschließlich um Mannschafts-Stammlager, da es außer dem Oflag 62 Hammelburg keine Offizierslager im Reich gab, die sowjetische Kriegsgefangene aufnahmen. Nicht aufgeführt sind Lager, für die nur ganz vereinzelt Registrierungen nachweisbar sind. Dabei handelt es sich zumeist um die Neuregistrierung von Flüchtlingen, die ihre Erkennungsmarke fortgeworfen hatten und nicht mehr eindeutig zu identifizieren waren, oder aber um eine Erfassung durch „Schattenlager“. Solche Lager waren lediglich für die Organisation und Verwaltung des Arbeitseinsatzes in ihrem Bereich zuständig und besaßen keine eigene Aufnahmeabteilung. Ihre Kommandanturen nahmen daher nur in Ausnahmefällen Registrierungen vor.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Tabelle 2: Blöcke von Erkennungsmarkennummern sowjetischer Kriegsgefangener in den sonstigen Stalags im Reichsgebiet

Wehrkreis	Lager	Nummernblöcke	Gesamtzahl
I Königsberg	I A Stablack	R 1–13896	13896
	I B Hohnstein	R 1–54744	54744
II Stettin	II A Neubrandenburg	78023–98163	20141
	II B Hammerstein	96014–134396	38383
	II C Greifswald	50002–53324	3323
	II D Stargard	75011–96819 108030–112794	21809 4765
III Berlin	III A Luckenwalde	93007–104000 128004–132830	10994 4827
	III B Fürstenberg/ Oder	60001–69890 150053–154523	9890 4471
	III C Alt Drewitz	12481–30230 50049–51710	17750 1662
	III D Berlin	14015–19291 170064–170928	5277 865
IV Dresden	IV B Mühlberg	100002–219986 246039–246999 269003–269495 272020–272997 276016–277000 282017–292995	119985 961 493 978 985 10979
V Stuttgart	V A Ludwigsburg	38002–45061 50000–51463 56011–57099	7060 1464 1089
	V B Villingen	20004–25815 40797–41497	5812 701
	V C Offenburg	64815–71000	6186
VI Münster	VI A Hemer	51865–56865	5.001
	VI B Neu Versen	23159–41.751	18593
	VI C Bathorn	30024–53089 120008–123597	23066 3590
	VI F Bocholt	44001–44966	966
	VI G Bonn	10036–11408	1373
VII München	VII A Moosburg	91319–109957 135214–136989 141332–141549 143061–144563	18639 1776 218 1503
	VII B Memmingen	7025–7490	466
VIII Breslau	VIII A Görlitz	38004–43883 52099–61080	5880 8982
	VIII C Sagan	61014–75226 77498–92720	14213 15223
IX Kassel	IX A Ziegenhain	58712–59799 63202–76151	1088 12950
	IX B Bad Orb	5024–10376 20385–23129	5353 2745
	IX C Bad Sulza	39681–43102	3422
X Hamburg	X A Schleswig	11523–11984 14401–14427	462 27
	X B Sandbostel	107479–151988 166016–169911 204020–206987 213623–214843 226006–226484	44510 3896 2968 1221 479
	X C Nienburg/Weser	42–419	378

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Wehrkreis	Lager	Nummernblöcke	Gesamtzahl
XI Hannover	XI A Altengrabow	119016–135902 143621–148485	16887 4865
	XI B Fallingbostel	120017–130946	10930
XII Wiesbaden	XII A Limburg/Lahn XII D Trier	60204–65479 69535–69981 25005–27394 23032–23657	5276 447 2390 626
	XII F Bolchen/Forbach	6053–14626 18708–22557	8574 3850
XIII Nürnberg	XIII A Sulzbach-Rosenberg	113004–119869	6866
	XIII B Weiden	13006–19926 24314–24374	6921 61
	XIII C Hammelburg	10508–20422	9915
XVII Wien	XVII A Kaisersteinbruch	15792–22955 122019–136000 157051–162953 165016–166934 171024–180265	7164 13982 5903 1919 9242
	XVII B Gneixendorf	76506–87936 100917–107996	11431 7080
XVIII Salzburg	XVIII A Wolfsberg	10007–11755	1749
	XVIII B Spittal	3980–6583	2604
	XVIII C Markt Pongau	354–8565 40202–50531 89676–89889	8212 10330 214
	XVIII D Marburg/Drau	1–3982	3982
XX Danzig	XX A Thorn	30001–33920	3920
	XX B Marienburg	56072–56344	273
XXI Posen	XXI C Wollstein	6563–16277	9715
	XXI D Posen	1091–1343	253
Insgesamt			**744059**

Bei der Erfassung haben einige Lagerverwaltungen, so die Stalags IV B Mühlberg, X A Schleswig oder XVII B Gneixendorf, offensichtlich ganz im Sinne der H.Dv. 38/5 fortlaufende Nummern vergeben. Daher können in diesen Fällen die festgestellten Nummernbereiche im Zweifelsfall einzelne, zwischenzeitlich eingelieferte, bis dahin noch nicht registrierte Soldaten anderer Nationalitäten enthalten, ebenso wieder ergriffene Flüchtige, die ihre Erkennungsmarken fortgeworfen hatten. Insgesamt wird es sich aber um eine vergleichsweise geringe Zahl handeln, die in diesem Zusammenhang zu vernachlässigen ist.

Demgegenüber begann man in den meisten anderen Lagern bei der Ankunft von Soldaten einer bisher nicht erfassten Nationalität offensichtlich bei vollen Tausendern zu zählen. In einem solchen Fall müssen die davor liegenden Nummern nicht zwingend besetzt gewesen, sondern können für mögliche zukünftige Zugänge der „vorherigen" Nation noch offengehalten worden sein. Dann läge zwar keine lückenlose Gesamtzählung vor, doch lässt sich auf diese Weise plausibel erklären, warum man etwa in Stalag IX A die erst 1943 eintreffenden sowjetischen Offiziere mit einer niedrigeren Nummer ausgestattet hat als die Soldaten, die bereits im Winter 1941/42 dort ankamen: Eine noch bestehende größere Lücke wäre dann ganz einfach ausgefüllt worden.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Bestätigen lässt sich das durch die Ermittlung der an andere Nationalitäten vergebenen Nummern. Die betreffenden Personalkarten I werden zumeist in den Militärarchiven der jeweiligen Heimatstaaten aufbewahrt. In deutschen Archiven befinden sich allerdings noch Zehntausende von Karteikarten jugoslawischer, italienischer und slowakischer Gefangener[65]. Zieht man sie zur Eingrenzung der Nummernblöcke beispielsweise für die Lager im WK IX (Kassel) heran, so zeigt sich die Tragfähigkeit solcher Überlegungen:

Tabelle 3: Nummernblöcke von Gefangenengruppen im Wehrkreis IX

Stalag	Jugoslawen	Sowjetische Gefangene	Italiener
IX A Ziegenhain	60003–63075	58712–59799 63206–76151	ab 77145
IX B Bad Orb	10492–14916	5024–10376 20385–23129	
IX C Bad Sulza	33241–39370	39681–43102	43447–55092

Entsprechend verfuhr auch das Stalag XX A Thorn. Hier reichen die Marken sowjetischer Kriegsgefangener von 30001–33920, vergeben zwischen April 1942 und November 1944, Jugoslawen lassen sich nicht feststellen, Italiener dagegen erhielten Nummern zwischen 35066 und 52062 sowie 27250 und 29998. Auch in Thorn wurde also eine bestehende Lücke zur Registrierung eines Transports italienischer Kriegsgefangener genutzt.

Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der im Deutschen Reich erfassten sowjetischen Soldaten sind schließlich noch die Lager der Kriegsmarine und der Luftwaffe zu berücksichtigen[66]. Die Mehrzahl dieser Kriegsgefangenen ist allerdings in den Stalags des Heeres erfasst worden, selbst wenn sie der sowjetischen Luftwaffe oder der Kriegsmarine angehört hatten[67]. Lediglich die Stalags Luft 2 Litz-

[65] Diese Unterlagen sind in den 1990er Jahren aus DDR-Archivbeständen in das Bundesarchiv-Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten bzw. – zahlenmäßig umfangreicher – in die Deutsche Dienststelle Berlin gelangt („Dornburg-Kartei"). Das BA-ZA gab die Dokumente später an die Deutsche Dienststelle (Personalunterlagen) bzw. an die geographisch zuständigen Archive (soweit sie den Arbeitseinsatz betrafen) ab.

[66] Am 1. 5. 1944 betrug die Zahl der sowjetischen Kriegsgefangenen bei der Luftwaffe über 100.000, bei der Marine knapp 12.000, in: BA-MA, RH 2/v. 2623.

[67] OKW am 3. 8. 1942 betr. Erfassung der Kriegsgefangenen bei der Luftwaffe, in: Staatliches Archiv der Russischen Föderation Moskau (künftig: GARF), Bestand 7021, Findbuch 105, Nr. 7; Abgabe von insgesamt 23.600 sowjetischen Kriegsgefangenen an die Luftwaffe im Oktober 1942, denen mitzugeben waren: Erkennungsmarke, Abschrift der PK I, auf der die mitgegebenen Bekleidungs- und Wäschestücke zu vermerken waren, in: Bundesarchiv Berlin (künftig: BA), R 41/173, Bl. 279 ff. In den Bestandsmeldungen der Wehrkreiskommandos waren sie dann nicht mehr enthalten, weil sie zur Luftwaffe versetzt worden waren und über die einzelnen Luftgaukommandos ausschließlich dieser unterstanden. Die WASt war jedoch über jede Veränderung zu informieren. Vgl. Oberbefehlshaber der Luftwaffe am 20. 12. 1943: „Es darf sich bei der Luftwaffe kein luftwaffeneigener Kr.Gef. mehr befinden, der nicht der Wehrmachtauskunftstelle gemeldet worden ist", in: BA-MA, RW 48/v. 13, Bl. 183 (Zitat in der Vorlage unterstrichen).

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

mannstadt (Lodz) im Generalgouvernement und Luft 5 Wolfen haben in geringem Umfang selbst Erfassungen vorgenommen: In Litzmannstadt wurden wenigstens 4.148 Gefangene registriert und in Wolfen 369[68]. Die in diesen beiden Lagern ausgegebenen Personalkarten wurden im Todesfall der WASt zugeleitet[69].

Die deutsche Kriegsmarine verfügte nur in verhältnismäßig geringer Zahl über sowjetische Kriegsgefangene, etwa für Be- und Entladekolonnen oder Stellungsbau und Küstenartillerie. Nach bisherigem Kenntnisstand waren sie von den Heeres-Stalags im Reichsgebiet zur Marine versetzt und damit zuvor in den ersteren registriert worden[70].

Die Mindestzahl der außerhalb der „Russenlager" im Reichsgebiet registrierten sowjetischen Gefangenen beträgt daher unter Einbeziehung der vom Stalag Luft 5 Wolfen Erfassten 744.428[71].

3. Doppelregistrierungen und Sonderfälle

Allerdings ist das Prinzip, jeden Gefangenen tatsächlich nur einmal zu registrieren, nicht so konsequent angewandt worden wie bislang dargestellt. Es gab Doppelregistrierungen von einzelnen Gefangenen und größeren Gruppen, doch lassen sich diese nach dem derzeitigen Kenntnisstand auf wenige, als Ausnahmen anzusehende Fälle eingrenzen:

– Bei der Verlegung des Stalag 304 von Zeithain nach Löwen in Belgien im September 1942 wurden rund 10.000 sowjetische Gefangene für den Einsatz im dortigen Steinkohlebergbau mitgenommen. Zeithain selbst wurde zum Zweiglager des Stalag IV B Mühlberg (Elbe). Die dort verbliebenen Gefangenen erhielten daraufhin neue, Mühlberger Erkennungsmarkennummern, wurden

[68] Das Gebirgskorps Norwegen erhielt schon am 18. 7. 1941 die Anweisung, Gefangene der sowjetischen Luftwaffe in Litzmannstadt zu erfassen. BA-MA, RH 24–19/146, Bl. 65 f. Eine allgemeine Anweisung des OKH vom 12. 9. 1941, in: BA-MA, RH 20-18/1443, Bl. 21. Vgl. Korück 580, Besondere Anordnungen für die Kriegsgefangenen-Einheiten Nr. 17 vom 8. 3. 1943: „Die sowjetischen Kgf., die der Luftwaffe angehören, (sind) befehlsgemäß in das Lager Litzmannstadt zu überführen" (BA-MA, RH 23/184, Bl. 63). Gefangene aus Litzmannstadt wurden nach der Registrierung der WASt gemeldet. Zahlenangaben bis zum 31. 10. 1941 in: BA-MA, RL 23/92. Wie die Eintragungen in den Personalkarten zeigen, kamen aber auch Offiziere und Soldaten der Landstreitkräfte nach Litzmannstadt.

[69] Die Stalags Luft 2 Litzmannstadt und Luft 5 Wolfen bestanden bis Kriegsende. Insgesamt richtete die Luftwaffe 7 Stalags sowie ein „Sonderlager Ost" (Sudauen im WK I) ein. Fast in allen befanden sich zwar sowjetische Kriegsgefangene, doch waren diese zuvor bereits in anderen Stalags registriert worden. So erfasste das Stalag Luft 1 Barth mindestens 1878 Rotarmisten mit einer eigenen Nummer ein zweites Mal. In der Gesamtzählung werden sie deswegen nicht berücksichtigt. Ein beträchtlicher Teil der Angehörigen der sowjetischen Luftwaffe gelangte übrigens in die Stalags des Heeres, so nach IV B Mühlberg oder XVII B Gneixendorf.

[70] OKW-Übersicht über den Verbleib der sowjetischen Kriegsgefangenen nach dem Stand vom 1. 5. 1944, in: BA-MA, RH 2/v. 2623. Da auch Personalkarten der Marine-Kriegsgefangenenlager Sandbostel und Westertimke sowie der Durchgangslager Gotenhafen und Wilhelmshaven bisher nicht bekannt sind, darf man davon ausgehen, dass die Marine allenfalls in sehr geringem Umfang Registrierungen vorgenommen hat.

[71] Da das Stalag Luft 2 im Generalgouvernement lag, werden die Gefangenen dort mitgezählt.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

also ein zweites Mal erfasst. Für dieses Verfahren lassen sich derzeit keinerlei plausible Gründe angeben[72]. Insgesamt handelte es sich nach den Unterlagen der Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain um etwa 7.000 Rotarmisten.

– Im Spätsommer 1941 wurden etwa 5.000 Gefangene vom Stalag 326 Senne in den WK V Stuttgart vorwiegend in die Stalags V A Ludwigsburg und V B Villingen versetzt und erhielten dort aus ebenfalls unbekannten Gründen eine neue Nummer[73].
– Zu nennen sind weiterhin 1.500 Offiziere, die am 4. September 1943 vom Stalag XIII C Hammelburg (Unterfranken) zum Stalag II B Hammerstein (Hinterpommern) versetzt und am 16. September weiter nach Norwegen verlegt wurden. Sie hatten ihre Erkennungsmarken zumeist im Oflag 62 (XIII D) Hammelburg erhalten und befanden sich in der Regel schon fast zwei Jahre in Gefangenschaft. Dennoch wurden sie in Hammerstein mit einer dortigen Nummer ein zweites Mal registriert[74].
– Bei Verlust der Erkennungsmarke erhielten Gefangene eine neue Nummer. Hierbei ist von wenigen Tausend Fällen auszugehen.
– Auch geflohene Gefangene erhielten, wenn sie ohne Erkennungsmarke wieder aufgegriffen wurden und somit zumeist nicht eindeutig zu identifizieren waren, eine neue Nummer und wurden damit ein zweites Mal registriert. Dies wurde auf der neuen Personalkarte ausdrücklich vermerkt. Einen Eindruck von der Dimension der Fluchtfälle vermittelt eine Meldung des OKW vom 31. August 1942: in diesem Monat seien 285 sowjetische Offiziere sowie 5.110 Unteroffiziere und Mannschaften geflohen, von denen man 38 bzw. 2.336 wiederergriffen habe[75]. Bis zum 1. Mai 1944 galten insgesamt 66.694 Angehörige der Roten Armee als mit Erfolg geflohen[76]. Ihre Unterlagen wurden nach der Flucht in dem zuständigen Kriegsgefangenenlager wenigstens vier Wochen in einer Sonderkartei aufbewahrt, um anschließend mit einem entsprechenden Vermerk an die WASt abgegeben zu werden[77]. Die Durchsicht einiger Tausend Karteikarten zeigt allerdings, dass der überwiegende Teil der Flüchtigen nach wenigen Tagen gefasst und als durch die Erkennungsmarke oder aber, wenn sie diese weggeworfen hatten, durch das Lichtbild oder den Fingerabdruck eindeutig zu identifizierende Perso-

[72] Diejenigen Rotarmisten, die nach ihrer Registrierung in Zeithain zum Arbeitseinsatz in andere Lager im Reichsgebiet versetzt worden waren, behielten dagegen ihre ursprüngliche 304er Erkennungsmarkennummer. Auf den in Mühlberg neu ausgestellten PK I und II wurde die alte Zeithain-Nummer zusätzlich vermerkt.

[73] Es liegen diverse Grüne Karteikarten, aber auch PK I vor, auf denen zuerst die 326er Nummer, dann eine Nummer aus dem WK V eingetragen wurde.

[74] Für die meisten dieser Offiziere sind im CAMO Personalkarten oder Grüne Karteikarten erhalten. Die in Hammerstein zugeteilten Erkennungsmarkennummern liegen zwischen 121145 und 123017.

[75] BA-MA, RH 49/112, Bl. 186.

[76] OKW-Nachweisung zum Verbleib der sowjetischen Kriegsgefangenen nach dem Stand vom 1. 5. 1944, in: BA MA, RH 2/v. 2623.

[77] Erlass des OKW betr. Behandlung geflohener Kgf. in den Bestandsmeldungen vom 19. 2. 1943, in: GARF, Bestand 7021, Findbuch 105, Nr. 7. Der Vermerk lautete sinngemäß „N. N. seit x Wochen geflohen und nicht wiederergriffen. PK I an WASt abgegeben."

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

nen zumeist dem alten Lager wieder zugeführt wurde. Die auf den Karten enthaltenen Vermerke über Arreststrafen oder Abgabe an die Gestapo sind ein eindeutiger Beleg dafür.

Die Zahl der Neuregistrierungen wieder ergriffener sowjetischer Kriegsgefangener lässt sich zwar nicht quantifizieren, dürfte aber in Deutschland für die gesamte Kriegszeit in niedriger fünfstelliger Größenordnung anzusetzen sein; entsprechende Hinweise auf den Personalkarten kommen verhältnismäßig selten vor.

Von quantitativer Relevanz ist schließlich die Frage, ob Todesfälle während der Transporte namentlich registriert wurden, die insbesondere 1941 eine große Zahl erreichten. Allein in diesem Jahr wurden etwa 500.000 Gefangene in das Deutsche Reich gebracht, wobei sich jeweils etwa 50 Personen in einem Waggon befanden. Augenzeugen sprechen übereinstimmend von mehreren Toten pro Waggon, was einen Gesamtverlust von wenigstens 20.000 Rotarmisten bedeuten würde, nähme man nur zwei Verstorbene pro Waggon an[78]. Nach der Vorschrift sollten diese Verstorbenen aber zumindest listenmäßig dem Kriegsgefangenenlager mitgeteilt werden, für das der Transport bestimmt war. Für verschiedene Stalags liegen Personalkarten, Sterbefallnachweise und Abgangslisten vor, auf denen 1941, aber auch 1945, die Beisetzung von Unbekannten einschließlich ihrer Grablage festgehalten wurde mit dem Hinweis, sie seien auf dem Transport verstorben. Dies ist ein eindeutiges Zeichen dafür, dass man von Anfang an um eine korrekte Buchführung bemüht war und die überwiegende Mehrzahl der auf dem Transport verstorbenen Gefangenen im Aufnahmelager noch nachträglich erfasst wurde. Zumindest ein Teil der Verstorbenen erhielt sogar im Nachhinein noch eine Erkennungsmarke zugeteilt, so dass die Zahl der nicht erfassten, entlang der Bahnstrecken innerhalb Deutschlands verscharrten Toten als gering anzusehen ist und im Zusammenhang mit der Fragestellung vernachlässigt werden kann[79].

---

[78] Die eintreffenden Transportzüge bestanden im Sommer 1941 in der Regel aus 40 Waggons mit insgesamt 2.000 Gefangenen. Vgl. z. B. einen Transportplan vom Stalag Minsk in Lager des Reiches (Oktober 1941) mit 15 Transporten zu je 2000 Mann, in: BA-MA, RH 53-23/83 b; Postkarte des Lagerarztes des Stalag 304 (IV H) Zeithain an seinen Bruder vom 16. 7. 1941, in: Archiv der Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain; vgl. auch Hüser/Otto, Stammlager 326, S. 42.

[79] Zwischen dem 30. 9. und dem 9. 10. 1941 wurden z. B. im Stalag 304 (IV H) Zeithain 21 Rotarmisten als „tot eingeliefert" namentlich registriert. Die WASt erhielt entsprechende Kriegssterbefallanzeigen (Archiv der Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain). In den Sterberegisterfragmenten des Stalag XI C (311) Bergen-Belsen ist eine Vielzahl von Sterbefällen ohne persönliche Daten, aber mit Erkennungsmarkennummer und Bemerkungen wie „Angaben nicht zu ermitteln. Tot bei der Aufnahme" aufgeführt immer dann, wenn Transporte im Lager eingetroffen waren (Zeitraum: Oktober/November 1941), in: CAMO, Abt. 9, Sign. 2-98/1959 (977532-98) u. 2-110/1959 (977532-110). Andererseits wurden z. B. am Bahnhof Leiferde im Kreis Gifhorn Leichen ausgeladen und verscharrt, ohne registriert worden zu sein (Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann 122 a Nr. 7061). Das dürfte eher die Ausnahme gewesen sein, da der Transportführer den Transport korrekt „abrechnen" musste. Deswegen verblieben die Verstorbenen wohl zumeist bis zum Eintreffen am Zielort in den Waggons. Für das Generalgouvernement siehe eine Anregung des dortigen Militärbefehlshabers vom 14. 12. 1941, bei Todesfällen während der Transporte Polizeidienststel-

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten: In den „Russenlagern“ wurden wenigstens 688.677, in den übrigen Lagern im Reich 744.428 Registrierungen sowjetischer Kriegsgefangener vorgenommen, insgesamt also mindestens 1.433.105. Abzuziehen sind etwa 13.500 Doppelregistrierungen bei Versetzungen und etwa genauso viele Zweitregistrierungen bei Markenverlust bzw. wiederergriffenen Flüchtlingen. Die Gesamtzahl der im Deutschen Reich erfassten sowjetischen Kriegsgefangenen dürfte daher um etwa 27.000 niedriger liegen als die Zahl der vorgenommenen Registrierungen, so dass nach dem gegenwärtigen Stand von mindestens 1,4 Millionen Personen auszugehen ist, die in den Lagern im Reichsgebiet als sowjetische Kriegsgefangene erfasst wurden.

Die Registrierung im Generalgouvernement, in den besetzten Ostgebieten und in Skandinavien

Obwohl mit der Ausdehnung des deutschen Machtbereiches auch in den besetzten Gebieten Kriegsgefangenenlager zum Zwecke des Arbeitseinsatzes auf Dauer stationiert wurden, hielt das OKW im Sommer 1941 an dem bisher praktizierten Verfahren fest, nach dem die Registrierung erst in den Stammlagern des Deutschen Reiches erfolgen sollte[80]. Am 30. September 1941 erinnerte die Abt. Kriegsgefangene im OKW die Wehrkreiskommandos und Lagerkommandanten nochmals an diese Befehlslage: Im Generalgouvernement werde eine Erfassung „erst nach Abschluss der Operationen an der Ostfront befohlen“, eine Anforderung von Karteimitteln und Erkennungsmarken seitens der Lager in den bereits besetzten Gebieten der Sowjetunion erübrige sich daher[81].

Die Annahme, außerhalb des Reiches sei demnach überhaupt nicht registriert worden, ist jedoch falsch. Das zeigt schon eine einfache Überlegung: Jedes Lager brauchte eine präzise Übersicht über seinen Bestand an Gefangenen, schon deshalb, um die Zuweisung der Verpflegung zu regeln. Reichte dafür aber noch eine einfache numerische Statistik, so erforderte ein Arbeitseinsatz ohne Zweifel schon eine individuelle Erfassung, etwa mit Blick auf den Einsatz von Fachkräften. Zwingend erforderlich war die Registrierung spätestens in Fluchtfällen: eine Meldung derart, es seien 10 Gefangene entflohen, ohne nähere Angaben zu den Personen zu liefern, mochte unmittelbar nach Bekanntwerden der Flucht als Notbehelf dienen, nicht jedoch auf Dauer, wenn man der Betreffenden wieder habhaft werden wollte. Es widerspräche zudem völlig militärischem Sicherheits- und Ordnungsbedürfnissen, Zehn- oder gar Hunderttausende feindlicher Soldaten

len „zur Übersendung etwa vorhandener Ausweispapiere und Erkennungsmarken an das nächstliegende Kgf.-Lager“ zu verpflichten, in: BA-MA, RH 53-23/84 a.

[80] Vgl. die grundlegenden OKW-Befehle zum Kriegsgefangenenwesen im „Fall Barbarossa“ vom 16. u. 26. 6. 1941, in: BA-MA, RW 6/v. 578 bzw. RW 59/142, Bl. 35 f.

[81] „Es liegt Veranlassung vor, [...] nochmals darauf hinzuweisen, dass die Erfassung der sowjetischen Kriegsgefangenen zunächst nur in den Kriegsgefangenenlagern im Reichsgebiet (einschl. W.K. I) erfolgt“, in: BA-MA, RW 48/v. 12, Bl. 169. Das bedeutet, dass die Lager im Generalgouvernement Personalkarten für eine potentielle Registrierung anfordern konnten – und das auch taten.

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

über längere Zeit hinweg lediglich als anonyme Masse im eigenen Hinterland zu belassen und nicht zu registrieren.

Wie lange sich sowjetische Kriegsgefangene in den besetzten Gebieten aufgehalten haben, zeigen viele der ausgewerteten Personalkarten I. Im Jahr 1943 registrierte etwa die Verwaltung des Stalag 326 Senne (Ostwestfalen) viele Rotarmisten, die bereits im Sommer/Herbst 1941 gefangen genommen worden waren. Sie waren somit bereits rund 24 Monate in den besetzten Gebieten in Gefangenschaft, bevor sie mit ihrer Versetzung in das Reichsgebiet offiziell der WASt gemeldet wurden. Dass sie zuvor unerfasst geblieben wären, ist jedoch unwahrscheinlich.

Drei Fragen stellen sich daher: 1. Welche Maßnahmen wurden in den Gebieten außerhalb des Deutschen Reiches ergriffen, um eine präzise Übersicht über die Gefangenen zu gewinnen und zu behalten? 2. Wenn es dort eine Erfassung gegeben hat, welche Bedeutung kam ihr zu? 3. Kann auch für diesen Bereich die Zahl der Registrierten in irgendeiner Form ermittelt werden?

In der Tat existieren eine Vielzahl von Dokumenten, die eine Registrierung im Generalgouvernement und den besetzten Gebieten belegen. Es ist hier jedoch erheblich schwieriger, gesicherte Antworten auf diese Fragen zu geben, zumal die Quellenlage zu den einzelnen Lagern sehr unterschiedlich ist. Zu etlichen liegt außer einigen Karteikarten, die belegen, *dass* dort registriert wurde, nichts vor, und diese Karteikarten lassen überdies häufig mehrere Interpretationen zu, da auf ihnen Nummern verschiedener Lager notiert worden sind. In der Zusammenschau mit anderen Quellen sind allerdings Aussagen möglich, die zwar einer zukünftigen Präzisierung bedürfen, jedoch ein großes Maß an Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen können. Da in dem eben zitierten Befehl vom 30. September das Generalgouvernement von den besetzten Gebieten der Sowjetunion unterschieden wird, sollen beide auch hier getrennt betrachtet werden. Als gesonderter Bereich zu behandeln sind außerdem die Lager in Skandinavien[82].

1. Das Generalgouvernement

Tatsächlich begannen die Gefangenenlager im Generalgouvernement noch im Sommer 1941, sowjetische Kriegsgefangene vorschriftsmäßig zu registrieren, ein Zeichen dafür, dass entsprechende Blanko-Karteiunterlagen dort in ausreichen-

[82] Insgesamt wurden für den Ostfeldzug 92 Stalageinheiten aufgestellt, durchnummeriert von 301 bis 398. Es fehlen die Nummern 379 sowie 392–396 (Angaben nach BA-MA, Organisationskartei AHA, ohne Signatur). Nicht oder kaum nachweisbar sind Registrierungen durch die Stalags 301, 313, 320, 356, 362-364, 369, 371, 374, 378, 381, 388-391, 397 u. 398. Bei den wenigen vorhandenen Nennungen, zumeist auf Grünen Karteikarten, dürfte es sich um damalige Fehler handeln. Stalag 355 Proskurow erscheint vor allem in der Kartei der Offiziere, allerdings handelte es sich um ein Sonderlager für unzuverlässige Hilfswillige, von Gefangenen also, die mit allergrößter Wahrscheinlichkeit schon vorher andernorts registriert worden waren (BA-MA, RW 41/13, Bl. 22). Von Stalag 373 Bobruisk gibt es nur Karten in der Offizierskartei, bei denen jedoch vieles dafür spricht, dass sie nicht von dort, sondern aus Stalag 367 stammen. Stalag 314 wurde schon am 17. 5. 1941 in Dulag 314 umbenannt. Die Einheiten, die später in den Osten (308, 310, 312, 315, 323) oder Westen (304) verlegt wurden, haben offensichtlich danach nicht mehr registriert.

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

der Zahl vorhanden waren. Nachdem die Rotarmisten Personalkarte und Erkennungsmarke erhalten hatten, kamen viele von ihnen ab Juli 1941 in Lager innerhalb des Deutschen Reiches. Ein Teil von ihnen erhielt dort allerdings eine neue Nummer, auf der Personalkarte daran erkenntlich, dass die alte durchgestrichen und durch die neue ersetzt worden ist. Andere dagegen kamen ins Reich, ohne dass ihre im Generalgouvernement vergebene Erkennungsmarkennummer geändert wurde. Das besagt nicht mehr und nicht weniger, als dass offensichtlich in den Reichslagern ein Teil der Registrierung als endgültig, ein anderer dagegen als vorläufig betrachtet wurde[83]. Ein solcher Sachverhalt ist freilich mit den Ausgangsüberlegungen nicht nur schwer in Einklang zu bringen, sondern erschwert auch zusätzlich die Ermittlung der Gefangenenzahlen.

Ein Muster lässt sich dahinter noch nicht erkennen, doch bietet sich eine plausible Erklärung für dieses auf den ersten Blick widersprüchliche Verhalten an. Dem Generalgouvernement hatte das OKW zusammen mit dem Wehrkreis I Königsberg (Ostpreußen) in seinen Planungen für das Kriegsgefangenenwesen im „Unternehmen Barbarossa“ eine besondere Funktion zugedacht. Hier sollte die „Übernahme und Betreuung der aus dem Operationsgebiet abgeschobenen Kriegsgefangenen“ vor ihrer Weiterleitung ins Reichsgebiet stattfinden; von einer Erfassung ist in den Quellen nicht die Rede. Zwar füllten die dort stationierten Stalags Personalkarten aus, sie vergaben auch in der vorgeschriebenen Weise, also bei 1 beginnend, Erkennungsmarken, doch wurde diese Registrierung folgerichtig beim Eintreffen in den Lagern des Reiches als vorläufig betrachtet. Die ausgefüllte Personalkarte konnte weitergenutzt werden, die Nummer war aber durch eine des eigenen Lagers zu ersetzen.

Um den 8. August 1941 herum stoppte allerdings eine Anordnung Hitlers den weiteren Transport sowjetischer Kriegsgefangener in das Deutsche Reich. Von da an „stauten“ sich die Gefangenen im Generalgouvernement[84]. Da nicht abzusehen war, wann der Abtransport wieder freigegeben würde, erhielt die Erfassung dort zwangsläufig jenen Stellenwert, der ihr nach Vorschrift zukam; jetzt vergebene Nummern wurden daher bei späteren Versetzungen nach Deutschland als endgültig angesehen. Die Wiederaufnahme der Transporte ins Reich Ende September 1941 stellte dann die Ausgangssituation wieder her[85].

---

[83] Die hier beschriebene doppelte Vergabe von Erkennungsmarkennummern war zwar von Personalkarten aus der Deutschen Dienststelle bekannt, ihr Umfang wurde jedoch erst im Laufe der langjährigen Recherchen und der folgenden Digitalisierung der Personalunterlagen offenbar. Die Ausgangshypothese, sowjetische Kriegsgefangene seien nur im Reichsgebiet registriert worden (vgl. Keller/Otto, Massensterben, S. 178), war damit hinfällig. Skeptisch dazu Otto, Pilotprojekt Offizierskartei, in: Stiftung Sächsische Gedenkstätten (Hrsg.), Für die Lebenden, S. 42 f.

[84] Vgl. Otto, Wehrmacht, S. 173 ff.

[85] Eine Meldung der 1941 im Generalgouvernement registrierten und dort verbliebenen Gefangenen an die WASt durch Einsendung der grünen Karten erfolgte folgerichtig erst ab Frühjahr 1942, als es nicht länger als Transitzone für die Überführung von Gefangenen aus dem Osten in das Reich fungierte, sondern faktisch den Status eines „normalen“ Wehrkreises erhalten hatte.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Für die Frage nach der Zahl der im Generalgouvernement endgültig erfassten Kriegsgefangenen bedeutet das freilich einen gewissen Unsicherheitsfaktor, denn immerhin geriet gerade von August bis Oktober 1941 ein Großteil der sowjetischen Soldaten in deutsche Kriegsgefangenschaft; wie viele von ihnen in diesem Zeitraum in diesen Bereich gebracht wurden, können erst künftige Forschungen erweisen[86].

Die Mindestzahl der im Generalgouvernement insgesamt ausgegebenen Markennummern zeigt die folgende Übersicht.

Tabelle 4: Höchste nachweisbare Erkennungsmarkennummern sowjetischer Kriegsgefangener im Generalgouvernement

Stalag	Ort	Zahl[87]	Stalag	Ort	Zahl
307[88]	Biala Podlaska/Deblin	47436	333	Benjaminow	75312
316	Bialystok/Wolkowysk	62925	359	Sandomierz	51422
319	Cholm	77981	366	Siedlce	62396
324	Ostrow-Masowiecki	28444	367	Tschenstochau	55402
325	Zamosc/Rawa Ruska	20731	380	Kamienna	7636
327	Przemysl	60540	Luft 2	Litzmannstadt	4148
328	Lemberg	41012		**Insgesamt**	**595.385**

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass ca. 25 Prozent dieser Nummern, also rund 150.000, im Reich durch neue ersetzt worden sind[89].

[86] Die Vermutung wäre an sich relativ einfach an Hand der Datenbanken zu überprüfen – wenn dort die verschiedenen Nummern immer richtig eingegeben worden wären. Da die notwendige Korrektur aber bislang nur ansatzweise erfolgt ist, müsste jeder Datenbankeintrag mit den dazu gehörigen digitalisierten Personalunterlagen systematisch abgeglichen werden, ein Aufwand, der hier nicht geleistet werden kann.

[87] Es gibt in den Datenbanken höhere Zahlen, doch liegen ihnen fehlerhafte Einträge zu Grunde, oder aber es sind sachliche Zweifel angebracht. Die hier aufgeführten Werte können als sicher angesehen werden.

[88] Für das Stalag 307 liegen – nach einer Zahlenlücke von nahezu 100.000 – auch Nummern im Bereich von über 200.000 vor. Da diese Nummern offensichtlich nach der Ankunft im Reich durchweg ersetzt wurden, bleiben sie hier unberücksichtigt. Stalag 307 war allem Anschein nach das Hauptdurchschleusungslager der Heeresgruppe Mitte. Dass man hier bereits mit dem Ausfüllen von Personalkarten begann, zeigen viele PK I aus dem Oflag 62 Hammelburg mit einem Lagerstempel aus 307. Ihre Nummer erhielten die Betreffenden dann aber erst in Hammelburg.

[89] Wenn wir hier und später bei den Reichkommissariaten Ostland und Ukraine 25 % der ermittelten Nummern als spätere Doppelregistrierungen in Abzug bringen, so handelt es sich hierbei um einen vorläufigen Wert, der auf einer vorsichtigen Schätzung beruht. Gewissheit über den tatsächlichen Anteil der Doppelregistrierungen könnten die Datenbanken liefern, wenn beide Erkennungsmarkennummern konsequent erfasst würden bzw. worden wären. Dies ist jedoch nicht der Fall, so dass auf diesem Wege keine verwertbaren Ergebnisse zu erhalten sind. Der angenommene Prozentwert spiegelt eigene Erfahrungswerte wieder, basierend auf der Durchsicht Tausender von Karteikarten. Er wurde nicht zuletzt deswegen so hoch angesetzt, weil wir es vermeiden möchten, durch diesen Unsicherheitsfaktor eine zu hohe Gesamtzahl anzusetzen. Das Stalag 380 Kamienna begann zwar erst 1942 mit der Erfassung und seine Nummern (7.636) scheinen durchweg gültig geblieben zu sein, doch fällt dies angesichts der relativ

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Unter diesen Vorbehalten kann man von etwa 446.000 sowjetischen Soldaten ausgehen, deren im Generalgouvernement vorgenommene Registrierung von Dauer war.

2. Skandinavien

Im besetzten Norwegen sowie in Finnland wurden im Frühsommer 1941 jeweils zwei Kriegsgefangenen-Einheiten stationiert: Stalag 303 Lillehammer in Südnorwegen[90] und 330 Alta am Eismeer sowie 309 Salla in Mittelfinnland und 322 Elvenes bei Kirkenes nahe der norwegisch-sowjetischen Grenze. Vermutlich wegen ihrer isolierten Lage registrierten diese vier Lager von Anfang an. An der Lapplandfront wurden 1941 allerdings nur relativ wenige Rotarmisten gefangen genommen; ihre Zahl liegt unter 5.000. Da der Krieg hier bis 1944 zum Stellungskrieg erstarrt war, der Bedarf an Arbeitskräften wegen der schwierigen topographischen und klimatischen Verhältnisse jedoch stetig wuchs, kamen ab Sommer 1942 Gefangene fast ausschließlich von anderen Frontabschnitten, beispielsweise aus der Ukraine, direkt nach Lappland, um dann erst dort erfasst zu werden[91]. Von den Stalags in Finnland wurden insgesamt mindestens 18.026 Gefangene registriert.

Soweit gefangene Rotarmisten aus dem Deutschen Reich nach Finnland versetzt wurden, brachten sie auf Grund der bereits erfolgten Registrierung Erkennungsmarke und Personalkarte mit. Gleiches gilt für Zehntausende sowjetischer Soldaten, die in Norwegen zur Arbeit eingesetzt wurden[92]. Von den Stalags 303 und 330 selbst wurden insgesamt nur 7.086 Gefangene registriert[93]. Die Mindestzahl der in Skandinavien erstmalig erfassten sowjetischen Kriegsgefangenen liegt somit bei 25.112.

---

geringen Zahl der dortigen Registrierungen und die zwangsläufig noch recht grobe Ansetzung des Prozentsatzes der Doppelregistrierungen kaum ins Gewicht.

[90] Stalag 303 war als Schattenlager für Süd- und Mittelnorwegen vorgesehen und sollte, zunächst mit Standort im Stalag II D Stargard/Pommern, im August 1941 die Durchschleusung der für den Arbeitseinsatz in Norwegen bestimmten Gefangenen vornehmen, in: BA-MA, RW 39/141, Bl. 28 u. Bl. 96. Bereits in Stargard begann die Einheit mit der Registrierung, wie dortige Sterbefälle von Kriegsgefangenen mit einer Nummer des Stalag 303 belegen.

[91] Zahlen für Stalag 309: 13.576, Stalag 322: 4.450. Beide Stalags registrierten vom Sommer 1941 an.

[92] Wenigstens 75.000 erlebten das Kriegsende. Vgl. Birgit Koch, De sovjetiske, polske og jugoslaviske Krigsfanger i tysk Fangenskap i Norge 1941–1945, Oslo 1988, S. 54; vgl. auch die Dissertation von Marianne Soleim, Sovjetiske krigsfanger i Norge 1941–1945. Antall, organiserung og repatriering, Tromsö 2004.

[93] Ermittelte Zahlen für Stalag 303: 3.591, Stalag 330: 3.495. Später kam noch ein drittes Lager hinzu: Stalag 380, bis Ende September 1942 in Kamienna (Generalgouvernement) stationiert, wurde am 1. 11. 1942 dem Wehrmachtbefehlshaber (WBfh) Norwegen zugewiesen und befand sich ab Anfang 1943 in Drevja/Mittelnorwegen; vgl. BA-MA, RW 39/170, Bl. 18. Registrierungen sind von da an für dieses Stalag allerdings nicht nachweisbar.

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

3. Die Bereiche der Wehrmachtbefehlshaber Ukraine und Ostland

Nach der Befehlslage war in den besetzten Gebieten der Sowjetunion, den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine, eine Registrierung von Kriegsgefangenen gemäß der Vorschrift H. Dv. 38/5 inklusive Meldung an die WASt nicht vorgesehen[94]. Tatsächlich aber nahmen auch dort die Lagerverwaltungen teilweise schon im Sommer 1941 zumindest interne Registrierungen vor und stellten sogar Personalkarten I aus, etwa das Oflag XI A Wlodomierz (Wladimir Wolynsk) in der westlichen Ukraine. Die Offizierskartei des CAMO enthält fast 3.000 Personalkarten von Offizieren, die dort zwischen 1941 und 1943 starben bzw. dem SD übergeben wurden[95]. Von diesen war, wie eine Analyse zeigt, kein einziger jemals im Reichsgebiet, etwaige Versetzungen hatten zuvor ausschließlich im Osten stattgefunden. Für jeden Gefangenen existiert eine spätestens in Wlodomierz ausgefüllte Personalkarte, auf der diese Versetzungen vermerkt waren. Es fehlen allerdings Erkennungsmarkennummer, Foto und Fingerabdruck, doch erkennt man noch heute, dass an der für die Nummer vorgesehenen Stelle einmal eine – ursprünglich mit Bleistift eingetragene, gelegentlich sogar noch lesbare – Zahl gestanden hat, die später ausradiert worden ist. Deren Vergabe scheint demnach lediglich vorläufig erfolgt zu sein, so dass die WASt keine Meldung erhalten musste, das Verfahren also ganz im Sinne des oben genannten Befehls vom Sommer 1941 ablief[96].

Das Oflag Wlodomierz ist nur ein Beispiel. Für andere Lager lässt sich schon im Spätsommer 1941 eine Registrierung mit Vergabe fester Nummern nachweisen, so für die Stalags 324 Grodno, 336 Kaunas oder 337 Baranowitschi und andere[97]. Spätestens im darauffolgenden Frühjahr wurde die Erfassung sowjetischer Kriegsgefangener durch Kriegsgefangeneneinheiten in den Reichskommissariaten zur Regel, im Generalgouvernement dagegen allerdings eher zur Ausnahme. Das heißt, diese Prozedur scheint weitgehend nach Osten verlagert worden zu sein. Ob und in welchem Umfang oder zu welchem Zeitpunkt diese Personen der WASt gemeldet wurden, ist allerdings noch ungewiss[98].

---

[94] Die hier stationierten Einheiten unterstanden jeweils dem für den Bereich zuständigen Kommandeur der Kriegsgefangenen, dieser wiederum dem jeweiligen WBfh.

[95] Personalkarten wurden somit im Gegensatz zum zitierten Befehl vom 30. 9. 1941 offenbar bereits im Spätsommer 1941 den Lagern im Osten in großer Menge zur Verfügung gestellt. Das Oflag XI A wurde am 17. 4. 1942 in Stalag 365 umbenannt; vgl. BA-MA, Organisationskartei AHA, ohne Signatur.

[96] Es liegen insgesamt 3.785 Personalkarten von Offizieren ohne Nummer und Lagerangabe vor, die fast ausnahmslos nicht ins Reich gekommen sind. Vermutlich sind diese Karten von der vorrückenden Roten Armee bei der Befreiung der Lager erbeutet und später im CAMO in die Offizierskartei der WASt eingeordnet worden und hätten sich demnach nie in der WASt in Berlin bzw. Meiningen befunden. Ein Indiz dafür ist u. a. das Fehlen des dort in der Regel aufgestempelten Kreuzes als Symbol für den Tod.

[97] Registrierungen erfolgten außerdem zweifelsfrei in den Stalags 340 Dünaburg, 342 Molodetschno, 344 Wilna, 347 Rositten, 349 Uman, 350 Riga und 352 Minsk.

[98] Allein schon aus Gründen der Koordination des Arbeitseinsatzes wurden auch dem jeweiligen Kommandeur der Kriegsgefangenen, also einer höheren Befehlsebene, wenigstens die Gesamtzahl der Gefangenen und die Zahl der Arbeitsfähigen gemeldet. Vgl. die verschiedenen

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Im Reich lassen sich Kriegsgefangene mit in den besetzten Gebieten vergebenen Markennummern ab Mai 1942 nachweisen – eine Folge des steigenden Bedarfs an Arbeitskräften in der deutschen Kriegswirtschaft, für die die Lager in den Reichskommissariaten immer häufiger große Transporte nach Deutschland zusammenzustellen hatten. Das Mitbringen ausgefüllter Personalkarten erleichterte und beschleunigte die Zuweisung zu den Betrieben erheblich, denn für die Kriegsgefangenenlager des Reiches entfiel dadurch die zeitraubende und personalaufwändige Erfassung[99]. Erforderlich waren nur noch die Zuteilung einer jetzt offiziellen, der WASt zu meldenden Erkennungsmarkennummer sowie Foto oder Fingerabdruck[100]. Das aber konnte, wenn die vorgegebenen Termine nicht zu kurzfristig waren, problemlos in den Herkunftslagern in den Reichskommissariaten geleistet werden.

Es zeichnet sich deutlich ab, in welchem Umfang Registrierungen vorgenommen worden sind: Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind sie auf mindestens 603.980 für den Bereich des Wehrmachtbefehlshabers Ukraine und auf 626.725 für den Bereich Ostland zu beziffern.

Tabelle 5: Höchste nachweisbare Erkennungsmarkennummern sowjetischer Kriegsgefangener in den Reichskommissariaten Ukraine und Ostland[101]

Ukraine			Ostland		
Stalag	Ort	Zahl	Stalag	Ort	Zahl
305	Kirowograd	25211	332	Fellin	29779
329	Winniza	36931	336	Kowno	65465
334	Belaja Zerkow	37351	337	Baranowitschi	39476
338	Kriwoj Rog	46051	340	Dünaburg	61311
339	Kiew-Darnitza	37560	341	Mogilew	25928
345	Bobrinskaja	65751	342	Molodetschno	39523
346	Krementschug	26178	343	Alytus	20933

Monatsmeldungen des Kdr. Kgf. beim WBfh Ukraine für 1942/43. Beispielhaft seien hier die Zahlen für September 1942 wiedergegeben: Nach Zugängen von 63.487 Personen und Abgängen von 51.376 Personen im laufenden Monat betrug der Ist-Bestand am 30. September 312.929 Gefangene, von denen 43.340 nicht einsatzfähig waren (verwundet 26.183, dauernd untauglich 3.662, krank 13.495; Arbeitseinsatz im militärischen Sektor 55.792, im zivilen Sektor 113.455), in: BA-MA, RW 41/13, Bl. 207 f.

[99] Es blieb noch die maximal dreiwöchige Fleckfieberquarantäne. Wie groß die Arbeitsbelastung durch die Aufnahmeprozedur gewesen sein muss, wird am Beispiel des Stalag 326 Senne deutlich, wo Ende September 1942 innerhalb weniger Tage 22.000 Männer ankamen, in: BA, R 10/VIII 52, Bl. 90. Angesichts der Verständigungsschwierigkeiten dürfte das korrekte Ausfüllen einer Karteikarte bei wenigstens 20 Minuten anzusetzen sein. Im Generalgouvernement trafen im Juni und Juli 1942 pro Tag durchschnittlich zwischen 1.200 und 3.000 Kriegsgefangene aus dem Osten ein, in: BA-MA, RH 53-23/85.

[100] Oft nahm man wenigstens Teilvorgänge vorweg. So wurden viele Gefangene, die 1943 im Stalag 326 neu registriert wurden, schon vorher fotografiert – mit einer Tafel mit einer 326er Nummer vor der Brust. Das ergibt sich aus dem Bildumfeld. Das bedeutet aber, dass schon frühzeitig in den „Ostlagern" bekannt war, wohin die Betreffenden geleitet werden sollten.

[101] Genannt wird immer nur ein Standort. Zur Größe der Zahl vgl. Anm. 89.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Ukraine			Ostland		
348	Dnjepropetrowsk	39098	344	Wilna	37699
349	Uman	35538	347	Rositten	24037
357	Schepetowka	31491	350	Riga	135296
358	Shitomir	52417	351	Walk	19732
360	Rowno	56151	352	Minsk	56381
365	Wladimir-Wolynsk	55298	353	Orscha	25919
370	Simferopol	21974	354	Barawucha	15797
Of XI A	Wladimir-Wolynsk	36980	361	Schaulen	29509
Insgesamt		**603980**	**Insgesamt**		**626725**

Wie im Falle der im Generalgouvernement Registrierten bekamen allerdings auch Gefangene aus diesen Lagern in etlichen Fällen nach ihrer Ankunft im Deutschen Reich neue Nummern, nachweisbar insbesondere für das Stalag IV B Mühlberg/Elbe.

Ergebnisse

Was ergibt sich aus diesen Ausführungen? Das methodische Vorgehen, mit Hilfe der vergebenen Erkennungsmarken die Zahl derjenigen Rotarmisten zu ermitteln, die von der deutschen Wehrmacht individuell als Kriegsgefangene registriert worden sind, hat sich hinsichtlich des Reichsgebietes in einer Weise bewährt, dass sich die ermittelte Zahl von etwa 1,4 Millionen dort registrierten Rotarmisten nur noch unwesentlich erhöhen wird. Maximal ist in diesem Fall von einer Obergrenze von 1,5 Millionen auszugehen. Jeder unmittelbar in das Deutsche Reich verbrachte sowjetische Kriegsgefangene hat das übliche Registrierungsverfahren durchlaufen, es lagen also Erkennungsmarke und Personalkarten sowie die Meldung an die Wehrmachtauskunftstelle vor.

Gleiches gilt für die sowjetischen Kriegsgefangenen in Skandinavien. Etwas anders sieht es hinsichtlich des Generalgouvernements sowie der Reichskommissariate Ostland und Ukraine aus. Für diese Bereiche lässt sich zwar ebenfalls feststellen, wie viele Gefangene dort wenigstens registriert worden sind, nämlich 595.385 im Generalgouvernement, 603.980 im Reichskommissariat Ostland und 626.725 im Reichskommissariat Ukraine, insgesamt also 1.826.090 sowjetische Kriegsgefangene – wobei diese Angaben als gesicherte Untergrenzen anzusehen sind. Auf Grund der relativ häufigen Neuvergabe von Erkennungsmarkennummern nach der Versetzung in Lager im Reichsgebiet können die für die Gebiete außerhalb des Deutschen Reiches ermittelten Werte jedoch nicht voll zur Berechnung der Gesamtzahl herangezogen werden, weil dann eine relevante Teilmenge doppelt berücksichtigt würde. Welchen Umfang sie hat, lässt sich freilich nicht genau sagen; wenn hier die Zahlen wie im Generalgouvernement um 25 Prozent reduziert werden, dann geschieht das aus der Absicht heraus, dadurch auf jeden Fall bei soliden Ergebnissen zu bleiben[102]. Es scheinen eher weniger Doppelregis-

[102] Siehe Anm. 89.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

trierungen erfolgt zu sein; eindeutig beantworten ließe sich das freilich erst durch die detaillierte Auswertung von Karteikartenbeständen der Lager in den Reichskommissariaten.

Tabelle 6: Gesamtzahl der registrierten sowjetischen Kriegsgefangenen

Bereich		Vergebene Nummern	Reduzierter, gerundeter Wert aufgrund von Doppelregistrierungen
Deutsches Reich	„Russenlager“	688677	1400000
	andere Lager	744428	
Generalgouvernement		595385	446000
Reichskommissariate	Ostland	626725	470000
	Ukraine	603980	452000
Skandinavien		25112	25000
INSGESAMT			**2793000**

Abzüglich aller für das Deutsche Reich, das Generalgouvernement sowie die Reichskommissariate Ostland und Ukraine nachweisbaren Doppelregistrierungen wurden im OKW-Bereich somit schätzungsweise wenigstens 2,793 Millionen sowjetischer Kriegsgefangener vorschriftsmäßig erfasst, doch sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die hier ermittelten Zahlen nur Mindestangaben darstellen, die im Laufe der weiteren Datenerfassung noch geringe Korrekturen nach oben erfahren werden. Zudem sind die geschätzten Prozentwerte für die Doppelregistrierungen außerhalb der Reichsgrenzen noch so vage, dass die tatsächliche Zahl durchaus bis zu drei Millionen betragen haben könnte.

Nach der bereits mehrfach zitierten „Nachweisung des Verbleibs der sowj. Kr. Gef. nach dem Stand vom 1. 5. 1944“ waren bis zu diesem Zeitpunkt 2.836.639 Angehörige der Roten Armee vom OKH- in den OKW-Bereich überstellt worden. Da in der verbleibenden Kriegszeit nur noch relativ wenige Angehörige der sowjetischen Streitkräfte an der Ostfront gefangen genommen wurden, bedeutet dies, dass faktisch jeder in den OKW-Bereich übernommene sowjetische Soldat nach dem beschriebenen Verfahren erfasst worden ist. Allein in den Reichskommissariaten erhielten mehr als 1,2 Millionen Gefangene Erkennungsmarke und Personalkarte[103].

Damit wird eine Grundannahme der Historiographie in Frage gestellt, die der Wehrmacht unterstellt, zumindest 1941 die sowjetischen Gefangenen höchstens ansatzweise und auf keinen Fall individuell registriert zu haben, um das von Anfang an einkalkulierte Massensterben zu vertuschen[104]. Vielmehr verfuhr die

[103] Diese Zahl ist völlig unabhängig davon, ob Gefangene im Reich eventuell eine neue Nummer erhielten. Das ist zwar bei der Gesamtzahl zu berücksichtigen, an der Zahl der in Ostland und der Ukraine vergebenen Marken ändert das jedoch nichts.

[104] Vgl. Streit, Keine Kameraden, S. 129 f.; Christian Gerlach, Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrussland 1941 bis 1944, Hamburg 1999, S. 785.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Militärbürokratie in hergebrachter Weise nach den seit 1939 geltenden Dienst- und Verwaltungsvorschriften, die im Fall der sowjetischen Kriegsgefangenen nur unwesentlich geändert wurden[105].

Abgesehen davon, dass eine „sofortige" Mitteilung an die WASt, wie Christian Gerlach behauptet, ohnehin nicht dem Prozedere entsprach, beruht diese Ansicht wohl auf einer Fehlinterpretation des schon mehrfach zitierten OKW-Befehls über das „Kriegsgefangenenwesen im Fall Barbarossa" vom 16. Juni 1941, der eine Erfassung der Gefangenen ausdrücklich ausschloss. Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass dieser Befehl allein im Wehrkreis I und im Generalgouvernement gelten sollte, also im Gebiet der so genannten „Heimatorganisation", das als eine Art Transitzone für die Weiterleitung der Gefangenen ins Reichsgebiet vorgesehen war[106]. Selbst dort wurde dieser Befehl noch im August 1941 nach der von Hitler verfügten Transportsperre für das Reichsgebiet ausgesetzt, so dass auch deren Stalags mit der Erfassung ihrer Gefangenen begannen. Für das Reichsgebiet war hingegen mit Befehl vom 26. Juni 1941 von Kriegsbeginn an eine vorschriftsmäßige Registrierung angeordnet worden.

Die Gründe für die Doppelregistrierungen ganzer Gefangenenkontingente sind nicht bekannt. Bei Versetzungen innerhalb des Reichsgebiets kam dies offensichtlich nur in Ausnahmefällen vor, bei Transporten aus den besetzten Ostgebieten sah das allerdings anders aus. Gefangene von dort erhielten nach ihrer Versetzung in das Deutsche Reich neue Nummern in einem für diese Untersuchung zahlenmäßig relevanten Umfang, obwohl sie außerhalb des Reiches bereits individuell erfasst worden waren und für jeden eine PK I existierte. Für das Generalgouvernement lässt sich eine einleuchtende Erklärung liefern, die jedoch nach dem derzeitigen Kenntnisstand auf die Reichskommissariate Ostland und Ukraine nicht übertragbar ist. Die dort vergebenen Nummern wiederum scheinen im Deutschen Reich etwas seltener durch neue ersetzt worden zu sein, als es bei Gefangenen aus dem Generalgouvernement der Fall war. Festzuhalten bleibt aber zweierlei: Zum einen lässt sich die Phase der Doppelregistrierung jeweils zeitlich eingrenzen, für das Generalgouvernement auf die Zeit bis zum Jahresende 1941, für die Reichskommissariate bis zum Mai 1942, später dort vergebene Nummern haben dann in der Regel dauerhaft Gültigkeit besessen. Zum anderen scheint bei der endgültigen Registrierung im Osten von Bedeutung gewesen zu sein, aus welchem Abgangslager der Transport ins Reich erfolgte. Hier sind weitere Forschungen, etwa zu einzelnen Lagern in den Reichskommissariaten, notwendig.

[105] Auch über die Friedhöfe in den besetzten Gebieten wurde genau Buch geführt. Für den Friedhof des Oflag Kalvaria, eines Zweiglagers von Stalag 336 Kowno/Kauen, sind mehr als 500 Gefangene, für Wlodomierz (Stalag 365) rund 2500 Gefangene dokumentiert, die 1942/1943 verstarben. Überlieferte Pläne zeigen eine sehr systematische, den deutschen Vorschriften entsprechende Anlage der Friedhöfe. Vergleichbare Dokumente für Stalag 324 Ostrow-Masowieka mit mehreren Teillagern, in: GARF, Bestand 7021, Findbuch 110, Nr. 8, für Stalag 336 Kowno/Kauen Fort VI Lager A, in: Ebenda, Findbuch 111, Nr. 22.

[106] Vgl. Streit, Keine Kameraden, S. 74.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Die Diskussion über die Gesamtzahl der in deutsche Gefangenschaft geratenen Rotarmisten wurde in der Vergangenheit stets auf Basis widersprüchlicher und lückenhafter statistischer Angaben geführt. Mag sie nun 5,73 Millionen (Streit), 5,34 Millionen (Streim) oder auch 6,3 Millionen (Sokolow) betragen haben – alle diese Zahlen besitzen einen großen Unsicherheitsfaktor, sei es, weil unklar ist, wer überhaupt zu den Kriegsgefangenen gerechnet werden konnte, sei es, weil Zweifel an der Zuverlässigkeit der verschiedenen Meldewege bestehen.

Das vorliegende Ergebnis hat eine völlig andere Qualität, weil die ermittelten 2,793 Millionen sowjetischen Staatsangehörigen von der Wehrmacht eindeutig als Kriegsgefangene registriert worden sind, wie der Besitz einer Erkennungsmarke mit zugewiesener Nummer als Zeichen der Erfassung belegt. Ebenso wenig wie ein Definitions- gibt es bei dem hier geübten methodischen Vorgehen ein Qualitätsproblem. Liegen genügend Erkennungsmarken vor, lässt sich der Umfang der Ausgabe für jedes Lager präzise bestimmen. Problematisch sind allein die Doppelregistrierungen.

Somit lässt sich im Prinzip für etwa die Hälfte aller in deutsche Hand geratene sowjetische Soldaten ein individueller Nachweis führen[107]. Wenn man bedenkt, dass ein solcher Nachweis bisher nur in Ausnahmefällen möglich schien, lässt sich erahnen, welche Bedeutung dies hat. Bezogen auf eine Gesamtzahl von mindestens 5,3 Millionen „Abgängen“ aus der Roten Armee, die aber durchaus auch um eine Million höher liegen kann, heißt das, dass etwa die Hälfte der Gefangenen eben nicht auf diese Weise nachweisbar ist.

Perspektiven

Wie aber kann man zu einer einigermaßen verlässlichen Gesamtzahl gelangen? Wie lässt sich der Verbleib der Nicht-Registrierten wenigstens ansatzweise klären? Über die Praxis im OKH-Bereich herrscht noch weitgehend Unklarheit. Für die Dulags liegen nur wenige Unterlagen vor. Sie umfassen momentan weniger als ein Prozent der bisher erschlossenen Daten. Solide Aussagen sind derzeit nicht möglich, doch dürfte die Zahl der dort schon endgültig Erfassten nicht sehr hoch sein, denn die bereits mehrfach erwähnte, 1939 herausgegebene Vorschrift für den Kommandanten eines Durchganglagers legte fest, dass nur jene Gefangenen individuell zu registrieren waren, die zu Arbeitszwecken im Lager zurückbehalten wurden. Bereits im Juli 1941 wurden auch einige Stalags dem OKH-Bereich zugewiesen, Kriegsgefangeneneinheiten also, deren Handlungsgrundlage die Vorschrift H.Dv. 38/5 darstellte und es auch blieb, als sie im Herbst in den Zuständigkeitsbereich des OKW übernommen wurden. Zu ihren Dienstpflichten

[107] Voraussetzung dafür wäre allerdings eine komplette Überlieferung der Karteimittel. Ob dem so ist, wird sich erst nach Erschließung sämtlicher diesbezüglicher Bestände in den Archiven der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion sowie der Deutschen Dienststelle klären lassen.

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

gehörte es, Gefangene zu registrieren[108]. Allerdings war keine Meldung an die WASt vorgesehen. Zusätzlich erschwert wird die Einschätzung in diesen Fällen durch häufige organisatorische Änderungen, etwa die Umwandlung von Stalags in Dulags und umgekehrt. Erkenntnisse sind in diesem Fall am ehesten von einer Auswertung der in Freiburg liegenden Akten der Befehlshaber der Rückwärtigen Heeresgebiete und deren nachgeordneten Dienststellen zu erwarten[109].

Eine Antwort auf die Frage nach der Gesamtzahl der sowjetischen Kriegsgefangenen können letztlich nur die Akten der Fronttruppen liefern. Deren Angaben, die auf verschiedenen Meldewegen weitergeleitet wurden, müssten auf den höheren Kommandoebenen weiter verfolgt werden, um sämtliche Veränderungen feststellen und damit die Qualität der Statistiken einschätzen zu können. Es wäre freilich eine Aufgabe, welche die Arbeitskapazität eines Einzelnen übersteigt. Es böte sich daher an, zunächst die Verhältnisse beispielhaft an zwei Großverbänden zu untersuchen: an einem, der relativ schnell zu einer Art Stellungskrieg überging, bei dem die Gefangenenzahlen also eher überschaubar und die Meldewege solide waren, und an einem zweiten, ständig in Bewegung befindlichen, der eventuell riesige Gefangenenzahlen melden konnte, dessen Meldungen aber gerade dadurch und durch die häufigen, militärisch bedingten Umstrukturierungen beträchtliche Fehlermargen aufweisen dürften[110].

Dabei sollten, soweit möglich, die Quellen der Roten Armee zu den auf ihrer Seite eingesetzten Einheiten mit einbezogen werden, um den zu erwartenden Widersprüchen zwischen Verlustzahlen auf der einen und Gefangenenzahlen auf der anderen Seite nachgehen zu können[111]. Auf diese Weise ließe sich die Größenordnung der im Kampf gefallenen Rotarmisten genauer eingrenzen als es bisher möglich war. Denn Soldaten, welche die sowjetische Seite als „vermisst" meldete, konnten entweder gefallen, gefangen genommen oder auch untergetaucht sein. Ersteres ließ sich kaum feststellen, weil sowjetische Soldaten keine Erken-

[108] Die Vorschriften im Befehl vom 16. 6. 1941 auf die Dulags zu übertragen (vgl. Gerlach, Kalkulierte Morde, S. 785) geht allerdings an der Realität vorbei; hier sei nur auf die entsprechenden Anordnungen für einen Dulag-Kommandanten verwiesen.

[109] BA-MA, Bestände RH 22 und 23.

[110] Dies könnte beispielsweise anhand der Unterlagen des AOK 9 (BA-MA, RH 20-9/251-255) untersucht werden, ergänzt durch die Überlieferungen des Korück 582 (BA-MA, RH 23/221), des AOK 17 (BA-MA, RH 20-17/277-281) nebst unterstellten Divisionen, vor allem der 1. Geb. Div.; PzGr 2 (BA-MA, RH 21-2; vor allem 646-684) mit dem unterstellten XXIV. AK und der 3. Panzerdivision. Die Meldungen reichen aber zumeist nur bis Frühjahr 1942. Auch für das XXXXVII. A. K. ist die Überlieferung recht gut. Das AOK 2 hat für den Stichtag 31. 12. 1941 eine Übersicht über die Zehntagesmeldungen vorgelegt; bis dahin hatte man insgesamt 394.366 Gefangene gemacht, davon 2.029 Offiziere, in: BA-MA, RH 20-2/1445. In denTagebüchern der Abwehroffiziere der Divisionen (Ic) wird in unregelmäßigen Abständen die bis dahin eingebrachte Gefangenenzahl angegeben. Meldung der 169. I. D. zum 31. 12. 1941: „Seit 1. 7. 41 insgesamt: 1.653 Gefangene bzw. Überläufer", in: BA-MA, RH 26-169/94.

[111] Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die jeweiligen Einsatzgrenzen nicht identisch waren. Angaben für die sowjetischen Frontabschnitte zu verschiedenen Zeiten bei Kriwoscheew, Russland. Hinzu kommt, dass von den Deutschen auch Personen als Kriegsgefangene gezählt wurden, deren Verlust auf sowjetischer Seite unregistriert blieb, weil sie nicht als reguläre Armeeangehörige galten.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

nungsmarken trugen, Tote also, wenn keine Papiere vorhanden waren, höchstens von Angehörigen der betreffenden Einheit identifiziert werden konnten[112]. Bei der zweiten Gruppe, den gefangen genommenen Rotarmisten, unterblieb von deutscher Seite die sonst übliche Mitteilung an den Heimatstaat, so dass dort die Möglichkeit fehlte, den Tod auszuschließen. In der Sowjetunion ließen sich daher die nicht identifizierten Gefallenen, die Vermissten sowie die in Gefangenschaft geratenen und vor ihrer Erfassung ums Leben Gekommenen nach dem Krieg nur als Personen mit ungeklärtem Schicksal in die heute im CAMO befindliche Kartei der „unwiederbringlichen Verluste"[113] einordnen. Bei einem solchen Vorgehen ließe sich vermutlich sogar feststellen, wie diese Verluste aufzugliedern sind, denn die Differenz zwischen den entsprechenden Angaben auf sowjetischer und den Gefangenenmeldungen auf deutscher Seite entspräche dann, wenn auch sicherlich nur grob, der Zahl der tatsächlichen Gefallenen und Abgetauchten. Eine der WASt entsprechende Institution gab es bei der Roten Armee im Übrigen nicht.

Käme man auf diese Weise zu einem verlässlichen Wert für einen Großverband, so sollte man auf dieser Basis versuchen, auch den weiteren Weg der sowjetischen Soldaten in die Armeegefangenen-Sammelstellen und Durchgangslager der rückwärtigen Armee- und Heeresgebiete zu verfolgen. Bei einer einigermaßen intakten Überlieferung müssten sich die bei den Märschen bzw. in den Lagern auf Grund von Flucht, Entlassung und Todesfällen eingetretenen Verluste zahlenmäßig so präzisieren lassen, dass wenigstens für eine Abschublinie[114] im OKH-Bereich sowohl die Ausgangsgesamtzahl als auch die Höhe der Abgänge anzugeben wären. Abschließend wäre zu prüfen, ob die Quellenlage ein vergleichbares Vorgehen auch bei anderen deutschen Armeen zulässt. Es scheint der einzig gangbare Weg, um die eingangs gestellte Frage nach der Gesamtzahl der in deutsche Hände geratenen Rotarmisten überhaupt jemals annähernd beantworten zu können.

Schluss

Über die überlieferten Karteiunterlagen der Kriegsgefangenenlager und der Wehrmachtauskunftstelle lassen sich Zahlen zu den in deutsche Kriegsgefangenschaft geratenen sowjetischen Soldaten sehr genau ermitteln. Dies gilt nicht allein für das Reichsgebiet, sondern für den gesamten OKW-Bereich. Während die Zahl der dort insgesamt vergebenen Erkennungsmarken als gesichert angesehen werden kann, muss der vergleichsweise geringe Anteil der Doppelregistrie-

[112] Sowjetische Soldaten trugen allenfalls kleine braune Bakelitröhrchen, in denen sich Papierstreifen mit den wesentlichen Angaben zur Identität des Trägers befanden. Ein Beispiel in: Deutsche Dienststelle Berlin, Ref. III/A, Sow. 8961. Nach welchen Kriterien solche Röhrchen ausgegeben wurden, ist uns nicht bekannt.

[113] So die Bezeichnung des aus Dokumenten deutschen, sowjetischen, rumänischen und anderen Ursprungs bestehenden Bestandes der Verluste unter den Mannschaften und Unteroffizieren in der Abteilung 9 des CAMO.

[114] Vgl. Anlage 2.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

rungen jedoch noch präziser eingeschätzt werden; fundierte Aussagen dürften erst möglich sein, wenn sämtliche in der ehemaligen Sowjetunion zugängliche Karteiunterlagen der Forschung zur Verfügung stehen[115]. Die Zahl der sowjetischen Kriegsgefangenen, die in den OKW-Bereich überführt wurden, kann jedoch auf 2,8 bis 3 Millionen eingegrenzt werden, was die offiziellen Angaben des OKW bestätigt.

Die Meinung, sowjetische Gefangene seien nicht registriert worden, hat ihren Ausgangspunkt in der Tatsache, dass Hitler einen Krieg gegen die Sowjetunion ohne oder nur unter teilweiser Beachtung der juristischen und moralischen Standards führen wollte. Für das Verhalten der Wehrmachtsangehörigen im Ostkrieg blieb das nicht ohne Folgen. Sowohl die hinreichend bekannten Verbrechen an den sowjetischen Kriegsgefangenen als auch die weitgehende Gleichgültigkeit gegenüber ihrem Massensterben auf Grund von Unterernährung, Krankheiten und katastrophalen Unterbringungsverhältnissen waren die Folge.

Diese Tatsachen sollen hier nicht relativiert werden, doch darf das nicht den Blick dafür trüben, dass bestimmte grundlegende militärisch-administrative Regeln existierten, die einzuhalten schon aus organisatorischen Gründen zwingend erforderlich war. Die Einhaltung dieser Regeln lag im Interesse des OKW wie des OKH. Die Registrierung entsprang einer solchen militärischen Notwendigkeit. Gänzlich unabhängig von ideologischen Erwägungen – wie unter anderem daran zu erkennen war, dass die Vorschrift H.Dv. 38/5 zwar kurzfristig eingeschränkt, jedoch zu keiner Zeit außer Kraft gesetzt wurde – wurde die Registrierung diktiert von den Sachzwängen vor Ort. Aus sicherheitspolitischen[116] wie aus Arbeitseinsatzgründen[117] war eine möglichst verlässliche Übersicht über die vorhandenen Gefangenen von Anfang an erforderlich[118]. Anderenfalls wäre die Stationierung von Stalag- und Oflag-Einheiten, deren Zweck ja nicht nur die Ver-

[115] Die Zahl der erfassten Karteiunterlagen liegt mittlerweile bei rund 500.000. Die hier präsentierten Zahlenangaben werden, wie Stichproben zeigen, durch die erweiterte Datenbasis bestätigt; es ist bereits abzusehen, dass nach Abschluss der Erfassung lediglich geringfügige Korrekturen allenfalls im vierstelligen Bereich erforderlich werden.

[116] Am 13. 9. 1942 informierte der Kommandeur der Sicherheitspolizei in Lettland u. a. seinen Kollegen von der Ordnungspolizei über die Flucht von insgesamt 68 sowjetischen Kriegsgefangenen; weitere 22 seien wieder ergriffen worden. Angegeben wurden Namen, Vornamen und in den meisten Fällen die Erkennungsmarkennummern, in: BA-ZA, ZM 1683, Bd. 6.

[117] Für Stalag 336 Kowno/Kauen (Litauen) sind u. a. umfangreiche Listen von Gefangenen erhalten, die ab September 1941 zur Arbeit eingesetzt wurden. In diesen Listen steht grundsätzlich vor dem Namen in der Spalte „Erkennungsmarken" eine Nummer. Vorhanden sind weiterhin namentliche Übersichten von übergelaufenen Offizieren, ebenfalls mit Nummern, die wenigstens teilweise in anderen Lagern als Kowno vergeben worden waren, in: GARF, Bestand 7021, Findbuch 111, Nr. 12, 23 u. 23 a. Im GARF sind insgesamt 24 Aktenbände zum Stalag 336 überliefert.

[118] Eine im Falle der Flüchtigen komplette, im Falle von Kowno stichprobenmäßige Suche nach Personalunterlagen der Betreffenden in den Datenbanken, insbesondere der der Offiziere, verlief negativ, d. h., sollten die Gefangenen jemals der WASt gemeldet worden sein, dann zumindest nicht unter den in den genannten Quellen überlieferten Nummern. Eine Suche nach den Namen ist nicht möglich, da zumindest das Geburtsdatum als zusätzliche Information für eine Identifizierung erforderlich wäre.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

wahrung, sondern auch die Verwaltung von Gefangenen war, im Osten völlig überflüssig gewesen[119]. Dieses Vorgehen war so selbstverständlich und unspektakulär, dass es selbst in den meisten Ermittlungsverfahren, die lange nach Kriegsende zu den in den Lagern begangenen Verbrechen eingeleitet wurden, kaum Erwähnung fand.

Wenn dieses Faktum zuweilen vehement bestritten wird, dann nicht zuletzt deshalb, weil ein solch formal korrektes Vorgehen auf den ersten Blick nicht zum Charakter des weitgehend außerhalb jeglicher völkerrechtlicher Normen geführten Weltanschauungskriegs gegen die Sowjetunion passt. Eine derart schematische Vorstellung lässt freilich kaum mehr Raum für differenzierende Einschätzungen, weil sie auch positiv deutbare Sachverhalte von vornherein negativ interpretiert, wenn nicht gar negiert. Das führt beispielsweise dazu, Selbstzeugnisse von im Kriegsgefangenenwesen eingesetzten Offizieren, die sich ganz offensichtlich um das Wohl ihrer Gefangenen bemüht haben, von vornherein anzuzweifeln, und Historikern, die solche autobiographischen Aufzeichnungen zusammen mit einer sorgfältigen Kommentierung publizieren, tendenzielle Apologetik zu unterstellen, nur weil die Bewertung offensichtlich eigenen Vorstellungen widerspricht[120].

Im Prinzip lassen sich auch sämtliche Todesfälle im OKW-Bereich nachweisen. Für das Reichsgebiet wird es nach vollständiger Erhebung und Auswertung der Karteiunterlagen sehr exakte Ergebnisse geben. Die Zahl der Sterbefälle in verschiedenen Stammlagern und Arbeitskommandos bzw. die Zahl der Toten auf einzelnen Friedhöfen ist zum Teil heute schon bekannt, und zwar dort, wo auf Basis der Dokumente aus dem CAMO und weiterer Quellen aus deutschen und russischen Archiven Detailuntersuchungen vorgenommen worden sind[121]. Für Skandinavien und das Generalgouvernement wird dies ebenfalls möglich sein[122].

---

[119] Von einer gezielten Hungerpolitik (vgl. Gerlach, Kalkulierte Morde, S. 788–859), kann keine Rede sein. Dagegen stehen nicht nur die hier vorgelegten Ergebnisse, sondern auch die Logik: Auf der einen Seite Menschen zu Hunderttausenden vorsätzlich verhungern zu lassen, zugleich aber systematisch Unterlagen anzulegen, die dies für jeden Einzelfall dokumentieren, ist schlecht vorstellbar.

[120] Vgl. Christian Hartmann, Massensterben oder Massenvernichtung? Sowjetische Kriegsgefangene im „Unternehmen Barbarossa". Aus dem Tagebuch eines deutschen Lagerkommandanten, in: VfZ 49 (2001), S. 97–158. Hartmanns Einschätzung als „tendenziell apologetisch" zu bewerten, wie z. B. in Klaus-Michael Mallmann u. a. (Hrsg.), Deutscher Osten 1939–1945. Der Weltanschauungskrieg in Photos und Texten, Darmstadt 2003, S. 184, Anm. 123, verkennt völlig die Verhältnisse im Kriegsgefangenenwesen.

[121] Vgl. grundsätzlich und mit Einzelbeispielen Keller/Otto, Massensterben; Reinhard Otto, Die Rekonstruktion von Lagerfriedhöfen am Beispiel des Lagerfriedhofes des Stalag 326 (VI K) Senne in Ostwestfalen, in: Stiftung Sächsische Gedenkstätten (Hrsg.), Für die Lebenden, S. 104–119; Rolf Keller, Erkenntnisse zur Geschichte der „Russenlager". Das Beispiel Bergen-Belsen, in: Ebenda, S. 50–57; Gedenkbuch verstorbener sowjetischer Kriegsgefangener. Friedhof Hammelburg; Zeithain – Gedenkbuch sowjetischer Kriegsgefangener, dort insbesondere Jens Nagel, das Kriegsgefangenenlager Zeithain 1941–1945, S. 42–77.

[122] Über die individuellen Karteiunterlagen hinaus liegen auch für diese Gebiete weitere Unterlagen vor. Im Reichsarchiv Oslo, Bestand Kriegsgräberdienst (Krigsgravtjenesten) sind beispielsweise fast alle sowjetischen Gräber in Norwegen verzeichnet, auch die erfolgten Umbettungen

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Auch für die Ermittlung der Todesfälle und die Rekonstruktion von Friedhöfen in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine existiert in gewissem Umfang eine dokumentarische Überlieferung zumindest für die Phase ihrer Zugehörigkeit zum OKW-Bereich. Neben den Karteiunterlagen sind Quellen bekannt, die zusätzliche Informationen enthalten, beispielsweise der Friedhofsplan des Stalag 336 Kaunas (Kowno) mit Angaben zu Gräbern und Totenzahlen[123]. Ob eine lückenlose Dokumentation in diesem Bereich möglich ist, müssen künftige Untersuchungen zeigen.

Für rund die Hälfte aller kriegsgefangenen Rotarmisten existieren somit Karteimittel, die deren individuelles Schicksal dokumentieren. Bisher wurde so etwas für kaum möglich gehalten. Für die andere Hälfte dagegen liegen fast ausschließlich statistische Unterlagen vor. Diese Gefangenen lebten und starben in der großen Grauzone des OKH-Bereiches, in der es in der Regel keine individuelle, allenfalls eine listenmäßige Erfassung gab, auf jeden Fall jedoch keine Meldung an die WASt und damit keinen zentralen Nachweis.

Um die Summe aller in die Hand der deutschen Wehrmacht geratenen Rotarmisten zu ermitteln, bedürfte es eines zweiten Schritts: Mit Hilfe einer Auswertung der – freilich lückenhaften und verstreuten – Unterlagen der in der Sowjetunion eingesetzten Wehrmachtsverbände wäre die Zahl derjenigen sowjetischen Kriegsgefangenen zu klären, die nie aus dem OKH-Bereich, also dem Gebiet unter Militärverwaltung hinauskamen. Vorerst ist daher eine gesicherte Aussage über die Gesamtzahl der Angehörigen der Roten Armee in deutschem Gewahrsam unmöglich. Sie zu ermitteln sollte ein Anliegen zukünftiger Forschung sein. Eine Basis dafür liegt jetzt vor.

lassen sich prinzipiell zurückverfolgen. Vom Stalag 324 Ostrow-Mazowiecki im Generalgouvernement existieren Friedhofspläne, in: GARF, Bestand 7021, Findbuch 110, Nr. 6.

[123] Ebenda, Findbuch 111, Nr. 22.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Anlage 1

21

Aktenvermerk

Der Stand der Kriegsgefangenen im O K W und im O K H Bereich betrug am 1.10.42 =	3.260.687 Krgsgef.
Der Zugang nach dem Bericht des W F St belief sich auf:	52.743 "
Der Abgang durch Tod, Flucht oder Entlassung betrug im Berichtsmonat	75.237 "
Mithin mußte am 1.11.42 ein Bestand von vorhanden sein.	3.238.193 Krgsgef.
Der tatsächliche Bestand beträgt aber:	3.187.281 Krgsgef.
Demnach ist ein Unterschied von vorhanden, zuzüglich des Unterschiedes von aus dem Vormonat. Mithin also eine Differenz von 72.143 Krgsgefg. die nich nachzuweisen sind.	50.912 Krgsgef. 21.231 " 72.143 Krgsgef.

Zu obenstehender Erklärung wäre noch zu bemerken, daß die Luftw. u. die Waff. SS am 1.10.42 einen Bestand von hatte. Im Oktober 42 wurde aber von der Abt. Krgsgef. an diese abgegeben, mithin müßte der Bestand am 1.11.42 sein.

	51.353 Krgsgef.
	18.502 "
	69.855 Krgsgef.
Er beträgt aber nur:	44.595 "
sodaß hier ein Abgang von vorhanden ist.	25.260 Krgsgef.

Dieser Unterschied müßte von der oben genanten Summe (72.143) noch abgesetzt werden.

Quelle: BA-MA, RW 6/v. 534.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Anlage 2

Anlage 3 52

K r i e g s g e f a n g e n e

Verlauf der Vernehmung und des Abschubs :

Kommandostelle	Weg der Gefangenen	Behandlung der Gefangenen
Fechtende Truppe	Schneller Abschub	Trennung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften. Entwaffnung. Stahlhelm, Gasmaske, Zeltbahn belassen. Abnahme der Papiere aller Offiziere; Papiere an Divisionskommando. Vernehmung einzelner höchstens über die augenblickliche Kampfhandlung des Truppenteils und ohne Verzögerung des Abschubs zur Gefangenensammelstelle. Abtrennung der Vernommenen von den anderen. An Begleitkommando Transportzettel.
Div.Kdo.	Gefangenen-Sammelstelle Bewachung Begleitkommando	Durchsuchung auf Waffen. Abnahme aller Papiere (außer Personalausweisen, wie Soldbücher, Sanitätsausweisen usw.) nur Karten, Skizzen usw. mit Einzeichnungenaus dem Kampf.zunächst zur Auswertung zurückbehalten, alle anderen Papiere sofort an Vernehmungsstelle des Armee-Oberkommandos oder Gen.Kdos. Zurückbehaltene Karten usw. baldigst nachreichen. Vernehmung einzelner nur über die augenblickliche Kampfhandlung der Division. Abtrennung der Vernommenen von den anderen. Ergebnis der Vernehmung an Vernehmungsstelle des Armeeoberkommandos. Ordnen und Zählen nach Truppenteilen, Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften. Aufstellung summarischer Listen. Nötigenfalls Verpflegung. An Begleitkommando Transportzettel. Nach Bedarf Anforderung entgegenkommenden Begleitkommandos bei A.O.K. Masse beschleunigt abschieben.
Generalkommando	Gefangenen-Sammelstelle Abhördienst Bewachung	a) Durch das Gen.Kdo. gelegentliche Vernehmung einzelner nur über die augenblickliche Kampfhandlung des Korps; Abtrennung dieser Vernommenen von den anderen. b) Vernehmungsstelle für das Armeeoberkommando. Abschließende Vernehmung durch Offizier und Dolmetscher des Armee-Oberkommandos nach dessen Anordnung. Erste Auswertung aller Papiere. Diese baldigst an Armeeoberkommando c) Verpflegung, Unterbringung.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Anlage 2

53

Kommandostelle	Weg der Gefangenen	Behandlung der Gefangenen
Armeeober-Kommando	Durchgangslager (Dulag Abhördienst Bewachung Begleitkommando Abtransport in endgültiges Lager Stammlager (Stalag) (Lazarette)	Ergänzung der Vernehmung, auch in Lazaretten. Verpflegung, Unterbringung. Eingehende Auswertung aller Papiere. Rückgabe von Schriftstücken nichtmilitärischen Inhalts. Abgabe besonders wichtiger Papiere an OKH, GenStdH ([redacted]). Aufstellung namentlicher Listen. Baldiger Abtransport in Stammlager. (Stalag).

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Anlage 3

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25

Personalkarte I: Personelle Angaben
Stalag VA, Ludwigsburg
Kriegsgefangenen-Stalag (VB)

Beschriftung der Erkennungsmarke Nr. 21335
Lager: Stalag VB

Name: Остребов Jastrebow
Vorname: Тихон Tichon
Geburtstag und -ort: 16.5.1910. Ворошиловск
Religion: православный
Vorname des Vaters: Василий Hassilij
Familienname der Mutter: Глухаченкова Gluchatschenkowa

Staatsangehörigkeit: русский Russe.
Dienstgrad: солдат Soldat.
Truppenteil: 413. Inf.-Reg. Komp. usw.: 18
Zivilberuf: сапожник Schuster Berufs-Gr.:
Matrikel Nr. (Stammrolle des Heimatstaates): Smolensk.
Gefangennahme (Ort und Datum): 19.8.1941. г. Смоленск
Ob gesund, krank, verwundet eingeliefert: здоров gesund.

Der Kriegsgefangene

Lichtbild

Nähere Personalbeschreibung

Größe	Haarfarbe	Besondere Kennzeichen:
174		

Fingerabdruck des rechten Zeigefingers

~~Name und Anschrift der zu benachrichtigenden Person in der Heimat des Kriegsgefangenen~~

Г-же Остребовой Елена
д. Потапово
Мищевский р-н
Смоленской обл.

Wenden!

Frau Jastrebowj Jelene
d. Potapowo. Mischtschewskogo r-na.
Smolenskoj oblasti.

Прер.
15.4.43г.

Stalag VA – Abtlg.: Kartei
W. A. St. gemeldet am: 22. 5. 42
abgemeldet am:
Index eingetragen am: 22. 5. 42
ausgetragen am:

7

Bemerkungen:

Beschriftung der Erkennungsmarke Nr. 21335 Lager: VB Name: Jastrebow

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Anlage 4

Der Weg der WASt-Karteiunterlagen und der Lagerkarteien

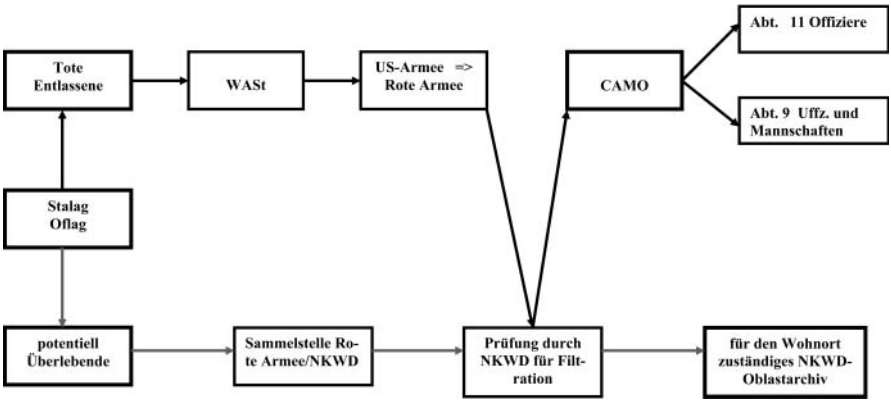

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Die Urheberschaft für die antisemitischen Pogrome des 9. November 1938 wurde in der Forschung lange Reichspropagandaminister Joseph Goebbels zugeschrieben. Angela Hermann, langjährige Mitarbeiterin der Goebbels-Edition des Instituts für Zeitgeschichte und mit quellenkritischen Studien zu den Goebbels-Tagebüchern jüngst promoviert, kann nun aber nachweisen: Nicht der Propagandaminister, sondern in erster Linie Hitler selbst und dessen seit 1923 legendärer „Stoßtrupp" waren für die sogenannte „Reichskristallnacht" verantwortlich.

Angela Hermann

Hitler und sein Stoßtrupp in der „Reichskristallnacht"

Jahrzehnte lang war die Frage nach der Urheberschaft der reichsweiten Novemberpogrome gegen das Judentum im Deutschen Reich nicht eindeutig zu beantworten, zu widersprüchlich waren die Aussagen der Zeitzeugen, die oftmals nicht nur sich selbst, sondern auch ihren „Führer" postum zu verteidigen suchten[1]. Die Hauptverantwortung wurde in aller Regel Reichspropagandaleiter Joseph Goebbels zugeschrieben, der am Abend des 9. November 1938 im Festsaal des Alten Rathauses in München eine berüchtigte, nicht überlieferte antisemitische Hetzrede gehalten und darin zu Ausschreitungen gegen jüdische Gotteshäuser und Geschäfte aufgerufen hatte[2]. Gerald Reitlinger und Hermann Graml gehörten zu den ersten, die die Möglichkeit, Hitler selbst könnte die Gewaltmaßnahmen

[1] Grundlegend für die Rekonstruktion der Novemberpogrome sind die veröffentlichten Akten des Nürnberger Prozesses. Vgl. Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, 14. November 1945–1. Oktober 1946, hrsg. vom Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg (künftig: IMG), 42 Bde., Nürnberg 1947–1949. Hitler entlastende Angaben machten vor dem Nürnberger Gerichtshof beispielsweise der preußische Staatsminister Paul Körner (IMG, Bd. 9, 12. 3. 1946, S. 189 f.), SS-Hauptsturmführer und persönlicher Referent des Chefs des Persönlichen Stabes des RFSS, Luitpold Schallermeier, (IMG, Bd. 42, Affidavit SS-5, 5. 7. 1946, S. 512), Hermann Göring (IMG, Bd. 9, 14. 3. 1946, S. 312 f.), Reichsjugendführer Baldur v. Schirach (IMG, Bd. 14, 24. 5. 1946, S. 466 f.), Goebbels' Mitarbeiter Hans Fritzsche (IMG, Bd. 17, 28. 6. 1946, S. 210), der Hamburger Gauleiter Karl Kaufmann (IMG, Bd. 20, 30. 7. 1946, S. 49 u. S. 52), der Höhere SS- und Polizeiführer und Münchener Polizeipräsident Karl Friedrich v. Eberstein (IMG, Bd. 20, 3. 8. 1946, S. 321 f.), der SA-Obergruppenführer und Chef des SA-Hauptamtes Max Jüttner (IMG, Bd. 21, 14. 8. 1946, S. 156 f. u. S. 161). Auch Hitlers Luftwaffenadjutant Nicolaus von Below verteidigte den „Führer" in seinen Memoiren; vgl. Nicolaus von Below, Als Hitlers Adjutant 1937–45, Mainz 1980, S. 136 f. Hitler belasteten beispielsweise der fränkische Gauleiter Julius Streicher (IMG, Bd. 12, 29. 4. 1946, S. 355–357), Reichspressechef Otto Dietrich, Zwölf Jahre mit Hitler, Köln 1955, S. 55 f., und Hitlers Adjutant Fritz Wiedemann, Der Mann, der Feldherr werden wollte. Erlebnisse und Erfahrungen des Vorgesetzten Hitlers im 1. Weltkrieg und seines späteren Persönlichen Adjutanten, Velbert/Kettwig 1964, S. 189 f.

[2] Der Inhalt der Rede ist durch eine knappe Zusammenfassung in einem Bericht des Obersten Parteigerichts der NSDAP (OPG) an Göring vom 13. 2. 1939 überliefert; vgl. IMG, Bd. 32, Dok. 3063-PS, S. 20–29, hier S. 21; vgl. auch die Aussage von v. Eberstein, in: IMG, Bd. 20,

VfZ 4/2008 © Oldenbourg 2008 DOI 10.1524/vfzg.2008.0027
Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

angeordnet haben, ernsthaft in Erwägung zogen[3]. Graml und auch Helmut Krausnick vertraten schließlich lange Zeit im Gegensatz zur Mehrheit der Historiker die These, Urheberschaft und Verantwortlichkeit der Pogrome lägen bei Hitler[4]. Inzwischen sind, wie im ersten Abschnitt dargestellt wird, Initiierung und Verantwortlichkeit endgültig klärbar. Im zweiten Abschnitt soll darüber hinaus ein bisher fast vollständig übersehener Akteur beleuchtet werden, dessen Handlungen wiederum Rückschlüsse auf die Urheberschaft zulassen: Der „Stoßtrupp Hitler".

Anlass für den „Rückfall in die Barbarei"[5] der Pogromnacht waren die Schüsse mit Todesfolge, die Herschel Grynszpan, ein 17-jähriger jüdischer Emigrant aus Hannover, am Morgen des 7. November 1938 auf den deutschen Legationssekretär Ernst vom Rath in Paris abgegeben hatte[6]. Unmittelbar nach Bekanntwerden dieses Attentats und der beginnenden äußerst antisemitischen Berichterstattung in der Presse kam es in Kurhessen und Magdeburg-Anhalt bereits am 7. November zu ersten Ausschreitungen[7]. Entgegen der Annahme Wolf-Arno Kropats

3. 8. 1946, S. 321. Goebbels als Hauptverantwortlichen sehen beispielsweise Uwe Dietrich Adam, Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 1972, S. 207 f.; Philippe Burrin, Hitler und die Juden, Die Entscheidung für den Völkermord, Frankfurt a. M. 1993, S. 59; Raul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1990, S. 44 f.; Rita Thalmann/Emanuel Feinermann, Die Kristallnacht, Frankfurt a. M. 1987, S. 81 f.

[3] Vgl. Gerald Reitlinger, Die Endlösung. Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939–1945, Berlin [7]1992, S. 14 (erstmals 1953 unter dem Titel: The final solution); Hermann Graml, Der 9. November 1938. „Reichskristallnacht", hrsg. von der Bundeszentrale für Heimatdienst, Bonn [6]1958, S. 25 (erstmals 1953 als Beilage zu der Zeitung „Das Parlament", Nr. 45, 11. 11. 1953).

[4] Vgl. Hermann Graml, Reichskristallnacht. Antisemitismus und Judenverfolgung im Dritten Reich, München [3]1998, S. 18; Helmut Krausnick, Judenverfolgung, in: Hans Buchheim u. a., Anatomie des SS-Staates, München [7]1999, S. 545–678, hier S. 588; ähnlich Jürgen Zarusky, „Völlige Ausschaltung verwirklicht ..." November-Pogrom 1938: Vorstufe zur „Endlösung der Judenfrage", in: Tribüne. Zeitschrift zum Verständnis des Judentums 27 (1988), Heft 107, S. 94–110, hier S. 107 f.

[5] Vgl. Wolfgang Benz, Der Rückfall in die Barbarei. Bericht über den Pogrom, in: Walter H. Pehle (Hrsg.), Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht" zum Völkermord, Frankfurt a. M. 1988, S. 13–51.

[6] Vorausgegangen war die Deportation von ca. 18.000 in Deutschland lebenden Juden polnischer Nationalität an die polnische Grenze, unter ihnen Grynszpans Familie; vgl. dazu Hans-Jürgen Döscher, „Reichskristallnacht". Die Novemberpogrome 1938, München [3]2000, S. 60–65 u. S. 68 f.; Graml, Reichskristallnacht, S. 9–12; Helmut Heiber, Der Fall Grünspan, in: VfZ 5 (1957), S. 134–172; Trude Maurer, Abschiebung und Attentat. Die Ausweisung der polnischen Juden und der Vorwand für die „Kristallnacht", in: Pehle (Hrsg.), Der Judenpogrom 1938, S. 52–73.

[7] Vgl. Wolf-Arno Kropat, „Reichskristallnacht". Der Judenpogrom vom 7. bis 10. November 1938 – Urheber, Täter, Hintergründe. Mit ausgewählten Dokumenten, Wiesbaden 1997, S. 56–60 u. S. 204–211 (Dok. 5–10); Peter Longerich, Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München/Zürich 1998, S. 198. Vgl. auch die entsprechenden NS-Presseanweisungen in: Hans Bohrmann/Gabriele Toepser-Ziegert (Hrsg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit. Edition und Dokumentation, 1933–1939, 7 Bde., München u. a. 1984-2001, hier Bd. 6/III: 1938. Quellentexte September bis Dezember, bearb. von Karen Peter, München 1999, Nr. 3167, 3176–3181, 3184–3186, 3194 u. 3202 (S. 1047–1058).

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

waren diese ersten Pogrome zwischen dem 7. und 9. November auf regionale Anweisungen der NSDAP, nicht auf eine Initiative von Goebbels (oder Hitler, was Kropat aber nicht in Erwägung zog) zurückzuführen[8]. Dies geht eindeutig aus dem Tagebuch des Reichspropagandaministers hervor, in dem dieser am Morgen des 9. November „große antisemitische Kundgebungen“ in Hessen notiert hatte: „Die Synagogen werden niedergebrannt. Wenn man jetzt den Volkszorn einmal loslassen könnte!“[9], schrieb Goebbels weiter und brachte damit unmissverständlich zum Ausdruck, dass der „Volkszorn“ in Form gelenkter, gewalttätiger Empörung von NS-Anhängern bislang nicht eingesetzt, also eben keine zentral gesteuerte Aktion begonnen worden war, dass er jedoch hoffte, Pogrome größeren Ausmaßes initiieren zu können. Daneben gibt es eine Reihe weiterer Indizien, die eine Anstiftung der kurhessischen Exzesse durch Goebbels ausschließt[10].

Ein aktives Eingreifen der obersten NS-Führung war für antijüdische Ausschreitungen im November 1938 auch nicht mehr zwingend erforderlich. Bereits nach der Ermordung Wilhelm Gustloffs, NSDAP-Landesleiter in der Schweiz, am 4. Februar 1936 durch den jüdischen Studenten David Frankfurter wollte Goeb-

[8] Vgl. Kropat, „Reichskristallnacht“, S. 78.

[9] Alle Zitate aus dem Tagebuch von Goebbels beziehen sich auf die 32bändige Gesamtausgabe des Instituts für Zeitgeschichte. Vgl. Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte und mit Unterstützung des Staatlichen Archivdienstes Rußlands hrsg. von Elke Fröhlich, Teil I: Aufzeichnungen 1923–1941, 9 Bde. in 14 Teilbänden, Teil II: Diktate 1941–1945, 15 Bde., München 1993–2006, Teil III: Register 1923–1945, 3 Bde., München 2007 f. (künftig: Goebbels-Tagebücher). Die zentralen Tagebuchpassagen zu den Novemberpogromen, die Irving „am Rande der Legalität“ (Hans Günter Hockerts, Die Edition der Goebbels-Tagebücher, in: Horst Möller/Udo Wengst (Hrsg.), 50 Jahre Institut für Zeitgeschichte. Eine Bilanz, München 1999, S. 249–264, hier S. 254) beschafft hatte, waren erstmals am 13. 7. 1992 im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“, Nr. 29 (1992), S. 126–128, anschließend bei David Irving (Hrsg.), Der unbekannte Dr. Goebbels. Die geheimgehaltenen Tagebücher des Jahres 1938, London 1995, und Ralf Georg Reuth (Hrsg.), Joseph Goebbels. Tagebücher 1924–1945, 5 Bde., München 1992, publiziert worden.

[10] Kropat, „Reichskristallnacht“, S. 76 f. u. Dok. 9, S. 208–211, begründet seine These mit einer Aussage des Organisators der Pogrome, Heinrich Gernand, kurhessischer Gaupropagandaleiter. Er hätte „im Sinne des Reichspropagandaministeriums“ gehandelt. Diese Aussage wird von Karl Ehser, dem Fuldaer NSDAP-Kreisleiter und Bürgermeister anlässlich seiner kriminalpolizeilichen Vernehmung 1947 überliefert, so dass sowohl eine etwaige ungenaue Erinnerung, aber vor allem die exkulpatorische Intention zu berücksichtigen sind. Ehser, der sich für die Anweisung zur Inbrandsetzung der Synagoge in Fulda zu verantworten hatte, berief sich auf die „Anordnung“ des Gaupropagandaleiters Gernand, der angeblich übermittelt habe, was „vom Ministerium doch gewünscht“ worden sei. Ehser argumentierte, wenn er gegenüber der „Regierung“ eine „Befehlsverweigerung“ begangen hätte, so hätte dies für ihn „böse Folgen“ gehabt. Kropat, „Reichskristallnacht“, Dok. 9, S. 208–211. Weitere Indizien gegen Kropats These, in: Ebenda, Dok. 7, S. 207 u. S. 76–78, sind die Ablehnung der Gewaltaktionen durch die Gauleitung in Kurhessen und deren Anweisung, die „Demonstrationen [...] sofort einzustellen“, was einer zentralen Leitung durch Goebbels widerspricht, ebenso wie die Tatsache, dass die ersten Ausschreitungen in Kurhessen stattfanden und nicht in Goebbels’ Gau in Berlin, und dieser den kurhessischen Gaupropagandaleiter Gernand offenbar kaum kannte und im Tagebuch bis dahin nie erwähnt hatte.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

bels „größere Aktionen“ gegen die Juden „machen“[11]. Doch damals standen die olympischen Winterspiele in Garmisch-Partenkirchen an, die das NS-Regime zur positiven Selbstdarstellung gegenüber dem skeptischen Ausland nutzen wollte. Um antijüdische Pogrome von besonders eifrigen Nationalsozialisten zu verhindern, gab der Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, die Anordnung aus, dass „Einzelaktionen gegen Juden aus Anlaß der Ermordung des Leiters der Landesgruppe Schweiz der NSDAP [...] unbedingt zu unterbleiben haben“[12]. Schon damals, vor allem aber im November 1938 machten die vielen Übergriffe gegen Juden in den Jahren zuvor und die auf das Attentat folgende Pressekampagne „judenfeindliche Aktionen nicht nur möglich oder wahrscheinlich, sondern gewiß“[13]. Für eine große, reichsweite Aktion fehlte den Nationalsozialisten aber bis zum 9. November 1938 noch ein Anlass. So ließe sich Goebbels' Bedauern darüber, nun „den Volkszorn“ noch nicht in Bewegung setzen zu können, als ungeduldiges Warten deuten, wann der schwer verwundete Diplomat vom Rath seinen Verletzungen erliegen würde[14]. Noch ergingen keine Befehle zu einem Pogrom, der sich über das gesamte Staatsgebiet erstrecken sollte. Ob Goebbels vor dem 9. November mit Hitler über etwaige reichsweite Pogrome im Falle von Raths Tod gesprochen hat, lässt sich seinem Tagebuch nicht entnehmen. Gelegenheit dazu wäre in der Nacht zuvor gewesen, als beide zusammen mit anderen hochrangigen Parteigenossen bis 3.00 Uhr morgens in Hitlers Münchener Stammcafé Heck „alle möglichen Fragen“ durchsprachen, wie Goebbels überliefert[15].

1. Die Initiierung der reichsweiten Pogrome

Bereits am Nachmittag des 9. November 1938 wurde Goebbels, wie dieser in seinem Tagebuch festhielt, „der Tod des deutschen Diplomaten vom Rath gemeldet“[16]. Also erhielt auch Hitler davon Kenntnis[17]. Raths Tod war um 16.30 Uhr

[11] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 6. 2. 1936.

[12] Anordnung Nr. 17/36 des Stellvertreters des Führers, Rudolf Heß, 5. 2. 1936, streng vertraulich, an alle Reichsstatthalter, Landesregierungen, Preuß. Oberpräsidenten und Polizeibehörden, Gauleitungen, in: Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, 04, Inneres/Justiz, Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Bürckel/Materie, Mappe 4210, Karton 193. Die Gauleitungen wurden aufgefordert, „sämtlichen untergeordneten Parteidienststellen sofort telefonisch oder telegraphisch den Inhalt dieses Runderlasses zur Kenntnis zu geben“.

[13] Graml, Reichskristallnacht, S. 13. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Alan E. Steinweis, der an einer Studie über die Novemberpogrome und das Verhalten der Bevölkerung arbeitet.

[14] Ähnlich Saul Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1: Die Jahre der Verfolgung 1933–1939, München 1998, S. 293, der noch in Unkenntnis dieser Tagebuchpassage schrieb, Hitler und Goebbels haben „wahrscheinlich beschlossen, den Tod des schwerverletzten Rath abzuwarten“. So auch Uwe Dietrich Adam, Wie spontan war der Pogrom?, in: Pehle (Hrsg.), Der Judenpogrom 1938, S. 74–93, hier S. 91 f.

[15] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 9. 11. 1938. Den erwähnten Besuch im Café Heck überliefert auch Below, Als Hitlers Adjutant, S. 135.

[16] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 10. 11. 1938.

[17] Hitlers Kenntnis der Todesnachricht noch am Nachmittag bestätigt dessen Adjutant Below, Als Hitlers Adjutant, S. 136, in seinen Memoiren.

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

eingetreten und wurde offensichtlich sofort telefonisch nach München übermittelt, schließlich hatte Hitler seinen Leibarzt Dr. Karl Brandt und Dr. Georg Magnus, wie über das Deutsche Nachrichtenbüro verbreitet worden war, „zur Berichterstattung nach Paris" entsandt[18]. Die Nachricht vom tödlichen Ausgang des Attentats Grynszpans war also eingetroffen, bevor um 18.00 Uhr[19] die alljährliche NSDAP-Versammlung zur Erinnerung an den Hitler-Putsch von 1923 im Münchener Rathaus begann[20]. Die Angabe Otto Dietrichs, Goebbels und Hitler hätten sich noch vor der Gedenkfeier in Hitlers Wohnung über die Pogrome besprochen, lässt sich durch Goebbels' Aufzeichnungen ebenso wenig bestätigen wie die Annahme Ian Kershaws, der Propagandaminister sei zusammen mit Hitler zu der Kundgebung gefahren[21]. Vielmehr dürfte Goebbels Hitler erst im Rathaussaal getroffen haben, was erklären würde, warum der „Führer" „während dieses Essens eine außerordentlich eindringliche Unterredung mit Goebbels" gehabt habe[22]. Goebbels trug „dem Führer die Angelegenheit vor", informierte ihn also über den Tod des Diplomaten und über die Ausdehnung der antijüdischen Ausschreitungen am Nachmittag des 9. November in den Gauen Kurhessen und Magdeburg-Anhalt, wo „große Demonstrationen gegen die Juden" veranstaltet und, wie er weiter vermerkte, „Synagogen in Brand gesteckt und Geschäfte demoliert"[23] worden waren. Die darauf folgende Tagebuchpassage, die seit 1992 bekannt ist[24], klärt eindeutig die Verantwortlichkeit für die reichsweiten Pogrome. Goebbels schrieb über sein Gespräch mit Hitler auf der Versammlung:

[18] DNB-Meldung Nr. 30, 8. 11. 1938, Bl. 21, in: Archiv des Instituts für Zeitgeschichte (künftig: IfZ-Archiv); ähnlich Ian Kershaw, Hitler, Bd. 2: 1936–1945, Stuttgart 2000, S. 195. Die Annahme eines ständigen Informationsflusses über den Zustand Raths findet bei Goebbels Bestätigung: „Das Befinden des von dem Juden angeschossenen Diplomaten Raths [!] in Paris ist weiterhin sehr ernst", schrieb der Propagandaminister über den Kenntnisstand am Vormittag oder Mittag des 9. 11. 1938 (Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 10. 11. 1938).

[19] Einladungskarte zum „Gesellige[n] Beisammensein der Führerschaft der NSDAP" im Festsaal des Alten Rathauses am Abend des 9. November 1938, 18.00 Uhr, in: Stadtarchiv München (künftig: StadtAM), Bürgermeister und Rat, 458/3 (als Faksimile publiziert bei: Andreas Heusler/Tobias Weger, „Kristallnacht". Gewalt gegen die Münchner Juden im November 1938, München 1998, S. 46).

[20] So auch Longerich, Politik, S. 199. Ohne die Kenntnis dieser Tagebuchpassage von Goebbels war bislang angenommen worden, Hitler habe erst am Abend, gegen 20.00 Uhr (vgl. Döscher, „Reichskristallnacht", S. 81 u. S. 87 f.) oder 21.00 Uhr auf der Versammlung vom Tode Raths erfahren. Vgl. Graml, Reichskristallnacht, S. 17; Adam, Wie spontan, in: Pehle (Hrsg.), Der Judenpogrom 1938, S. 77; Benz, Rückfall, in: Ebenda, S. 19; Ralf Georg Reuth, Goebbels. Eine Biographie, München/Zürich ²2000, S. 395.

[21] Vgl. Dietrich, Zwölf Jahre, S. 55 f.; Kershaw, Hitler, Bd. 2, S. 195.

[22] Aussage v. Eberstein, in: IMG, Bd. 20, 3. 8. 1946, S. 320.

[23] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 10. 11. 1938. Der Pogrom in Dessau begann am 9. 11. 1938 gegen 15.00 Uhr, in Kassel selbst blieb es am Nachmittag des 9. November ruhig, aber in einigen anderen Städten Nordhessens fanden Ausschreitungen statt. Vgl. Kropat, „Reichskristallnacht", S. 79 u. S. 68–72; Döscher, „Reichskristallnacht", S. 85 f.

[24] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 10. 11. 1938. Wissenschaftlich verwertet wurde die Passage erstmals u. a. von Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1, S. 294; Longerich, Politik, S. 199; Kershaw, Hitler, Bd. 2, S. 196; inzwischen wird sie in allen neuen Studien zitiert; vgl. z. B. Martin Gilbert, Kristallnacht. Prelude to Destruction, New York 2006, S. 29.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

„Er bestimmt: Demonstrationen weiterlaufen lassen. Polizei zurückziehen. Die Juden sollen einmal den Volkszorn zu verspüren bekommen." Goebbels fand das „richtig" und gab „gleich entsprechende Anweisungen an Polizei und Partei"[25], die sich zwar in anderen Quellen nicht nachweisen lassen, aber erklären, weshalb es bereits ab 19.00 Uhr in einigen weiteren Städten des Reiches zu antijüdischen Ausschreitungen kam[26].

An der Authentizität und Verlässlichkeit dieser Tagebuchpassage ist nicht zu zweifeln[27]. Goebbels belastete sich mehrmals als mitschuldig, indem er seine Anweisungen und seine Hetzrede festhielt und notierte, er selbst habe den Berliner Gaupropagandaleiter Werner Wächter damit beauftragt, die dortige „Synagoge in der Fasanenstraße zerschlagen zu lassen"[28]. Noch in der gleichen Nacht ließ sich der Berliner Gauleiter von dort den Vollzug seines „Befehl[s]" melden[29].

Den Anweisungen Hitlers entsprechend, die Pogrome nicht etwa zu beenden oder zu dulden, sondern auszudehnen, „weiterlaufen" zu lassen, sprach Goebbels daraufhin vor den versammelten NSDAP-Funktionären: „Dann rede ich kurz dementsprechend vor der Parteiführerschaft"[30], notierte Goebbels in sein Tagebuch. Diese fasste die Ansprache so auf, „daß die Partei nach außen nicht als Urheber der Demonstrationen in Erscheinung treten, sie in Wirklichkeit aber organisieren und durchführen sollte", wie das Oberste NSDAP-Parteigericht wenige Monate später feststellte[31]. Goebbels selbst hielt als Reaktion der anwesenden Parteiführerschaft auf seine Ausführungen fest: „Stürmischer Beifall. Alles saust gleich an die Telephone. Nun wird das Volk handeln."[32] Die Weiterleitung der Befehle an die Kreis- und Ortsgruppenleiter sowie an die Untergliederungen anderer NS-Verbände waren zum Teil, wie das Parteigericht befand, „so verstanden" worden, „daß nun für das Blut des Pg. vom Rath Judenblut fließen müsse"[33]. Das ganze Ausmaß der Pogrome ist bis heute nicht restlos geklärt. Dem häufig zitierten und vorläufigen zeitgenössischen Bericht Heydrichs an Göring zufolge, der keine 48 Stunden nach den Pogromen entstand, wurden 36 Menschen getötet, 191 Synagogen in Brand gesteckt, 76 weitere vollständig demoliert, 815 Geschäfte zerstört und 171 Wohnhäuser angezündet oder anderweitig unbewohnbar gemacht[34]. Unberücksichtigt bleibt in der Literatur zumeist die Bemerkung Heydrichs im selben Schreiben, seine Zahlenangaben gäben „nur einen Teil der

[25] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 10. 11. 1938.
[26] Z. B. in Chemnitz und Lüneburg; vgl. Kropat, „Reichskristallnacht", S. 80.
[27] Vgl. dazu die noch unveröffentlichte Dissertation der Verfasserin „Die Vorkriegsphase. Quellenkritische Studien zu den Tagebüchern von Joseph Goebbels", München 2008.
[28] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 10. 11. 1938. Hierauf verwies auch Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1, S. 294.
[29] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 10. 11. 1938.
[30] Ebenda.
[31] Bericht des OPG an Göring vom 13. 2. 1939, in: IMG, Bd. 32, Dok. 3063-PS, S. 21.
[32] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 10. 11. 1938.
[33] Bericht des OPG an Göring vom 13. 2. 1939, in: IMG, Bd. 32, Dok. 3063-PS, S. 27.
[34] Bericht Heydrichs an Göring, 11. 11. 1938, in: IMG, Bd. 32, Dok. 3058-PS, S. 1 f.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

wirklich vorliegenden Zerstörungen wieder", wobei er damit rechnete, dass die von ihm genannten Ziffern „um ein Vielfaches überstiegen werden" dürften. Bereits einen Tag später korrigierte sich Heydrich und bezifferte die Anzahl der zerstörten Geschäfte auf 7.500; das Oberste Parteigericht der NSDAP verzeichnete 91 Fälle von Tötungen[35]. Tatsächlich sind etwa 1.300 bis 1.500 Menschen ermordet oder in den Tod getrieben und 1.406 Synagogen und Betstuben zerstört worden[36].

Hitler begab sich am 9. November, wie mehrfach überliefert ist, unmittelbar nach der Unterredung mit Goebbels in seine Wohnung am Prinzregentenplatz, bevor er gegen Mitternacht an der Vereidigung der SS-Verfügungstruppen und -Totenkopfverbände vor der Feldherrnhalle teilnahm[37]. Die Rückkehr in seine Wohnung erscheint äußert plausibel, verschaffte sie ihm doch ein scheinbares Alibi. „Je mehr Anrufe von Zerstörungen jüdischer Geschäfte und Synagogen eintrafen, auch aus anderen Städten des Reiches, um so erregter und wütender wurde Hitler", schrieb dessen Adjutant in seinen Memoiren über Hitlers Reaktion in der Pogromnacht[38]. Bezeichnenderweise enthält diese Aussage des Augenzeugen Below, die der Entlastung seines „Führers" dienen sollte, kein direktes Objekt der Empörung, sondern suggeriert, das reichsweite Wüten habe Hitler aufgebracht. Es ist allerdings anzunehmen, dass sich Hitlers Wut und Erregung gegen das Judentum richteten – nicht gegen die Ausschreitungen. Goebbels, der als Anstifter der reichsweiten Pogrome im Auftrag Hitlers fungierte, musste diesem am nächsten Tag die Ausführung seiner Anordnung melden und schrieb darüber in sein Tagebuch: „In der Osteria[39] erstatte ich dem Führer Bericht. Er ist mit allem einverstanden. Seine Ansichten sind ganz radikal und aggressiv. Die Aktion selbst ist tadellos verlaufen. 17 Tote. Aber kein deutsches Eigentum

[35] Stenographische Niederschrift der Besprechung über die Judenfrage im Reichsluftfahrtministerium, 12. 11. 1938, in: IMG, Bd. 28, Dok. 1816-PS, S. 517; Bericht des OPG an Göring vom 13. 2. 1939, in: IMG, Bd. 32, Dok. 3063-PS, S. 28.

[36] Diese Zahlen umfassen sowohl die während der Pogrome Ermordeten, als auch die in den Selbstmord getriebenen Menschen und diejenigen Personen, die infolge der Pogrome in Konzentrationslager verbracht wurden und dort zu Tode kamen. Sie basieren auf den langjährigen Forschungen des Synagogue Memorial, Jersusalem, unter Leitung von Prof. Dr. Meier Schwarz, vgl. ders., Die „Kristallnacht"-Lüge, URL: <http://www.shoa.de/content/view/176/210/> [31. 5. 2008].

[37] Vgl. Aussage v. Eberstein, in: IMG, Bd. 20, 3. 8. 1946, S. 320 f.; Below, Als Hitlers Adjutant, S. 136.

[38] Ebenda.

[39] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 11. 11. 1938. Hitlers bevorzugtes, noch heute bestehendes italienisches Restaurant in der Münchener Schellingstraße. Hitler und Goebbels fuhren also nicht in der Nacht nach Berlin zurück, wie bislang in der Regel aufgrund der Aussagen Görings (IMG, Bd. 9, 14. 3. 1946, S. 312 f.) und Walther Funks (IMG, Bd. 13, 6. 5. 1946, S. 131) vor dem Nürnberger Gerichtshof angenommen worden war (z. B. Adam, Wie spontan, in: Pehle (Hrsg.), Der Judenpogrom 1938, S. 79 f.). Die Angabe Goebbels', beide seien in München geblieben, wird durch die Rede, die Hitler am Abend des 10. 11. 1938 vor ca. 400 deutschen Journalisten im Führerbau hielt, bestätigt. Vgl. Wilhelm Treue, Rede Hitlers vor der deutschen Presse, in: VfZ 6 (1958), S. 175–191.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

beschädigt."[40] Hitler, der die Anweisung zu den Pogromen gegeben hatte, forderte also eine Vollzugsmeldung ein, war, wie Goebbels überliefert, „mit allem einverstanden" und fand die Aktion „tadellos". Hitler entschied auch das Ende der Pogrome und billigte Goebbels' „Erlaß betr. Abbruch der Aktionen" mit „kleinen Änderungen"[41]. Goebbels berichtet weiter, Hitler habe nun „zu sehr scharfen Maßnahmen gegen die Juden schreiten" und „die jüdischen Geschäfte allmählich enteignen" wollen[42]. Sehr wahrscheinlich hatte Hitler diese weiteren antisemitischen Schritte bereits in der Pogromnacht überlegt und mit seinen engsten Vertrauten wie beispielsweise Nicolaus von Below beraten. Auf Hitler geht Goebbels zufolge auch die Idee zurück, dass die Versicherungen den geschädigten Juden „nichts" zahlen sollten[43], die am 12. November 1938 dahingehend modifiziert wurde, dass die „Versicherungsansprüche von Juden deutscher Staatsangehörigkeit [...] zugunsten des Reiches beschlagnahmt" wurden[44], um der deutschen Versicherungswirtschaft etwaige devisenbringende Rückversicherungsleistungen aus dem Ausland zu ermöglichen. Hitler persönlich hatte, wie Goebbels vermerkte, auch „angeordnet, daß 2[5]-30 000 Juden sofort zu verhaften sind"[45]. Dieses Soll wurde mehr als erfüllt. In der Pogromnacht und an den folgenden Tagen wurden 30.756 Juden inhaftiert und in die Konzentrationslager Buchenwald, Dachau und Sachsenhausen gebracht; ca. tausend der Pogrom-Häftlinge kamen bis Kriegsbeginn darin zu Tode[46]. Goebbels scheint davon ausgegangen zu sein, dass diese Juden alle ermordet werden sollten. Als ihm gegen 2 Uhr morgens der erste Tote gemeldet wurde – Chaim Both, ein Münchener Jude polnischer Nationalität –, hat er dem Überbringer der Nachricht wohl geantwortet, er „solle sich wegen eines toten Juden nicht aufregen, in den nächsten Tagen würden Tausende von Juden daran glauben müssen"[47].

---

[40] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 11. 11. 1938. Die von Goebbels festgehaltene, relativ niedrige Opferzahl gibt seinen Kenntnisstand am Morgen des 10. November 1938 wieder.

[41] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 11. 11. 1938. Der über das Deutsche Nachrichtenbüro verbreitete Aufruf ist publiziert bei Kropat, „Reichskristallnacht", Dok. 23a, S. 233.

[42] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 11. 11. 1938.

[43] Ebenda.

[44] Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben, 12. 11. 1938, in: RGBl. 1938, Teil I, S. 1581; vgl. auch die der Verordnung vorausgehende Debatte bei Göring, Stenographische Niederschrift der Besprechung über die Judenfrage im Reichsluftfahrtministerium, 12. 11. 1938, in: IMG, Bd. 28, Dok. 1816-PS, S. 500 u. S. 511–521. Zu den weiteren antijüdischen Maßnahmen bis Ende 1938, die z. T. Gegenstand dieser Besprechung waren, vgl. Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1, S. 302–314; Döscher, „Reichskristallnacht", S. 123–127.

[45] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 10. 11. 1938.

[46] Vgl. Geheimes Fernschreiben des Gestapo-Chefs Heinrich Müller an alle Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen, 9. 11. 1938, 23.55 Uhr, in: IMG, Bd. 25, Dok. 374–PS, S. 377. Zahlen nach Meier Schwarz, Die „Kristallnacht"-Lüge, URL: <http://www.shoa.de/content/view/176/210/> [31. 5. 2008]. Nach Buchenwald wurden 9.845, nach Dachau 10.911 Personen deportiert, nach Sachsenhausen schätzungsweise 10.000 Personen; vgl. auch Döscher, „Reichskristallnacht", S. 120 f.

[47] Diese Goebbels-Aussage geht auf den stellvertretenden Gauleiter von München-Oberbayern, Otto Nippold, zurück und ist im Bericht des OPG an Göring vom 13. 2. 1939, in: IMG, Bd. 32,

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Im Tagebuch gibt Goebbels seine Haltung mit den Worten wieder: „Einige Laumänner machen schlapp. Aber ich reiße immer wieder alles hoch. Diesen feigen Mord dürfen wir nicht unbeantwortet lassen. Mal den Dingen ihren Lauf lassen."[48] Damit berief er sich in seinen Aufzeichnungen – wie auch noch an anderer Stelle im selben Eintrag – auf Hitlers Anweisung, die Pogrome „weiterlaufen" zu lassen.

2. Die Beteiligung des „Stoßtrupps Hitler" am Pogrom

Die Verantwortung Hitlers für die sogenannte „Reichskristallnacht" legt auch der Blick auf die Täter nahe. Die Forschung stellte stets von Neuem fest, nicht das gewöhnliche Volk, sondern Parteigenossen und Angehörige der NS-Verbände wie SA, HJ und SS hätten die Pogrome in den zahlreichen Städten und Gemeinden durchgeführt, allerdings bestritten deren Vertreter dies nach Kriegsende[49]. Goebbels erklärte dagegen mehrfach in seinem Tagebuch Hitler, sich selbst und die Gauleiter[50] als verantwortlich und begründete darin auch das von ihm angeordnete Ende der Pogrome mit der Sorge, dass nun tatsächlich der Pöbel eingreifen könnte: „Lassen wir das weitergehen, dann besteht die Gefahr, daß der Mob in Erscheinung tritt."[51] Nicht das aufgebrachte Volk, sondern die Partei verübte also die antijüdischen Gewalttaten. Darüber hinaus nennt Goebbels in seinem Tagebuch eine besonders aktive Tätergruppe gleich viermal in seinem Tagebuch: den „Stoßtrupp Hitler".

Der „Stoßtrupp Adolf Hitler" war im Frühjahr 1923 als Leibwache Hitlers gegründet worden. Besonders unrühmlich trat dieser Verband beim Putschversuch vom 8./9. November 1923 hervor. Damals riegelte er den Bürgerbräukeller mit einem Maschinengewehr ab, zerstörte das Inventar der sozialdemokratischen Zeitung „Münchener Post" und entführte deren Schriftleiter, den

Dok. 3063-PS, S. 29, überliefert. Das Parteigericht kam aufgrund Goebbels' Ausspruch zu dem Schluss, wie der Bericht an Göring beweist, dass die „Führung" mit der Tötung von Juden einverstanden war, und empfahl eine Niederschlagung der Verfahren außer im Falle von „Rassenschande", d.h. Vergewaltigung: „In diesem Zeitpunkt hätten sich die meisten Tötungen durch eine ergänzende Anordnung noch verhindern lassen. Wenn dies nicht geschah, so muss aus dieser Tatsache wie aus der Äußerung an sich schon der Schluss gezogen werden, dass der schließliche Erfolg gewollt, mindestens aber als möglich und erwünscht in Rechnung gestellt wurde. Dann hat aber der einzelne Täter nicht nur den vermeintlichen, sondern den zwar unklar zum Ausdruck gebrachten, aber richtig erkannten Willen der Führung in die Tat umgesetzt. Dafür kann er nicht bestraft werden."

[48] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 10. 11. 1938.

[49] Jüttner leugnete die Beteiligung der SA (IMG, Bd. 21, 14. 8. 1946, S. 156–161), v. Eberstein (IMG, Bd. 20, 3. 8. 1946, S. 321 f.) und Schallermeier (IMG, Bd. 42, Affidavit SS-5, 5. 7. 1946, S. 512) diejenige der SS und v. Schirach diejenige der HJ (IMG, Bd. 14, 24. 5. 1946, S. 465 f.). Zur Täterfrage siehe beispielsweise Longerich, Politik, S. 202–207; Kropat, „Reichskristallnacht", S. 76 ff., S. 93–112 u. S. 142–153; Heusler/Weger, „Kristallnacht", S. 95–111 u. S. 114–120.

[50] „Alle Gauleiter haben tabula rasa gemacht", in: Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 12. 11. 1938.

[51] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 11. 11. 1938.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

bayerischen SPD-Vorsitzenden Erhard Auer. Am Morgen des 9. November 1923 versuchte der Stoßtrupp, verhaftete Putschisten zu befreien, und verschleppte dem späteren Gerichtsurteil zufolge im Münchener Rathaus „den Bürgermeister Schmidt und einige Stadträte der sozialistischen und kommunistischen Partei", die beim Marsch in Richtung Feldherrnhalle mitgeführt wurden. Es war beabsichtigt, so befand das Volksgericht wenige Monate später, „diese Geiseln zu erschießen, wenn auf den Zug von Seiten der Reichswehr oder Landespolizei geschossen werden sollte"[52]. Infolge des gescheiterten Putschversuchs wurden daher 38 Stoßtrupp-Mitglieder im April 1924 wegen Hochverrats zu milden Haftstrafen verurteilt, einige in Abwesenheit; der Stoßtrupp selbst wurde verboten[53]. Seit 1924 scheint somit der „Stoßtrupp Hitler" nicht mehr existiert zu haben.

Die Tatsache, dass Goebbels in seinem Tagebucheintrag vom 10. November 1938 den Stoßtrupp erwähnte, führte eine „revisionistische" Autorin zu der Behauptung, es handle sich bei diesem Text um eine „Fälschung": 1938 habe es keinen „Stoßtrupp Hitler" mehr gegeben, also „hätte Goebbels daher" eine solche „Bemerkung [...] gar nicht machen können"[54]. Doch auch diese Textstellen sind echt. Goebbels selbst liefert den Schlüssel zum Verständnis der Tagebuchpassagen, indem er notierte, dass Julius Schaubs „alte Stoßtruppvergangenheit erwacht"[55] sei. Schaub, Hitlers persönlicher Adjutant und „rechte Hand"[56] sowie SS-Gruppenführer und Mitglied des Reichstags, war eines der prominentesten Mitglieder des „Stoßtrupp Adolf Hitler", der nach 1923, nachweislich zumindest ab 1933, als Traditionsverband weiter bestand. Anlässlich der Feierlichkeiten am 8./9. November eines jeden Jahres trafen sich die Mitglieder des Stoßtrupps zu einem Kameradschaftsabend[57]. Nachweisbar sind auch gemeinsame Ausflüge der

[52] Urteil des Volksgerichtes für den Landgerichtsbezirk München I gegen „Berchtold Josef und 39 Genossen", 23. 4. 1924, in: IfZ-Archiv, Fa 523, Zitate S. 157cc; Hans Kallenbach, Mit Adolf Hitler auf Festung Landsberg, München 1933, S. 22–29; Martin Broszat, Die Machtergreifung. Der Aufstieg der NSDAP und die Zerstörung der Weimarer Republik, München [4]1993, S. 32–34; Heinz Höhne, Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS, Hamburg, Gütersloh 1967, S. 25.

[53] Urteil des Volksgerichtes (wie Anm. 52).

[54] Auch ignorierte sie bewusst das Faktum, dass Goebbels' Tagebucheinträge jeweils die Geschehnisse des Vortags wiedergeben. So zweifelte sie den Tagebucheintrag vom 10. 11. 1938, in dem Goebbels das Befinden vom Raths am Mittag des 9. November beschrieb, mit dem Argument an, vom Rath sei „bereits gestorben", oder denjenigen Eintrag vom 9. November, in dem Goebbels die Synagogenbrände des 7. und 8. November erwähnte. Ingrid Weckert, Dr. Joseph Goebbels und die „Kristallnacht", in: Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung 5 (2001), Heft 2, S. 196–203. Ebenfalls der Entlastung Hitlers und des NS-Regimes wegen bestritt David Irving die Glaubwürdigkeit der Goebbels-Tagebücher; siehe zu beiden Fällen Richard J. Evans, Der Geschichtsfälscher. Holocaust und historische Wahrheit im David-Irving-Prozess, Frankfurt a. M. 2001, S. 75–96.

[55] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 10. 11. 1938.

[56] Kershaw, Hitler, Bd. 2, S. 198.

[57] Einladungsschreiben aus den Jahren 1933–1936 bzw. 1937–1943 an Karl Fiehler, in: StadtAM, Bürgermeister und Rat, 458/2 bzw. 458/3.

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Stoßtruppmänner nach Stettin[58] oder zur Festung nach Landsberg[59], wo ein Großteil von ihnen 1924 inhaftiert war[60]. Die Stoßtruppmänner wurden anfangs von der Obersten SA-Führung betreut, später, nach dem sogenannten Röhmputsch, vom Stoßtruppkameraden Friedrich Geißelbrecht im „Amt für den 8./9. November 1923"[61]. Alljährlich oblagen dem Stoßtrupp anlässlich des Jahrestages des Putschversuchs auch bestimmte „Ehren"-Aufgaben wie die Begrüßung der angereisten Blutordensträger, die Verteilung der Freifahrtscheine für die öffentlichen Verkehrsmittel und der Verpflegungsausweise, Ausweis-, Dienstanzugs- und Zugangskontrollen zur Abendveranstaltung am 8. November im Bürgerbräukeller sowie die Aufstellung des Marschblocks der Blutordensträger am Morgen des 9. November[62].

Auch im Jahr 1938 übernahm der Stoßtrupp diese Funktionen, worüber der Propagandaminister unterrichtet gewesen sein dürfte[63]. Stets waren die Stoßtruppmänner die Ehrengäste der Versammlung im Bürgerbräukeller, so dass in der allen Anwesenden ausgehändigten Gästeliste die Zugehörigkeit zu diesem Traditionsverband vermerkt war. Aus der Sitzordnung für den „Kameradschaftsabend" am 9. November 1938 ergibt sich daher, dass 39 der ca. 400 Teilnehmer Stoßtruppmitglieder waren[64]. Etwa ein Zehntel der Anwesenden waren also Stoß-

[58] Anlässlich eines „Treffen des Stoßtrupp Hitler 1923" in Stettin, 24.–26. 4. 1936, wurde die damalige Zeitung der Landsberger Häftlinge von 1924 im Faksimiledruck an die früheren Kameraden ausgehändigt. Von insgesamt 100 Exemplaren erhielt eines Hitler, eines Goebbels; IfZ-Bibliothek, Zum Treffen des Stoßtrupp Hitler 1923 in Stettin vom 24.–26. 4. 1936, Stettin 1936, Eqk 3.

[59] Am 8. 11. 1938 fand eine Exkursion nach Landsberg statt; Einladungsschreiben Friedrich Geißelbrechts, Amt für den 8./9. November 1923, im Namen des „Stoßtrupp Adolf Hitler 1923" an „alle Stoßtruppkameraden", 1. 11. 1938, in: StadtAM, Bürgermeister und Rat, 458/3.

[60] Von den 25 „Festungskameraden" Hitlers von 1924 waren 22 Stoßtruppmänner, die übrigen Mithäftlinge waren Rudolf Heß, Hermann Kriebel und Dr. Friedrich Weber. Vgl. auch Anm. 64.

[61] Vgl. diverse Schreiben an Karl Fiehler, in: StadtAM, Bürgermeister und Rat, 458/2 u. 458/3.

[62] „Befehl Nr. 2" des Amtes für den 8./9. November 1923, Christian Weber, an die Stoßtruppmitglieder, 1. 11. 1937, in: Ebenda, Nr. 458/3.

[63] „Programm für die Feierlichkeiten anläßlich des 8. und 9. November 1938" mit handschriftlichem Vermerk „Prop.Min.", d. h. dem Propagandaministerium zugeleitet, in: Bundesarchiv Berlin (künftig: BA), NS 10/45, Persönliche Adjutantur des Führers, Bl. 144.

[64] Der Gästeliste zufolge nahmen an der Versammlung am 9. 11. 1938 folgende Stoßtruppmänner teil (die Verbüßung der gemeinsamen Festungshaft mit Hitler in Landsberg ist durch ein „L" gekennzeichnet): Walter Baldenius, Josef Berchtold (der Kommandant 1923), Wilhelm Briemann (L), Hanns Bunge, Emil Dietl, Wilhelm Dirr, Julius v. Engelbrechten, Josef Feichtmayr (L), Otto Feichtmayr (L), Karl Fiehler (L), Berthold Fischer (L), Fritz Fischer, Josef Fleischmann, Hermann Fobke (L), Johann Frosch, Wilhelm Fuchs, Friedrich Geißelbrecht (L), Josef Gerum (L), Johann Haug (L), Walther Hewel, Paul Hirschberg (L), Gerhard Friedrich Hoff (L), Wilhelm Kaiser, Hans Kallenbach (L), Florian Kastner, Hans Eduard Krüger (L), Wilhelm Laforce (L), Albert Lindner, Johann Mahr (L), Emil Maurice (L), Heinz Pernet, Otto Wolfgang Reichart (L), Alois Rosenwink (L), Julius Schaub (L), Ludwig Schmied (L), Edmund Schneider (L), Johann Schön (L), Hans Schultes, Fritz Schwerdtel. Liste der „Festungskameraden des Führers", erstellt 1935, in: StadtAM, Bürgermeister und Rat, 458/2, o. P.; Urteil des Volksgerichtes für den Landgerichtsbezirk München I gegen „Berchtold Josef und 39 Genossen", 23. 4. 1924, in: IfZ-Archiv, Fa 523, S. 157n-q; „Sitzordnung im Festsaal des Alten Rathauses in München am 9. November 1938", in: StadtAM, Bürgermeister und Rat, 458/3.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

truppmänner, von denen fast alle in der Nähe Hitlers platziert waren[65]. Wie alle Blutordensträger besaßen die Stoßtruppmänner einen eigenen Dienstanzug, welcher sich von der Blutordensträger-Uniform durch die Armbinde „Stoßtrupp Adolf Hitler“ und die „Stoßtruppmütze mit Totenkopf“ unterschied[66]. Die Stoßtruppmänner waren somit eindeutig identifizierbar, ihr Verband wurde auch in der zeitgenössischen Presse erwähnt[67]. Ein Irrtum Goebbels’ kann daher und aufgrund der viermaligen Erwähnung ausgeschlossen werden.

Kurz nach Goebbels’ antijüdischer Hetzrede, wahrscheinlich gegen 22.30 Uhr[68], setzte der Pogrom in München ein, begonnen offenbar vom „Stoßtrupp Hitler“. Goebbels schrieb hierüber in sein Tagebuch: „Der Stoßtrupp Hitler geht gleich los, um in München aufzuräumen. Das geschieht denn auch gleich. Eine Synagoge wird in Klump geschlagen. Ich versuche sie vor dem Brand zu retten. Aber das mißlingt.“[69] Eine Reihe von jüdischen Geschäften in der Nähe des Alten Rathauses wurde zerstört[70], so dass davon auszugehen ist, dass der Stoßtrupp und andere Teilnehmer der Versammlung von dort aus randalierend durch die Stadt zogen[71], zum Teil wohl nach Ablegen ihrer Uniform[72]. Besonders inte-

[65] „Sitzordnung im Festsaal des Alten Rathauses in München am 9. November 1938“, in: Ebenda. Neben dem Urteil gegen den Stoßtrupp (wie Anm. 52, S. 157n-q) existieren auch in den Akten der Persönlichen Adjutantur des Führers und Reichskanzlers (BA, NS 10/134, Bl. 135) sowie in den Akten Fiehlers (StadtAM, Bürgermeister und Rat, 458/2 u. 458/3) Listen der Stoßtruppmänner, die weitgehend übereinstimmen.

[66] „Dienstanzug des Stoßtrupps am 8./9. November 1938“, in: BA, NS 10/45, Bl. 145. Zur Uniform der Blutordensträger siehe Zeitungsausschnitte aus Völkischer Beobachter, 8. 10. 1937 u. 30. 10. 1937, in: StadtAM, Bürgermeister und Rat, 458/3.

[67] In der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ stand beispielsweise in einem Artikel vom 9. 11. 1938, S. 1, über Hitlers Rede am Vortag im Bürgerbräukeller: „In nächster Nähe des Rednerpultes steht der Tisch, um den sich die Kämpfer des Stoßtrupps Hitler sammeln. Karl Fiehler ist unter ihnen [...].“ Derselbe Text erschien am selben Tag auf S. 1 der „Berliner Börsen-Zeitung“, ging also auf einen DNB-Text zurück und fand weite Verbreitung: DNB-Meldung „Der Sieg des Glaubens“, Nr. 70, 8. 11. 1938, 22.00 Uhr, Bl. 46–48. Auch anlässlich der Beschreibung des Marsches wurde der Stoßtrupp erwähnt. Vgl. Zeitungsausschnittsammlung „zu den Jahrestagen des Hitler-Putsches vom 9. November 1923“, in: BA, R 55, 21172.

[68] Vgl. Aussage des damaligen bayerischen Staatssekretärs Max Köglmeier vom 23. 3. 1950 bei Kropat, „Reichskristallnacht“, S. 81.

[69] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 10. 11. 1938.

[70] Vgl. Heusler/Weger, „Kristallnacht“, S. 49–94, sowie Umschlagseiten.

[71] Dafür spricht auch die Tatsache, dass mehrere prominente Nationalsozialisten nach dem Krieg erklärten, sie seien bei der Versammlung im Rathaussaal nicht dabei gewesen, z. B. der damalige Wirtschaftsminister Walther Funk (IMG, Bd. 13, 6. 5. 1946, S. 131 u. S. 133 f.), Hermann Göring (IMG, Bd. 9, 14. 3. 1946, S. 312) und Julius Streicher (IMG, Bd. 12, 29. 4. 1946, S. 355), obgleich diese Aussagen widerlegt worden sind: Die Anwesenheit Görings gab bereits Paul Körner in Nürnberg zu Protokoll (IMG, Bd. 9, 12. 3. 1946, S. 186 f.), diejenige Streichers hielt Goebbels im Tagebuch fest (Eintrag vom 10. 11. 1938). Aufschlussreich ist daneben das Fehlen von Fotos der Versammlung im Rathaussaal im Fotoarchiv Heinrich Hoffmanns; offenbar wurden sie bei Kriegsende entfernt, um keine Parteigenossen zu belasten. Online-Bilddatenbank, Bayerische Staatsbibliothek München.

[72] Der Gauleiter von Magdeburg-Anhalt, Rudolf Jordan, schrieb über die Situation nach der Goebbels-Rede und geführten Telefonaten in seinen Memoiren: „ich [...] zog mich in Zivil um und rüstete mich zu einem nächtlichen Bummel durch die Straßen der Innenstadt“ – angeb-

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ressant ist die Aussage Goebbels’ über die Inbrandsetzung der Synagoge Ohel Jakob in der Herzog-Rudolf-Straße, an welcher der „Stoßtrupp Hitler“ maßgeblich beteiligt gewesen zu sein scheint[73]. Die Angabe des Propagandaministers, er habe eine Brandstiftung verhindern wollen, ist nicht unwahrscheinlich und verweist auf eine Radikalisierung im Laufe der Nacht. Goebbels hatte seinem Berliner Gaupropagandaleiter zunächst auch nur den Befehl gegeben, die „Synagoge in der Fasanenstraße zerschlagen zu lassen“[74]. Darüber hinaus könnte diese Stoßtrupp-Passage auf einen anderen Befehlsweg hindeuten, da Goebbels als Initiator der Pogrome die Brandstiftung von Ohel Jakob in München nicht verhindern konnte.

Goebbels begab sich nach seiner Rede mit Gauleiter Adolf Wagner zur Gauzentrale in die Prannerstraße und scheint auf diese Weise Augenzeuge der vom Stoßtrupp verübten Pogrome geworden zu sein: „Unterdeß verrichtet der Stoßtrupp sein Werk. Und zwar macht er ganze Arbeit.“[75] Goebbels gab auf der Gaugeschäftsstelle, wie er vermerkte, ein „präzises Rundschreiben heraus, in dem dargelegt wird, was getan werden darf und was nicht“[76]. Entgegen den bisherigen Forschungen, die Gauleiter Wagner in der „Reichskristallnacht“ als federführend für die Pogrome in München dargestellt hatten[77], überliefert Goebbels, dieser habe „kalte Füße“ bekommen[78]. Als Goebbels nach der Vereidigung der SS-Verfügungstruppen und SS-Totenkopfverbände, die um Mitternacht an der Feldherrnhalle stattfand, zum Hotel Vier Jahreszeiten wollte, sah er die dahinter befindliche Synagoge in Flammen stehen und hielt darüber im Tagebuch fest: „Die Synagoge brennt. Gleich zum Gau. Dort weiß noch niemand etwas. Wir lassen nur soweit löschen, als das für die umliegenden Gebäude notwendig ist. Sonst abbrennen lassen. Der Stoßtrupp verrichtet fürchterliche Arbeit.“[79] Wieder

lich, um mögliche Ausschreitungen zu beobachten. Aber nur eine aktive Beteiligung würde den Kleidungswechsel und die Rüstung erklären, unabhängig davon, ob man Rüstung hierbei als materielle oder mentale Vorbereitung interpretiert. Rudolf Jordan, Erlebt und Erlitten. Weg eines Gauleiters von München bis Moskau, Leoni am Starnberger See 1971, S. 183 f.

[73] Bisher war davon ausgegangen worden, dass „SA-Leute in Zivil“ die Ohel-Jakob-Synagoge in Brand gesetzt hatten; vgl. Heusler/Weger, „Kristallnacht“, S. 65.

[74] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 10. 11. 1938. Goebbels hatte keine Bedenken, Synagogen dem Erdboden gleich zu machen, aber offenbar befürchtete er zunächst, dass der Brand auf andere Gebäude übergreifen könnte, dies geht aus einer Notiz einige Tage später hervor: „Im Übrigen sind wir bei den Bränden großen Gefahren wegen der umliegenden Stadtviertel entgangen. Gottseidank!“ (Eintrag vom 15. 11. 1938). Auch im Tagebucheintrag vom 10. 11. 1938 deutet sich dies an, als Goebbels betonte, dass Brände „nur soweit“ gelöscht werden sollten, „als das für die umliegenden Gebäude notwendig ist“. Entgegen seiner Anweisung wurde die Synagoge in der Fasanenstraße aber „von der SA angezündet“; vgl. Wolf Gruner, Judenverfolgung in Berlin 1933–1945. Eine Chronologie der Behördenmaßnahmen in der Reichshauptstadt, Berlin 1996, S. 59.

[75] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 10. 11. 1938.

[76] Zitat in: Ebenda. Dieses Rundschreiben, abgesandt um 0.30 Uhr, eingegangen gegen 1.40 Uhr am 10. 11. 1938 ist nicht überliefert, aber existierte nachweislich. Vgl. Bericht des OPG an Göring vom 13. 2. 1939, in: IMG, Bd. 32, Dok. 3063-PS, S. 21 f.

[77] Vgl. Heusler/Weger, „Kristallnacht“, S. 49; Kropat, „Reichskristallnacht“, S. 81.

[78] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 10. 11. 1938.

[79] Ebenda.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

bezichtigte Goebbels den „Stoßtrupp Hitler“ der Brandstiftung. Die Unkenntnis vom Brand der Synagoge bei der Gauleitung lässt ebenfalls den Schluss zu, dass diese die Inbrandsetzung nicht befohlen hatte. Vielmehr überliefert Goebbels, Adolf Wagner sei bei der Nachricht der brennenden Synagoge und den Meldungen aus anderen Städten „noch immer etwas lau“ gewesen. Die Brandstiftung von Ohel Jakob geschah also nicht auf Befehl des oberbayerischen Gauleiters oder des dortigen Gaupropagandaleiters; sie erfolgte höchstwahrscheinlich durch den Stoßtrupp. Schaub scheint noch in der Nacht Goebbels und Wagner von den soeben vollbrachten Taten des Stoßtrupp berichtet zu haben: „Schaub ist ganz in Fahrt. Seine alte Stoßtruppvergangenheit erwacht“[80], schrieb Goebbels und machte damit zum vierten Mal im selben Tagebucheintrag deutlich, welch zentrale Rolle der „Stoßtrupp Adolf Hitler“ bei den Pogromen in München spielte.

Die maßgebliche Beteiligung des Stoßtrupps an den Ausschreitungen in München untermauert wiederum die Verantwortung Hitlers für die Pogrome. Die Angehörigen des Stoßtrupps waren Hitler besonders treu ergeben und eng verbunden, spätestens seit 1923[81]. Die Mehrheit von ihnen war wegen der Beteiligung am damaligen Putschversuch gemeinsam mit Hitler inhaftiert worden. Nach der Freilassung und dem Wiederaufbau der NSDAP übertrug Hitler alle Aufgaben, die besonderes Vertrauen erforderten, ehemaligen Stoßtruppmännern: Julius Schaub wurde 1925 Hitlers „ständiger Begleiter“, Emil Maurice Hitlers Chauffeur, Josef Berchtold 1926 der erste „Reichsführer SS“[82]. Der Stoßtrupp bildete auch den Kern der 1925 geschaffenen „Schutzstaffel“ (SS)[83]. Nach der Machtübernahme 1933 gehörten die Stoßtruppmänner zur nationalsozialistischen Prominenz, sechs von ihnen saßen im Reichstag[84]. Julius Schaub wurde Hitlers „Persönlicher Adjutant“ und blieb unter all seinen Angestellten der einzige, der von Hitler persönlich bezahlt wurde[85]. Schaub organisierte Hitlers Tagesablauf, erledigte finanzielle Aufträge für ihn und war so gut wie täglich mit

[80] Ebenda.

[81] Vgl. die pathetische Schilderung der Gründung und Vereidigung des „Stoßtrupps Hitler“ bei Stoßtruppmann Kallenbach, Mit Adolf Hitler, S. 8 u. S. 13.

[82] Vgl. Statisten in Uniform. Die Mitglieder des Reichstags 1933–1945. Ein biographisches Handbuch. Unter Einbeziehung der völkischen und nationalsozialistischen Reichstagsabgeordneten ab Mai 1924, bearb. von Joachim Lilla unter Mitwirkung von Martin Döring und Andreas Schulz, Düsseldorf 2004, S. 32 f., S. 405 f. u. S. 547.

[83] Schaub war „Mitgründer der SS“, in: BA (ehem. BDC), SSO-Akte Schaub, Julius, 20. 8. 1898, SS-Stammrollen-Auszug; vgl. Robert Lewis Koehl, The Black Corps. The structure and power struggles of the Nazi SS, Madison/London 1983, S. 21; Höhne, Der Orden, S. 23 f. u. S. 27 f.

[84] Mitglieder des Reichstags waren: Josef Berchtold (SA-Gruppenführer), Hanns Bunge (SA-Brigadeführer), Karl Fiehler (SS-Gruppenführer, Oberbürgermeister Münchens), Friedrich Geißelbrecht (SA-Oberführer), Emil Maurice (SS-Standartenführer, Bayerischer Landeshandwerksmeister) und Julius Schaub (SS-Gruppenführer und „Persönlicher Adjutant des Führers“). Vgl. Statisten in Uniform, S. 32 f., S. 73 f., S. 138 f., S. 171, S. 405 f. u. S. 547.

[85] Vgl. Olaf Rose (Hrsg.), Julius Schaub. In Hitlers Schatten. Erinnerungen und Aufzeichnungen des Chefadjutanten 1925–1945, Stegen/Ammersee 2005, S. 118.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

seinem „Führer“ zusammen, in der Regel schon beim Frühstück[86]. Er war nicht nur der engste Mitarbeiter Hitlers, man betrachtete ihn auch als den „treuesten Gefolgsmann des Führers“[87]. Bis zuletzt erfüllte er gehorsamst Hitlers Wünsche und vernichtete noch im April 1945 weisungsgemäß zahlreiche Dokumente, die sich in den Panzerschränken in der Reichskanzlei und deren Bunker, in Hitlers Privatwohnung und auf dem Berghof befunden hatten.

Wenn Goebbels, der die reichsweiten Pogrome entfacht hatte, nicht in der Lage war, die Brandstiftung der Synagoge Ohel Jakob in München zu unterbinden, liegt die Annahme einer direkten Anweisung Hitlers an seine Stoßtruppmänner nahe. Immerhin hatten Julius Schaub und sieben weitere Stoßtruppkameraden an diesem Abend im Alten Rathaus mit Hitler am „Führertisch“ gesessen[88]; die Gelegenheit zu einem mündlichen Befehl war dort gegeben. Zumindest wird Hitler aber den „Alten Kämpfern“ signalisiert haben, dass er mit einer Beteiligung des Stoßtrupps an den Ausschreitungen einverstanden war. Denn ohne ein solches Signal wäre Schaub sicherlich nicht aktiv geworden, hätte nicht versucht, in dieser brisanten Angelegenheit intuitiv den Willen Hitlers zu erfassen und eigenmächtig zu handeln, d. h. ihm „entgegen zu arbeiten“[89]. Erst ein halbes Jahr zuvor hatte Schaub in einer gänzlich unbedeutenden Angelegenheit einen Wunsch Hitlers selbständig umsetzen wollen und sich dabei den Zorn seines „Führers“ zugezogen. Damals, am 29. Mai 1938 auf dem Gauparteitag in Dessau, hatte Hitler die Beteiligung der Hitler-Jugend am Marschzug kritisiert, woraufhin Schaub ohne Anweisung oder Rücksprache die Kolonnen der NS-Jugendverbände abschwenken ließ. Daraufhin war Hitler äußerst wütend geworden und degradierte seinen persönlichen Adjutanten wegen dieser Eigenmächtigkeit vom SS-Gruppenführer zum SS-Brigadeführer. Trotz Fürsprachen von Goebbels, Göring und Fritz Wiedemann war Hitler unerbittlich, und Schaub, wie Goebbels überliefert, „ganz gebrochen“; er „weint[e]“ sogar[90]. Angesichts möglicher schwerwiegender Konsequenzen für das NS-Regime ist auszuschließen, dass Schaub und der Stoßtrupp sich ohne entsprechende Anweisung oder Signalisierung durch Hitler am Pogrom maßgeblich beteiligt hätten.

---

[86] IfZ-Archiv, ZS 137, Bl. 9 (Interrogation No. 292, Schaub, 7. 12. 1946); vgl. Rose, Schaub, S. 121 u. S. 135 f.

[87] Albert Speer in einem Geburtstagstelegramm an Schaub 1942, zit. nach Lothar Machtan, Hitlers Geheimnis. Das Doppelleben eines Diktators, Berlin 2001, S. 200.

[88] „Sitzordnung im Festsaal des Alten Rathauses in München am 9. November 1938“, in: StadtAM, Bürgermeister und Rat, 458/3.

[89] Ian Kershaw, Hitler, Bd. 1: 1889–1936, Stuttgart 1998, S. 665.

[90] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 3. 6. 1938. Vgl. auch ebenda, Einträge vom 30. 5. 1938, 31. 5. 1938 u. 3. 6. 1938, die Goebbels bestätigende Schilderung in den Schaub-Memoiren (Rose, Schaub, S. 166), die erneute Beförderung zum SS-Gruppenführer anlässlich Schaubs 40. Geburtstag, 20. 8. 1938, in: BA (ehem. BDC), SSO-Akte Schaub, Julius, 20.8.1898, sowie Jordan, Erlebt, S. 172–174.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

3. Abschließender Befund

Die Tagebücher von Joseph Goebbels ermöglichen die Klärung der Urheberschaft und die Benennung einiger Anstifter und Täter. Daneben liefern sie auch konkrete Hinweise auf die Motivation für die Pogrome. Zum einen sollte Rache genommen werden für die tödlichen Schüsse auf den deutschen Diplomaten Ernst vom Rath: „Diesen feigen Mord dürfen wir nicht unbeantwortet lassen“[91], notierte Goebbels als Parole, mit der er die Bedenken einiger Parteigenossen auszuräumen versuchte. Zum anderen überliefert Goebbels das Motiv der Abschreckung vor weiteren Attentaten: „Dieser Tote kommt dem Judentum teuer zu stehen. Die lieben Juden werden es sich in Zukunft überlegen, deutsche Diplomaten so einfach niederzuknallen. / Und das war der Sinn der Übung.“[92] Nicht zuletzt aus Furcht vor etwaigen jüdischen Attentaten ließ der Berliner Polizeipräsident Wolf Heinrich Graf von Helldorf „die Juden gänzlich entwaffnen“[93] – eine Maßnahme, die bereits vor den Schüssen auf vom Rath eingeleitet worden war – und ordnete am 3. Dezember 1938 einen „Judenbann“ u. a. um das Regierungsviertel an[94]. Auch ließen sich mit der angeblich zutage getretenen Empörung der deutschen Bevölkerung weitere antijüdische Verordnungen begründen, so wie Göring dies am 12. November 1938 nach einer Besprechung im Luftfahrtministerium tat[95]. Vor allem Finanzminister Lutz Schwerin von Krosigk und Wirtschaftsminister Walther Funk hatten bislang in Bezug auf die „Arisierung“ der Wirtschaft und deren Tempo eine andere Position vertreten als Hitler, Göring und Goebbels[96]. Daher konnte Goebbels am Morgen nach dieser Konferenz in sein Tagebuch schreiben: „Die radikale Meinung hat gesiegt.“[97] Auch in sozialer Hinsicht wurde die Ausschaltung des Judentums nun erheblich intensiviert, beispielsweise durch das Verbot für jüdische Kinder und Jugendliche, staatliche Schulen besuchen zu können. Goebbels hatte dieses am 12. November 1938 angeregt, nur drei Tage später wurde es Gesetz[98]. Der eigentliche Zweck bestand jedoch in der

[91] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 10. 11. 1938.
[92] Ebenda.
[93] Ebenda.
[94] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 4. 12. 1938. Diese Berliner Bestimmung eines Waffenverbots für Juden wurde am 11. 11. 1938 durch eine Verordnung des Reichsinnenministers auf das gesamte Reichsgebiet ausgeweitet; Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1938, Teil I, S. 1573; vgl. Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 58; Joseph Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung, Heidelberg ²1996, S. 253. Zum „Judenbann“ vgl. Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 60; Walk, Sonderrecht, S. 262; VO über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit, 28. 11. 1938, in: RGBl. 1938, Teil I, S. 1676.
[95] Stenographische Niederschrift der Besprechung über die Judenfrage im Reichsluftfahrtministerium, 12. 11. 1938, in: IMG, Bd. 28, Dok. 1816-PS, S. 500.
[96] Fritz Kieffer, Judenverfolgung in Deutschland – eine innere Angelegenheit? Internationale Reaktionen auf die Flüchtlingsproblematik 1933–1939, Stuttgart 2002, S. 321.
[97] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 13. 11. 1938.
[98] Stenographische Niederschrift der Besprechung über die Judenfrage bei Göring, 12. 11. 1938, in: IMG, Bd. 28, Dok. 1816-PS, S. 511; Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, 15. 11. 1938, in: Walk, Sonderrecht, S. 256.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Forcierung der jüdischen Emigration, die seit Ende 1937 stagnierte[99]. Ende November 1937 hatten Goebbels und Hitler über die Vertreibung der Juden gesprochen, wobei Hitler sich „entschlossen" zeigte, die Juden „aus Deutschland, ja aus ganz Europa" zu entfernen[100]. Goebbels hatte im Frühsommer 1938 mit Zustimmung Hitlers und in Zusammenarbeit mit Helldorf in Berlin versucht, durch besonders schikanöse Maßnahmen die Reichshauptstadt ethnisch zu säubern, also „judenrein" zu machen[101]. Vier Wochen vor dem Pogrom ließ sich Goebbels von Helldorf über die Fortführung der „Judenaktion" in Berlin berichten und erfuhr, dass die Juden „nun allmählich" Berlin verließen[102]. Am Morgen nach der „Reichskristallnacht", als Goebbels die von Hitler angeordnete Verhaftung von „2[5]-30 000 Juden" in sein Tagebuch notierte, fügte er hinzu: „Das wird ziehen. Sie sollen sehen, daß nun das Maß unserer Geduld erschöpft ist."[103] Dem Ziel der Vertreibung entsprechend wurden die Festgenommenen auch nur gegen die Erklärung freigelassen, das Reichsgebiet binnen kurzer Frist zu verlassen[104].

Die zitierten Passagen aus dem Tagebuch von Joseph Goebbels stellen mithin das Schlüsseldokument zur Geschichte der Novemberpogrome aus tätergeschichtlicher Perspektive dar[105]. Mit gutem Grund fanden die entsprechenden Textstellen Eingang in alle Forschungsarbeiten und auch Anwendung als Beweisdokumente in juristischen Prozessen[106]. Die Hauptverantwortung Hitlers für die Pogrome ist danach nicht mehr zu leugnen. Zugleich wirft dies ein Schlaglicht auf den enormen Quellenwert der Goebbels-Tagebücher für die historische Forschung; denn bei den wenigen Einträgen aus dem Zeitraum 9.–13. November 1938 handelt es sich nur um einen winzigen Bruchteil der umfangreichen Tagebuchquelle, die inzwischen vollständig ediert und durch Register erschlossen ist.

[99] Vgl. Michael Wildt (Hrsg.), Die Judenpolitik des SD 1935 bis 1938. Eine Dokumentation, München 1995, S. 57; Ulrich Herbert, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903–1989, Bonn [3]1996, S. 214; Longerich, Politik, S. 134 u. S. 170; Kropat, „Reichskristallnacht", S. 27; Kieffer, Judenverfolgung in Deutschland, v. a. S. 313–324.

[100] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 30. 11. 1937.

[101] Ebenda, Eintrag vom 19. 6. 1938; vgl. auch Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 50–53.

[102] Goebbels-Tagebücher, Eintrag vom 12. 10. 1938.

[103] Ebenda, Eintrag vom 10. 11. 1938.

[104] Vgl. Longerich, Politik, S. 206 f.

[105] Quellen der Verfolgten der Pogrome sind beispielsweise publiziert bei Monika Richarz (Hrsg.), Jüdisches Leben in Deutschland. Selbstzeugnisse zur Sozialgeschichte, Bd. 3: 1918–1945, Stuttgart 1982; Gilbert, Kristallnacht; Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1; Thalmann/Feinermann, Die Kristallnacht.

[106] Vgl. Evans, Der Geschichtsfälscher, S. 75–96.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Bilanzen leben von Zahlen – und die waren unsicher. Dieser Mangel war um so schmerzlicher, als er sich auf die Intensität von Strafverfolgung von NS-Verbrechen und damit auf ein besonders sensibles Kapitel der deutschen Geschichte bezog. Andreas Eichmüller, Wissenschaftler am Institut für Zeitgeschichte, schafft hier Abhilfe, wobei er sich auf umfassende neuere Forschungen im Rahmen eines Kooperationsprojekts mit der Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem stützen kann.

Andreas Eichmüller

Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945

Eine Zahlenbilanz

Einleitung

In den letzten Jahren hat die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in Deutschland in zunehmendem Maße das Interesse der historischen Forschung auf sich gezogen[1]. Die bisherigen Veröffentlichungen basieren allerdings fast ausschließlich auf Zahlen, die schon vor mehr als 20 Jahren veröffentlicht wurden[2]. Bereits etwas intensivere Recherchen in den archivierten Aktenbeständen einer Staatsanwaltschaft zeigen jedoch, dass in den offiziellen Auflistungen Verfahren fehlen und die Zahlen deshalb nicht exakt sein können. Allerdings war es bislang kaum möglich, alternative Zahlen zu gewinnen, da die Überlieferung mancher Verfahren unklar war und die Akten entsprechend den rechtlichen Zuständigkei-

[1] Vgl. etwa zuletzt Annette Weinke, „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität?" Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und Österreich, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006, S. 37–93, sowie die Literaturhinweise in demselben Band, S. 606 ff.

[2] In aller Regel werden die Angaben in den beiden Büchern des ehemaligen Leiters der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen Adalbert Rückerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978. Eine Dokumentation, Heidelberg 1979, S. 125 ff., und ders., NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1984, v. a. S. 329 ff., verwendet. Auch die offiziell vom Bundesjustizministerium herausgegebenen Zahlen von Beschuldigten und Verurteilten basieren auf einer Fortschreibung dieser Daten anhand jährlicher Meldungen der Länder, wobei jedoch die Zahl der Beschuldigten seit Ende der 1990er Jahre nicht mehr aktualisiert worden ist. Auf eigenen, unabhängigen Erhebungen basieren Helge Grabitz, Täter und Gehilfen des Endlösungswahns. Hamburger Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen 1946–1996, Hamburg 1999, S. 35 f., und Friedrich Hoffmann, Die Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Hessen, Baden-Baden 2001, S. 211, wobei die Studie von Hoffmann den bis dato ambitioniertesten Versuch in dieser Richtung darstellt, da er sowohl staatsanwaltschaftliche Berichte als auch Verfahrensakten ausgewertet hat, letztere aber nicht vollständig, mit der Folge, dass er die Zahl der Verurteilungen zu hoch und die der Verfahren zu niedrig ansetzt. Denn die bei den Staatsanwaltschaften angefertigten Listen sind nicht immer zuverlässig.

VfZ 4/2008 © Oldenbourg 2008 DOI 10.1524/vfzg.2008.0028
Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ten über zahlreiche Archive und Registraturen in der Bundesrepublik verstreut aufbewahrt werden.

Ein vom Institut für Zeitgeschichte München-Berlin in Kooperation mit der Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem durchgeführtes Projekt zur Inventarisierung und Teilverfilmung der Akten der Strafverfahren der westdeutschen Justiz wegen NS-Verbrechen seit 1945 hat nun die Basis dafür geschaffen, die offiziellen Verfahrenzahlen zu überprüfen[3]. In mehr als achtjährigen Recherchen in Archiven, bei Justizbehörden und in Bibliotheken ist eine elektronische Datenbank entstanden, die zum einen als spezielles Findmittel für Strafverfahren zu bestimmten historischen Fragestellungen dient, zum anderen aber erstmals einen kompletten Überblick über die Strafverfolgungsbemühungen der westdeutschen Justiz seit 1945 ermöglicht[4].

Quellenbasis

Die hauptsächliche Datenbasis bilden

1) die einschlägigen Verfahrensakten, die – soweit überliefert – alle ausgewertet wurden. Diese Akten wurden in den 34 einschlägigen Landesarchiven[5] und, falls noch nicht an die Archive abgeliefert, bei den Staatsanwaltschaften[6] eingesehen;

[3] Vgl. Andreas Eichmüller, Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945 – Inventarisierung und Teilverfilmung der Verfahrensakten. Ein neues Projekt des Instituts für Zeitgeschichte, in: VfZ 50 (2002), S. 507–516.

[4] Vgl. „Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Datenbank aller Strafverfahren und Inventar der Verfahrensakten“, bearb. im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin von Andreas Eichmüller und Edith Raim.

[5] Es waren dies das Generallandesarchiv Karlsruhe, die Hauptstaatsarchive Düsseldorf, Hannover und Wiesbaden, das Landeshauptarchiv Koblenz, die Landesarchive Berlin, Saarbrücken, Schleswig und Speyer sowie die Staatsarchive Amberg, Augsburg, Aurich, Bamberg, Bremen, Bückeburg, Coburg, Darmstadt, Detmold, Freiburg, Hamburg, Landshut, Ludwigsburg, Marburg, München, Münster, Nürnberg, Oldenburg, Osnabrück, Sigmaringen, Stade, Wolfenbüttel und Würzburg.

[6] Alle Staatsanwaltschaften, die NS-Verfahren geführt haben, wurden vorher angeschrieben und nach dort noch befindlichen Akten zu NS-Verfahren befragt. Es waren dies die Staatsanwaltschaften Aachen, Amberg, Ansbach, Arnsberg, Aschaffenburg, Augsburg, Aurich, Bad Kreuznach, Baden-Baden, Bamberg, Bayreuth, Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn mit Zweigstelle Siegburg, Braunschweig, Bremen mit Zweigstelle Bremerhaven, Bückeburg, Coburg, Darmstadt, Deggendorf, Detmold, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Ellwangen, Essen, Flensburg, Frankenthal, Frankfurt a. M., Freiburg mit Zweigstelle Lörrach, Fulda, Gießen, Göttingen, Hagen, Hamburg, Hanau, Hannover, Hechingen, Heidelberg, Heilbronn mit Zweigstelle Schwäbisch Hall, Hildesheim, Hof, Itzehoe, Kaiserslautern, Karlsruhe mit Zweigstelle Pforzheim, Kassel, Kempten, Kiel, Kleve, Koblenz, Köln, Konstanz, Krefeld, Landau, Landshut, Limburg mit Zweigstellen Dillenburg und Wetzlar, Lübeck, Lüneburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Memmingen, Mönchengladbach, Mosbach, München I und II, Münster, Nürnberg-Fürth, Offenbach, Offenburg, Oldenburg, Osnabrück mit Zweigstelle Lingen, Paderborn, Passau, Ravensburg, Regensburg mit Zweigstelle Straubing, Rottweil, Saarbrücken, Schweinfurt, Siegen, Stade, Stuttgart, Traunstein, Trier, Tübingen, Ulm, Verden, Waldshut-Tiengen, Weiden, Wiesbaden, Wuppertal, Würzburg und Zweibrücken, die beiden zentralen Ermittlungsstellen für Nord-

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

2) eine komplette Erfassung der von den bundesdeutschen Staatsanwaltschaften 1965 im Auftrag des Bundesjustizministeriums erstellten Listen über die bis dahin durchgeführten Strafverfahren wegen NS-Verbrechen[7] sowie der Verfahrenskartei bzw. -datenbank der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg.

Zusätzlich wurden die folgenden Quellen ausgewertet:

- Berichtsakten zu Einzelverfahren, Verfahrenslisten und Generalakten zum Thema Strafverfolgung von NS-Verbrechen in den Beständen von Justizministerien, Generalstaatsanwaltschaften, Oberlandesgerichten, Staatsanwaltschaften und Landgerichten (in den jeweiligen staatlichen Archiven[8] oder bei den Behörden selbst), für die Frühzeit der Strafverfolgung die Akten der alliierten Militärregierungen[9] sowie Urteilssammlungen[10].
- Periodika und Presseausschnittssammlungen, wobei einige Zeitungen komplett oder über einen längeren Zeitraum systematisch durchgesehen wurden[11], andere – insbesondere lokale Blätter – je nach Bedarf nur für einige Jahre oder punktuell für Tage, an denen Prozesse stattgefunden hatten[12].

Diese umfangreichen Recherchen führten zur Entdeckung zahlreicher bislang unbekannter Verfahren und Prozesse. Nahezu alle bislang verwendeten Zahlen erwiesen sich als korrekturbedürftig. Zur Schaffung einer neuen Ausgangsbasis für Forschungen über die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik und in den westlichen Besatzungszonen sollen daher im Folgenden die wesentlichen Zahlen dokumentiert werden.

---

rhein-Westfalen in Dortmund und Köln sowie die Generalstaatsanwaltschaften Bamberg, Berlin, Celle, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Karlsruhe, München und Stuttgart.

[7] Diese Listen finden sich in 63 Bänden unter anderem im Bundesarchiv Koblenz, B141/78801-78863. Von uns wurden Ausfertigungen aus der Registratur der Zentralen Stelle in Ludwigsburg verwendet, die uns die Behörde dankenswerterweise kurzzeitig überließ.

[8] Zusätzlich zu den bereits in Anm. 5 genannten wurden noch die folgenden Archive konsultiert: das Bundesarchiv Koblenz und die Hauptstaatsarchive München und Stuttgart.

[9] Recherchiert wurde hierfür in den amerikanischen National Archives in Washington D. C., den britischen National Archives in Kew, in den französischen Archives de l'Occupation française en Allemagne et en Autriche in Colmar sowie im Bestand RG 260 (OMGUS) des Archivs des Instituts für Zeitgeschichte (IfZ-Archiv).

[10] Hier ist zunächst zu nennen die mehrbändige Edition Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung westdeutscher Strafurteile wegen Nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, bearb. von Adelheid L. Rüter-Ehlermann und C. F. Rüter, Amsterdam 1968 ff. 38 der auf 50 Bände angelegten Reihe sind inzwischen erschienen. Ausgewertet wurden außerdem die Urteilssammlungen des Archivs von Yad Vashem (Bestand TR 10) und des IfZ-Archivs (Bestand G).

[11] Dies waren Neue Zeitung, VVN-Nachrichten, Die Tat, Das freie Wort, Die Mahnung, Jüdische Allgemeine Wochenzeitung und Jüdisches Gemeindeblatt.

[12] Folgende Zeitungen wurden hierfür benutzt: Darmstädter Echo, Duisburger Tagblatt, Frankfurter Rundschau, Fränkischer Tag, Hamburger Abendblatt, Hamburger Echo, Hessische Nachrichten, Kasseler Post, Kasseler Zeitung, Kölnische Rundschau, Main-Echo, Mittelbayerische Zeitung, Der Morgen, Münchner Merkur, Neue-Ruhrzeitung, Rhein-Neckar-Zeitung, Rheinpfalz, Tagesspiegel, Traunsteiner Kurier, Schwäbische Landeszeitung, Schwäbische Zeitung, Der Sozialdemokrat, Stuttgarter Nachrichten, Stuttgarter Zeitung, Süddeutsche Zeitung, Volks-Echo, Westdeutsches Tageblatt, Westfälische Rundschau, Wiesbadener Kurier.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Verfahren und Beschuldigte

Nach dem Ergebnis der beschriebenen Recherchen wurden von westdeutschen und bundesrepublikanischen Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften in den Jahren 1945 bis 2005[13] insgesamt 36.393 Strafverfahren wegen NS-Verbrechen geführt. In den Gesamtzahlen enthalten sind auch die im Saarland bis zum Anschluss an die Bundesrepublik im Jahr 1957 geführten Verfahren, die Strafverfahren der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin (gelegen im West-Berliner Stadtteil Moabit), deren Zuständigkeit sich bis zur Spaltung des Berliner Justizwesens Anfang 1949 auf das gesamte Stadtgebiet, also auch auf Ost-Berlin erstreckt hatte[14], sowie die 68 einschlägigen Strafverfahren der Staatsanwaltschaften in Ostdeutschland seit 1990.

Als Strafverfahren wurden in der Regel nur solche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gezählt, die in das amtliche Register der Strafverfahren (Js-Register) eingetragen wurden[15]. Keine Berücksichtigung fanden Strafverfahren, die zwar zunächst eingeleitet worden waren, dann aber zu anderen Strafverfahren verbunden oder ins Ausland bzw. an die alliierten Besatzungsmächte abgegeben wurden[16]. Verfahren, die von einer bundesdeutschen Staatsanwaltschaft an eine andere abgegeben wurden, wurden als eines gezählt, falls die Abgabe alle zu diesem Zeitpunkt im Verfahren beschuldigten Personen umfasste, und derjenigen Staatsanwaltschaft zugeordnet, die das Verfahren zum Abschluss brachte. Hatte die abgebende Staatsanwaltschaft jedoch das Verfahren gegen einen oder meh-

[13] Die Jahre 2006 und 2007 wurden nicht mit einbezogen, da ein größerer Teil der in diesen Jahren eingeleiteten Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

[14] In Berlin bestanden ab 1948 vier Sektorenstaatsanwaltschaften, die im Fall einer Anklage das Verfahren an die Staatsanwaltschaft im britischen Sektor, wo das zentral zuständige Landgericht seinen Sitz hatte, abgaben. Verfahren der Staatsanwaltschaft im Ostsektor sind daher nur enthalten, wenn sie 1948 noch zur Anklage und zu Gericht kamen. Zur gerichtlichen Situation in Berlin vgl. Friedrich Scholz, Berlin und seine Justiz. Geschichte des Kammergerichtsbezirks 1945–1980, Berlin/New York 1982, S. 91 ff.

[15] Dies kann in einigen Fällen zu leichten Verzerrungen führen, da die Praxis der Staatsanwaltschaften bei der Eintragung nicht immer dieselbe war. So trugen manche Staatsanwaltschaften z. B. die in den 1980er Jahren eingeleiteten Strafverfahren nach Auswertung der Karteien der UN War-Crimes-Comission sofort ins Js-Register ein, während andere sie zunächst nur ins Allgemeine Register (AR) aufnahmen und sie erst ins Js-Register übertrugen, wenn konkrete Hinweise zum Tatvorwurf vorlagen und die Beschuldigten nicht schon tot waren; vgl. etwa Grabitz, Täter und Gehilfen, S. 35. Nicht enthalten in den Zahlen sind auch etwa 1700 Vorermittlungsverfahren der Zentralen Stelle, die nicht an eine Staatsanwaltschaft abgegeben wurden, weil sich entweder bei einer allgemeinen Überprüfung etwa eines KZ-Außenlagers kein Hinweis auf ein noch verfolgbares Verbrechen ergab oder alle als Beschuldigte für eine Tat infrage kommenden Personen schon tot waren.

[16] Die Zahl der eingeleiteten Verfahren ist deshalb höher als die der geführten und abgeschlossenen Verfahren. Die Zahl der verbundenen Verfahren belief sich auf etwa 1500 bis 2000, die der ins Ausland oder an die Alliierten abgegebenen Verfahren auf mindestens 250. Auch die Zahl der bei Grabitz, Täter und Gehilfen, S. 35, genannten und vorwiegend auf einer Auswertung der Verfahrensregister beruhenden 3451 von der Staatsanwaltschaft Hamburg bis 1995 eingeleiteten Ermittlungsverfahren übersteigt die der von uns festgestellten durchgeführten Ermittlungsverfahren erheblich.

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

rere Beschuldigte bereits vor der Abgabe erledigt, so zählte dies als eigenes Verfahren.

Aufgrund der für einige Staatsanwaltschaften sehr lückenhaften Aktenüberlieferung ist die Zahl der durchgeführten Strafverfahren wegen NS-Verbrechen noch etwas höher anzusetzen als die der tatsächlich festgestellten 36.393, geschätzt um ca. zwei bis drei Prozent. Denn im Lauf der Recherchen zeigte sich häufig, dass dort, wo die Überlieferung dicht war, einschlägige Strafverfahren auftauchten, die in den Meldungen der Staatsanwaltschaften aus dem Jahr 1965 nicht enthalten waren[17].

Die 36.393 Strafverfahren wegen NS-Verbrechen richteten sich gegen 172.294 namentlich benannte Beschuldigte, 6340 davon waren Frauen (3,7 Prozent). In 2378 Verfahren konnte im Verlauf der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen keine als Beschuldigte in Frage kommende Person namentlich festgestellt werden, sie liefen deshalb gegen unbekannt.

Die Zahl der Beschuldigten ist nicht identisch mit der Zahl der in den Verfahren beschuldigten Personen. Letztere liegt niedriger, da gegen nicht wenige Personen mehrere Ermittlungsverfahren durchgeführt wurden[18]. Die genaue Zahl der Personen festzustellen ist nicht möglich, da von zahlreichen Beschuldigten nur unvollständige Personalien zu ermitteln waren oder nur phonetische Namensnennungen vorlagen. Geschätzt dürfte es sich um etwa 140.000 Personen handeln.

Zeitliche Entwicklung

Bereits wenige Wochen nach Kriegsende nahmen die ersten Staatsanwaltschaften in Westdeutschland ihre Arbeit wieder auf[19]. Noch im Laufe des Jahres 1945 wurden in den drei westlichen Besatzungszonen mehrere Hundert Ermittlungsverfahren wegen nationalsozialistischer Verbrechen eingeleitet, erste Anklagen erho-

[17] So sind etwa die von Mandy Jakobczyk, „Das Verfahren ist einzustellen." Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Schleswig-Holstein bis 1965, in: Demokratische Geschichte 15 (2003), S. 239–290, hier S. 258 ff., und dieser folgend Uwe Danker/Astrid Schwabe, Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus, Neumünster 2005, S. 175, genannten Zahlen für Schleswig-Holstein zu niedrig, weil sie allein auf den Berichtslisten basieren. Wir konnten für die Zeit von 1945 bis 1964 998 von schleswig-holsteinischen Staatsanwaltschaften geführte NS-Verfahren ermitteln (Jakobczyk nur 837), 473 Anklagen (230), 200 Gerichtsprozesse (135) und 136 Verurteilungen (119).

[18] Auf die höchste Zahl brachten es die beiden SS-Funktionäre des Konzentrationslagers Sachsenhausen Gustav Sorge und Wilhelm Schubert mit 66 bzw. 59 Verfahren. Beide wurden am 6. 2. 1959 durch das Schwurgericht beim Landgericht Bonn zu lebenslanger Haft verurteilt, weshalb alle noch laufenden Verfahren gegen sie gemäß § 154 StPO eingestellt wurden. Solch hohe Zahlen waren freilich eine Ausnahme, nur gegen acht Personen liefen mehr als 20 Verfahren, gegen 144 aber immerhin mehr als zehn.

[19] Vgl. Edith Raim, Der Wiederaufbau der westdeutschen Justiz unter alliierter Aufsicht und die Verfolgung von NS-Verbrechen 1945 bis 1949/50, in: Hans Braun/Uta Gerhardt/Everhard Holtmann (Hrsg.), Die lange Stunde Null. Gelenkter sozialer Wandel in Westdeutschland nach 1945, Baden-Baden 2007, S. 141–173.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Tabelle 1: Zahl der neu eingeleiteten Strafverfahren wegen NS-Verbrechen, der Anklagen, der rechtskräftigen Verurteilungen, Freisprüche und Einstellungen mit Urteil nach Jahr

	Verfahren	Anklagen	Verurteilungen	Freisprüche	Einstellungen
1945	382	120	25	2	0
1946	2023	847	257	94	9
1947	4135	3029	900	554	28
1948	4160	5362	2011	1627	137
1949	3346	3975	1474	1426	326
1950	1951	1381	743	688	1040
1951	957	431	262	260	289
1952	345	137	172	110	104
1953	226	70	114	68	62
1954	162	49	46	58	18
1955	276	27	15	10	11
1956	267	47	25	18	3
1957	324	35	29	4	4
1958	488	28	20	12	4
1959	1075	32	12	13	2
1960	1326	48	16	7	1
1961	980	64	30	16	0
1962	771	74	35	8	0
1963	582	162	25	7	4
1964	681	59	20	11	5
1965	903	95	67	23	6
1966	437	76	47	23	1
1967	525	96	26	5	0
1968	548	77	67	29	4
1969	433	43	22	15	15
1970	451	73	24	9	13
1971	416	42	18	11	2
1972	407	29	22	8	1
1973	363	25	35	13	0
1974	278	31	14	4	0
1975	277	31	7	3	1
1976	327	24	7	11	2
1977	332	18	5	3	2
1978	261	17	5	2	3
1979	230	2	5	7	0
1980	244	12	10	4	0
1981	217	9	16	6	0
1982	134	5	7	2	1
1983	134	8	2	3	0
1984	114	1	0	3	0
1985	108	4	6	1	0
1986	69	4	0	0	0
1987	52	1	0	0	0
1988	1069	0	4	2	0
1989	556	4	2	0	0
1990	386	5	0	1	0
1991	567	0	0	1	0
1992	310	2	2	0	0
1993	244	2	1	1	1
1994	78	1	0	0	1
1995	72	0	0	0	0
1996	46	0	0	0	0
1997	25	2	1	0	0
1998	1091	2	0	0	0
1999	43	0	2	0	0
2000	35	2	0	0	0
2001	64	0	1	0	0
2002	15	1	0	0	0
2003	12	1	0	0	0
2004	37	2	0	0	1
2005	26	0	0	1	0

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ben und erste Urteile gesprochen. In den folgenden Jahren stieg die Zahl der jährlich eingeleiteten Strafverfahren[20] wegen NS-Verbrechen rasch an – bis auf einen Spitzenwert von über 4000 in den Jahren 1947 und 1948.

Danach folgte ein insbesondere zu Beginn der fünfziger Jahre starker Rückgang bis auf nur mehr 162 neu eingeleitete Verfahren im Jahr 1954, dem Jahr des zweiten Straffreiheitsgesetzes des Bundes. Ab 1955 begannen die Zahlen wieder zu steigen und erreichten 1959/1960 unter dem Einfluss der Gründung der Zentralen Stelle und der drohenden Verjährung bei Totschlag erneut einen Wert über 1000. Die Arbeit der Zentralen Stelle läutete in der Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik auch insofern eine neue Phase ein, als nun ein immer größerer Anteil an Verfahren von Amtswegen auf der Basis einer systematischen Auswertung von Akten eingeleitet wurde, während in den vierziger und fünfziger Jahren private Anzeigen dominiert hatten. Außerdem wurden nun häufiger als früher große komplexe Ermittlungsverfahren begonnen, etwa gegen das gesamte Personal bestimmter Polizeieinheiten oder Konzentrationslager[21].

Die Zahl der neuen Verfahren sank jedoch bald erneut ab, und es setzte wieder ein nahezu stetiger Rückgang ein, der nur durch einen Schub im Vorfeld der drohenden Verjährung von Mord 1964/65 unterbrochen wurde. 1986 sank die Zahl der neu eingeleiteten Verfahren dann erstmals unter 100. Gegen Ende der achtziger Jahre führte die Öffnung der Akten der United Nations War Crimes Commission (UNWCC) und des Central Registry of War Criminals and Security Suspects (CROWCASS) noch einmal zu einer großen Zahl von Neueinleitungen, ehe sich ab Mitte der neunziger Jahre der Rückgang wieder fortsetzte[22]. Jedoch wurden auch in den letzten Jahren jährlich noch mehr als zehn neue Verfahren eingeleitet.

Dieser zeitliche Verlauf war im Groben bereits seit den Veröffentlichungen Adalbert Rückerls in den siebziger und achtziger Jahren bekannt. Die hier durchgeführten Recherchen haben die bei Rückerl sichtbar werdenden Trends bestätigt, wenngleich die Zahlen sich nicht decken. Nach unseren Ergebnissen war die Zahl der Verfahren in den vierziger Jahren höher, im nachfolgenden Jahrzehnt dann aber geringer als Rückerl sie angibt. Der Rückgang zu Beginn der fünfziger Jahre fällt damit sogar noch deutlicher aus als bisher angenommen. Die Unterschiede in den Zahlen haben ihren Grund zum einen darin, dass im Laufe unserer Recherchen zahlreiche bislang unbekannte Verfahren insbesondere aus den

[20] Wenn hier und im Folgenden von eingeleiteten Verfahren die Rede ist, bezieht sich dies gemäß der genannten Einschränkung nur auf die dann auch durchgeführten Verfahren.

[21] Die durchschnittliche Zahl der in einem Ermittlungsverfahren beschuldigten Personen stieg daher an. Hatten sich die bis 1958 eingeleiteten 19.042 Verfahren gegen 52.083 Beschuldigte gerichtet, so ermittelten die Staatsanwaltschaften in den 17.351 Verfahren der Jahre 1959–2005 gegen 120.211 Beschuldigte.

[22] Ausreißer wie insbesondere im Jahr 1998 begründen sich in Aufsplittungen von Einzelverfahren. So begann 1998 die Staatsanwaltschaft Frankfurt a. M. gegen ein lettisches Schutzmannschaftsbataillon zu ermitteln und leitete entgegen der sonst etwa in Dortmund üblichen Praxis gegen jeden der mehr als 1000 namentlich bekannten Angehörigen des Bataillons ein eigenes Ermittlungsverfahren ein.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Besatzungsjahren entdeckt werden konnten. Zum anderen haben wir das Einleitungsjahr eines Verfahrens nicht allein nach dem Aktenzeichen bestimmt, sondern auch aus den Verfahrensakten selbst. Dabei stellte sich heraus, dass manches Verfahren bereits früher eingeleitet worden war, als es das Aktenzeichen suggerierte, im Laufe der Zeit jedoch wegen vorläufiger Einstellung, Referatswechsel, zwischenzeitlicher Abgabe oder ähnlicher Gründe das Aktenzeichen gewechselt hatte. Außerdem scheint Rückerl auch einige Verfahren mitgezählt zu haben, die keine NS-Verbrechen zum Gegenstand hatten, sondern Verbrechen im Rahmen der Vertreibung von Deutschen aus dem Osten oder Kameradenmisshandlungen in sowjetischen Kriegsgefangenenlagern[23].

Tabelle 2: Anteil der einzelnen Verbrechenskomplexe an den Strafverfahren wegen NS-Verbrechen in Prozent (da für manche Verfahren mehr als ein Komplex zutraf, beträgt die Summe jeweils mehr als 100)

	1945–2005	1945–1949	1960–2005
Denunziation	17,9	38,3	1,7
Endphase	5,3	3,8	5,8
Euthanasie	1,2	0,7	1,7
Fremdarbeiter	4,0	4,6	3,5
Justiz	2,6	0,5	4,9
Kriegsverbrechen	12,9	1,2	24,5
KZ/Haftstätten	17,0	6,7	25,8
Massenvernichtung	12,5	1,2	23,0
Politische Gegner	8,9	16,3	1,0
Reichskristallnacht	6,8	15,4	0,6
Zentrale Behörden	1,0	0,2	1,6
Sonstige	9,4	7,8	12,3
Unbekannt/Unsubstantiiert	8,8	11,3	5,2

Teilt man die Strafverfahren auf verschiedene Verbrechenskomplexe auf[24], so dominieren mit jeweils etwa einem Sechstel der Strafverfahren die Denunziation[25] sowie die Verbrechen in Konzentrationslagern und anderen Haftstätten. Jeweils

[23] Worauf die Rückerlschen Zahlen basieren, ließ sich mit letzter Sicherheit nicht feststellen, wahrscheinlich beruhen sie auf einer Auswertung der Meldungen der Staatsanwaltschaften an das Bundesjustizministerium aus dem Jahr 1965, die auch im Rahmen unseres Projektes verwendet und überprüft wurden.

[24] Insgesamt wurden 12 Verbrechenskomplexe unterschieden, die sich zunächst aus Kompatibilitätsgründen an die für die Reihe Justiz und NS-Verbrechen gebildeten Kategorien anlehnen. Vgl. C. F. Rüter/D. W. de Mildt, Die westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, 1945–1997, Amsterdam/München 1998, S. 293. Da diese Kategorien jedoch die vor dem Krieg begangenen Verbrechen und die Nicht-Tötungsverbrechen nicht oder nur mangelhaft abbilden, wurden weitere Komplexe hinzugefügt, nämlich: Verbrechen an politischen Gegnern in der ersten Zeit nach der Machtübernahme, Verbrechen im Rahmen der sogenannten Reichskristallnacht oder anderer pogromartiger Ausschreitungen gegen Juden in der Vorkriegszeit und Verbrechen an Fremdarbeitern.

[25] Der Anteil der Denunziationen dürfte letztlich sogar noch höher – etwa ein Fünftel bis ein Viertel – gewesen sein, da es sich bei einem großen Teil der Verfahren, für die aufgrund fehlen-

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

etwa ein Achtel aller Verfahren entfallen auf Kriegsverbrechen und Massenvernichtungsverbrechen. Fast ein Zehntel aller Verfahren konnte aufgrund fehlender Akten und anderer Hinweise keinem Komplex zugeordnet werden.

Im Laufe der Zeit ergaben sich bei den in den NS-Verfahren behandelten Verbrechenskomplexen erhebliche Verschiebungen. In den ersten Jahren nach dem Krieg wurden, auch verursacht durch rechtliche Beschränkungen seitens der alliierten Besatzungsmächte, in stark überwiegendem Maße Straftaten verfolgt, die innerhalb des Reichsgebietes in den Grenzen von 1938 begangen worden waren. In 95 Prozent der in den Jahren 1945 bis 1949 eingeleiteten Strafverfahren wegen NS-Verbrechen war die Straftat in Deutschland begangen worden. Bei den Verbrechenskomplexen dominierten Denunziation (38 Prozent der Verfahren), Verbrechen in der sogenannten Reichskristallnacht und an politischen Gegnern nach der Machtübernahme (je 15–16 Prozent), meist mit minderschweren Tatvorwürfen wie Körperverletzung, Landfriedensbruch oder Freiheitsberaubung. Die Ermordung der osteuropäischen Juden oder Verbrechen der Wehrmacht hingegen waren in dieser Zeit vergleichsweise selten (je 1,2 Prozent) Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen[26].

Im Laufe der fünfziger Jahre rückten dann bedingt durch die Verjährung oder Amnestierung geringfügigerer Delikte andere Verbrechenskomplexe und außerdeutsche Tatorte immer stärker ins Zentrum der Strafverfolgung. Besonders deutlich wurde diese Schwerpunktverschiebung seit der Gründung der Zentralen Stelle, deren Zuständigkeit ja zunächst auf im Ausland begangene NS-Verbrechen beschränkt war. So betrug der Anteil der Strafverfahren, die im Reichsgebiet begangene Verbrechen zum Gegenstand hatten, in den sechziger Jahren nurmehr zwei Fünftel und in den siebziger Jahren dann lediglich noch ein Fünftel. Parallel dazu verengte sich die Bandbreite der noch verfolgbaren Tatbestände nun immer weiter, bis schließlich 1960 allein noch Mord übrig blieb[27]. Bei den Verbrechenskomplexen standen deshalb seit den sechziger Jahren die Verfolgung von Straftaten in Konzentrationslagern und anderen Haftstätten (Anteil 1960–1969: 24 Prozent, 1970–2005: 27 Prozent), die Massenvernichtungsverbrechen an Juden (jeweils 23 Prozent) und die Kriegsverbrechen (18 Prozent bzw. 30 Prozent) im Vordergrund[28].

der Akten der Verbrechenskomplex nicht mehr zu bestimmen war, wahrscheinlich um Denunziationen handelte.

[26] Allerdings waren bereits Ende der 1940er/Anfang der 1950er Jahre etwa Ermittlungsverfahren zu den Vernichtungslagern Auschwitz, Sobibor und Treblinka oder den Judenerschießungen in Riga, in Wilna und mehreren Orten in Polen anhängig. Jedoch konzentrierten sich diese Verfahren in der Regel auf die Taten von ein oder zwei Personen.

[27] Die Verjährungsfristen konnten jedoch durch eine rechtzeitige richterliche Handlung unterbrochen werden. 1960 etwa geschah dies in vielen Fällen von Tötungsverbrechen, bei denen Totschlag infrage kam und noch kein Beschuldigter hatte ermittelt werden können, in Form einer Bestimmung des Gerichtsorts durch den Bundesgerichtshof.

[28] Während die Strafverfahren wegen Massenvernichtungs- und Kriegsverbrechen zu Beginn der 1960er Jahre auch zahlenmäßig deutlich gegenüber dem Ende der 1940er Jahre angewachsen waren, war dies bei den Verbrechen in Konzentrationslagern und anderen Haftstätten nicht der Fall. Hier wurden die Werte der Jahre 1948/49 nicht mehr ganz erreicht.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Verfahrensausgang

In 5672 oder 16 Prozent aller 36.393 Verfahren wurde Anklage erhoben, wobei dieser Anteil fast naturgemäß im Laufe der Jahre immer weiter absank. Bei den in den vierziger Jahren eingeleiteten Verfahren lag er noch bei 35 Prozent, fiel aber bereits in den fünfziger Jahren deutlich auf neun Prozent, in den sechziger Jahren dann auf vier Prozent, in den siebziger Jahren auf zwei Prozent und in den achtziger Jahren unter ein Prozent. Insgesamt wurden 16.740, also knapp zehn Prozent aller namentlich Beschuldigten angeklagt[29], darunter 2510 wegen Tötungsdelikten. Die geringe Anklagequote hatte auch damit zu tun, dass einige Staatsanwaltschaften seit den sechziger Jahren dazu übergingen, gegen ganze Einheiten zu ermitteln und alle namentlich zu recherchierenden Einheitsangehörigen als Beschuldigte einzutragen, egal ob sie zum Zeitpunkt des Ermittlungsbeginns noch lebten oder zum Zeitpunkt der untersuchten Straftaten der Einheit angehörten. Insbesondere die Zentralstelle des Landes Nordrhein-Westfalen in Dortmund ging häufig auf diese Weise vor und kam so insgesamt seit ihrem Bestehen im Jahr 1961 auf die enorme Zahl von über 61.000 Beschuldigten, das waren mehr als ein Drittel aller Beschuldigten in NS-Verfahren überhaupt[30].

Ein Teil der hohen Einstellungsquote in NS-Verfahren erklärt sich aus solchen verfahrenstechnischen Vorgehensweisen. Insgesamt wurde gegen 63 Prozent der Beschuldigten das Verfahren eingestellt, gut 20 Prozent waren dabei bereits bei Aufnahme der Ermittlungen tot oder verstarben in deren Verlauf. Etwas mehr als ein Prozent der Beschuldigten wurde nach gerichtlicher Voruntersuchung außer Verfolgung gesetzt. Bei den restlichen knapp sechs Prozent ist das Verfahren entweder derzeit noch nicht abgeschlossen oder der Verfahrensausgang war aufgrund fehlender Akten nicht mehr zu ermitteln, wobei in letzterem Fall in der Regel von einer Verfahrenseinstellung auszugehen sein dürfte.

Bei den Gründen für die Einstellungen dominierte die nicht für eine Anklage ausreichende Beweislage. Zahlreich waren auch die Einstellungen wegen Nichtermittlung des Beschuldigten, sei es, dass sein Aufenthalt nicht festgestellt werden konnte, sei es, dass die Namensangaben so unzureichend waren, dass nicht einmal die genauen Personalien festgestellt werden konnten. In sehr viel geringerem Maß erfolgten Einstellungen mit rechtlichen Argumenten wie etwa aufgrund

[29] Wurde ein Beschuldigter in einem Verfahren mehrfach angeklagt, so wurde dies hier als ein Anklagefall gewertet. Mitgezählt sind 16 Fälle, in denen eine bereits in der NS-Zeit gefertigte Anklage, die damals aufgrund von Amnestie oder Verfahrensniederschlagung nicht vor Gericht gekommen war, nach Kriegsende erneut bei Gericht eingereicht wurde. Entsprechend der zeitlichen Begrenzung auf die Jahre bis 2005 sind in der Zahl der Anklagen zwei im Winter und Frühjahr 2008 erhobene Anklagen nicht enthalten.

[30] In einigen Verfahren der Zentralstelle Dortmund lag die Zahl der Beschuldigten über Tausend. Bei der recht unterschiedlichen Art und Weise der Eintragung von Beschuldigten erscheint auch ein Vergleich einzelner Staatsanwaltschaften nach der von dieser bearbeiteten oder angeklagten Beschuldigtenzahl nur bedingt aussagekräftig. Die Staatsanwaltschaft mit den nächstmeisten Beschuldigten war mit großem Abstand Hamburg, das gegen 9305 Beschuldigte ermittelte. Wiederum mit einigem Abstand folgten die Zentralstelle Köln sowie die Staatsanwaltschaften München I und Frankfurt a. M. mit jeweils etwas mehr als 6000 Beschuldigten.

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

von Verjährung oder einer Amnestie. Genaue Aussagen bezüglich der Einstellungsgründe sind freilich schwierig zu treffen, da gerade zu vielen eingestellten Verfahren keine Akten überliefert sind.

Prozesse

Gegen 2045 der 16.740 Angeklagten kam es zu keiner gerichtlichen Hauptverhandlung, weil die Verfahren vorher aufgrund einer Amnestie eingestellt wurden (780 Fälle), das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnte (633 Fälle), die Angeklagten verstarben (234 Fälle) oder verhandlungsunfähig wurden (59 Fälle). In einigen Fällen (133) nahm die Staatsanwaltschaft außerdem ihre Anklage wieder zurück und stellte das Verfahren ein, häufig weil sich die Beweislage verändert hatte[31].

4964 aller einschlägigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren der westdeutschen Staatsanwaltschaften, also ein knappes Siebtel (14 Prozent), führten zu einem Prozess. 14.693 Angeklagte standen vor den Richtern, gegen 741 von ihnen erging allerdings kein rechtskräftiges Urteil[32]. Verantwortlich dafür waren hauptsächlich Amnestien (504 Fälle)[33], insbesondere das Straffreiheitsgesetz vom 31. Dezember 1949, das Strafen bis zu sechs Monaten amnestierte. Weitere wichtige Gründe, die verhinderten, dass Urteile gesprochen oder rechtskräftig werden konnten, waren der Tod und die Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten (102 und 50 Fälle) sowie der Wegfall der Ermächtigung zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10[34] (42 Fälle).

[31] Weitere Gründe waren rechtlicher Natur. In 23 Fällen wurde auf Verjährung erkannt, in 19 Fällen von einer weiteren Verfolgung abgesehen, weil die zu erwartende Strafe gegenüber einer anderen bereits rechtskräftig ergangenen nicht ins Gewicht gefallen wäre (§ 154 StPO), in 14 Fällen weil die Schuld als sehr geringfügig angesehen wurde (§ 153a StPO). Andere Angeklagte konnten nicht zur Hauptverhandlung gebracht werden, weil sie flüchtig oder aus sonstigen Gründen nicht greifbar waren, sie bereits wegen der Sache bestraft waren, ihre Unzurechnungsfähigkeit festgestellt oder die Anklagegrundlage (die Ermächtigung der alliierten Besatzer zur Aburteilung nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10) vor dem Termin der Verhandlung weggefallen war (25). Acht Fälle mussten an die Alliierten und 25 nach der Teilung der Berliner Justiz an die Staatsanwaltschaft Ost-Berlin abgegeben werden. Die fehlende Aktenüberlieferung ist dafür verantwortlich, dass der Einstellungsgrund in 39 Fällen nicht festgestellt werden konnte. Aus den gleichen Gründen gelang es bei 26 Anklagen nicht, festzustellen, wie sie beendet wurden. Aufgrund des fehlenden Gerichtsaktenzeichens ist davon auszugehen, dass es zu keiner Hauptverhandlung kam, weshalb alle diese Fälle hier angeführt werden.

[32] In 14 weiteren Fällen war aufgrund der fehlenden Aktenüberlieferung nicht festzustellen, ob ein rechtskräftiges Urteil erging.

[33] In den allermeisten dieser Fälle wurden die Verfahren nach der Einlegung von Revision gegen das erstinstanzliche Urteil von den erkennenden Gerichten selbst per Beschluss eingestellt, so dass eine Revisionsentscheidung überflüssig wurde.

[34] Siehe Anmerkung 41.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Rechtskräftige Urteile ergingen somit gegen 13.952 Angeklagte[35]. Von diesen wurden 6656 verurteilt[36] (48 Prozent) und 5184 freigesprochen, gegen die übrigen 2101 Angeklagten verfügten die Gerichte eine Einstellung[37]. Die Freisprüche erfolgten in den allermeisten Fällen, weil nach Ansicht der Richter die vorliegenden Beweise für eine Verurteilung nicht ausreichten, in einigen Fällen sahen sie auch die Unschuld des Angeklagten als erwiesen an. Die Einstellungen begründeten sich in 61 Prozent der Fälle auf eine Anwendung des Straffreiheitsgesetzes des Bundes von 1949. In 191 Fällen kamen Amnestiegesetze der Länder aus der Besatzungszeit zur Anwendung und in 18 Fällen das Straffreiheitsgesetz des Bundes von 1954. In einer größeren Zahl von Fällen (257) verfügten die Richter außerdem eine Einstellung wegen Verjährung. Mehr als vier Fünftel dieser Einstellungen wegen Verjährung datierten auf die Jahre bis 1952. Meist verneinten die Gerichte hier eine Anwendbarkeit der die Verjährung hemmenden Gesetze und Verordnungen, da sie die Verbrechen und Vergehen für so geringfügig erachteten, dass ein nachträgliches Sühnebedürfnis nicht bestehe, oder sie keinen genuin nationalsozialistischen Hintergrund der Taten erkennen konnten. Seit der Verjährung von Totschlag im Jahr 1960 erfolgten außerdem mehrere Einstellungen, weil die Richter die im Strafgesetzbuch (StGB) vorgeschriebenen Mordmerkmale (Grausamkeit, Heimtücke oder niedere Beweggründe) nicht als bewiesen ansahen[38].

Das zunächst von seinen explizit nationalsozialistischen Vorschriften gesäuberte und in der Folge mehrfach geänderte und reformierte Reichsstrafgesetzbuch von 1871 bildete die hauptsächliche rechtliche Grundlage der Strafverfolgung[39]. Anfänglich war die Zuständigkeit jedoch aufgrund der alliierten Restriktionen im Kontrollratsgesetz Nr. 4 auf die Aburteilung von Verbrechen von Deutschen an

[35] Mehrere rechtskräftige Urteile gegen einen Beschuldigten in einem Verfahren, die aufgrund von Abtrennungen von Verfahrensteilen oder Wiederaufnahmen entstehen konnten, wurden als eins gezählt. In dieser Zahl enthalten sind auch Urteile des Landgerichts Berlin, die vor der Aufspaltung der dortigen Justiz in Ost und West ergingen, jedoch erst nach der erfolgten Trennung durch ein Urteil des Ost-Berliner Kammergerichts, an das die Akten wegen örtlicher Zuständigkeit abgegeben worden waren, rechtskräftig wurden. In der Sammlung Justiz und NS-Verbrechen finden sich einige solcher Urteile in den DDR-Bänden.

[36] Nicht mitgezählt wurden dabei rechtskräftige Verurteilungen, die in Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wurden. Insgesamt konnten 93 solcher Verurteilungen festgestellt werden, darunter neun zu lebenslanger Haft und drei zum Tod. Nur in einem knappen Drittel dieser Wiederaufnahmen erfolgte eine erneute Verurteilung, meist jedoch zu geringeren Strafen als ursprünglich. Vgl. zu solchen Verfahren und deren Problematik Hoffmann, Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, S. 266 ff.

[37] In 13 Fällen konnte nicht ermittelt werden, wie das rechtskräftige Urteil lautete.

[38] In neun Fällen führte die 1968 in Kraft getretene Änderung des § 50, Absatz 2 StGB mangels Beweisen für eigene niedere Beweggründe des Täters zu einer Verjährung von Beihilfe zum Mord. Vgl. zu dieser Änderung Rückerl, NS-Verbrechen, S. 190 f., und Marc von Miquel, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004, S. 327 ff.

[39] Vgl. Hinrich Rüping/Walter Jerouschek, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, München [4]2002, S. 124 f., und Rückerl, NS-Verbrechen, S. 105 ff. Das StGB wurde 1953 mit allen Änderungen bis dahin in einer Neufassung verkündet; vgl. BGBl. I 1953, S. 1083 ff.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Deutschen oder Staatenlosen beschränkt. Diese Beschränkung wurde mit dem Gesetz Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission zum 1. Januar 1950 aufgehoben, sie war jedoch bereits zuvor mehrfach durch Einzelermächtigungen der Besatzungsmächte außer Kraft gesetzt worden. In der amerikanischen Zone wurden solche Ermächtigungen etwa zur Verfolgung von Verbrechen an Juden in Osteuropa oder an ausländischen Zwangsarbeitern in der Regel seit 1948, in der britischen Zone seit 1949 erteilt.

Neben dem StGB konnten die deutschen Strafverfolgungsbehörden in der britischen und französischen Besatzungszone seit Mitte 1946 auch das von den Alliierten für deren eigene Strafverfolgung geschaffene Kontrollratsgesetz Nr. 10 zur Bestrafung von NS-Verbrechen anwenden. Denn das Gesetz sah explizit die Möglichkeit einer Übertragung der Bestrafung an deutsche Gerichte vor, allerdings bei strikter Beschränkung auf Verbrechen an Deutschen und Staatenlosen. Während die Briten und Franzosen anfangs in Einzelfällen und bald in allgemeiner Form den Deutschen die Anwendung des Kontrollratsgesetzes gestatteten, unterblieb in der amerikanischen Besatzungszone eine solche Ermächtigung, weshalb dort allein das StGB maßgeblich blieb. Freilich wandten auch in der britischen und französischen Zone die deutschen Strafverfolgungsbehörden bei NS-Verbrechen das Kontrollratsgesetz nicht immer und nach Möglichkeit zusammen mit dem deutschen StGB (in Idealkonkurrenz) an. Die alleinige Anwendung des Kontrollratsgesetzes beschränkte sich in überwiegendem Maße auf die nach deutschem Recht schwer zu fassenden Denunziationsfälle. Anders war die Lage im (autonomen) Saarland[40] und in Berlin, wo ausschließlich das Kontrollratsgesetz Nr. 10 zur Anwendung kam, in Berlin auch im amerikanischen und bis zur offiziellen Abtrennung des Ostteils auch im sowjetischen Sektor durch Einzelermächtigungen. Nach der auf deutsches Drängen von den Hohen Kommissaren Großbritanniens und Frankreichs zum 31. August 1951 verfügten Rücknahme der allgemeinen Ermächtigungen zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und entsprechenden Verfügungen der Sektorenkommandanten von Berlin im Juni und Juli 1952 blieb für das gesamte Bundesgebiet als alleinige Grundlage der Strafverfolgung von NS-Verbrechen das StGB[41]. Insgesamt waren bis dahin etwa 2600 Verurteilungen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 erfolgt, davon etwa die Hälfte in Tateinheit mit einem Verbrechen nach dem StGB[42].

[40] Vgl. dazu demnächst Andreas Eichmüller, „Außergewöhnliche Milde" – Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen im Saarland 1945–1955, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 34 (2008).

[41] Vgl. Bundesanzeiger Nr. 169 vom 10. 10. 1952. Durch den Überleitungsvertrag von 1955 entstand eine neue rechtliche Beschränkung der Zuständigkeit deutscher Gerichte bei NS-Verbrechen dahingehend, dass sie diese Fälle, die bereits von den westlichen Alliierten abgeurteilt worden waren, nicht erneut vor Gericht bringen durften. Dies galt zunächst ganz allgemein auch für Verurteilungen in Abwesenheit. Bezüglich der in Frankreich ergangenen Abwesenheitsurteile wurde diese Beschränkung durch ein am 9. April 1975 in Kraft getretenes Abkommen beseitigt; vgl. Rückerl, NS-Verbrechen, S. 197.

[42] Exakte Angaben sind wegen der teilweise lückenhaften Überlieferung bei den Akten nicht möglich. Die maximale Zahl der Verurteilungen nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 liegt bei 2663,

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Die Gesamtzahl der bei den Recherchen des Instituts für Zeitgeschichte festgestellten rechtskräftigen Verurteilungen wegen NS-Verbrechen durch westdeutsche Gerichte von 6656 übersteigt die bislang vom Bundesjustizministerium offiziell genannte und auch in den meisten wissenschaftlichen Arbeiteten verwendete Ziffer von 6498 um 158 oder 2,4 Prozent[43]. 1147 dieser rechtskräftigen Verurteilungen lag ein während der NS-Herrschaft von 1933 bis 1945 begangenes nationalsozialistisch motiviertes Tötungsverbrechen zugrunde[44], in 204 Fällen erkannten die Richter dabei auf Mord, in 458 Fällen auf Beihilfe zum Mord, in 307 auf Totschlag oder Beihilfe dazu, in 89 auf Körperverletzung oder Freiheitsberaubung mit Todesfolge und in 21 auf fahrlässige Tötung; in den 68 restlichen Fällen erfolgte die Verurteilung nicht gemäß dem deutschen Strafgesetzbuch, sondern allein nach dem alliierten Kontrollratsgesetz Nr. 10.

Dringend ergänzungsbedürftig erscheint dabei die verdienstvolle und von der Forschung viel benutzte Sammlung „Justiz und NS-Verbrechen", die den Anspruch hat, alle in Westdeutschland ergangenen Strafurteile wegen in der Kriegszeit begangener nationalsozialistischer Tötungsverbrechen zu umfassen[45]. Denn dort fehlen 246 einschlägige Verfahren[46]; bei den bisher in der Sammlung

---

die minimale bei 2484. Die hin und wieder genannte Zahl von 5000 und mehr Verurteilungen durch deutsche Gerichte nach Kontrollratsgesetz Nr. 10, wie etwa Cord Gebhardt, Der Fall des Erzberger-Mörders Heinrich Tillessen. Ein Beitrag zur Justizgeschichte nach 1945, Tübingen 1995, S. 114, ist daher viel zu hoch. Vgl. auch die von Clea Laage, Die Auseinandersetzung um den Begriff des gesetzlichen Unrechts nach 1945, in: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998, S. 265–297, hier S. 294, aufgrund der Kriminalstatistiken der vier Länder Berlin, Niedersachen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ermittelte Zahl von 1980 Verurteilungen.

[43] Hinter dem relativ geringen Plus verbergen sich mehr neu entdeckte Verurteilungen als es scheint. Die von den Staatsanwaltschaften 1965 zusammengestellten Daten (siehe Anmerkung 7) erwiesen sich auch bezüglich der Verurteilungen in nicht wenigen Fällen als unzuverlässig. So waren Verurteilungen enthalten, die wegen Verbrechen im Rahmen der Vertreibungen nach dem Krieg ergangen waren, oder die anschließend noch vom Revisionsgericht aufgehoben und in Einstellungen umgewandelt wurden. Allerdings ergeben sich auch für die Zahl der jährlichen Verurteilungen seit den sechziger Jahren Differenzen zu den Angaben bei Rückerl, NS-Verbrechen, S. 329 ff. Diese dürften darin begründet sein, dass Rückerl seiner Jahresaufteilung das Datum der Rechtskraft eines Urteils zu Grunde legte, wir hingegen das Datum des Urteils selbst.

[44] Knapp 600 Verurteilungen betrafen die Tötung von Juden während der Zeit des Zweiten Weltkriegs.

[45] Vgl. für eine Übersicht der in dieser Edition enthaltenen Urteile die 1997 erschienene Verfahrensübersicht von Rüter/de Mildt, Die westdeutschen Strafverfahren, S. XIII f., die auch die Kriterien für die Aufnahme von Urteilen in die Sammlung darstellt. Den im folgenden verwendeten Zahlen liegt allerdings die aktualisierte Verfahrensübersicht auf http://www.jur.uva.nl/junsv (Stand 1. 4. 2008) zugrunde.

[46] Das sind ganz erheblich mehr als von den Bearbeitern der Edition angenommen wird, die lediglich vom Fehlen einer „recht geringe[n] Zahl" von Verfahren ausgehen, von denen bereits zu Beginn der Sammlung 1962 keine Akten mehr überliefert waren. Vgl. Rüter/de Mildt, Die westdeutschen Strafverfahren, S. XIII. Zum größten Teil der in der Sammlung fehlenden Verfahren konnten im Rahmen unserer Recherchen zumindest die Urteile aufgefunden werden.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

enthaltenen 785 Verfahren[47] sind das immerhin fast ein Viertel. Häufig handelt es sich bei den fehlenden Verfahren um solche, in denen zwar wegen einer Tötung Anklage erhoben wurde, jedoch Freispruch oder nur eine Verurteilung wegen eines Nicht-Tötungsverbrechens erfolgte, darunter viele Fälle von Denunziation. Die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen in der Zeit des Zweiten Weltkriegs begangener Tötungsverbrechen durch westdeutsche Gerichte steigt daher gegenüber 928 in der Urteilssammlung um sechs Prozent auf 981[48].

In der zeitlichen Abfolge der Verurteilungen sticht ein deutlicher Schwerpunkt in den ersten Nachkriegsjahren heraus (siehe Tabelle 1). Allein 70 Prozent erfolgten in den Besatzungsjahren 1945 bis 1949, weitere 20 Prozent im anschließenden Jahrfünft von 1950 bis 1954. Dabei ist ähnlich wie bei den Strafverfahren insgesamt ein starkes Absinken der Verurteilungszahlen in den Jahren 1949–1955 zu beobachten. Erst in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre stiegen diese dann vorübergehend wieder deutlich an, seit den siebziger Jahren war erneut eine stetige Reduzierung feststellbar.

Beim größten Teil der verhängten Strafen handelt es sich um relativ geringe Haftstrafen. Jeweils etwa 30 Prozent aller Verurteilungen bewegen sich in einer Höhe von bis zu sechs Monaten und von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr Haft.

Auf höhere Haftstrafen von mehr als fünf Jahren entfallen neun Prozent aller Verurteilungen, darunter 166 lebenslange Freiheitsstrafen. 16 Angeklagte wurden von den Gerichten zum Tode verurteilt; vier dieser Todesurteile wurden im Jahr 1946 vollstreckt, elf in lebenslange Haftstrafen umgewandelt, einem der Verurteilten gelang dauerhaft die Flucht[49]. 1261 der Haftstrafen waren Zuchthausstrafen, die sich von den Gefängnisstrafen durch schärfere Haftbedingungen unterschieden[50].

---

[47] Die Sammlung ist zwar in 925 Gerichtsverfahren unterteilt, tatsächlich liegen dem aber nur 786 staatsanwaltschaftliche Verfahren zu Grunde, weil zahlreiche in der Revision aufgehobene und neu verhandelte Urteile oder mehrere in einem Verfahren gegen verschiedene Angeklagte ergangene Urteile gesondert gezählt wurden.

[48] Insgesamt enthält die Sammlung „Justiz und NS-Verbrechen“ 1013 Verurteilungen, von denen allerdings einige trotz entsprechender Anklage nicht wegen Tötungsverbrechen erfolgten.

[49] Drei der vollstreckten Todesurteile wurden durch das Landgericht Berlin verhängt, und zwar am 25. 3. 1946 gegen zwei Angestellte der Heil- und Pflegeanstalt Meseritz-Obrawalde, die Oberärztin Dr. Hilde Wernicke und die Pflegerin Helene Wieczorek wegen Tötung von Behinderten (11 Ks 8/46), sowie am 20. 2. 1946 gegen den ehemaligen Mitarbeiter der NSDAP-Ortsgruppe Berlin-Friedenau Karl Kieling (11 Ks 6/46) wegen Erschießung eines Mannes, der einen anderen Mitarbeiter der Ortsgruppe in einem Streit verletzt hatte. Der vierte Hingerichtete war der vom Landgericht Köln wegen der Tötung eines Hitlerjungen am 23. 1. 1946 verurteilte ehemalige Gauhauptstellenleiter von Solingen Willi Hessmer (6 KLs 11/45). Bei dem Geflohenen handelte es sich um den ehemaligen Kreisleiter von Braunschweig Berthold Heilig, er war am 12. 6. 1947 durch das Landgericht Braunschweig zum Tod verurteilt worden (1 KLs 36/46), konnte aber aus der Haft fliehen und mutmaßlich nach Argentinien entkommen; da dieses Urteil erst im September 1948 vom Obersten Gerichtshof der Britischen Zone bestätigt wurde, wäre es wohl kaum mehr zur Vollstreckung gekommen, sondern ebenfalls eine Umwandlung in lebenslange Haft erfolgt.

[50] Die Zuchthausstrafe wurde mit dem Inkrafttreten des 1. Strafrechtsreformgesetzes am 1. April 1970 abgeschafft. Ab diesem Zeitpunkt wurden Haftstrafen nur noch als „Freiheitsstrafen“ verhängt.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Tabelle 3: Rechtskräftige Verurteilungen wegen NS-Verbrechen seit 1945 nach Strafmaß

Todesstrafe[51]	16
Lebenslange Haft	166
10–20 Jahre Haft	82
5 bis unter 10 Jahre Haft	360
2 bis unter 5 Jahre Haft	862
1 bis unter 2 Jahre Haft	1139
6 Monate bis unter 1 Jahr Haft	1996
Bis 6 Monate Haft	1858
Geldstrafe	130
Keine/unbekannte Strafe[52]	47

Bei einer Aufgliederung nach Verbrechenskomplexen dominieren die Verurteilungen wegen Verbrechen in der sogenannten Reichskristallnacht mit einem Anteil von 43 Prozent, gefolgt von den Verurteilungen wegen Verbrechen an politischen Gegnern in den ersten Jahren nach der Machtübernahme mit einem Anteil von 21 Prozent, den Denunziationsverbrechen (elf Prozent), Verbrechen in Konzentrationslagern und anderen Haftstätten (neun Prozent) und den Massenvernichtungsverbrechen an Juden (sieben Prozent). Die Dominanz der ersten drei genannten Komplexe war in den ersten Nachkriegsjahren besonders stark ausgeprägt, 1945–49 stellten sie zusammen vier Fünftel aller Verurteilungen, während seit den sechziger Jahren drei Viertel ein Verbrechen im Rahmen der Massenvernichtung der Juden zum Gegenstand hatten.

In stark überwiegendem Maße, nämlich zu 91 Prozent, erfolgten die Verurteilungen wegen Straftaten, die innerhalb des Reichsgebiets (in den Grenzen von 1938) begangen worden waren. 5 Prozent der Verurteilungen hatten in Polen und 3 Prozent in der Sowjetunion (samt den baltischen Staaten) begangene Straftaten zum Gegenstand. Ähnlich wie bei den Strafverfahren sank auch der Anteil der Verurteilungen wegen in Deutschland begangener NS-Verbrechen im Laufe der Zeit ab, insbesondere seit Ende der fünfziger Jahre. In den sechziger Jahren betrug er dann nur noch 19 Prozent, in den siebziger Jahren 12 Prozent.

Geschlechterdifferenzen

1249 aller Angeklagten in NS-Verfahren waren weiblich, das war ein Anteil von 7,5 Prozent. 1001 Frauen mussten sich vor Gericht verantworten, gegen 966 ergingen rechtskräftige Urteile, davon lauteten 465 auf Freispruch, 132 auf Einstellung des Verfahrens meist aufgrund einer Amnestie und 369 auf Verurteilung.

[51] Nur vier dieser Todesurteile wurden vollstreckt.

[52] In 35 Fällen erfolgte zwar eine Verurteilung, das Gericht sah jedoch wegen geringer Schuld von einer Bestrafung ab. In 4 Fällen war zwar die Tatsache der Verurteilung bekannt, das Strafmaß aber mangels Aktenüberlieferung nicht mehr festzustellen, und in 8 Fällen wurde nur die Verurteilung rechtskräftig, nicht jedoch das Strafmaß, weil der Verurteilte vor der Verhängung eines solchen verstarb oder verhandlungsunfähig wurde.

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Das waren 5,5 Prozent aller Verurteilungen wegen NS-Verbrechen durch westdeutsche Gerichte. Die Verurteilungsquote, das heißt der Anteil der rechtskräftig Verurteilten an allen Angeklagten, die sich vor Gericht zu verantworten hatten, war damit bei Frauen mit 37 Prozent signifikant geringer als bei Männern mit 46 Prozent. Dies hatte wohl vor allem mit der Art der Verbrechen zu tun, die Frauen am häufigsten zur Last gelegt wurden.

Das typische Delikt, weswegen sich Frauen vor Gericht in NS-Prozessen verantworten mussten, war die Denunziation[53]. Allein 59 Prozent der Anklagen und 67 Prozent der Verurteilungen von Frauen erfolgten wegen dieses Verbrechens. Dabei war die Denunziation allerdings bei weitem keine überwiegend weibliche Domäne. Denn der Frauenanteil belief sich in diesem Verbrechenskomplex bei den Beschuldigten lediglich auf ein gutes Viertel und bei den Verurteilten auf ein Drittel. Im Vergleich zu anderen Verbrechenskomplexen waren dies aber schon sehr hohe Werte. Nur bei den Verbrechen im Rahmen der sogenannten nationalsozialistischen Euthanasie wurden noch etwas höhere Anteile erreicht (27 Prozent der Beschuldigten und 38 Prozent der Verurteilten), bei den restlichen Verbrechenskomplexen lagen die Anteile kaum über fünf Prozent, meist sogar noch deutlich darunter. So wurden wegen Verbrechen in Konzentrationslagern und anderen Haftstätten lediglich elf Frauen verurteilt, was einem Anteil von zwei Prozent an allen wegen dieses Komplexes Verurteilen entsprach. Genauso hoch war der Anteil bei den Verbrechen im Rahmen der sogenannten Reichskristallnacht, wobei jedoch die 65 deswegen verurteilten Frauen immerhin 18 Prozent aller wegen NS-Verbrechen verurteilten Frauen stellten. Wegen Tötungsverbrechen wurden 50 Frauen verurteilt[54], davon gut die Hälfte (26) wegen Denunziation mit Todesfolge und 19 wegen Tötungen im Rahmen der nationalsozialistischen „Euthanasie".

Entsprechend der überwiegend geringen Schwere der Straftaten, weswegen eine Verurteilung erfolgte, waren bei den Frauen leichte Strafen noch deutlich häufiger als bei Männern. Fast drei Viertel der gegen weibliche Verurteilte ausgesprochenen Strafen lauteten auf bis zu einem Jahr Freiheitsentzug. Haftstrafen von über zehn Jahren wurden in fünf Fällen verhängt, davon zwei mit lebenslanger Dauer[55]. Zwei Frauen wurden zum Tod verurteilt und hingerichtet[56].

Die Strafverfolgung in den Bundesländern

Die Justiz und somit auch die Strafverfolgung ist in der Bundesrepublik Deutschland Ländersache. Mit Ausnahme der britischen Zone, wo ein Zentraljustizamt in Hamburg bestand, war dies auch bereits in den Besatzungsjahren 1945–1949 so.

[53] Die Verurteilungsquote war bei Denunziation mit 37 % allgemein niedriger als im Schnitt (45 %).

[54] Das war ein Anteil von 0,5 % an allen Verurteilungen wegen Tötungsverbrechen.

[55] Urteile des Schwurgerichts beim Landgericht Augsburg gegen Ilse Koch, die Ehefrau des ehemaligen KZ-Kommandanten von Buchenwald, vom 15. 1. 1951 (Ks 22/50), und des Schwurgerichts beim Landgericht Düsseldorf gegen Hermine Ryan, eine frühere SS-Aufseherin des Konzentrationslagers Lublin-Majdanek, vom 30. 6. 1981 (XVII–1/75).

[56] Siehe Anmerkung 49.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Die Vermutung liegt nicht fern, dass etwa die politische Zusammensetzung der Landesregierungen oder in den ersten Jahren die Politik der einzelnen Besatzungsmächte die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der ein oder anderen Richtung beeinflusste und sich dies an den Zahlen ablesen ließe.

Tabelle 4: Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, Anklagen und rechtskräftige Verurteilungen wegen NS-Verbrechen 1945–2005 nach Bundesländern

	Verfahren	Anklagen	Verurteilungen	Davon bis 1949
Baden-Württemberg	3149	1413	735	613
Bayern	4804	2933	1100	770
Berlin	4081	889	424	311
Bremen	215	118	67	42
Hamburg	2590	683	242	130
Hessen	4095	2574	1095	872
Niedersachsen	4829	1660	654	353
Nordrhein-Westfalen	8420	3003	1381	975
Rheinland-Pfalz	2317	2635	677	386
Saarland	329	323	137	108
Schleswig-Holstein	1496	507	144	106
Ostdeutsche Länder (seit 1989)	68	2	0	–
Gesamt	36393	16740	6656	4666

So hat etwa Martin Broszat aus den überlieferten Statistiken der Oberlandesgerichtsbezirke der britischen Zone den Schluss gezogen, dass die dortige Justiz bei der Verfolgung von NS-Verbrechen in Westdeutschland an der Spitze gelegen habe[57]. Die in unserem Projekt erhobenen Zahlen erlauben nun auch einen exakten Zahlenvergleich nach Besatzungszonen, und es zeigt sich, dass rein zahlenmäßig nicht die britische, sondern die amerikanische Zone an der Spitze lag. In den Jahren 1945–1949 wurde in der US-Zone gegen 5238 Beschuldigte Anklage wegen NS-Verbrechen erhoben und 2051 dieser Angeklagten wurden rechtskräftig verurteilt. Dem stehen im britischen Besatzungsgebiet lediglich 4492 Anklagen und 1564 rechtskräftige Verurteilungen gegenüber, im französischen 2912 bzw. 740.

Allein von den absoluten Zahlen auf die Verfolgungsintensität zu schließen ist jedoch insbesondere für die Besatzungszeit problematisch. Zum einen waren die Rechtsgrundlagen für die Strafverfolgung in den ersten Jahren nach 1945 aufgrund der Beschränkung der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 auf zwei Zonen nicht dieselben. Rückwirkungen hatte dies vor allem auf den mit deutschen Rechtsnormen schwer zu fassenden Tatbestand der Denunziation, dessen

[57] Vgl. Martin Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung". Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945–1949, in: VfZ 29 (1981), S. 477–544, hier S. 539. Freilich mit der Einschränkung, dass ein exakter Vergleich nicht möglich sei, weil ihm gleichartige Zahlen aus den anderen Besatzungszonen nicht vorlagen, sondern nur die offiziellen Angaben des Bundesjustizministeriums.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Ahndung in der amerikanischen Zone fast ausschließlich den Spruchkammern überlassen blieb. Ein zweites Problemfeld ergibt sich aus den lokalen und regionalen Differenzen in der Wirtschafts- und Siedlungsstruktur Deutschlands. Wie wir gesehen haben, machten Straftaten gegen politische Gegner des Nationalsozialismus in der ersten Zeit nach der Machtübernahme und gegen Juden im Rahmen des Pogroms vom November 1938 einen ganz wesentlichen Teil der Anklagen und Verurteilungen wegen NS-Verbrechen aus. Naturgemäß sind diese Verbrechen aber in Regionen, in denen es damals kaum Juden oder eine organisierte Arbeiterbewegung gab, weniger häufig vorgekommen. Die Tatsache etwa, dass in Schleswig-Holstein nur 27 Anklagen wegen Verbrechen in der sogenannten Reichskristallnacht erhoben wurden, im wesentlich kleineren Saarland hingegen 223, erklärt sich so wohl zu einem großen Teil aus der geringen Präsenz von Juden in weiten Teilen des nördlichsten Bundeslandes.

Zusammenfassende Schlussbemerkung

Die Zahlenbilanz der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen in Westdeutschland bleibt zwiespältig und in ihrem Ergebnis insbesondere im Hinblick auf das Ziel der Gerechtigkeit gegenüber den Opfern mehr als unbefriedigend. Auf der einen Seite besticht die beeindruckende Zahl von über 36.000 Ermittlungsverfahren gegen mehr als 170.000 Beschuldigte als deutlicher Ausdruck der Ahndungsbemühungen der Justiz. Auf der andern Seite steht jedoch die angesichts des Ausmaßes der nationalsozialistischen Verbrechen und gerade auch im Vergleich zur hohen Zahl der Ermittlungsverfahren recht magere Zahl von 6656 Verurteilungen, darunter 1147 wegen Tötungsdelikten und 172 wegen Mordes zum Tod oder zu lebenslanger Haft.

Auch wenn zuzugestehen ist, dass eine gerechte justizielle Ahndung etwa des millionenfachen Massenmordes im Rahmen der Shoa von vorneherein unmöglich scheint, viele Täter den Krieg nicht überlebten oder freiwillig aus dem Leben schieden und ein großer Teil der NS-Täter von den alliierten Besatzungsmächten oder im Ausland abgeurteilt wurde[58], konnte Kritik am dürftigen Ergebnis der

[58] Genaue Zahlen dazu liegen nicht für alle Länder vor. Norbert Frei, Nach der Tat. Die Ahndung deutscher Kriegs- und NS-Verbrechen in Europa – eine Bilanz, in: Ders. (Hrsg), Transnationale Vergangenheitspolitik, S. 7–36, stellt (S. 31 f.) eine Übersicht auf, die in einer Zahl von etwa 90.000 von alliierten, ausländischen und ostdeutschen Gerichten Verurteilen resultiert. Diese Übersicht ist jedoch in mehrfacher Hinsicht mit Vorsicht zu bewerten. Zum einen sind darin mehrere Staaten nicht enthalten, so vor allem Jugoslawien, aber auch westeuropäische Länder wie Luxemburg. Auf der anderen Seite sind die Ergebnisse der einzelnen Staaten untereinander oft nur schwer vergleichbar. Insbesondere bei den hohen sowjetischen und tschechoslowakischen Zahlen bleibt unklar, welche Vorwürfe den Verurteilungen zugrunde lagen. Aber auch die Zahlen aus Österreich und der SBZ/DDR enthalten in nicht geringer Zahl Verurteilungen von Tatbeständen, die in Westdeutschland im Rahmen der Entnazifizierung Ahndung fanden.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

bundesdeutschen Bemühungen kaum ausbleiben. Gerade auch von Seiten der Historiker ist sie in den letzen Jahren wiederholt formuliert worden[59]. Einfache Erklärungsmuster wie etwa der Hinweis auf die NS-Belastung der bundesdeutschen Justiz greifen jedoch etwas zu kurz. Um die Ursachen der mäßigen Ergebnisse verstehen und die Arbeit der Justiz adäquat bewerten zu können, erscheinen noch tiefergehende Forschungen notwendig, die alle wirksamen Einflussfaktoren berücksichtigen und ausgewogen gewichten. Die hier vorgestellten neuen Zahlen sind geeignet, die Grundlagen für derartige Forschungen zu verbessern. Insbesondere gilt dies für die bislang in den einschlägigen Arbeiten meist recht oberflächlich behandelten 1940er und 1950er Jahre, für die zahlreiche bislang unbekannte Verfahren und Prozesse entdeckt werden konnten. Derzeit sind deshalb im Institut für Zeitgeschichte zwei an die vorgestellten Recherchen anknüpfende und die politischen sowie justizstrukturellen Rahmenbedingungen einbeziehende Studien über die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in den Besatzungsjahren 1945–1949 und der frühen Bundesrepublik von Edith Raim und vom Autor in Vorbereitung.

[59] Vgl. etwa Norbert Frei, Die Rückkehr des Rechts. Justiz und Zeitgeschichte nach dem Holocaust – eine Zwischenbilanz, in: Arnd Bauerkämper/Martin Sabrow/Bernd Stöver (Hrsg.), Doppelte Zeitgeschichte. Deutsch-deutsche Beziehungen 1945–1990, Berlin 1998, S. 417–432; Miquel, Ahnden oder amnestieren; Stefan Klemp, Zum gegenwärtigen Stand der Ahndung von NS-Verbrechen in Deutschland, in: Heimo Halbrainer/Claudia Kuretsidis-Haider (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz 2007, S. 136–147.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Wie weit stützte die Weimarer Republik die geheimen Rüstungs- und Mobilmachungsvorbereitungen der Reichswehr? Handelten die Militärs nur im eigenen Interesse oder konnten sie auf eine Rückendeckung von Staat und Verwaltung vertrauen? Dokumentenfunde im polnischen Wojwodschaftsarchiv in Posen lassen die Beziehungen zwischen Reichswehr, Politik und Administration in einem neuen Licht erscheinen.

Rüdiger Bergien

Staat im Staate?

Zur Kooperation von Reichswehr und Republik in der Frage des Grenz- und Landesschutzes

Die geheime Aufrüstung in der Weimarer Republik galt der historischen Forschung lange als ein Symptom für einen Gegensatz zwischen Zivilisten und Militärs. Weder die Kooperation zwischen Reichswehr und Roter Armee, noch die überall im Land verstreuten „schwarzen Waffenlager" und erst recht nicht die Kooperation des Militärs mit rechtsradikalen Wehrverbänden lagen – so jedenfalls die Interpretation einer durch das Deutungsmuster des deutschen „Sonderwegs" beeinflussten Historiographie[1] – im Interesse von Politik und Zivilgesellschaft. Ausgehend von der Vorstellung eines Dualismus von Politik und Militär und scheinbar verifiziert durch retrospektive Äußerungen von Zeitgenossen[2] erschienen die geheimen Mobilmachungsvorbereitungen als das Projekt eines teilautonom agierenden „Staats im Staate". Auch sie galten als Beweis für den Gegensatz zwischen Reichswehr und Republik[3].

Verlässt man sich aber zur Rekonstruktion der zivil-militärischen Beziehungen in der Weimarer Republik nicht allein auf die Memoiren der Akteure, sondern stellt auch deren Handlungen in Rechnung und beschränkt man sich nicht allein auf die Reichs- und Länderregierungen, sondern auch auf die Ministerialbürokratie und die Provinzverwaltungen, dann ergibt sich ein differenziertes Bild. Gerade durch eine Analyse der zivil-militärischen Beziehungen auf den darunterliegenden Hierarchieebenen kristallisieren sich Handlungsmuster heraus, die

[1] Im Kontext der Sonderwegsthese wurde eine aggressive und gegenüber Staat und Gesellschaft weitgehend autonom agierende Militärinstitution als spezifisch preußisch-deutsches Phänomen bewertet, welches die Emanzipierung des *per se* als friedfertig betrachteten Bürgertums behindert und maßgeblich zu der „deutschen Katastrophe", den beiden Weltkriegen, beigetragen habe. Vgl. Hans-Ulrich Wehler, Das deutsche Kaiserreich 1871–1918, Göttingen 1973.

[2] Einen zivil-militärischen Gegensatz, der besonders durch die geheimen Rüstungen verschärft worden sei, zeichnen in ihren Memoiren beispielsweise der preußische Ministerpräsident Otto Braun und der preußische und Reichsinnenminister Carl Severing. Vgl. Otto Braun, Von Weimar zu Hitler, New York 1940; Carl Severing, Mein Lebensweg, Bd 2.: Im Auf und Ab der Republik, Köln 1950, bes. S. 109–112.

[3] Das Deutungsmuster einer unabhängig von den Eliten und Institutionen der Republik rüstenden Reichswehr etablierte v. a. Francis L. Carsten, Reichswehr und Politik 1918–1933, Köln/Berlin 1964.

VfZ 4/2008 © Oldenbourg 2008 DOI 10.1524/vfzg.2008.0029
Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

für einen lagerübergreifenden Wehrkonsens sprechen[4], der in besonderer Weise für die Zivil- und Militärbehörden in den preußischen Ostprovinzen gilt. Befördert durch Polenfurcht und Grenzlandmentalität entwickelten sich in Pommern und Oberschlesien, in Ostpreußen und der Grenzmark Posen-Westpreußen Kooperationsformen, welche die „Wehrstaats"-Phantasien von rechtsstehenden Militärpublizisten und „konservativen Revolutionären" in der Praxis bereits vorweg nahmen.

Die Vernachlässigung dieser regionalen Kooperationen durch die Forschung ergibt sich auch aus der schlechten Überlieferungslage, die wiederum ein Ergebnis des Zwangs zur Geheimhaltung ist. Fast noch stärker als die Militärs drangen Politiker wie der preußische Innenminister Carl Severing[5] auf strikte Geheimhaltung ihrer Unterstützung von illegalen Mobilmachungsvorbereitungen. Schriftliche Unterlagen waren unbedingt zu vermeiden, denn, so Severing 1923 in einer Weisung an seine Oberpräsidenten, „wenn man schreibt, ist es schon verraten"[6]. Die meisten Oberpräsidenten hielten sich denn auch mehr oder weniger an diese Weisung – nicht aber der Oberpräsident der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen, Friedrich von Bülow[7]. Dieser ließ über die Kooperation seiner Verwaltung mit der Reichswehr Aktenbände anlegen, als handele es sich dabei um ein alltägliches Thema wie „Staatsforsten" oder „Saisonarbeiter". Daher bieten diese, im polnischen Wojwodschaftsarchiv in Posen (Poznan) verwahrten Akten einen einzigartigen Einblick in die Praxis der zivil-militärischen Kooperation bei der geplanten Landesverteidigung im preußischen Osten[8]. Vor allem aber ver-

[4] Einen Konsens zwischen Teilen des Staatsapparats und der Reichswehrführung konstatierte zuerst Michael Geyer, Aufrüstung oder Sicherheit. Die Reichswehr in der Krise der Machtpolitik 1924–1936, Wiesbaden 1980, und ders., Der zur Organisation erhobene Burgfrieden, in: Klaus-Jürgen Müller (Hrsg.), Militär und Militarismus in der Weimarer Republik, Düsseldorf 1978, S. 15–100. Teils bestätigt, teils modifiziert wurde Geyers Perspektive am Beispiel der Politik des Reichswehrministers Groener von Johannes Hürter, Wilhelm Groener. Reichswehrminister am Ende der Weimarer Republik (1928–1932), München 1993. Die Kooperationsbereitschaft von Reichsregierung, Parlamentariern und Bürokratie im Zusammenhang mit der Finanzierung der Geheimrüstung betont auch Bernhard R. Kroener, „Der starke Mann im Heimatkriegsgebiet". Generaloberst Friedrich Fromm. Eine Biographie, Paderborn u. a. 2005, bes. S. 175–185.

[5] Carl Severing (1875–1952), SPD, mit Unterbrechungen 1920–1926 preußischer Minister des Innern, 1928–1930 Reichsinnenminister, 1930–1932 preußischer Minister des Innern, 1933 Exil.

[6] Aussage Kurt von Schleichers vor dem Reichstags-Ausschuss „Feme-Organisationen und Feme-Morde" am 18. 6. 1927, in: Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg (künftig: BA-MA), N 42/39, Bl. 97.

[7] Friedrich August von Bülow (1868–1936), DVP, 1901–1907 Landrat in Lauenburg, 1907–1917 Oberpräsidialrat an den Oberpräsidien in Schleswig und Königsberg, ab 1917 Regierungspräsident von Bromberg, 1919/20 stellv. Oberpräsident der Provinz Posen, 1922–1933 Ober- und Regierungspräsident der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen in Schneidermühl.

[8] Einschlägige Schriftwechsel des Oberpräsidenten von Bülow mit seinen Amtskollegen in Berlin und Stettin, Adolf Maier und Julius Lippmann, geben auch einen Eindruck von der Rüstungskooperation in den Nachbarprovinzen Brandenburg und Pommern, welche die Verhältnisse in der Grenzmark als durchaus typisch für den gesamten preußischen Osten erscheinen lassen. Die westliche Weimar-Historiographie hat, mit der wichtigen Ausnahme Bessels, den Bestand „Oberpräsidium Schneidemühl" nicht herangezogen. Siehe Richard Bessel, Milita-

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

weist ein Konvolut von schriftlichen Abmachungen zwischen dem Oberpräsidium und den Wehrkreiskommandos II in Stettin und III in Berlin[9] auf ein von der Forschung bisher völlig vernachlässigtes Phänomen: auf die Kodifizierung, die „Verrechtlichung"[10] dieser zivil-militärischen Rüstungskooperation. Seit den frühen 1920er Jahren bemühten sich Angehörige der politischen und der administrativen Eliten darum, die „Wehrhaftmachung" durch „Richtlinien" und „Weisungen" zu regulieren. Die Legalisierung, auf welche diese „Verrechtlichung" in der Praxis hinauslief, stützt die Deutung, dass es sich bei der „Wehrhaftmachung"[11] nicht um ein rein militärisches, sondern um ein gesamtstaatliches, wenn nicht, mit Blick auf die paramilitärische „Wehrbewegung", um ein gesamtgesellschaftliches Projekt handelte. Dies war die Voraussetzung für die wehrstaatlichen Strukturen, welche die Forschung erst dem späten Präsidialstaat des Jahres 1932 zuschreibt[12].

Den Beginn dieser Kodifizierung markieren die „Richtlinien über den Grenz- und Landesschutz vom 30. Juni 1923". Diese „Richtlinien" besaßen eine wenig bekannte Entsprechung auf Verwaltungsebene: die „Vereinbarungen" zwischen den preußischen Oberpräsidenten und den Befehlshabern der Wehrkreise. Diverse Verstöße aus der Reichswehr gegen „Richtlinien" und „Vereinbarungen" leiteten Ende 1926 eine zweite Kodifizierungsphase ein; am 26. April 1929 wurden nun reichsweit gültige und wesentlich umfassendere „Richtlinien über den Grenz- und Landesschutz" per Kabinettsbeschluss verabschiedet. Für diese „neuen Richtlinien" erarbeitete man detaillierte Ausführungsbestimmungen: die

rismus im innenpolitischen Leben der Weimarer Republik: Von den Freikorps zur SA, in: Müller (Hrsg.), Militär und Militarismus, S. 193–222.

[9] Dieses Konvolut umfasst auch Abschriften von Abmachungen zwischen den Oberpräsidien in Stettin und Berlin und den genannten Wehrkreiskommandos, in: Wojewódzkie Archiwum Państwowe w Poznaniu (künftig: WAP Poznan), Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112.

[10] Der Begriff Verrechtlichung beschreibt die Einschränkung von Handlungsräumen in modernen Staaten durch Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Normierungen als Teil des Bürokratisierungsprozesses. Für das Feld der „Richtlinien" und „Weisungen" ist dieser Begriff wie sein Synonym „Kodifizierung" zwar insofern problematisch, als den interministeriellen bzw. inter-administrativen „Richtlinien" kein „Rechts"-Charakter zukam – „Recht" im Sinne einer herrschaftlichen Rechtsordnung bedarf zwingend der Öffentlichkeit. Mit dieser Einschränkung und mit der Betonung auf den Aspekt der Bürokratisierung lassen sich „Verrechtlichung" und „Kodifizierung" jedoch durchaus als deskriptive Bezeichnungen für die Normierung der zivil-militärischen Kooperation verwenden.

[11] Der zeitgenössische Begriff „Wehrhaftmachung" wird hier als Bezeichnung für die Gesamtheit aller legalen und illegalen Maßnahmen zur Steigerung der Kriegsbereitschaft von Armee, Staat und Gesellschaft verwendet. Er umfasst neben der regulären, sich im Rahmen der militärischen Bestimmungen des Versailler Vertrags (Art. 177/178) bewegenden Rüstung die geheime Aufrüstung der Reichswehr – ihre Ausrüstung mit durch die militärischen Bestimmungen des Versailler Vertrags verbotenen oder zahlenmäßig beschränkten Waffen – und die Militarisierung von Staat und Gesellschaft, etwa durch eine „Jugendertüchtigung" und Wehrpropaganda.

[12] Siehe Andreas Hillgruber, Militarismus am Ende der Weimarer Republik und im Dritten Reich, in: Ders., Großmachtpolitik und Militarismus im 20. Jahrhundert, Düsseldorf 1974, S. 37–52.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

„Weisungen über den Grenz- und Landesschutz“ vom 23. Mai 1929, die jedoch erst Anfang 1931 in neue „Vereinbarungen“ auf Länder- und Provinzebene mündeten[13].

Der Forschung waren bisher nur die „Richtlinien“ vom 30. Juni 1923 im Wortlaut bekannt[14]. Die zentrale Bedeutung der neuen „Richtlinien“ und der „Weisungen“ aus dem Jahre 1929 ergab sich zwar aus anderen Quellen[15], die Dokumente selbst aber galten als verschollen. Sie werden in diesem Beitrag erstmals veröffentlicht[16]. Darüber hinaus wird hier eine der „Vereinbarungen“ zwischen einem preußischen Oberpräsidium und einem Wehrkreiskommando abgedruckt, welche einen Eindruck davon vermittelt, wie detailliert die Absprachen zwischen Zivil- und Militärbehörden über Fragen der Landesverteidigung waren[17]. Stehen die auf Reichsebene vereinbarten „Richtlinien“ für den Anspruch der Politik, die „Wehrhaftmachung“ mit der republikanischen Staatsform kompatibel zu machen, und veranschaulichen die „Weisungen“ die spezifisch militärischen Interessen der Reichswehrführung, so illustrieren die regionalen „Vereinbarungen“ die Überlegungen einer Verwaltungselite, die zwischen den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung und den Erfordernissen des Republikschutzes abzuwägen hatte.

Die kompromittierenden „Vereinbarungen“

Nach der militärischen Niederlage und der Auflösung der Alten Armee kam es in Deutschland zu einer von der Reichswehr unterstützten „Teilprivatisierung“ der Gewalt in Gestalt von Freikorps, Selbstschutzverbänden und Einwohnerwehren[18]. Reichs- und preußische Staatsregierung mochten das „Rüstungschaos“ insbesondere in Bayern und im preußischen Osten zunächst noch als eine vorübergehende Erscheinung des Nachkriegs betrachtet haben. Doch als dies über das

[13] Anfang der 1930er Jahre folgten den „Richtlinien“ für die Kooperation zwischen Militär- und Zivilbehörden noch eine Reihe von „Richtlinien“, welche die Einbindung von Reichsbehörden in die Landesverteidigung regelten. Dabei handelte es sich etwa um die Verfügung des Reichsministers der Finanzen über Beteiligung der Dienststellen und Beamten der Reichsfinanzverwaltung an Grenz- und Landesschutzmaßnahmen, Abschrift, 25. 3. 1931, in: BA-MA, RH 8/896, Bl. 83–92. Ihren Abschluss fand diese Kodifizierung in den „Weisungen für die Vorbereitung der Reichsverteidigung“ vom 14. 10. 1932, welche u. a. alle Reichsministerien zur Unterstützung des Reichswehrministeriums bei der Vorbereitung der Landesverteidigung anwiesen. Diese „Weisungen“ sind bis heute verschollen; vgl. Geyer, Aufrüstung, S. 388 f.

[14] Abgedruckt als Anlage 1 des Schreibens des preußischen Ministerpräsidenten an den Reichskanzler vom 20. 12. 1926, in: Akten der Reichskanzlei, Die Kabinette Marx III und IV, bearb. von Günter Abramowski, Boppard a. Rh. 1988, Nr. 163, S. 468 f.

[15] Vgl. Hürter, Wilhelm Groener, S. 134, Anm. 256.

[16] Siehe Dokumente 1 und 3.

[17] Siehe Dokument 4. Aus Verschleierungsgründen wurde diese „Vereinbarung“ mit „Notizen“ betitelt.

[18] Noch immer einschlägig Hagen Schulze, Freikorps und Republik 1918–1920, Boppard a. Rh. 1966. Siehe darüber hinaus Boris Barth, Dolchstoßlegenden und politische Desintegration: Das Trauma der deutschen Niederlage im Ersten Weltkrieg 1914–1933, Düsseldorf 2003; zu den Einwohnerwehren vgl. Peter Bucher, Zur Geschichte der Einwohnerwehren in Preußen 1918–1921, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 9 (1971), S. 15–59.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Wendejahr 1920 hinaus nicht nur bestehen blieb, sondern sich auch noch radikalisierte[19], rückte die Reichswehr von ihrem bisherigen Konzept ab. Anstatt diese Wehrverbände mit der Grenzsicherung zu beauftragen, gründete sie die Landesschutzorganisation, die aus einer Grenzschutzmiliz im Osten und einer Ausbildungs- und Wehrersatzorganisation, dem Landesschutz, bestand. Sie sollte aus Einzelpersonen bestehen, nicht aber mehr aus nichtstaatlichen Wehrorganisationen.

Diese Landesschutzorganisation (L. O.) bedeutete zwar einen Fortschritt auf dem Weg zur Verstaatlichung dieser paramilitärischen Organisationen. Doch dem Republikschutz war damit kaum gedient, da sich die „L. O.", wie die preußische Staatsregierung kritisierte, „ganz einseitig aus politisch rechtsgerichteten Kreisen und Organisationen" rekrutierte[20]. Zudem waren gerade im preußischen Osten die Selbstschutzverbände nicht ohne weiteres bereit, ihr Wehrmonopol und damit ihre Machtposition aufzugeben – eine Haltung, auf welche die Wehrkreisbefehlshaber tendenziell verständnisvoll reagierten, so dass sich die halbstaatliche „L. O." dort doch wieder aus privaten Verbänden zusammensetzte. Dass „die bisherigen Privatorganisationen durch diese Anlehnung an [die] Reichswehr einen immer mehr amtlichen Charakter erhalten"[21], wollte aber die sozialdemokratisch geführte preußische Staatsregierung nicht hinnehmen. Für den Innenminister Severing stand fest, dass der Reichswehr die alleinige Verantwortung für die Landesverteidigung genommen und der zivile Einfluss ausgeweitet werden müsse.

Dieser Einfluss sollte durch eine, so Severing, „gesetzliche Grundlage" für den Landesschutz gesichert werden[22], durch ein für Militär- und Zivilbehörden verbindliches Regelwerk – die erste Version der „Richtlinien über den Grenz- und Landesschutz", über die er mit dem Reichswehrministerium seit Ende 1922 verhandelt hatte und die endgültig am 30. Juni 1923 verabschiedet wurden[23]. Diese „Richtlinien" brachten der Reichswehr die offizielle Unterstützung der Zivilbe-

[19] Diese Radikalisierung manifestierte sich zum einen in politischem Terrorismus, wie der berüchtigten „Organisation Consul", zum anderen in zunehmend staatsfeindlichen, wenngleich teilweise noch von der Reichswehr unterstützten Privatarmeen wie den 1922/23 auf ostelbischen Gütern aufgestellten „Arbeitsgemeinschaften", die nicht zuletzt aus ehemaligen Freikorpssoldaten bestanden und als „Schwarze Reichswehr" in die Geschichte eingingen. Zur „Organisation Consul" vgl. Martin Sabrow, Der Rathenaumord. Rekonstruktion einer Verschwörung gegen die Republik von Weimar, München 1994; zur „Schwarzen Reichswehr" zuletzt Bernhard Sauer, Schwarze Reichswehr und Fememorde: Eine Milieustudie zum Rechtsradikalismus in der Weimarer Republik, Berlin 2004.

[20] Entwicklung des Selbst- und Landesschutzes unter besonderer Berücksichtigung der sog. „Schwarzen Reichswehr" und die Stellung der preuss. Regierung zu diesen Erscheinungen, in: Archiv der sozialen Demokratie, Bonn (künftig: AdsD), NL Severing, Mappe 226, o. Bl. (S. 5).

[21] Ebenda, S. 4.

[22] Der Preußische Minister des Innern an den Preußischen Ministerpräsidenten, 15. 4. 1926, in: AdsD, NL Otto Braun, Mappe 14.

[23] Über den Verlauf der Verhandlungen siehe Jun Nakata, Der Grenz- und Landesschutz in der Weimarer Republik 1918 bis 1933. Die geheime Aufrüstung und die deutsche Gesellschaft, Freiburg i. Br. 2002, S. 107–122.

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

hörden – die zu einem „engen Einvernehmen“ und zur „dauernden Zusammenarbeit“ mit der Reichswehr in Fragen des Landesschutzes angewiesen wurden –, verlangten jedoch auch von letzterer, mit einer Reihe bisheriger Praktiken zu brechen. So sollte sie ihre „überzähligen Bestände“ – die „schwarzen“ Waffenlager – nur noch auf ihren Liegenschaften, aber nicht mehr, wie bisher üblich, in Feldscheunen, auf Dachböden und sogar in Kirchtürmen lagern dürfen. Die „Richtlinien“ untersagten den Militärs ferner die Anwerbung der sogenannten Zeitfreiwilligen sowie vor allem die Kooperation mit den rechten Wehrverbänden.

Aus der Perspektive des preußischen Innenministers wies das Abkommen aber noch in seiner Endfassung einen schweren Mangel auf – es war recht vage gehalten. Severing hatte sich eine Abmachung gewünscht, die so klar und präzise sein sollte, „dass sie als Anweisung bzw. als Befehl an die nachgeordneten Behörden herausgehen kann“[24]. Stattdessen lag nun mit den „Richtlinien“ vom 30. Juni 1923 nicht mehr als ein Rahmenabkommen vor. Präzisen Festlegungen hatte sich Reichswehrminister Otto Geßler[25] widersetzt, jedoch vorgeschlagen, das Rahmenabkommen durch „Vereinbarungen“ zwischen den Oberpräsidien und den Wehrkreiskommandos zu ergänzen. Diesem Vorschlag hatte Severing zugestimmt, offensichtlich in der Erwartung, dass seine Oberpräsidenten „Vereinbarungen“ in seinem Sinne aushandeln würden.

Doch damit ignorierte der Innenminister die Mentalität seiner politischen Beamten, insbesondere der im preußischen Osten. Er übersah, dass Militär und Verwaltung in den Ostprovinzen bereits seit Kriegsende auf dem Feld der Landesverteidigung eng miteinander kooperierten[26]. Diese Kooperation hatte viele Vorbehalte schnell abgeschliffen[27]. Und noch einen Punkt verkannte Severing. Die akademisch gebildete Beamtenschaft, welche die Sachbearbeiter der preußischen Bezirksregierungen und Oberpräsidien stellte, bestand auch nach 1918 zu einem erheblichen Anteil aus Reserveoffizieren[28], die viel Verständnis für die von der Reichswehr stets ins Feld geführten „militärischen Notwendigkeiten“ hatten. Und er sah nicht voraus, dass die Oberpräsidenten in Schneidemühl, Stettin und anderenorts wiederum solche Beamte mit der Bearbeitung der „Vereinbarungen“ betrauten, die aufgrund ihrer Biographie eine ebensolche Sichtweise garantier-

[24] Der Preußische Minister des Innern Severing an den Reichswehrminister Geßler, 14. 6. 1923, in: AdsD, NL Severing, Mappe 225, o. Bl. (S. 2).

[25] Otto Geßler (1875–1955), DDP, amtierte von 1920 bis Januar 1928 als Reichswehrminister.

[26] Beispielsweise im Zusammenhang mit der Einwohnerwehrorganisation, die bis zu ihrer Auflösung im Frühjahr 1920 den Zivilbehörden unterstanden hatte, deren Ausbildung und Organisation jedoch durch den Behörden beigeordnete militärische Berater geleitet worden war. Vgl. Bucher, Geschichte der Einwohnerwehren.

[27] Auf die Vorgängigkeit von sozialer Praxis vor politischen Überzeugungen verweist Thomas Mergel, Parlamentarische Kultur in der Weimarer Republik. Politische Kommunikation, symbolische Politik und Öffentlichkeit im Reichstag, Düsseldorf 2002, S. 26. Zur Strukturierung historischen Wandels durch soziale Praxis siehe jetzt auch Sven Reichardt, Praxeologische Geschichtswissenschaft. Eine Diskussionsanregung, in: Sozial.Geschichte 22 (2007), Heft 3, S. 43–65.

[28] Zur sozialen Herkunft der Weimarer Beamtenschaft siehe Rainer Fattmann, Bildungsbürger in der Defensive: Die akademische Beamtenschaft und der „Reichsbund der höheren Beamten“ in der Weimarer Republik, Göttingen 2001, S. 51–67.

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ten – beispielsweise den Regierungsrat und ehemaligen Reserveoffizier Johann Duvigneau[29], der Ende Juli 1923 als Vertreter des Oberpräsidiums in Schneidemühl nach Stettin reiste, um sich mit Beamten des Oberpräsidiums der Provinz Pommern und Offizieren des Wehrkreiskommandos II über „Vereinbarungen" auszutauschen[30].

Über den Verlauf der Verhandlungen ist nichts bekannt, doch steht fest, dass man sich schnell einig wurde. Im Oktober 1923 lag eine Endfassung vor. Entsprechende „Vereinbarungen" wurden damals zwischen den Oberpräsidien in Berlin, Stettin, Königsberg und Oppeln sowie den Wehrkreiskommandos I (Königsberg), II (Stettin) und III (Berlin) ausgehandelt[31]. Hält man sich noch einmal vor Augen, dass diese „Vereinbarungen" das Resultat von Verhandlungen zwischen Reserveoffizieren und aktiven Offizieren waren und durch Oberpräsidenten unterzeichnet wurden, die oft täglich mit Polenfurcht, Antislawismus und Paramilitarismus in ihren Provinzen konfrontiert waren, dann überrascht es nicht, dass sämtliche in dem Bestand Oberpräsidium Schneidemühl überlieferten „Vereinbarungen" zwischen Oberpräsidien und Wehrkreiskommandos die „Richtlinien" zugunsten des Militärs auslegten.

So wurde etwa in der „Vereinbarung" zwischen dem Wehrkreiskommando III und dem Oberpräsidium in Berlin die Ziffer 6 der „Richtlinien" („die Aufstellung namentlicher Listen […] unterbleibt") de facto aufgehoben: Die „Gefährdung der Grenzen", so hieß es dort, mache es unabdingbar, „Freiwillige für die zur unmittelbaren Grenzverteidigung bestimmten Verbände […] wie bisher […] namentlich" zu erfassen[32]. Der Oberpräsident der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen, von Bülow, erklärte in „seiner" Vereinbarung mit dem Wehrkreis II, dass „alle Bestrebungen [der Reichswehr], die auf Ertüchtigung der Jugend zielen […] in jeder Weise durch die Behörden zu unterstützen und zu fördern" seien[33] – dabei untersagte Ziffer 5 der „Richtlinien" der Reichswehr explizit die

[29] Johann Justus Duvigneau (1885–1945) diente seit 1920 als Regierungsassessor, seit 1921 als Regierungsrat an der Regierung in Schneidemühl. Duvigneau stand der DNVP nahe.

[30] Die Grundlage für die Verhandlungen der Wehrkreiskommandos mit den Oberpräsidien stellten indes nicht die „Richtlinien" selbst, sondern die auf der Grundlage der „Richtlinien vom Reichswehrministerium erlassenen „Ausführungsbestimmungen" dar. Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für das Zusammenwirken der Militär- und Zivilbehörden in Sachen des Landesschutzes vom 21. 7. 1923, in: BA-MA, RH 8/908, o. Bl. (S. 5–11).

[31] Von zumindest einer weiteren „Vereinbarung", nämlich zwischen dem Oberpräsidium in Breslau und dem Wehrkreiskommando III, ist auszugehen. Mit der sächsischen und der bayerischen Staatsregierung hatte das Reichswehrministerium direkt verhandelt und auf der Grundlage der preußischen „Richtlinien" Vereinbarungen getroffen. Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für das Zusammenwirken der Militär- und Zivilbehörden in Sachen des Landesschutzes vom 21. 7. 1923, in: Ebenda, o. Bl. (S. 10 f.).

[32] Vereinbarung zwischen dem Wehrkreiskommando III und dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg auf Grund der vom Reichswehrministerium gemeinsam mit dem Preuss. Ministerium des Innern herausgegebenen „Richtlinien", 16. 8. 1923. Abschrift, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 20–24, hier Bl. 23 Rückseite.

[33] Vereinbarungen zwischen dem Wehrkreiskommando II und dem Oberpräsidenten der Grenzmark gemäss Ziffer 2 der Richtlinien v. 30. 6. 1923, in: Ebenda, Bl. 44–47, hier Bl. 46.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

„Unterstützung privater Bestrebungen zur Ertüchtigung der Jugend“[34]. Die „Vereinbarungen“ zwischen dem Wehrkreis II und dem Oberpräsidium in Stettin[35] gingen sogar soweit, die „Richtlinien“ pauschal in Frage zu stellen: „Der Grenzschutz“, heißt es dort, „erfordert nach übereinstimmender Auffassung besondere Massnahmen, die zum Teil über den Rahmen der Richtlinien hinausgehen“[36] müssten. Das bedeutete: Der Oberpräsident der Provinz Pommern, der aus einer jüdischen Familie stammende Liberale Julius Lippmann[37], und der Befehlshaber des Wehrkreises II, der monarchistisch eingestellte Generalleutnant Erwin von Tschischwitz – die für die ältere Forschung geradezu paradigmatisch den Gegensatz von Reichswehr und Republik verkörperten –, hatten in der Tat ein Dokument unterzeichnet, das die „Richtlinien“ und mit diesen den Gedanken des Republikschutzes aushöhlte. Derartige „Vereinbarungen“ standen für einen Primat der Landesverteidigung und sie eröffneten Freiräume, in welche eine paramilitärische Wehrbewegung hinein expandieren konnte.

Zwar war 1923 die Rüstungskooperation noch auf den Osten konzentriert, so dass sich die Folgen zunächst vor allem auf diesen Raum beschränkten. Doch wurden die preußischen Verwaltungseliten der Mittel- und Westprovinzen in die „Wehrhaftmachung“ durchaus einbezogen. Auf einer gemeinsamen Konferenz der preußischen Ober- und Regierungspräsidenten Anfang Oktober 1923 jedenfalls stießen die „Vereinbarungen“ der Provinzen Brandenburg, der Grenzmark und Pommerns auf einhellige Zustimmung. Regierungsrat Duvigneau aus dem Oberpräsidium Schneidemühl konnte Hauptmann Friedrich Fromm[38] vom Stab des Wehrkreiskommandos III mitteilen, dass die Konferenz „allgemein mit der von uns getätigten Fassung [der Vereinbarungen] einverstanden“ gewesen sei. Nur einen Änderungswunsch, so Duvigneau, hätte man an Oberpräsident von Bülow gerichtet. Man wollte einen Satz seiner „Vereinbarung“ gestrichen sehen, in dem es hieß, „dass ‚den Kommissionen des Feindbundes gegenüber die Tatsache derartiger amtlicher Vorbereitungen abgestritten wird‘. Dieser Absatz wird für überflüssig gehalten, da er sich von selbst versteht, im Übrigen aber, wenn Unbefugte etwa in den Vertrag Einblick erhalten sollten, sofort eine Verfänglichkeit im Vertrage gefunden werden muss.“[39]

---

[34] Richtlinien über den Grenz- und Landesschutz vom 30. 6. 1923, in: Akten der Reichskanzlei, Die Kabinette Marx III und IV, S. 469.

[35] Vereinbarungen zwischen dem Wehrkreiskommando II und dem Oberpräsidium der Provinz Pommern gemäss Ziffer 2 der Richtlinien vom 30. 6. 1923, Abschrift, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 50–53.

[36] Ebenda, Bl. 51.

[37] Julius Lippmann (1864–1934), DDP, 1892 Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Stettin, 1919–1920 Mitglied der Nationalversammlung, 1919–1930 Oberpräsident der Provinz Pommern, war evangelisch, stammte aber aus einer jüdischen Familie. In konservativen und völkisch-nationalen Kreisen wurde seine Ernennung zum Oberpräsidenten daher als Affront betrachtet.

[38] Friedrich Fromm (1888–1945) diente als Landesschutzbearbeiter im Stab des Wehrkreiskommandos III in Berlin. Vgl. auch Kroener, Generaloberst Friedrich Fromm, S. 143–174.

[39] Regierungsrat Duvigneau, Oberpräsidium der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen, an Hauptmann Fromm, Wehrkreiskommando III, 18. 10. 1923. Entwurf, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 28.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Dieser Änderungswunsch verweist nicht nur auf ausgeprägte Anti-Versailles-Ressentiments, sondern auch auf die Furcht dieser Beamten und Politiker vor „Verfänglichkeiten", ihre Sorge, sich durch die Unterstützung der Geheimrüstung vor den „wehrkritisch", also in der Regel links eingestellten Teilen der Bevölkerung zu kompromittieren – eine Furcht, die naturgemäß einen sozialdemokratischen Politiker noch stärker beschäftigen musste als seine Beamten. Die Konsequenzen bekam auch Oberpräsident von Bülow zu spüren. Nachdem er die Endfassung seiner „Vereinbarung" im November 1923 mit der Bitte um Genehmigung durch den Minister nach Berlin gesandt hatte[40], erhielt er keine Antwort. Das galt auch für zwei weitere Anfragen Bülows. Erst am 31. Januar 1924 erhielt ein Mitarbeiter des Oberpräsidiums aus dem Innenministerium den telefonischen Bescheid, dass „der Herr Minister […] eine ausdrückliche Genehmigung zum Bericht vom 23. 11. 23 Nr. 6605 nicht erteilen [könne] […]. Der Oberpräsident trägt persönlich die Verantwortung für die Zulässigkeit der getroffenen Verabredung."[41]

Dabei blieb es. Noch im Jahre 1926 musste sich Bülow in einer Besprechung von Ministerialdirektor Kurt Schönner[42] sagen lassen, dass „eine Genehmigung der zwischen W[ehrkreis] K[ommando] und O[ber]P[räsidium] abgeschlossenen Vereinbarungen durch den H[errn] Minister nicht in Frage käme"[43]. Die Polarisierung zwischen Sozialdemokratie und Reichswehr vor dem Hintergrund von Fememordprozessen und Rüstungsskandalen nach 1923 sowie die in der sozialdemokratischen und kommunistischen Presse erhobenen Vorwürfe gegen den preußischen Innenminister müssen diesen unter erheblichen Druck gesetzt haben[44]. Ein Dokument wie die „Vereinbarungen" zwischen dem Oberpräsidium der Grenzmark und dem Wehrkreiskommando III durfte daher nicht an die Öffentlichkeit gelangen, erst recht nicht mit Severings Unterschrift! „Minister genehmigt nicht, will sich nicht kompromittieren", notierte sich Oberpräsident von Bülow im Jahre 1926 folglich hinter die Frage eines Reichswehroffiziers nach den Gründen für die Zurückhaltung Severings in Sachen „Vereinbarungen"[45].

---

[40] Laut Ziffer 2 der „Richtlinien" waren die „Vereinbarungen" noch offiziell durch die jeweiligen „Zentralstellen", das preußische Innen- und das Reichswehrministerium, zu genehmigen.

[41] Aktennotiz, 31. 1. 1924, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 39.

[42] Kurt Schönner (1883–1942) amtierte von 1925 bis zum 22. 7. 1932 als Ministerialrat im preußischen Ministerium des Innern.

[43] Vermerk, o. D. [Mai 1926?], in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 64.

[44] Im Herbst 1926 wurde Severing von der Linkspresse durchaus zutreffend eine Kooperation mit der Reichswehr zugunsten des Oberschlesischen Landesschützenbundes, der in Oberschlesien den Grenzschutz stellte, vorgeworfen. Das ergibt sich aus der öffentlichen Zurückweisung dieser Vorwürfe durch den Reichswehrminister. Vgl. Otto Geßler, Schwarze Reichswehr, Arbeitskommandos und Zeitfreiwillige. Eine Klärung der Begriffe, in: Berliner Tageblatt vom 31. 10. 1926, S. 1. Dennoch bleibt Severings Weigerung, sich weiter mit den Abkommen zu befassen, die er 1922/23 selbst angestoßen hatte, nicht leicht nachzuvollziehen. Zumindest für die Jahre 1925 und 1926 könnte auf die angeschlagene Gesundheit und auf oft monatelange Kuren verwiesen werden (Thomas Albrecht, Für eine wehrhafte Demokratie. Albert Grzesinski und die preußische Politik in der Weimarer Republik, Bonn 1999, S. 155), welche ihn möglicherweise vor einer Auseinandersetzung mit der Reichswehrführung zurückscheuen ließen.

[45] WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 62.

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Die Militarisierung der Verwaltung

Durch die Weigerung des preußischen Innenministers, die „Vereinbarungen" seiner Oberpräsidenten zu unterzeichnen, lag die Verantwortung für eines der brisantesten Projekte der Weimarer Republik, die staatlich geförderte „Wehrhaftmachung", allein in den Händen von Verwaltungsbeamten. Das durch die „Vereinbarungen" abgedeckte Spektrum der militärischen Aufgaben der Oberpräsidien war umfassend: In Ostpreußen und Oberschlesien beauftragten die Regierungspräsidenten und Landräte ihre Landjägerei mit der Abschirmung der Geheimrüstung[46]; in der preußischen Provinz Sachsen tat dies die Kriminalpolizei[47]. In mehreren Ostprovinzen versorgten die Landratsämter die Wehrkreiskommandos mit statistischem Material über die „wehrfähige" Bevölkerung[48] sowie mit Unterlagen über kriegswichtige Fabriken, Lager und Infrastrukturprojekte und – auf besondere Anforderung – durchaus auch einmal mit „Material über die polnische Minderheit, insbesondere ihre Stärke und Verteilung"[49]. Und seit 1926 stellten die Oberpräsidien in der Grenzmark, in Pommern und in der Provinz Brandenburg dutzendweise Lichtbildausweise für die Zivilangestellten der Reichswehr aus, versehen mit dem Satz „Im Auftrag des Reichsheeres tätig", unterzeichnet von dem jeweiligen Oberpräsidenten[50]. Schon auf diese Weise wurde das Netzwerk zwischen Reichswehr und preußischer Verwaltung immer dichter, wobei Letztere unter dem Druck einer paramilitärischen „Wehrbewegung" zunehmend Positionen vertrat, die mit den Interessen der Staatsregierung nicht konform sein konnten. So erklärte der Oberpräsident der Provinz Pommern, Julius Lippmann, in einem Schreiben an Innenminister Grzesinski vom Dezember 1928, dass er „die Einrichtung eines Landesschutzes […] und ein Zusammenarbeiten mit der Reichswehr

[46] Für Oberschlesien: Der Kommandeur der 2. Kavalleriedivision an den Regierungspräsidenten in Oppeln, 24. 7. 1923, in: Wojewódzkie Archiwum Państwowe w Opolu (künftig: WAP Opole), Oberpräsidium zu Oppeln, Nr. 1893, Bl. 7.

[47] Der Polizeipräsident in Magdeburg an den Artillerieführer IV, 23. 7. 1925, betr.: Teilnahme von Beamten der Politischen Polizei an Reichswehrmanövern. Geheim, in: Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg, MD, Rep C 20 I, Ib, Nr. 3474, Bl. 35.

[48] Für Ostpreußen vgl. Thilo Vogelsang, Reichswehr, Staat und NSDAP. Beiträge zur deutschen Geschichte 1930–1932, Stuttgart 1962, S. 157; für die Grenzmark: Der Landrat in Züllichau an den Oberpräsidenten in Schneidemühl, betr.: Aufstellung von Listen wehrfähiger Personen im Kreise Bomst, 24. 1. 1929. Persönlich, vertraulich, in: WAP Poznan, Oberpräsidium in Schneidemühl, Nr. 113, Bl. 242. Eine einschlägige Liste mit Rubriken wie „Truppengattung", „Spezialausbildung", „Vereinszugehörigkeit: Stahlhelm, Reichsbanner, Roter Frontkämpferbund [sic!]", in: Ebenda, Bl. 245–247.

[49] Major von Rintelen, Stab 2. Kavalleriedivision, an Oberregierungsrat Graf von Matuschka, Oberpräsidium der Provinz Oberschlesien, 18. 12. 1931, in: WAP Opole, Oberpräsidium zu Oppeln, Nr. 1016, Bl. 43. Anlass für diese Anfrage war ein „Kriegsspiel" unter Einbeziehung des Grenzschutzes, „bei dem die Frage der poln. Minderheit in O/S. auch eine erhebliche Rolle" spielen sollte. An diesem Kriegsspiel, das für März 1932 geplant war, sollten auch die Präsidenten der Oberpostdirektion, der Reichsbahndirektion und des Landesfinanzamtes Oberschlesien in Neisse teilnehmen (ebenda, Bl. 59).

[50] Umfangreicher Schriftverkehr diesbezüglich, auch mit den Oberpräsidien in Stettin und Berlin, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 114.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

[…] aus staatspolitischen Gründen für unbedingt erforderlich [halte]. Würde man diese Bewegung, insbesondere in den östlichen Grenzgebieten, sich selbst überlassen, so würden sich schwer kontrollierbare geheime Organisationen bilden, die […] eine nicht zu unterschätzende innenpolitische Gefahr darstellen würden."[51]

Das Problem aber war, dass die Ober- und Regierungspräsidenten eben nur begrenzten Einfluss auf die Landesschutzorganisation gewannen. So weigerte sich der Befehlshaber des Wehrkreises II, Generalleutnant von Tschischwitz, im Widerspruch zu den von ihm unterzeichneten „Vereinbarungen" jahrelang, Lippmann Einblick in die Listen mit den Namen der Zivilangestellten der Reichswehr in der Provinz Pommern zu gewähren[52]. Vor allem aber setzten viele Garnisonen ihre Zusammenarbeit mit rechten Wehrverbänden, allen voran dem „Stahlhelm", fort und kooperierten mit diesem unter Umständen auch gegen die Zivilbehörden – wie etwa in Oberschlesien, wo im Herbst 1926 die Kommandantur in Oppeln eine Kreisgruppe des „Stahlhelm" im Kreis Grottkau vor den Ermittlungen des Polizeipräsidenten in Gleiwitz warnte[53]. „Richtlinien" und „Vereinbarungen" wurden von den Regiments- und Bataillonskommandeuren oft nur insoweit akzeptiert, als sie Verpflichtungen der Zivilbehörden festschrieben. Sonst galt der Ausspruch eines ostpreußischen Stabsoffiziers: „Was so ein Minister […] wie der Severing sagt, ist uns bei der Reichswehr ganz gleichgültig."[54]

An derartigen Zuständen entzündete sich in den Jahren 1925 und 1926 eine vom organisierten Pazifismus getragene und durch immer neue „Enthüllungen" angeheizte Pressekampagne[55] gegen die Kooperation von Reichswehr und Rechtsverbänden, die den preußischen Innenminister unter Druck setzte: Wie weit ließ sich seine bisherige Haltung – Tolerierung der „Wehrhaftmachung" in den Provinzen, aber Ablehnung jeder persönlichen Verantwortung – noch aufrechterhalten? Im Frühjahr 1926 ließ Severing die rechtsradikalen Wehrverbände „Wiking" und „Olympia" verbieten und sprach in einem Schreiben an den preußischen Ministerpräsidenten Otto Braun[56] von „untragbaren Verhältnissen auf dem Gebiet der Lan-

[51] Der Oberpräsident in Stettin an den Preußischen Minister des Innern, betr.: Landesschutz, 23. 12. 1928. Geheim, in: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 77, Tit. 4043, Nr. 112, Bl. 229–234, hier Bl. 229.

[52] Vgl. Nakata, Der Grenz- und Landesschutz, S. 163.

[53] Der Polizeipräsident in Gleiwitz an den Oberpräsidenten in Oppeln, betr.: militärische Ausbildung des Stahlhelms unter Beteiligung der Reichswehr, 6. 9. 1926, in: WAP Opole, Regierung zu Oppeln, Nr. 1776, Bl. 113–118.

[54] Zit. nach Carsten, Reichswehr, S. 251.

[55] Für besonderes Aufsehen sorgten die gut recherchierten „Denkschriften" der „Liga für Menschenrechte" und der „Deutschen Friedensgesellschaft", das 1925 erschienene „Weißbuch über die schwarze Reichswehr" und die im folgenden Jahr erschienene Darstellung „Die deutsche Militärpolitik nach 1918", die sogar den Verlauf der Verhandlungen über den Abzug der Interalliierten Militärkontrollkommission negativ beeinflusst haben sollen. Vgl. Emil Julius Gumbel (Hrsg.), Weißbuch über die Schwarze Reichswehr, Berlin-Hessenwinke 1925; Carl Mertens/Walter Kreiser/Otto Lehmann-Russbueldt, Die deutsche Militärpolitik seit 1918: An den deutschen Reichspräsidenten; zugleich an die deutschen Reichsministerien, Berlin 1926.

[56] Otto Braun (1872–1955), SPD, 1919–1920 preußischer Landwirtschaftsminister, 1919–1920 Mitglied der Nationalversammlung, mit Unterbrechung 1919–1933 Bevollmächtigter Preußens

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

desverteidigung“[57]. Da ein Abbruch der zivil-militärischen Kooperation jedoch nicht in Betracht kam – auch im Innenministerium fürchtete man, wie Oberpräsident Lippmann, die Bildung „schwer kontrollierbarer geheimer Organisationen“ offensichtlich mehr als eine zwar von Rechtsradikalen getragene, jedoch unter einer gewissen Kontrolle stehende Landesschutzorganisation –, blieb aus der Perspektive Severings nur eine Alternative: neue „Richtlinien“, die das Ungleichgewicht zwischen Militär- und Zivilbehörden neu austarieren mussten. Diese Erkenntnis Severings griff sein Nachfolger, Albert Grzesinski[58], im Spätherbst 1926 auf. Er plante, die „Abreden vom 30. Juni 1923 nunmehr aufzukündigen und sie durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die die früheren Mißstände unmöglich machen“[59]. Die Voraussetzungen für Neuverhandlungen hatten sich im Laufe des Jahres, seit der Denkschrift Severings vom April 1926, erheblich verbessert. Durch die öffentliche Debatte über Fememordprozesse und die „Schwarze Reichswehr“ im Jahre 1923, durch die publik gewordene Denkschrift des „Hochmeisters“ des Jungdeutschen Ordens, Arthur Mahraun, über die geheime Aufrüstung[60], durch die „Sowjetgranatenaffäre“[61] und schließlich den erzwungenen Rücktritt des Chefs der Heeresleitung, Hans von Seeckt, war die Reichswehrführung in der Defensive. Wann, wenn nicht jetzt konnten die Machtverhältnisse zwischen Zivil- und Militärbehörden noch einmal neu geregelt werden?

Eine zivile „Zentralstelle“ für die Landesverteidigung

Die Verhandlungen über neue „Richtlinien“ zwischen dem preußischen Innen- und dem Reichswehrministerium liefen im Sommer 1927 an, gestalteten sich

zum Reichsrat, 1920–1932 MdR, mit kurzen Unterbrechungen 1920–1932 preußischer Ministerpräsident, 1921–1933 MdL Preußen, 1933 Emigration in die Schweiz.

[57] Der Preußische Minister des Innern an den Preußischen Ministerpräsidenten, 15. 4. 1926, in: AdsD, NL Otto Braun, Mappe 14, S. 11.

[58] Albert Grzesinski (1879–1947), SPD, Gewerkschafter, 1918/19 Vorsitzender des Arbeiter- und Soldatenrates in Kassel, 1925–1926 und 1930–1932 Polizeipräsident von Berlin, 1926–1930 preußischer Minister des Innern.

[59] Der Preußische Minister des Innern an den Preußischen Ministerpräsidenten, 6.[12.]1926 [Anlage 2 des Schreibens des Preußischen Ministerpräsidenten an den Reichskanzler vom 20. 12. 1926], in: Akten der Reichskanzlei, Die Kabinette Marx III und IV, Nr. 163, S. 470–483, hier S. 481.

[60] Der Hochmeister des Jungdeutschen Ordens, Arthur Mahraun, an den Reichswehrminister, 18. 3. 1926, in: BA-MA, RW 1/22, Bl. 1–33.

[61] Im September 1926 hatten drei sowjetische Frachter über 300 000 Artilleriegranaten nach Deutschland gebracht, die von der Heeresleitung im Rahmen der deutsch-sowjetischen Rüstungskooperation bereits 1923 geordert worden waren. Einer der Frachter war im Hafen von Stettin gelöscht worden, wobei der von Severing mit der Abschirmung des Transports beauftragte Polizeipräsident in Stettin, Paul Fenner, Informationen an die sozialdemokratische Presse weitergeleitet hatte. Vgl. Manfred Zeidler, Reichswehr und Rote Armee 1920–1922. Wege und Stationen einer ungewöhnlichen Zusammenarbeit, München 1993, S. 143–146. Am 3. 12. 1926 berichtete der britische „Manchester Guardian“ über diese Vorgänge, zwei Tage später folgte der „Vorwärts“ mit der Schlagzeile „Sowjetgranaten für Reichswehrgeschütze“. Mit dieser Enthüllung erreichte die seit 1923 andauernde Reichswehr- und Rüstungskritik ihren Höhepunkt.

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

jedoch zäh[62]. Zwar kam dem neuen Chef der Heeresleitung, Generalleutnant Wilhelm Heye, und dem Chef der Wehrmachtabteilung, Oberst Kurt von Schleicher, die preußische Initiative entgegen – auch sie wollten neue „Richtlinien", jedoch nicht, um die Landesverteidigung noch stärker zu reglementieren, sondern um diese auszubauen. Das Ziel der militärischen „Notrüstung", die in einem Mobilmachungsfall eine Verdreifachung des Reichsheers auf 21 Divisionen vorsah[63], hing von der Frage ab, wie weit die Expansion der L. O. gelang. Sie war indes nur denkbar, wenn die preußischen Zivilbehörden noch weitere militärische Aufgaben übernahmen[64]. Demgegenüber lautete das preußische Minimalziel: Beschränkung der direkt militärischen Mobilmachungsvorbereitungen, und vor allem: Beteiligung der Zivilbehörden an der Personalauswahl für die Landesschutzorganisation. Die Schnittmengen waren also zunächst überschaubar. Bis Jahresende 1927 produzierte man zwar eine Reihe von Entwürfen und Gegenentwürfen für ein neues Abkommen[65], zu einer nennenswerten Annäherung kam es indes nicht. Diese Situation änderte sich aber in dem Moment, als mit dem Regierungswechsel im Reich im Juni 1928 zwei sozialdemokratische Träger des Wehrkonsenses in die Schlüsselpositionen des Reichskanzlers und des Reichsinnenministers gelangten.

Als wollte er Versäumtes nachholen, setzte insbesondere der neue Reichsinnenminister der Großen Koalition, Carl Severing, viel daran, den Einfluss der zivilen Autoritäten auf die Landesverteidigung auszudehnen und das Reichsinnenministerium zu der „politischen Zentralstelle"[66] für die neuen „Richtlinien" und „Weisungen" zu machen. Zunächst übernahm er im Spätsommer 1928 die Rolle eines Vermittlers in Sachen „Richtlinien" zwischen dem Reichswehrministerium und der preußischen Staatsregierung[67]; schon Anfang November 1928 waren die „Richtlinien" unterschriftsreif[68]. Die „Kirchhainer Affäre" vom November und Dezember 1928[69], die unter anderen Umständen die Kooperation zwischen

[62] Vgl. Vogelsang, Reichswehr, S. 52.

[63] Vgl. Hürter, Wilhelm Groener, S. 129.

[64] Daneben wünschten sich die Militärs neue staatliche Organisationen im Rahmen des Landesschutzes: ein „ziviles Schutzkorps" sowie einen „Reichsluftschutz" zur Zivilverteidigung, Organe, die wiederum ohne die Verwaltung nicht aufzuziehen waren. Vgl. Vogelsang, Reichswehr, S. 52.

[65] Die Entwürfe in: Archiv des Instituts für Zeitgeschichte (künftig: IfZ-Archiv), MA-8 (Albert Grzesinski, Dokumente).

[66] Diese Bezeichnung des Reichsinnenministeriums („Politische Zentralstelle für Weisungen v. 23. 5. 29") in T 2 III A, Nr. 1207/31, g. K., betr. I b-Besprechung, in: BA-MA, RH 8, Nr. 896, Bl. 13–20.

[67] Im Zuge der weiteren Verhandlungen gab die Reichswehrführung ihre Pläne für ein Zivilschutzkorps und einen militärischen Reichsluftschutz auf und stimmte der preußischen Kernforderung nach einer stärkeren Kontrolle der L. O. durch die Zivilbehörden zu.

[68] Aktennotiz für den Staatssekretär in der Reichskanzlei, betr.: Reichswehrangelegenheiten, 4. 12. 1928, in: Bundesarchiv Berlin (künftig: BA), R 43 I/725, Bl. 64.

[69] Die Kirchhainer Affäre hatte eine publizistische und eine regierungsinterne Dimension. Die öffentliche Affäre entzündete sich Ende November 1928 daran, dass ein preußischer Landrat des Kreises Kirchhain/Bezirk Kassel, Adolf von und zu Gilsa, vermeintliche „Waffenübungen" einer Gruppe von Nationalsozialisten gegenüber dem Regierungspräsidenten in Kassel, Ferdi-

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Reichswehr und preußischer Regierung schwer gefährdet hätte, war nun nicht mehr als eine Verzögerung des Abschlusses der neuen „Richtlinien“: Im März 1929 stimmte der preußische Innenminister Grzesinski endgültig dem Abkommen zu, das zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits nicht mehr seiner Verantwortung unterstand[70]. Denn ausschlaggebend für die preußische Zustimmung war offenbar gewesen, dass die „Richtlinien“ zwischen Preußen und der Reichswehr zu „Reichsrichtlinien“ aufgewertet wurden, die nicht mehr allein für Preußen, sondern für alle Länder Gültigkeit haben sollten und die nun der Verantwortung des Reichsinnenministers unterlagen.

Am 26. April 1929 verabschiedete das Reichskabinett in einer Ministerbesprechung diese neuen „Richtlinien“ (siehe Dokument 1). Schon der formale Ablauf der Sitzung machte den Anwesenden deutlich, wer die Verantwortung für das Abkommen hatte – nicht der Reichswehrminister verlas den Text der „Richtlinien“ und beantwortete anschließend die Fragen der Kabinettskollegen, sondern der Reichsinnenminister[71]. Und nachdem die Regierung den „Richtlinien“ zugestimmt hatte, übertrug sie dem Reichsinnenminister auch gleich formal die Verantwortung für die Erweiterung der zivil-militärischen Rüstungskooperation. In der „Niederschrift über die Ministerbesprechung vom 26. April 1929“ heißt es: „Die vom Reichswehrministerium vorgeschlagene Waffenausbildung wurde vom Einvernehmen des Reichswehrministers mit dem Reichsminister des Innern abhängig gemacht, *denen überhaupt gemeinsam die Regelung aller Einzelheiten übertragen wurde.*“[72]

Diese „Regelung aller Einzelheiten“ erfolgte in den „Weisungen über den Grenz- und Landesschutz vom 23. Mai 1929“ (siehe Dokument 3), den Ausführungsbestimmungen der neuen „Richtlinien“. Diese „Weisungen“ waren, anders als die allein vom Militär erarbeiteten Ausführungsbestimmungen der „Richtlinien“ von 1923, ein Gemeinschaftswerk von Referenten des Reichsinnen- und des Reichswehrministeriums[73].

---

nand Friedensburg, gedeckt hatte. Tatsächlich handelte es sich bei den Nationalsozialisten um „Feldjäger“, also Angehörige einer Unterorganisation der Landesschutzorganisation, und von Gilsa hatte, nicht anders als viele seiner Landrats-Kollegen, die Abschirmung der „L. O.“ höher gewichtet als seine Meldepflicht gegenüber einem als „links“ geltenden Vorgesetzten. Der Skandal lag aus der Sicht des preußischen Innenministers Albert Grzesinski daher auch weniger im Verhalten von Gilsas als in dem der Reichswehrführung, die ihm gegenüber noch Anfang November 1928 die Existenz eines „Feldjägerdienstes“ abgestritten hatte. Siehe Rüdiger Bergien, „Bürokratischer Militarismus“ in der preußischen Provinz. Die Kirchhainer Affäre von 1928 und die Zivilbehörden, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 59 (2008), S. 476–491.

[70] Der Bayerische stellv. Bevollmächtigte zum Reichsrat an das Ministerium des Äußern, 4. 3. 1929, betr. Landesschutz, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, MA, Bd 104593, o. Bl.

[71] Auszug aus der Niederschrift über die Ministerbesprechung vom 26. 4. 1929, Beratungsgegenstand: Reichswehrfragen, in: BA, R 43 I/725, Bl. 131 f.

[72] Ebenda, Bl. 132, Hervorhebung durch den Verfasser.

[73] Der Preußische Minister des Innern an den Reichswehrminister, 23. 12. 1930, in: BA, R 43 I/725, Bl. 183 f.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Ebenso wenig wie im Falle der „Vereinbarungen“ aus dem Jahre 1923 wirkte sich bei den „Weisungen“ von 1929 die Beteiligung von zivilen Beamten jedoch in irgendeiner Weise „zähmend“ oder „zivilisierend“ auf die Ausgestaltung der Landesverteidigung aus. Im Gegenteil – in ihrer Bedeutung und in ihren Folgen entsprachen die „Richtlinien“ und „Weisungen“ von 1929 den beiden damaligen Rüstungsprogrammen[74] des Reichswehrministeriums. Sie schrieben eine Rüstungsexpansion fest, welche die Konsensfähigkeit der Republik überschritt und die Militarisierung der Politik vorantrieb. Zwar brachten „Richtlinien“ und „Weisungen“ den Zivilbehörden mehr Einfluss auf die Landesschutzorganisation. Die Definition des Landesschutzes als „Schutz der Verfassung vor gewaltsamen Erhebungen“ ging nun mit der von Preußen lange geforderten Beteiligung der Zivilbehörden an der Personalauswahl einher. In allen Personalfragen besaßen die Ober- und Regierungspräsidenten nun ein Vetorecht, während Neueinstellungen in Grenz- und Landesschutz für die Militärbehörden nur noch mit der Zustimmung des zuständigen Landrates möglich sein sollten.

Erkauft wurde dies aber, wie bereits 1923, mit einer gewissen Militarisierung der Verwaltung. So sollten die Oberpräsidenten nun „ständige Bearbeiter“ für Landesschutzfragen benennen – mit anderen Worten, eine Planstelle für die Landesverteidigung umwidmen – und die Landräte und Polizeipräsidenten über die „Weisungen“ informieren[75]. Vor allem aber wurden die Landratsämter zumindest in den Ostprovinzen endgültig zu Wehrersatzbehörden: ihnen oblag die „listliche Erfassung des Personals und Materials“ für den Grenzschutz, die Sammlung von Unterlagen über die „wehrfähige“ – und arbeitsdienstfähige – Bevölkerung sowie die Registrierung von privaten Kraftfahrzeugen und Pferdefuhrwerken[76]. Demgegenüber hatte es in den „Richtlinien“ von 1923 unter Ziffer 6 noch knapp geheißen: „Die Aufstellung namentlicher Listen, die Registrierungen und Werbungen aller Art […] unterbleiben.“

Auch inhaltlich ließen die „Weisungen“ eine Ausweitung der Mobilmachungsvorbereitungen zu. Das vom Kabinett geforderte Einvernehmen zwischen Reichswehr- und Reichsinnenministerium in Sachen Waffenausbildung sah so aus, dass die „Weisungen“ selbst eine Ausbildung an Maschinengewehren und Geschützen für den „Grenzschutzkampf“ zuließen, wofür die Aufstellung von mobilen „Lehrtrupps“ vorgesehen war. Die Militärbehörden hatten reichsweit „Karthotheken“ anzulegen, die Zivilbehörden „Meldestellen“, beide „Geländeverstärkungen, Zerstörungen und Hindernisse aller Art zur Verzögerung des Vormarsches des einbrechenden Gegners“ vorzubereiten. Hatten die „Richtlinien“ von 1923 auf eine provisorische Verstärkung der Landesverteidigung abgezielt, ging es in den

[74] Vgl. Michael Geyer, Das Zweite Rüstungsprogramm (1930–1934), in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 17 (1975), S. 125–175.

[75] Bis dahin galt (trotz einer entgegengesetzten Praxis) der Grundsatz, dass nur die Ober- und Regierungspräsidenten detaillierte Kenntnis über die Rüstungskooperation haben sollten.

[76] Weisungen vom 23. 5. 1929 für den Grenz- und Landesschutz. Abschrift, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 209–218, hier Bl. 212.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

„Richtlinien“ und „Weisungen“ von 1929 um die Vorbereitung einer „totalen Verteidigung“[77].

Regionale „Wehrgemeinschaft“

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Räumung des besetzten Rheinlandes – weniger aufgrund eines angeblich preußischen „Boykotts“ der „Wehrhaftmachung“[78] – verzögerte sich das Inkrafttreten der „Richtlinien“ und „Weisungen“ noch einmal um zwölf Monate. Erst am 9. August 1930 stellte der preußische Innenminister Heinrich Waentig seinen Oberpräsidenten die neuen „Richtlinien“ vor[79]; am 10. September versandte er an jedes Oberpräsidium eine Abschrift der Richtlinien[80]. Und nach einer weiteren Verzögerung wegen eines erneuten Wechsels an der Spitze des preußischen Innenministeriums versandte Innenminister Severing am 23. Dezember 1930 mit den „Weisungen“ vom 23. Mai 1929 die Ausführungsbestimmungen der „Richtlinien“ an die Oberpräsidenten, mit der Bitte, nun in Verhandlungen mit den Wehrkreiskommandos über neue „Vereinbarungen“ zu treten[81].

Die für die Grenzmark zwischen dem Oberpräsidenten von Bülow und dem Befehlshaber des Wehrkreises II, Generalleutnant Rudolf Schniewindt[82], im Januar 1931 ausgearbeitete „Vereinbarung“ (als „Notizen“[83] getarnt), lässt passagenweise den Eindruck entstehen, als sollten an der „blutenden Grenze“ Zivil- und Militärbehörden zu einer „Wehrgemeinschaft“ verschmelzen. Wenn es der Oberpräsident und der Befehlshaber als notwendig bezeichneten, „Beamte und Angestellte in weitem Umfange“ an den Landesschutzarbeiten zu beteiligen, um nach außen die Einheit von Militär- und Zivilbehörden zu demonstrieren; wenn Bülow zusagte, speziell auf die „Heranziehung von Lehrern aller Kategorien“ zu den Landesschutzkursen der Reichswehr hinwirken zu wollen; wenn er schließlich die

[77] Über das auf der Idee eines „Volkskriegs“ beruhende Konzept einer „totalen Verteidigung“ siehe Wilhelm Deist, Die Reichswehr und der Krieg der Zukunft, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 45 (1989), S. 81–92.

[78] Die historische Forschung deutete den Konflikt zwischen der preußischen Staatsregierung und der Reichswehrführung, der sich nach Verabschiedung der neuen „Richtlinien“ im Sommer 1929 noch einmal erheblich verschärft hatte, ausgehend von den Vorwürfen der Reichswehrführung als „Boykott der Landesverteidigung“ durch Preußen. Indem sich der preußische Innenminister Grzesinski weigerte, die neuen „Richtlinien“ an seine Oberpräsidenten weiterzuleiten, habe er der „Wehrhaftmachung“ ihre zivile Unterstützung entziehen wollen. Siehe bes. Hagen Schulze, Otto Braun oder Preußens demokratische Sendung. Eine Biographie, Frankfurt a. M./Berlin/Wien 1977, S. 605–617; Nakata, Der Grenz- und Landesschutz, S. 324–328.

[79] Der preußische Minister des Innern an die preußischen Oberpräsidenten, 10. 9. 1930, Geheim, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 160 f.

[80] Ebenda.

[81] Siehe Dokument 2.

[82] Generalleutnant Rudolf Schniewindt (1875–1954) war vom 1. 10. 1929 bis zu seiner Verabschiedung am 30. 9. 1931 Kommandeur der 2. Division und Befehlshaber des Wehrkreises II.

[83] Notizen über die Besprechung zwischen dem Oberpräsident der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen und dem Wehrkreiskommando zu den Weisungen vom 23. 5. 1929, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 219–232. Siehe Dokument 4.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Schulbehörden zur „Hergabe von Schulen für militärische Unterrichtszwecke" anzuweisen beabsichtigte[84] – dann lässt sich ermessen, wie weit sich die Praxis dieser Kooperation in den preußischen Ostprovinzen von dem ursprünglichen Ziel der preußischen Staatsregierung entfernt hatte, die Landesschutzorganisation den Zivilbehörden zu unterstellen.

Dieser Gegensatz zwischen den Normierungsversuchen auf Reichs- und Länderebene und deren Konterkarierung durch die Bürokratie verweist auf Konsensformen und Konfliktlinien, die schwerlich mit dem „binären Grundverständnis" der Geschichte der Weimarer Republik[85] – mit dem Gegensatz zwischen Demokraten und Antidemokraten, von Zivilisten und Militärs – in Übereinstimmung zu bringen sind. Die hier präsentierten „Richtlinien", „Weisungen" und „Vereinbarungen", deren Ziel eine zivil-militärische Kooperation auf dem Feld der Landesverteidigung war, illustrieren, wie groß der Wehrkonsens der politischen, administrativen und militärischen Eliten der Weimarer Republik sein konnte. Allerdings verweisen die erhebliche Spannweite zwischen den politischen „Richtlinien" und den pragmatischen „Vereinbarungen" sowie die mit der Aushandlung der Abkommen verknüpften Konflikte auf die allmähliche Auflösung dieses Wehrkonsenses in den frühen 1930er Jahren. Nun schien vielen Militärs die Unterstützung republikanischer Politiker zunehmend entbehrlich.

Ein Aspekt ist jedoch allen Abkommen gemeinsam: Sie reglementierten weniger die Praxis, sondern ermöglichten eine Intensivierung der zivil-militärischen Kooperation sowie die Expansion einer paramilitärischen Wehrbewegung. Auf der Grundlage der vagen Verpflichtung zu engstem „Einvernehmen und dauernder Zusammenarbeit'" durch die „Richtlinien" von 1923 stellten die Oberpräsidenten der Ostprovinzen ab 1926 für Hunderte von Landesschutzangestellten[86] alljährlich neue Dienstausweise aus. Auch sahen die „Weisungen" von 1929 vor, dass keine „geschlossenen Verbände", durchaus aber solchen Verbänden angehörende „*Einzel*personen" zum Grenzschutz herangezogen werden durften, so dass zumindest in der Grenzmark die Landräte die Unterwanderung des Grenzschutzes durch SA-Angehörige hinnahmen[87]. Nicht der Wortlaut der Abkommen, son-

[84] Notizen über die Besprechung zwischen dem Oberpräsident der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen und dem Wehrkreiskommando zu den Weisungen vom 23. 5. 1929, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 232.

[85] Vgl. Andreas Wirsching, „Vernunftrepublikanismus" in der Weimarer Republik. Neue Analysen und offene Fragen, in: Ders./Jürgen Eder (Hrsg.), Vernunftrepublikanismus in der Weimarer Republik: Politik, Literatur, Wissenschaft, Stuttgart 2008, S. 9–26, hier S. 9.

[86] Anfang 1930 beschäftigten Reichswehrministerium und Wehrkreise gut 1400 Landesschutzangestellte, von denen etwa 380 in den sogenannten Ostwehrkreisen – in den Wehrkreisen I–IV – Dienst taten. Aktennotiz über Anzahl, Tätigkeiten und Bezahlung der Landesschutzangestellten, o. D. [Jan./Feb. 1930], in: BA, R 43 I/725, Bl. 259–261.

[87] Nach einem Bericht des Polizeidirektors in Schneidemühl, Erich Thiemann, bestand der Grenzschutz in der Grenzmark 1931 bereits mehrheitlich aus SA- und NSDAP-Angehörigen (Der Polizeidirektor in Schneidemühl an den Polizeipräsidenten in Berlin, abschrftl. an den Oberpräsidenten in Schneidemühl, betr.: Zivile Grenzschutzorganisation im hiesigen Lkp-Bezirk. Geheim, 16. 11. 1931, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, 113, Bl. 471–476). Dass sich diese „Unterwanderung" der L. O. nicht nur mit Wissen, sondern mit Billigung

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

dern die ihnen zugrundeliegenden Ideen – der „Wehrgedanke und der „Primat der Sicherheit" – determinierten die Praxis dieser zivil-militärischen Kooperation. Vor diesem Hintergrund erinnert die Kodifizierung des Wehrkonsenses an jenen flexiblen, durch außerrechtliche Leitbilder und Ideologeme legitimierten Umgang mit Normen, der zum Charakteristikum des kommenden Maßnahmenstaats werden sollte.

Dokumente

Dokument 1:
Richtlinien über den Grenz- und Landesschutz vom 23.4.1929 [sic][88]

Fundort: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 161–165[89]

Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen den preussischen Verwaltungsbehörden und den militärischen Dienststellen[90]

Beschluss des Reichskabinetts vom 23. April 1929

Die Reichsregierung hat folgende Richtlinien für den Grenz- und Landesschutz beschlossen:

A. Grenzschutz

I.

Grenzschutz ist der Schutz der östlichen Landesgrenzen gegen feindlichen Einbruch sowie die Vorbereitung der Räumung bedrohter Grenzgebiete im Osten. Massnahmen für den Grenzschutz dürfen nur innerhalb des Grenzgebietes und nur unter Beschränkung auf die dort ansässige Bevölkerung vorbereitet werden.

Als Grenzgebiet ist anzusehen die Provinz Ostpreussen, die Provinz Pommern ostwärts der Oder, die Provinz Grenzmark Posen-Westpreussen, der Regierungsbezirk Frankfurt a/O. und die Provinzen Ober- und Niederschlesien.

II.

Für die Durchführung der Massnahmen im Grenzgebiet gelten folgende allgemeine Anweisungen:

der preußischen Landräte vollzog, darauf verweist die Aussage des Stabschefs der 2. Division, Oberst Kurt Liese, derzufolge in der Grenzmark „kein Mann [zum Grenzschutz] herangezogen worden [sei], gegen den ein Einspruch der zuständigen Zivilbehörde vorliegt". Der Chef des Stabes der 2. Division an das Reichswehrministerium, Wehrmachtsabteilung/Abwehrabteilung. Streng vertraulich, 14. 12. 1931, in: Ebenda, Bl. 483–490, hier Bl. 483.

[88] Offensichtlicher Schreibfehler, richtig: 26. 4. 1929. Die Ziffern der beiden Daten „26. 4." und „23. 5." wurden im Schriftverkehr des Öfteren vertauscht.

[89] Anlage des Schreibens Der preußische Minister des Innern an die preußischen Oberpräsidenten, 10. 9. 1930, Geheim, in: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, Nr. 112, Bl. 160.

[90] Diese Überschrift wurde seitens des preußischen Innenministers offenbar nachträglich über die den Oberpräsidenten zugehenden „Richtlinien" gesetzt.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

1) Zwischen den Zentralstellen wie auch zwischen den nachgeordneten beteiligten Dienststellen der Militär- und Zivilverwaltungsbehörden ist dauernde enge Fühlungnahme im Sinne allseitigen vertrauensvollen Zusammenwirkens zu halten. Zu diesem Zweck versehen die beteiligten zuständigen Zentralstellen[91] die ihnen nachgeordneten Dienststellen (und zwar die Verwaltungsbehörden bis zu den Landräten und Polizeipräsidenten, die Militärbehörden bis zu den Regimentskommandeuren, Kommandanten und Standortältesten) in ihnen geeignet erscheinender Weise und in [S. 2, Bl. 162] entsprechendem Umfange mit Weisungen im Sinne dieser Richtlinien[92]. Bei Meinungsverschiedenheiten der nachgeordneten Behörden ist die Entscheidung der Zentralstellen herbeizuführen. Die Zentralstellen werden diese nur im Einvernehmen miteinander treffen. Können sich die Zentralstellen nicht einigen, so ist von der beabsichtigten Massnahme der militärischen Stellen abzusehen.
2) Die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung der Bestrebungen von Privaten [sic] und Vereinigungen zur militärischen Ausbildung oder zur körperlichen Ertüchtigung der Jugend, insbesondere durch Gestellung von Lehrern und Ausbildungspersonal wie auch durch Ueberlassung von Anlagen und Geräten (z. B. Schiessstände) durch die Reichswehr ist unzulässig. Die Ueberlassung von Anlagen ausserhalb eines geschlossenen Kasernenbereichs (Exerzierplätze, Sportplätze, Schwimmanstalten usw.) zu sportlicher Betätigung an unpolitische Vereine, deren Verfassungstreue feststeht, wird hierdurch nicht berührt.
3) Geldsammlungen in privaten Kreisen durch Reichswehrdienststellen oder deren Beauftragte sind unzulässig[93].

III.

Der Grenzschutz umfasst im einzelnen folgende Massnahmen:

1) Im vereinbarten Grenzgebiet dürfen Vorräte an Munition, Bewaffnungs-, Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände aller Art ausnahmsweise auch auf anderen als heereseigenen Liegenschaften gelagert und durch andere als Reichswehrangehörige verwaltet werden[94].

   Diese Ausnahmen unterliegen bezüglich Umfang, Lagerungsort und Lagerhalter gegenseitigem Einverständnis zwischen den höheren örtlichen Militär- und Verwaltungs[S. 3, Bl. 163]behörden der Provinz (Wehrkreiskommando

[91] Gemeint sind hier das Reichsministerium des Innern und das Reichswehrministerium.
[92] Siehe Dokument 3.
[93] Bis 1927 wurde die Landesschutzorganisation teilweise aus Spenden finanziert, die von der Industrie und der ostelbischen Landwirtschaft eingeworben wurden. Erst die sogenannte „Etatisierung der Geheimrüstung", deren Finanzierung aus dem Reichshaushalt und die Überwachung der Zahlungen durch einen interministeriellen Staatssekretärsausschuss, brachte mit dem Etatjahr 1928 eine Wende. Siehe Hürter, Wilhelm Groener, S. 111–119.
[94] Dieser Satz bezieht sich auf die „schwarzen" Waffenlager der Reichswehr, in denen „überzählige", d. h. über das durch den Versailler Vertrag festgelegte Soll hinausgehende Waffen- und Munitionsbestände verwahrt wurden.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

und Oberpräsident). Bei plötzlich notwendig werdenden Veränderungen[95] ist die Zustimmung des anderen Teils spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Aenderung nachzuholen.

Bei Widerruf des Einvernehmens im einzelnen Falle ist binnen 2 Wochen eine anderweitige Lagerung durchzuführen.

2) Ueber die für den Grenzschutz erforderlichen Abwehrkräfte und -Mittel sind durch die Zivilverwaltungsbehörden statistische Unterlagen zu sammeln und auf dem Laufenden zu halten. Sie stehen den Militärbehörden jederzeit zur Verfügung.
3) Bei allen Massnahmen zur Vorbereitung und Durchführung eines wirksamen Grenzschutzes sind alle Teile der Bevölkerung ohne Ansehen der Parteizugehörigkeit heranzuziehen. Auszuschliessen von der Beteiligung sind solche Personen, die nicht entschieden jede gewaltsame Erhebung gegen die verfassungsmässige Staatsform und gegen die Staatseinrichtungen ablehnen.
4) Vereine und Verbände irgendwelcher Art dürfen als solche an Vorarbeiten und Massnahmen für den Grenzschutz nicht beteiligt werden. Vereinigungen, die unter irgend einem Vorwand Verbände mit militärischen Befugnissen aufstellen oder vorgeben, militärische Geräte für den Grenzschutz aufzubewahren, können sich nicht auf die Reichswehr berufen und unterliegen der Auflösung.

   Ueber Vereinigungen, die lediglich für den Grenzschutz gebildet sind, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
5) Die Vorbereitungen für die Ausführung von Räumungen und die Zurückführung von Hab und Gut der Einwohner im Falle [S. 4, Bl. 164] eines feindlichen Einbruchs erfolgen, soweit es sich nicht lediglich um Ermittlungen über rein militärisches Räumungsgut handelt, grundsätzlich nur durch Vermittlung der Zivilbehörden.
6) Zur Vorbereitung des Grenzschutzes können die Militärbehörden, soweit die Aufgaben nicht den Zivilbehörden obliegen, sich „Zivilbeauftragter“[96] bedienen. Diese dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Oberpräsidenten angestellt und tätig werden. Die Zustimmung erfolgt durch Gegenzeichnung eines vom Wehrkreiskommando auszustellenden Lichtbildausweises und ist jederzeit widerruflich.

   Private Lagerhalter von Lagern für Grenzschutzzwecke im Grenzgebiet erhalten Berechtigungsausweise mit gemeinsamer Anerkenntnis vom Wehrkreiskommandeur und Oberpräsidenten.

   Das Erfordernis der Zustimmung der Oberpräsidenten für die Anstellung gilt auch für die Hilfskräfte der Zivilbeauftragten.

---

[95] Derartige „Veränderungen“ des Lagerungsortes wurden in der Praxis regelmäßig durch die Entdeckung bzw. den „Verrat“ eines solchen Waffenlagers notwendig.

[96] Bei diesen „Zivilbeauftragten“ oder „Landesschutzangestellten“ handelte es sich um über Zivilverträge bei der Reichswehr angestellte ehemalige Offiziere, das Führungspersonal der Landesschutzorganisation. Vgl. Geyer, Der zur Organisation erhobene Burgfrieden, in: Müller (Hrsg.), Militär und Militarismus, S. 76–82.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

B. Landesschutz

I.

Landesschutz ist die Verteidigung der Reichsgrenzen gegen feindliche Ueberfälle und der Schutz der Verfassung gegen gewaltsame Erhebungen. Die Heranziehung von Abwehrkräften erfolgt gegebenenfalls durch Aufruf des Reichspräsidenten. Für etwaige Vorbereitungsmassnahmen gelten die Bestimmungen unter A III 2, 3, 4 und 6 entsprechend.

II.

Ausserhalb des Grenzgebietes sind militärische Geräte und Bestände, die sich noch nicht auf heereseigenen Liegenschaften (Kasernen, Zeugämtern usw.) unter militärischer Bewachung be[S. 5, Bl. 165]finden, den zuständigen Zivilverwaltungsbehörden (den preuss. Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräten und Polizeipräsidenten oder den zuständigen Verwaltungsbehörden der anderen Länder) listenmässig unter Angabe der Lagerplätze, des Umfangs der dort liegenden Bestände, der Art der Bewachung und des Namens des verantwortlichen Bewachers binnen 1 Monats nach Inkrafttreten dieser Vereinbarungen anzuzeigen. Dabei sind Liegenschaften, die vom Heere ermietet sind, in besonderer Liste zusammenzufassen.

Eintretende Veränderungen sind binnen 24 Stunden mitzuteilen. Für Lager, die in diesen Verzeichnissen nicht aufgeführt sind, wird keine Deckung übernommen[97].

Diese Uebergangsbestimmung gilt nur bis zum 30. Juni 1929[98].

Nach diesem Zeitpunkt dürfen militärische Bestände ausserhalb des Grenzgebietes nur in heereseigenen oder vom Heere ermieteten Liegenschaften durch die Amtsorgane der Wehrkreiskommandos gelagert und verwaltet werden.

Diese Richtlinien treten mit dem …… in Kraft.

Dokument 2
Der Preußische Minister des Innern, 23.12.1930. Geheim![99]
Fundort: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, 112, Bl. 208.

Nachdem die Erörterungen mit den zuständigen Reichsstellen über die Neuregelung der Vorbereitungen für den Grenz- und Landesschutz zum Abschluß gekommen sind, übersende ich ergebenst in der Anlage die für die künftige Zusammenarbeit zwischen den Militär- und Zivilbehörden gültigen Richtlinien[100].

---

[97] „Keine Deckung übernehmen" bedeutete, dass die Behörden die Waffenlager entgegen der üblichen Praxis nicht vor der Öffentlichkeit abschirmten.

[98] Durch die Verzögerung des Inkrafttretens der „Richtlinien" bis Ende 1930 verlor diese Bestimmung ihre Relevanz.

[99] Beglaubigte Durchschrift; Tgb. Nr. 831/30. Adressierung am unteren Seitenende: „An den Herrn Oberpräsidenten von Bülow in *Schneidemühl.* – Eigenhändig! Persönlich!" Darunter handschrftl.: „– Einschreiben gegen Rückschein –".

[100] Gemeint sind hier nicht die „Richtlinien" vom 26. 4. 1929, sondern deren Ausführungsbestimmungen, die „Weisungen über den Grenz- und Landesschutz vom 23. 5. 1929", die mit die-

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Diese treten mit dem 1. Januar 1931 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien vom 30. Juni 1923 außer Kraft[101].

Ich ersuche ergebenst, hiernach in Zukunft zu verfahren und zum Zwecke der praktischen Anwendung der Richtlinien mit den zuständigen militärischen Dienststellen in Verbindung zu treten.

Die erforderliche Unterrichtung der nachgeordneten Behörden (Regierungspräsidenten, Landräte, Polizeipräsidenten) ersuche ich mündlich vorzunehmen, das anliegende Schriftstück selbst unbedingt sicher aufzubewahren und im übrigen mit allen Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß die Geheimhaltung der Maßnahmen und ihrer Grundlage gewährleistet ist.

Bis zum 31. Januar 1931 sehe ich einem Bericht über das Ergebnis der Fühlungnahme mit den militärischen Dienststellen und das bisher Veranlaßte entgegen. Ich behalte mir vor, nach Eingang dieser Berichte eine Besprechung mit den Sachbearbeitern der Oberpräsidien abzuhalten, um die praktische Anwendung der Richtlinien näher zu erörtern und eventl. Abänderungen anzuregen.

[gez. Severing]

Dokument 3
Weisungen vom 23.5.1929 für den Grenz- und Landesschutz[102].
Fundort: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, 112, Bl. 209–218

- 1 -

Weisungen vom 23.5.1929 für den Grenz- und Landesschutz.

A. Grenzschutz

I.

Grenzschutz ist der Schutz der östlichen Landesgrenzen gegen feindlichen Einbruch sowie die Vorbereitung der Räumung bedrohter Grenzgebiete im Osten. Massnahmen für den Grenzschutz dürfen nur innerhalb des Grenzgebietes und nur unter Beschränkung auf die dort ansässige Bevölkerung vorbereitet werden.

Als Grenzgebiet ist anzusehen die Provinz Ostpreussen, die Provinz Pommern ostwärts der Oder, die Provinz Grenzmark Posen-Westpreussen, der Regierungsbezirk Frankfurt a. O. und die Provinzen Ober- und Niederschlesien.

Danach sind für Nord- und Westgrenze nur theoretische Studien der Wehrkreiskommandos und der Kavallerie-Divisionskommandos zulässig.

---

sem Anschreiben versandt worden waren. Die Verwendung der Bezeichnung „Richtlinien" für die „Weisungen" von 1929 wie bereits für die „Ausführungsbestimmungen" vom 21. 7. 1923 tritt vielfach auf.

[101] Der Verweis auf das Außerkrafttreten der alten „Richtlinien" ist insofern von Relevanz, als die Forschung den „Boykott" der „Wehrhaftmachung" durch Preußen 1929/30 insbesondere, ausgehend von einer Bemerkung des Reichswehrministers Groener, dadurch gegeben sah, dass Innenminister Grzesinski die „Richtlinien" von 1923 außer Kraft gesetzt hätte. Vgl. Schulze, Otto Braun, S. 611; Hürter, Wilhem Groener, S. 135; Nakata, Der Grenz- und Landesschutz, S. 228.

[102] Maschinenschriftl. Durchschlag, Anlage zu Dokument 2.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Anmerkung:

Rein militärische Studien und Arbeiten über die Fragen der Grenzverteidigung Nord und West sind gestattet und können auch in Form von militärischen Erkundungen, Denkschriften, Kalendern usw. niedergelegt werden.

Verboten ist dagegen jede Aussenarbeit, die das Herantreten an Zivilbehörden und Zivilpersonen in Fragen des Grenzschutzes Nord und West erfordern würde, nämlich Bearbeiten von Kalendern[103] ausserhalb der rein militärischen Dienststellen (W. K.Kdos., Territorialbefehlshaber, Standortälteste), statistische und listliche Erhebungen und Vorbereitungen von Meldestellen für Grenzschutz Nord und West. [S. 2, Bl. 210]

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass in der entmilitarisierten Zone L.-Angestellte[104] weder in ihr wohnen noch tätig sein dürfen.

II.

Für die Durchführung der Massnahmen im Grenzgebiet gelten folgende allgemeine Anweisungen:

1) Zwischen den Zentralstellen, wie auch zwischen den nachgeordneten beteiligten Dienststellen der Militär- und Zivilverwaltungsbehörden ist dauernde enge Fühlungnahme im Sinne allseitigen vertrauensvollen Zusammenwirkens zu halten. Es empfiehlt sich, hiermit ständige Bearbeiter zu beauftragen[105].

Die beteiligten zuständigen Zentralstellen versehen die ihnen nachgeordneten Dienststellen (und zwar die Verwaltungsbehörden bis zu den Landräten und Polizeipräsidenten, die Militärbehörden bis zu den Regimentskommandeuren, Kommandanten und Standortältesten) in ihnen geeignet erscheinender Weise und in entsprechendem Umfang mit Richtlinien im Sinne dieser Weisungen.

Der Schriftverkehr zwischen den vorstehend genannten Militär- und Zivilbehörden über L-Angelegenheiten[106] ist auf Ausnahmefälle zu beschränken; darüber hinaus ist weiteren Dienststellen jeder Schriftverkehr in dieser Angelegenheit verboten und nur mündlicher Verkehr gestattet.

---

[103] Mit „Kalender" sind hier die sogenannten Mobilmachungskalender gemeint, die seit der zweiten Hälfte der 1920er Jahre von den Landesschutzangestellten in Zusammenarbeit mit den Zivilbehörden erstellt wurden und beispielsweise für ein Landratsamt oder eine Polizeidienststelle minutiös deren jeweilige Aufgaben ab dem Zeitpunkt der Mobilmachung aufführten.

[104] L.-Angestellte = Landesschutzangestellte.

[105] Im Original sind in den folgenden Absätzen diverse handschriftliche Unterstreichungen vorgenommen worden, die hier nicht dokumentiert werden.

[106] Abk. für: „Landesschutz-Angelegenheiten".

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Bei Meinungsverschiedenheiten der nachgeordneten Behörden ist die Entscheidung der Zentralbehörden herbeizuführen. Die Zentralstellen werden diese nur im Einvernehmen miteinander treffen. Können sich [S. 3, Bl. 211] die Zentralstellen nicht einigen, so ist von der beabsichtigten Maßnahme der militärischen Stellen abzusehen.

2) Die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung der Bestrebungen von Privaten [sic] und Vereinigungen zur militärischen Ausbildung oder zur körperlichen Ertüchtigung der Jugend, insbesondere durch Gestellung von Lehrern und Ausbildungspersonal, wie auch durch Ueberlassung von Anlagen und Geräten (z. B. Schiesstände) durch die Reichswehr ist unzulässig. Die Ueberlassung von Anlagen ausserhalb eines geschlossenen Kasernenbereichs (Exerzierplätze, Sportplätze, Schwimmanstalten usw.) zu sportlicher Betätigung an unpolitische Vereine, deren Verfassungstreue feststeht, wird hierdurch nicht berührt.

3) Die Sammlung oder Annahme privater Gelder für Landesschutzzwecke durch Reichswehrdienststellen oder deren Beauftragte ist unzulässig.

III.

Der Grenzschutz umfasst im einzelnen folgende Massnahmen:

1) Im vereinbarten Grenzgebiet dürfen Vorräte an Munition, Bewaffnungs-, Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände aller Art ausnahmsweise auch auf anderen als heereseigenen Liegenschaften gelagert und durch andere als Reichswehrangehörige verwaltet werden.

Diese Ausnahmen unterliegen bezüglich Umfang, Lagerungsort und Lagerhalter gegenseitigem Einverständnis zwischen den höheren örtlichen Militär- und Verwaltungsbehörden (Wehrkreiskommando und Oberpräsi[S. 4, Bl. 212]dent). Bei plötzlich notwendig werdenden Veränderungen ist die Zustimmung des anderen teils spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Änderung einzuholen.

Bei Widerruf des Einvernehmens im einzelnen Falle ist binnen 2 Wochen eine anderweitige Regelung durchzuführen.

Anmerkung:

Innerhalb des vereinbarten Grenzgebiets dürfen grössere und kleinere Lager – letztere nicht kleiner, als für Einheiten bis zu Kompagniestärke – bei Treuhändern für den unmittelbaren Bedarf sofort aufstellungsbereiter Teile des Grenzschutzes eingerichtet werden. Den Umfang und die Zahl dieser Lager bestimmt das Rw.Min.[107] auf Vorschlag der W. K.Kdos.[108] Den Treuhändern ist jegliche Verfügung über die Lager verboten. Sie stellen lediglich den Raum für die Lagerung zur Verfügung. Bei Verstössen gegen dieses Verbot sind die Bestände der Lager bei anderen Treuhändern

[107] Rw.Min. = Reichswehrministerium.
[108] W. K.Kdos. = Wehrkreiskommandos.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

unter Mitwirkung der zuständigen Zivilbehörden einzulagern.

2) Über die für den Grenzschutz erforderlichen Abwehrkräfte und Mittel sind durch die Zivilverwaltungsbehörden statistische Unterlagen zu sammeln und auf dem Laufenden zu halten. Sie stehen den Militärbehörden jederzeit zur Verfügung.

Die Sammlung der Unterlagen erstreckt sich auf die Bevölkerung im wehr- und arbeitsfähigen Alter, sowie auf die vorhandenen für den Grenzschutz erforderlichenfalls verwendbaren Bestände an Pferden, pferdebespannten und Kraftfahrzeugen jeder Art.

Zur listlichen Erfassung des Personals und Materials etwa erforderliche Listen sind grundsätzlich durch die Zivilverwaltungsbehörden aufzustellen und zu [S. 5, Bl. 213] führen. Unmittelbare Erhebungen und Feststellungen durch die Militärbehörden finden nicht statt.

Anmerkung:

Im Grenzgebiet (s. A. I) ist die listliche Erfassung von Personal und Material erlaubt.

Die listliche Erfassung muss sich auf die Personen und Sachen beschränken, die zur Aufstellung der Formationen unbedingt notwendig sind. Mit Rücksicht auf die starke Beanspruchung der Zivilbehörden, die durch eine listliche Erfassung eintritt, werden sich die militärischen Dienststellen soweit möglich mit den von den Zivilbehörden gesammelten statistischen Unterlagen zunächst begnügen müssen.

3) Bei allen Massnahmen zur Vorbereitung und Durchführung eines wirksamen Grenzschutzes sind alle Teile der Bevölkerung ohne Ansehen der Parteizugehörigkeit heranzuziehen. Auszuschliessen von der Beteiligung sind solche Personen, die nicht entschieden jede gewaltsame Erhebung gegen die verfassungsmäßige Staatsform und gegen die Staatseinrichtungen ablehnen.

Anmerkung:

Wenn im Landesschutz Angestellte oder zur praktischen bzw. theoretischen Ausbildung herangezogene Personen ihre bis dahin bekundete einwandfreie politische Einstellung aufgeben und sich in verfassungsfeindlichem Sinne betätigen[109], so sind sie unverzüglich von jeder weiteren Mitarbeit im Landesschutz auszuschliessen.

[109] Die Formulierung „Betätigung im verfassungsfeindlichem Sinne“ bezeichnete in der Regel das Engagement eines Landesschutzangestellten für die NSDAP.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Unter der Vorbereitung eines wirksamen Grenzschutzes ist zu verstehen:

a) Erkundung und örtliche Besichtigung der Verteidigungszone,
b) Unterweisung der Führer und Unterführer an der Hand neuer Dienstvorschriften, auch im Gelände,
c) theoretische und notdürftige praktische Waffenausbildung für den Grenzschutzkampf. [S. 6, Bl. 214]

Anmerkung:

Die Durchführung einer theoretischen und praktischen Waffenausbildung ist wie folgt gedacht:

Theoretischer Unterricht, technische Waffenausbildung, zunächst nur in geschlossenen Räumen, Schiessen mit Zielmunition.

Teilnehmer aus allen Teilen der Bevölkerung, ausgewählt auf paritätischer Grundlage im Einvernehmen mit den zuständigen Zivilverwaltungs-Dienststellen. Vor Beginn einer theoretischen und praktischen Ausbildung sind folgende Massnahmen durchzuführen:

1) Eingehende Ueberlegung seitens der in Frage kommenden W. K.Kdos. (zur Zeit nur W. K. I, II, III) in engem Einvernehmen mit den zuständigen Zivilverwaltungs-Dienststellen über die Durchführung von Versuchen einer theoretischen und praktischen Waffenausbildung in einigen, hierfür besonders geeigneten Kreisen. Die Geheimhaltung muss hierbei besondere Berücksichtigung finden.
2) In Uebereinstimmung mit den zuständigen Verwaltungs-Dienststellen positive Vorschläge der in Frage kommenden W. K.Kdos. an das Rw.Min., wie die Durchführung solcher Versuche beabsichtigt ist.
3) Nach Prüfung dieser Vorschläge Weisungen der Zentralstellen an die unterstellten Dienststellen für Aufnahme der Versuche und ihrer Durchführung.

d) Erkundung und Vorbereitung von Geländeverstärkungen, Zerstörungen und Hindernissen aller Art zur Verzögerung des Vormarsches des einbrechenden Gegners,
e) Einrichtung eines Nachrichtennetzes[110],

[110] Das „Nachrichtennetz“ bestand aus ausgewählten Personen, die im Grenzgebiet wohnhaft waren und von dort im Falle einer feindlichen Besetzung militärisch wichtige Informationen an die Reichswehr liefern sollten.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

f) Führung von Karthotheken durch die militärischen Dienststellen auf Grund der von den Zivilbehörden gemäss A III,2 bereitgehaltenen Unterlagen,
g) Schaffung der Grundlagen für die Tätigkeit der von den Zivilbehörden im Ernstfall einzurichtenden Meldestellen[111]. [S. 7, Bl. 215]

4) Vereine und Verbände irgendwelcher Art dürfen als solche an Vorarbeiten und Massnahmen für den Grenzschutz nicht beteiligt werden. Vereinigungen, die unter irgendeinem Vorwande Verbände mit militärischen Befugnissen aufstellen oder vorgeben, militärische Geräte für den Grenzschutz aufzubewahren, können sich nicht auf die Reichswehr berufen und unterliegen der Auflösung[112].

Anmerkung:
Als „solche" im Text der Richtlinien ist zu verstehen, dass die Heranziehung geschlossener Verbände verboten ist. Die Beteiligung von Einzelpersonen, die solchen Vereinen, Verbänden oder Bünden angehören, wird hierdurch nicht berührt.

Ueber Vereinigungen, die lediglich für den Grenzschutz gebildet sind, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

Anmerkung:
Sollten im Bereich der W. K.Kdos. Vereinigungen, die lediglich für den Grenzschutz gebildet sind (wie z. B. bei W. K. II die Vereinigung „Pommerntreue"), bestehen, so kann eine Heranziehung jedoch nur im Einvernehmen mit der zuständigen Zivilbehörde erfolgen[113].

5) Die Vorbereitungen für die Ausführung von Räumungen und die Zurückführung von Hab und Gut der Einwohner im Falle eines feindlichen Einbruchs erfolgen, soweit es sich nicht lediglich um Ermittlung über rein militärisches Räumungsgut handelt, grundsätzlich nur durch Vermittlung der Zivilbehörden.

Ueber Art und Umfang der Vorarbeiten ergehen Weisungen nach Vereinbarung der Zentralstellen.

---

[111] Die „Meldestellen" sollten im Mobilmachungsfall anstelle der durch den Versailler Vertrag verbotenen Wehrersatzorganisation wirksam werden und zunächst vor allem Freiwilligenmeldungen annehmen und an das Militär weiterleiten.

[112] Dieser Satz richtete sich in erster Linie gegen den „Stahlhelm", der seine militärischen Aktivitäten mit der Notwendigkeit einer Landesverteidigung zu rechtfertigen pflegte. Volker R. Berghahn, Der Stahlhelm. Bund der Frontsoldaten 1918–1935, Düsseldorf 1966, S. 63 u. S. 193.

[113] Bei der „Pommerntreue" handelte es sich wie bei dem oberschlesischen „Landesschützenbund" um eine aus den antipolnischen Selbstschutzformationen der Nachkriegsjahre hervorgegangene private Organisation, die von der Reichswehr als Teil des militärischen Grenzschutzes behandelt wurde. Über den „Landesschützenbund" siehe Nakata, Der Grenz- und Landesschutz, S. 366–377.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

6) Zur Vorbereitung des Grenzschutzes können die [S. 8, Bl. 216] Militärbehörden, soweit die Aufgaben nicht den Zivilbehörden obliegen, sich „Zivilbeauftragter" bedienen. Diese dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Oberpräsidenten angestellt werden. Die Zustimmung erfolgt durch Gegenzeichnung eines vom Wehrkreiskommando auszustellenden Lichtbildausweises und ist jederzeit widerruflich.

Anmerkung:

Gleichgültig, ob es sich um Persönlichkeiten handelt, die der L. O. bereits angehören oder um solche, die neu zur Anstellung kommen sollen, muss in jedem Falle die Zustimmung der zuständigen Zivilverwaltungs-Dienststellen eingeholt werden. Die Ausstellung und Gegenzeichnung der Lichtbildausweise und die zeitgerechte Einziehung solcher Ausweise, deren Inhaber als L-Angestellte nicht mehr in Frage kommen, ist Sache der W. K.Kdos.

Private Lagerhalter von Lagern für Grenzschutzwecke im Grenzgebiet erhalten Berechtigungsausweise mit gemeinsamer Anerkenntnis vom Wehrkreisbefehlshaber und Oberpräsidenten.

Das Erfordernis der Zustimmung der Oberpräsidenten für die Anstellung gilt auch für die Hilfskräfte der Zivilbeauftragten.

B. Landesschutz

I.

Landesschutz ist die Verteidigung der Reichsgrenzen gegen feindliche Ueberfälle und der Schutz der Verfassung gegen gewaltsame Erhebungen. Die Heranziehung von Abwehrkräften erfolgt gegebenenfalls durch Aufruf des Reichspräsidenten. Für etwaige Vorbereitungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen unter A II [S. 9, Bl. 217] und A III 2, 3, 4, 5, und 6 entsprechend mit der Beschränkung, dass bis auf weiteres die im Abschnitt A III genannten Einzelmassnahmen a bis e unterbleiben müssen. Dagegen sind zugelassen ausser den Punkten A III, 3 f und g:

Anmerkung:

Im Landesschutz ist die listliche Erfassung beschränkt auf:

a) Die in Aussicht genommenen Führer und Beamten,
b) die ausgeschiedenen Angehörigen des Reichsheeres,
c) das für die Meldestellen erforderliche Personal.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

1) Erkundung von Rückhaltzonen, Geländeverstärkungen, Zerstörungen und Hindernissen aller Art.

2) Die Vermittlung der Kenntnis neuer Dienstvorschriften an in Aussicht genommene Führer.

Anmerkung:
Für die theoretische Unterrichtung von Angehörigen der ehemaligen Flaktruppe ausserhalb des Grenzgebiets ist auch Unterricht am Material (Richtmittel) in verdecktem Raume zulässig.

3) Schaffung einer Ausstattung für das ausrückfähige Feldheer und aufstellungsmässige Lagerung derselben in heereseigenen oder heeresseitig ermieteten Räumen.
4) Schaffung der fabrikatorischen Grundlagen zur Sicherstellung des dringendsten Nachschubbedarfes.

II.

Ausserhalb des Grenzgebietes (A I) sind militärische Geräte und Bestände, die sich noch nicht auf heereseigenen Liegenschaften (Kasernen, Zeugämtern usw.) unter militärischer Bewachung befinden, den zuständigen Zivilverwaltungsbehörden (den preuss. Ober[S. 10, Bl. 218]präsidenten, Regierungspräsidenten, Landräten und Polizeipräsidenten) listenmässig unter Angabe der Lagerplätze, des Umfangs der dort liegenden Bestände, der Art der Bewachung und des Namens der verantwortlichen Verwalter binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Vereinbarungen anzuzeigen. Dabei sind die Liegenschaften, die vom Heere ermietet sind, in besonderer Liste zusammenzufassen.

Anmerkung:
Die W. K.Kdos sind dafür verantwortlich, dass Bestände jeder Art (ausgenommen im Grenzschutz) nur noch in heereseigenen oder heeresseitig ermieteten Räumen gelagert sind; eine Unterbringung von Beständen bei Treuhändern ist grundsätzlich verboten. Alle Lager, die sich in heeresseitig ermieteten Räumen befinden, sind von den W. K.Kdos, soweit dies noch nicht geschehen ist, den zuständigen Zivilbehörden listenmässig nachzuweisen.

Eintretende Veränderungen sind binnen 24 Stunden mitzuteilen. Für Lager, die in diesen Verzeichnissen nicht aufgeführt sind, wird keine Deckung übernommen.

Diese Uebergangsbestimmung gilt nur bis zum …… 1930.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Nach diesem Zeitpunkt dürfen militärische Bestände ausserhalb des Grenzgebiets nach A I nur in heereseigenen oder vom Heere ermieteten Liegenschaften durch die Amtsorgane der Wehrkreiskommandos gelagert oder verwaltet werden.

Dokument 4
Notizen über die Besprechung zwischen dem Oberpräsident der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen und dem Wehrkreiskommando zu den Weisungen vom 23.5.1929. Ohne Datum, Entwurf [Januar 1931]
Fundort: WAP Poznan, Oberpräsidium Schneidemühl, 112, Bl. 219–231

Vorbemerkungen

Grundsätzlich erfolgt jede erste Verbindungsaufnahme des Heeres mit Zivilbehörden durch aktive Offiziere. Wo aktive Offiziere fehlen, können später die Leiter von Landesschutz-Dienststellen die Verbindung halten, ausnahmsweise besonders bestimmte andere Zivilbeauftragte. Diese werden den in Frage kommenden Behörden persönlich vorgestellt. +)[114]

Schriftliche Abmachungen allgemeiner Art über Grenz- und Landesschutz sind verboten.

Abdrücke [sic] oder wortgetreue Auszüge der Weisungen oder nachstehender Ausführungen dürfen bei unterstellten Dienststellen nicht vorhanden sein. Unterrichtung nachgeordneter Dienststellen erfolgt grundsätzlich nur mündlich und in dem für die Arbeit unbedingt nötigem Umfange.

Die Zusammenarbeit im Sinne der Weisungen erfolgt zwischen:

Oberpräsident und Wehrkreiskommando II.

Für die Kreise Schlochau, Flatow, Dt.Krone, Netzekreis und Schneidemühl. Bearbeiter des Oberpräsidenten sind z.Zt. […][115] Vertreter: RegRat Schumacher [S. 2, Bl. 220]

Bearbeiter des Wehrkreiskommandos sind z.Zt.:
der 1. Führerstabsoffizier *Major Brand*[116]
Vertreter Ic Führerstabs Offizier [sic] *Major Frhr. v. Gablenz*[117]

Der Oberpräsident in seiner Stellung als Regierungspräsident für die Kreise und Territorialbefehlshaber Ost = Kommandant Stettin, z. Zt. Oberstlt. Wendorff.

[114] Anmerkung im Original: „+) Z.Zt. sind eingeführt und vorgestellt: vom Wehrkreiskommando II: Major a. D. von Ammon, Stettin. Major a. D. Messerschmidt – Schneidemühl."
[115] Im Original Auslassungszeichen.
[116] „Major Brand" als handschriftlicher Eintrag.
[117] „Major Frhr. v. Gablenz" als handschriftlicher Eintrag. – Eccard Freiherr von Gablenz (1891–1978) diente von Oktober 1929 bis Dezember 1931 als I b Offizier im Stab der 2. Division in Stettin.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Oberpräsident und Wehrkreiskommando II[118] für die oben nicht angeführten Gebiete der Provinz Grenzmark Posen-Westpreussen. Bearbeiter des Wehrkreiskommandos sind z. Zt.:

der Ib Führerstabs Offizier [sic] Major Graf Sponek [sic][119],

Vertreter Ib Hptm Freiherr v. Schleinitz.

Oberpräsident in seiner Stellung als Regierungspräsident für die oben nicht angeführten Gebiete der Grenzmark Posen-Westpreußen und 1. Kavallerie.Division, Frankfurt a/Oder, Bearbeiter z.Zt Hptm. Fretter-Piekow [sic][120], Vertreter Führerstabs-Offizier in Küstrin, Major von Obernitz.

Die Landräte bezw. Oberbürgermeister mit Zivilbeauftragten und Kreisleiter.

Soweit in einzelnen Kreisen Kreisleiter nicht angestellt sind, erfolgt die Zusammenarbeit mit Offizieren und Zivilbeauftragten des zuständigen Territorialbereichs nach Vereinbarung mit dem Regierungspräsidenten.

Grenzschutz

Zu II. 1, 1. u. 2. Absatz[121] siehe Vorbemerkungen.

Zu II. 1., 3. Absatz.

Oberpräsident und Wehrkreiskommando geben die an die ihnen [S. 3, Bl. 221] unterstellten Dienststellen über den Schriftverkehr entsprechende Weisung.

Zu II, 1, 4. Absatz.

Vor Einholung einer höheren Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten legen Oberpräsident und Wehrkreiskommando die Gründe fest, die sie zu einer von einander abweichenden Stellungnahme bewogen haben. Die Gründe beider Stellen sind den beiderseitigen Zentral-Behörden zu unterbreiten.

Zu II, 2.

Eine unmittelbare oder mittelbare Unterstützung von Privaten und Vereinigungen liegt nicht vor bei:

a) Beteiligung von Reichswehrangehörigen an sportlichen Veranstaltungen unpolitischer Vereine.
b) Beteiligung von Zivilpersonen an sportlichen Wettkämpfen auch innerhalb eines geschlossenen Kasernenbereichs auf Einladung von Reichswehrdienststellen.

Zu III, 1.

Vereinbarungen über die z.Zt. bestehenden Lager für Waffen, Munition, Bekleidung und Ausrüstung sind getroffen. Eine Liste dieser Lager befindet sich im Besitz des Oberpräsidenten.

---

118 „II“ handschriftlich doppelt unterstrichen, darauf bezogen ein Fragezeichen am linken Seitenrand: offensichtlicher Schreibfehler, richtig: „Wehrkreiskommando III“.

119 Hans von Sponeck (1888–1944) diente im Stab des Wehrkreiskommandos III.

120 Der spätere General der Artillerie Maximilian Fretter-Pico (1892–1984) war zum 1. 10. 1930 als Generalstabsoffizier in den Stab der 1. Kavalleriedivision nach Frankfurt/Oder versetzt worden. Zu seinen Erfahrungen im Bereich der geheimen Landesschutzorganisation siehe Maximilian Fretter-Pico, Auszug aus meinen Erinnerungen, in: IfZ-Archiv, ZS 39.

121 Die Verweise beziehen sich jeweils auf die entsprechenden Ziffern der „Weisungen“ (Dokument 3).

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Sofern in Zukunft Aenderungen erforderlich werden, haben die Territorialbefehlshaber oder deren Beauftragte zunächst durch Rücksprache mit den zuständigen Landräten neue Lagerorte, Lager-Inhaber und Lagerverwalter in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu ermitteln. Demnächst erfolgt Vorlage eines entsprechenden Antrages bei dem Wehrkreiskommando, das die Einverständniserklärung des Oberpräsidenten erbittet. Nach deren Eingang kann ein Lager geräumt oder neu angelegt werden. [S. 4, Bl. 222]

Die Lagerinhaber und die Lagerverwalter erhalten Ausweise, die durch den Oberpräsidenten und das Wehrkreiskommando zu unterzeichnen sind.

Die Landräte sind über die in ihrem Kreise befindlichen Lager zu unterrichten.

Unbefugten ist der Zutritt zu den Lagern zu verwehren.

Organen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte ist, wenn sich der Betreffende als Vertreter einer obengenannten Zivilbehörde ausweist, der Zutritt zur Feststellung oder Aufklärung einer strafbaren Handlung zu gewähren. Zur Feststellung bezw. Nachprüfung, ob und welches Heeresgerät in diesem Raum lagert, ist denselben der Zutritt zu verweigern. Sollte auf Zutritt bestanden werden, so ist der Forderung nur nachzukommen, wenn eine vorherige fernmündliche Anfrage bei der betr. Behörde die Richtigkeit des Ausweises bestätigt hat. Gleichzeitig ist sofort fernmündlich dem Kreisleiter und Landrat zu melden.

+)[122] Die Gewehr- usw. Schlösser sind, soweit die aussenpolitische Lage es nicht anders erfordert, zu entfernen und getrennt von den Gewehren in anderen Räumen aufzubewahren. Lagerinhaber und Lagerverwalter sind verpflichtet, Waffen, Munition usw. nur an Personen auszuhändigen, die mit einem Ausweis des Territorialbefehlshabers oder des Wehrkreiskommandos versehen sind.

+)[123] Das Wehrkreiskommando hat für jedes Lager einige im Einvernehmen mit dem zuständigen Landrat ausgewählte Leute zum Schutz des Lagers für den Fall einer Bedrohung verpflichtet. Bewaffnung dieser Leute aus den Beständen des Lagers ist vorgesehen. Dieses Personal ist verpflichtet, sich [S. 5, Bl. 223] den Weisungen staatlicher Polizeiorgane für den Schutz des Lagers unterzuordnen.

Zu III, 2.

An personellen Unterlagen

stellen die Zivilbehörden den militärischen Dienststellen im Grenzgebiet zur Verfügung:

a) Feststellung über die Stärke der Jahrgänge und Berufsklassen
b) Angabe der Zahl aller waffenfähiger Männer vom 18.–45. Lebensjahr.
c) Listenmässige Unterlagen:
   aa. Namentliche Angabe der ehemaligen Offiziere und Soldaten des alten Heeres und der Reichswehr.
   bb. Namentliche Angabe von Spezialisten (Sanitäts-, Hufbeschlagpersonal, Kraftfahrer, Reiter usw.)

[122] Anmerkung im Original: „Gilt zunächst nur für W.K.II“
[123] Anmerkung im Original: „Gilt zunächst nur für W.K.II“

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

cc. Namentliche Angaben der Kräfte für die Ersatzorganisation (Ersatzämter, Meldestellen, Pferdebeschaffungs- und Kraftwagenankaufkommissionen).

dd. Namentliche Angaben der Kräfte für den Flugmeldedienst.

Für die Materielle Vorbereitung stellen die Zivilbehörden den militärischen Dienststellen im Grenzgebiet zur Verfügung:

a) Feststellung des Pferdebestandes nach leichten und schweren Pferden im Alter von 4–14 Jahren, getrennt nach Ortschaften.

b) Feststellung des Bestandes an Kraftfahrzeugen u. zwar:

aa. Allgemeine statistische Angaben über die vorhandenen Kraftfahrzeuge (einschl. Motorboote) nach Arten und Laderäumen. [S. 6, Bl. 224]

bb. Listen der vorhandenen Kraftwagen in kraftwagenarmen Gebieten (gesamtes Grenzgebiet)

cc. Listen der Sonderfahrzeuge (Lastkraftwagen über 2 to., Schlepper usw.)

dd. Listen über Betriebsstofflager und Werkstätten

c) Angaben für die Einrichtung von Ersatzämtern, Meldestellen usw.

d) Rechtzeitige Benachrichtigung des Wehrkreiskommandos über den beabsichtigten Bau von Brücken, Chausseen, Stauanlagen nach Anweisung des Oberpräsidenten durch die bauenden Kommunalbehörden.

e) Auskunft über Aenderung im Kartenbild und für die Anfertigung einer militär-geografischen Beschreibung durch Kommunalbehörden, Forstbeamte usw.

Entgegen den Bestimmungen zu den Vorbemerkungen erfolgt die Zusammenarbeit in Fragen d und e unmittelbar zwischen dem Wehrkreiskommando und den zuständigen Zivilbehörden.

Zur Vermeidung von Doppelarbeit hat das Wehrkreiskommando angeordnet, dass die Einholung aller vorstehenden Feststellungen bei den zuständigen Verwaltungsdienststellen durch die militärischen Dienststellen erfolgt, denen die Verbindung mit diesen Behörden obliegt. Diese militärischen Dienststellen sind auf engste Zusammenarbeit in mündlicher[124] Verhandlung mit den Landräten usw. angewiesen.

Die Territorialstellen sind ferner angewiesen, durch ihre Organe (bis zu den Kreisleitern[125]) den Zivilbehörden bei der Beschaffung der Unterlagen für personelle und materielle Vorbereitungsmassnahmen auf Wunsch behilflich zu sein.

Zu III, 3, 1. Absatz.

Soweit bei Einzelpersönlichkeiten infolge ihrer politischen [S. 7, Bl. 225] Haltung Zweifel bestehen, ob sie diese Forderung erfüllen, ist von ihnen eine entsprechende Erklärung zu verlangen.

Festzuhalten ist aber an dem Grundsatz, dass Leute, die sich im umstürzlerischen Sinne betätigen, d. h. öffentliche Propaganda und Werbung für eine radikale Partei treiben, in der Oeffentlichkeit durch ostentatives Tragen solcher Parteiuniformen und Abzeichen hervortreten, auszuschliessen sind. Ebenso dürfen

[124] „mündlicher" handschriftlich unterstrichen.

[125] Die „Kreisleiter" oder „Kreisoffiziere" leiteten als Landesschutzangestellte der Reichswehr die Vorbereitung des Grenz- oder Landesschutzes in einem Landkreis.

Jahrgang 56 (2008), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

solche Persönlichkeiten am Unterricht nicht teilnehmen, die mit dem Abzeichen eines politischen Vereins oder Verbandes zu den Einweisungen, dem Unterricht oder ähnlichem erscheinen und diese Abzeichen während des Dienstes abzulegen sich weigern.

Zu III, 3, 2. Absatz b–c.

Auswahl der Teilnehmer erfolgt im Einvernehmen zwischen Militär- und Zivilbehörden.

Wird in Einzelfällen keine Einigung erzielt, so entscheidet der Oberpräsident nach Anhören des Wehrkreiskommandos.

Ueber die Teilnehmer sind Listen zu führen und auf dem Laufenden zu halten. Die Listen sind vom Landrat und Kreisleiter zu unterzeichnen, Aenderungen unterschriftlich anzuerkennen. Der Kreisleiter ist verpflichtet, dem Landrat mitzuteilen, wann und wo Unterricht stattfindet. Dem Landrat steht jeder Zeit das Recht zu, dem Unterricht beizuwohnen.

Landrat und Kreisleiter prüfen die Frage, welche Massnahmen zur Abwehr von Spionage erforderlich sind. Landrat bezw. Kreisleiter treffen nötigenfalls entsprechende Anordnungen. Polizeibeamte, die nicht Unterrichtsteilnehmer sind, dürfen nur dann während des Unterrichts zugegen sein, wenn sie vorher vom Regierungspräsidenten dem Unterrichtsleiter angemeldet worden sind. [S. 8, Bl. 226] [...][126]

Zu III, 2. Absatz d.

Der Oberpräsident weist die Kommunalbehörden seines Amtsbereichs an, dem Wehrkreiskommando rechtzeitig Mitteilung von dem Bau von Brücken, Chausseen und Stauanlagen zu machen, damit erforderlichen Falles der Einbau von Minenkammern erfolgen kann.

Der Oberpräsident erklärt sich damit einverstanden, dass die ihm unterstellten Behörden bei der Vorbereitung von Stauanlagen für mil. Zwecke mitwirken. Die durch derartige Bauten entstehenden Kosten trägt die Militärverwaltung.

Zu III, 3, 2. Absatz g.

Die kalendermässigen Unterlagen für die Aufstellung von Meldestellen usw. werden nach Vorschlag der Militärbehörde von den Landräten bearbeitet. Die Einweisung des von dem Landrat namhaft gemachten Personals in diese Dienststellen erfolgt durch den Kreisleiter.

Einweisung der Gemeinde- und Amtsvorsteher hinsichtlich der ihnen im Ernstfalle zufallenden Aufgaben ist dagegen Sache des [S. 11, Bl. 229] Landrates. Auch in diesem Falle steht der Kreisleiter auf Wunsch zur Beratung zur Verfügung.

Zu III, 4, 2. Absatz.

Eine Vereinigung, die lediglich für den Grenzschutz gebildet ist, besteht im Bereich des Wehrkreiskommandos II nicht. Die Pommerntreue ist aufgelöst.

[126] Ausgelassen sind hier die Abschnitte „Unterricht ohne Waffen“ und „Waffenausbildung“ [Bl. 226 f.], die technisch die Art und Weise der vorgesehenen Schießausbildung regeln.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Zu III, 5.

Ueber Art und Umfang der zivilen Räumung liegen bei dem Wehrkreiskommando nach keinerlei Weisungen vor. Das Wehrkreiskommando ist jedoch bereit, Wünschen der Zivilbehörden für Mitwirkung bei Räumungsvorarbeiten zu entsprechen.

Zu III, 6.

Ein Verzeichnis der Zivilbeauftragten des Wehrkreiskommandos im Bereich der Provinz Grenzmark Posen-Westpreussen liegt dem Oberpräsidenten vor. Ein Verzeichnis der Hilfskräfte der Zivilbeauftragten wird nachgereicht.

Die Uebersendung der Lichtbildausweise erfolgt nach Fertigstellung +)[127], später von Fall zu Fall.

Ehrenamtliche Unterrichtsleiter, denen ein Ausweis nicht ausgestellt wird, werden den Landräten bezw. Oberbürgermeistern namentlich mitgeteilt. [Bl. 230][128]

Landesschutz

Der gesamte Bereich des Oberpräsidenten der Provinz Grenzmark Posen-Westpreussen liegt im Grenzschutzgebiet. Die für den Grenzschutz besprochenen Punkte gehen über die für den Landesschutz festgelegten Aufgaben hinaus. Sie werden nur noch durch die für den Landesschutz angeordnete Arbeit des Wirtschaftsoffiziers ergänzt. Aufgabe des Wirtschaftsoffiziers ist es, die fabrikatorischen Grundlagen zur Sicherstellung des dringenden Nachschubbedarfs zu schaffen. Der Wirtschaftsoffizier ist Angestellter des Wehrkreiskommandos und arbeitet unmittelbar zusammen mit dem Territorialdelegierten der Industrieorganisation, deren Auswahl in Verbindung mit der Industrie durch das Reichswehrministerium erfolgt.

Die Mitwirkung der Zivilbehörden ist für diese Arbeit vorläufig nicht erforderlich. [Bl. 231]

Schlusswort

Der Oberpräsident und das Wehrkreiskommando sind sich darüber einig, dass eine erfolgreiche Arbeit für die Verteidigung der Reichsgrenzen und für den Schutz der Verfassung nur geleistet werden kann, wenn beide in restlosem Vertrauen zusammenstehen; sie verpflichten sich daher alle diejenigen grundlegenden Massnahmen gegenseitig bekanntzugeben, die sie für die Durchführung dieser Aufgaben treffen.

Nach aussenhin wird die enge Zusammenarbeit wesentlich gefördert, wenn sich an der praktischen Durchführung der Weisungen Beamte und Angestellte in weitem Umfange beteiligen und hierzu die Genehmigung ihrer Vorgesetzten, soweit möglich, ohne Anrechnung auf den ihnen zustehenden Urlaub erhalten. Der Oberpräsident wird die ihm unterstellten Dienststellen entsprechend anweisen. Besonderen Wert legt das Wehrkreiskommando auf die Heranziehung von Lehrern aller Kategorien. Der Oberpräsident ist ferner bereit, auch die anderen preussischen Zivildienststellen über die Zweckmässigkeit der Mitwirkung ihrer

[127] Anmerkung im Original: „Gilt nur für Wehrkreis II."
[128] Von hier an ohne Seitenzählung.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Beamten zu verständigen. Er ist einverstanden, dass eine Unterrichtung der Gerichtsbehörden zwecks Sicherung der Landesschutz-Arbeiten erfolgt und dass die Schulbehörden die Genehmigung zur Hergabe von Schulen für militärische Unterrichtszwecke erteilen. Das Wehrkreiskommando wird seinerseits Verhandlungen mit den Reichsbehörden einleiten, insbesondere der Reichspost-, der Reichsbahn- und Reichsfinanzverwaltung. Ueber das Ergebnis dieser Verhandlungen wird das Wehrkreiskommando den Oberpräsidenten verständigen.

Der Oberpräsident ist damit einverstanden, dass [Bl. 232] das Wehrkreiskommando die Verbindung mit der Provinzialverwaltung in dem nötigen Umfange aufnimmt. Der Oberpräsident ist ferner damit einverstanden, dass das Wehrkreiskommando, soweit die Mitarbeit unbedingt nötig ist, mit halbamtlichen und privatwirtschaftlichen Interessenorganisationen (Landwirtschaftskammer, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) die Fühlung herstellt.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, wenn an einzelne unpolitische Vereine im Einvernehmen mit den zuständigen Zivildienststellen herangetreten wird. Zunächst ist vom Wehrkreiskommando der Reichsverband der ldl. Reit- und Fahrvereine vorgesehen.

Die praktische Durchführung entsprechend den festgelegten Gesichtspunkten wird von beiden Dienststellen umgehend in die Wege geleitet[129].

[129] Abgezeichnet mit unleserlicher Paraphe.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte